

1100  
1000  
Krampley

Brinn d. 2. April. 1873.



26. - 6. 116.

# Zeitschrift des Vereins

für

# Geschichte und Alterthum

# Schlesiens.

Namens des Vereins

herausgegeben

von

Dr. Colmar Grünhagen.

Erster Band. Erstes Heft.



Breslau,  
Joseph Max & Comp.  
1871.

2796 - 3

Biblioteka  
Sejmu Śląskiego

4026.11

II.

X-5508
4026/ <u>II</u>

1871/72



30.000,-

## I.

### Errichtung der Königlichen Kammer in Schlesien.

Nach den Akten des k. u. k. Reichs-Finanzarchivs von  
Dr. Franz Kürschner.

Während die Entstehungsgeschichte der allgemeinen Hofkammer trotz mancherlei Nachforschungen noch bis zur Stunde in einem eigenthümlichen Dunkel schwebt, gehört die Errichtung der schlesischen Kammer bereits zu den längst bekannten Thatsachen, obwohl auch für sie — sonderbar genug — die ursprüngliche Instruktion nicht mehr aufzufinden ist. Dieser Mangel wird jedoch durch die erneuerte Instruktion v. J. 1572 theilweise wieder ausgewogen, und es würde, was Zeit, Veranlassung und Zweck der Errichtung dieser Kammer betrifft, genügen, auf die trefflichen Untersuchungen von K. G. Kries zu verweisen <sup>1)</sup>, wenn nicht die damals in Erwägung gezogenen Umstände, wie sie aus den Akten des ehemaligen Hofkammer-Archivs sich ergeben, eine Reihe von Details enthielten, die auch in manch' anderer Beziehung Interesse gewähren, indem sie unter anderem klar ersichtlich machen, mit welcher Genauigkeit damals selbst untergeordnete Dinge behandelt wurden. —

<sup>1)</sup> Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien, Breslau 1842. Bei diesem Anlasse kann ich nicht umhin, Herrn Prof. Dr. Grünhagen, der mich auf dieses in Wien wenig verbreitete Buch aufmerksam machte, meinen verbindlichsten Dank zu sagen.

Unter der Regierung Ferdinands I. waren in der Finanzgebarung der Länder der böhmischen Krone, sowie auch anderwärts, jene Mißstände in bedenklicher Weise zu Tage getreten, die sich noch als Folgen der mangelhaften Einrichtungen früherer Zeit erhalten hatten, so daß selbst die neubegründete böhmische Kammer, deren Wirksamkeit sich bekanntlich auch über Schlesien erstreckte, lange nicht jene Resultate zu erzielen vermochte, die man von ihr billig erwarten konnte. Eine wirksame Aufbesserung der zerrütteten Finanzlage seiner Länder erkannte Ferdinand als eine unabweißbare Nothwendigkeit, und war darum, soweit dies unter den gewaltigen Bewegungen seiner Zeit nur möglich war, eifrig bemüht, dieser Seite der öffentlichen Verwaltung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wobei vorzugsweise auch auf die Emporbringung der landesfürstlichen Einkünfte Rücksicht zu nehmen war. In dieser Beziehung bot sich ihm nun in Schlesien ein weites Feld für seine organisirende Thätigkeit dar. „Nachdem wir,“ heißt es bei diesem Anlasse „ein guete Zeit her befunden, das vns daselbst in Elesen mit vnserm einkumen, sonderlich den steurn vnd piergelt vnordenlichen gehaußt, die völligen lehen verschwigen vnd verhalten, die phandtgueter nicht, wie sich geburt, innengehabt, sonder zum thail durch die besizer für aigen angezogen vnd also in euer weg vns als obristen herczogen in Elesen vnd vnserm camerguet zu nachtail vnd schmelerung gehandelt worden“: so sieht sich Ferdinand genöthigt, für Ober- und Niederschlesien einen eigenen Vicedom (Bischof) zu verordnen, der auch das bisher von Wolf von Egen verwaltete Zahlmeisteramt zu übernehmen hatte, und ernennt dazu seinen Rath Friedrich von Redern, der schon mit Beginn des nächsten Jahres (1554) sein Amt antreten soll<sup>1)</sup>. Der Bischof soll seine Wohnung im königlichen Hofe zu Breslau haben<sup>2)</sup> und jährlich als Amtsbesoldung 500 Fr. beziehen. Für Friedrich von Redern wurde jedoch mit Rücksicht auf frühere Dienste noch ein Gnadengeld von 200 Fr. angesetzt.

Aber schon in den nächstfolgenden Jahren mehrten sich, zumeist in

1) Die Instruction für den neuen Vicedom ist vom 1. Januar 1554 datirt.

2) „in den vndern zimern“; doch sollte er, wenn der König oder dessen Söhne nach Breslau kommen und dieser Lokalitäten bedürfen, die Wohnung räumen und sich für diese Zeit mit einer anderen Herberge in Breslau, doch auf königliche Kosten, versehen.

Folge der Einführung des neuen Zolles, die Geschäfte derart, daß das Vicedomamt zur Führung derselben nicht mehr ausreichte. Als nun Ferdinand nach dem endlichen Zustandekommen des Religionsfriedens mit den inneren Zuständen seiner Länder sich mehr befassen konnte, faßte er den Entschluß, an Stelle des Vicedomamtes in Schlesien eine eigene königliche Kammer zu errichten.

Im Frühling des Jahres 1557 befand sich Ferdinand zu Prag, von wo er mit den Kurfürsten wegen Anberaumung eines Tages zur Berathung verschiedener Reichsangelegenheiten, insbesondere aber wegen Anerkennung seiner Kaiserwürde nach der Abdankung seines Bruders Kaiser Karls V. in Verhandlung getreten war<sup>1)</sup>. Trotz alledem unterließ es Ferdinand nicht, bezüglich der in Aussicht genommenen Errichtung der schlesischen Kammer mit dem Statthalter, Erzherzog Ferdinand, die nöthigen Vorberathungen zu pflegen. Um nun damit so bald als möglich an's Ziel zu kommen, ließ der Kaiser ein hierauf bezügliches Gutachten mit dem vorläufigen Entwurf einer für Schlesien berechneten Kammerordnung ausarbeiten und zugleich auch schon einige Personen namhaft machen, aus denen die betreffenden Kammerbeamten zu wählen wären<sup>2)</sup>. Dieses Elaborat sandte der Kaiser am 22. August an den Erzherzog Ferdinand, und wies diesen an, seinen böhmischen Kammerräthen den Auftrag zu geben, die Artikel des Entwurfes mit ihrer eigenen Instruction zu vergleichen, sorgfältig zu prüfen und zu berathschlagen, was für eine Instruction für das Kammerwesen in Schlesien zu erlassen wäre. Auf den Vorschlag, daß zur besseren Einrichtung der Kammer die Hauptmannschaft und Kanzlei von dem Rathe von Breslau übernommen und mit eigenen Beamten besetzt werden sollte, glaubte der Kaiser noch nicht einzugehen, sondern ließ es vorläufig „aus beweglichen Ursachen“ noch auf sich beruhen. Schon damals wurde Friedrich von Redern zum Präsidenten und Dr. Fabian Kindler zu einem Kammerrath ausersuchen, und Ferdinand verlangte ein weiteres Gutachten, wie die übrigen Stellen zu besetzen wären, insbesondere aber, ob der zu ernennende

<sup>1)</sup> So schrieb er am 11. Apr. an die rheinischen Kurfürsten, nachdem sich diese entschuldigt hatten, den angeetzten Tag in Eger nicht besuchen zu können.

<sup>2)</sup> Dieser Entwurf wird unten ausführlich mitgetheilt.

Rentmeister zugleich auch Kammerrath sein oder ob dieses Amt mit einer eigenen Person besetzt werden solle.

Schon im November d. J. konnte Erzherzog Ferdinand dem Kaiser berichten, daß er dem Auftrage gemäß auf Grund der übersandten Artikel und der böhmischen Kammerordnung eine „vollkommene Instruction oder Ordnung“ habe verfassen lassen, die er nun dem Kaiser zur Einsicht vorlegte. Diese Instruction verdient schon in sofern nähere Beachtung, weil nach ihr die beiden Lausitzen, die doch unmittelbar unter der Krone Böhmen standen, hinfort der schlesischen Kammer zugewiesen werden sollten. Dieser Gesichtspunkt tritt sofort in einzelnen Bestimmungen klar hervor. Was aber die amtliche Stellung zur böhmischen Kammer betrifft, so sollte nach dem Gutdünken des Erzherzogs die schlesische Kammer unmittelbar unter der Hofkammer stehen und mit dieser direct verkehren, da die böhmische Kammer ohnehin mit Geschäften überhäuft sei. In Betreff der Besetzung der Kammer macht der Erzherzog genaue und eingehende Vorschläge, und ist in Bezug auf die Zahl der Kammerräthe der Meinung, daß für den Anfang deren vier genügen werden. Abgesehen von dem Präsidenten, der als erster Kammerrath mitgezählt wird, und dem bereits genannten Dr. Kindler, möchte er aus der überschickten Liste, soweit er und die böhmische Kammer hierin unterrichtet ist, zum dritten Kammerrath entweder den Melchior von Rechenberg auf Wartenberg oder den Sebastian von Zedlitz zu Neukirchen vorschlagen. Und da sich nach seiner Annahme das Verwaltungsgebiet der schlesischen Kammer auch auf die Kammergüter und andere hier in Betracht kommende Gegenstände in den beiden Markgraffthümern Ober- und Niederlausitz erstrecken werde, so wäre zu empfehlen, daß der Kaiser den vierten Kammerrath aus einer dieser Markgraffschaften nehmen <sup>1)</sup> und zu diesem Behufe in der Oberlausitz durch den Hauptmann, in der Niederlausitz

<sup>1)</sup> Rücksichten auf eine derartige territoriale oder nationale Vertretung bei Besetzung von Hofstellen lagen in der Natur der Sache. So gab es z. B. bei der ungarischen Kammer in Preßburg neben den ungarischen auch einen deutschen Kammerrath. Bei einer 1589 erledigten Stelle daselbst wird in einem Kais. Rescript ausdrücklich darauf hingewiesen, indem es der Kaiser „aus sondern beweglichen Ursachen für ein nothdurft“ hält, das auch „ein deutscher rath dahin verordnet werde“, wie dies früher immer der Fall gewesen.

durch den Landvogt Nachfrage halten lassen möge, wie denn auch mit Bezug darauf in der Kammerordnung der Fall vorgesehen sei, daß die Ober- und Niederlausiß der schlesischen Kammer zugetheilt werde. Sollte jedoch der Kaiser dies bedenklich finden, und besorgen, daß die dortigen Stände „als die allain zu der cron Bohaim vnd nit in Slesien zuegehorn vermainen“ sich darüber beschweren könnten, so müßte dieser Punkt aus der Kammerordnung gestrichen werden. — Die Einsetzung eines eigenen Kammerprocurators erachtet der Erzherzog, wenigstens für den Anfang nicht für nöthig, da die Kammer doch nicht sofort mit allerlei Rechtshändeln zu thun haben werde; zudem habe ja der Kaiser zwei Rechtsgelehrte in Breslau als Rätthe in Bestallung und Besoldung, die man in vorkommenden Fällen verwenden, und denen bei eintretender Nothdurft auch Dr. Kindler als Kammerrath zur Seite treten könnte. Dagegen soll der Rentmeister, der ohnehin mit seinem wichtigen Amte hinreichend zu schaffen haben wird, nicht auch noch mit Kammergeschäften belastet werden. — Ferner hält der Erzherzog, obwohl der Kaiser in seinem Rescripte von einer Kanzlei und Buchhalterei keine Erwähnung thut, eine Kanzlei mit einem Sekretär, einem Registrator und zwei Ingrossisten, desgleichen einen Buchhalter mit zwei Gehülfsen oder Kammersehreibern für nothwendig, da es bei einer Kammer viel zu rechnen giebt und hier ohne Zweifel geben wird, und trägt an, die bezüglichen Personen durch die Kammerrätthe in Schlesiën ermitteln zu lassen, wie er denn in der Kammerinstruction auf diese Stellen Rücksicht genommen habe. — Den in der böhmischen Kammerordnung enthaltenen Artikel bezüglich der Ueberwachung der Zeughäuser und Munitio, ließ der Erzherzog aus, weil es dermal keine Zeughäuser in Schlesiën gebe, stellt es jedoch dem Kaiser anheim, denselben für die Folge anzunehmen.

Schließlich rätth der Erzherzog an, dem Friedrich von Redern als künftigen Präsidenten aufzutragen, sich mit den Kammerrätthen und den übrigen Kammerbeamten wegen ihrer Besoldung auf möglichst geringe Beträge zu vergleichen, damit nicht gleich anfangs große Auslagen erwachsen, sondern vorerst eine Mehrung der Ausgaben und Einkünfte abgewartet werden könne.

Auf Grund dieser von Erzherzog Ferdinand mit den böhmischen Kammerrätthen berathenen Instruction faßte der Kaiser seine Entschlüsse, die

er in einem ausführlichen Rescripte vom 14. Dez. dem Erzherzoge mittheilte.

In Betreff der vorgeschlagenen Ausdehnung des Verwaltungsgebietes der schlesischen Kammer über die Ober- und Niederlausitz bleibt der Kaiser bei seinem früheren Entschlusse, daß diese beiden Markgrafthümer nach wie vor der böhmischen Kammer zugetheilt bleiben sollen („ir aufsehen innaffen hievor auf unsre Behemische camer haben“), damit die dortigen Stände, die unmittelbar zur Krone Böhmen und nicht zu Schlessen gehören wollen, keine Ursache zu Beschwerden haben. Uebrigens werde die Kammer mit den rein schlesischen Gegenständen, wenn anders dieselben mit Fleiß und Umsicht, wie es doch nothwendig ist, behandelt werden sollen, genug zu schaffen haben. Es wurde somit der hierauf bezügliche Artikel aus der Instruction gestrichen. — Hiermit entfiel auch die Bestellung eines Kammerraths aus der Ober- oder Niederlausitz. Dagegen erklärte sich der Kaiser einverstanden, daß der künftige Rentmeister nicht zugleich auch Kammerrath sein solle; dafür mögen, da doch vier Kammerräthe nothwendig seien, die beiden für die dritte Rathsstelle Empfohlenen, nämlich Melchior von Rechenberg und Sebastian von Jedlitz zu Kammerräthen ernannt werden, und soll mit ihnen wegen Annahme dieser Stellen verhandelt werden. — Ferner findet auch der Kaiser von der Bestellung eines eigenen Kammerprocurators abzusehen, weshalb auch ein besonderer Artikel hierüber nicht nöthig sei. — Bezüglich der Stellung, welche nach dem Gutdünken des Erzherzogs die schlesische Kammer zur Hofkammer einnehmen soll, hält der Kaiser seinen früheren Entschluß aufrecht, wornach dieselbe zunächst der böhmischen Kammer zugeordnet werden solle. Motivirt wurde dies damit, daß nur auf diese Weise wichtige Dinge, die an den Kaiser gelangen müssen, jederzeit auch schon mit dem Gutachten des Erzherzogs und der böhmischen Kammer versehen abgeschickt werden können, während dieselben sonst erst von Hof aus an den Statthalter und die böhmische Kammer gerichtet werden müßten, um deren Rath und Gutachten einzuholen. Darnach ist also auch der Artikel in der Instruction corrigirt worden. — Bezüglich der übrigen in Vorschlag gebrachten Amtsstellen, als der Kanzlei und Buchhalterei pflichtet der Kaiser den gemachten Anträgen bei, indem er dafür hält, daß ein Sekretär mit dem

Registrator und zwei Ingrossisten mit Ausfertigung und Expedition der Kammerfachen hinlänglich beschäftigt sein werden. Desgleichen soll ein Rentmeister mit einem tauglichen Gegenschreiber und endlich auch ein Buchhalter bestellt werden, welcher mit einem Gehilfen ausreichen würde; als letzterer könnte vorläufig auch der Gegenschreiber fungiren, falls es seine Geschäfte zulassen. Im übrigen ist der Kaiser mit der Instruction einverstanden, und wünscht nur, daß das Kammerwesen so bald als möglich in's Werk gesetzt werde. Darum soll mit den zu Kammerräthen designirten zwei Personen verhandelt und das zu den übrigen Stellen erforderliche Personale in Aussicht genommen werden; insbesondere möge Ferdinand mit dem von Rechenberg und Wartenberg nach Gutdünken über die Besoldung sich einigen und sowohl diesen als auch dem von Redern und Dr. Kindler eine Copie der Instruction zur Einsicht übergeben, ihre etwaigen Beschwerden vernehmen, um über dieß und jenes dem Kaiser bei seiner nächsten Ankunft in Prag berichten zu können. —

Die Besetzung der verschiedenen Amtsstellen, an welche nun gegangen wurde, nahm aber mehr Zeit in Anspruch, als man anfänglich erwartet haben mochte, so daß Friedrich von Redern, der als bisheriger Vicedom hiemit betraut war, seinen Bericht erst im Mai des folgenden Jahres (1558) erstatten konnte. Insbesondere scheint die Besetzung der beiden noch offenen Rathsstellen Schwierigkeiten gemacht zu haben, indem Melchior von Rechenberg und Sebastian von Jedliß auf die gestellten Bedingungen nicht eingegangen sein mochten; wenigstens werden sie nicht weiter erwähnt, und an ihrer Stelle werden Hans Gotsch und Heinrich von Hoberg vorgeschlagen.

Die kaiserliche Resolution auf den dießbezüglichen von einem Gutachten des Erzherzogs begleiteten Bericht erfolgte am 1. Juli.

Was zunächst Hans Gotsch betrifft, genehmigt der Kaiser dessen Ernennung, nachdem derselbe nach längerer Krankheit wiederhergestellt sei, nur möge man mit ihm auf 400 Thlr. jährlicher Besoldung, auf welcher der Kaiser mit den zwei andern Kammerräthen abgeschlossen habe, unterhandeln. Auf die Bemerkung des Erzherzogs, daß eben Hoberg und Dr. Kindler gegen die 400 Thlr. jährlicher Besoldung auf ihre bisher genossenen Bezüge schwerlich werden verzichten wollen, giebt der Kaiser „zu bedenken, daß nicht allain zu Preßlaw, sonnder auch zu

Prag vnd alhie die teurung aller sachen eben so wol ist vnd wir donnacht kainem camerrath zu Prag vber vier hundert taler vnd alhie vber vier hundert gulden zu ordinarij jählicher Besoldung nit raichen lassen, vnd achten, daß solches ain erliche genuessame Besoldung sey, sy auch pillich daran zufriden sein sollen, vnd angesehen dessen, daß bemelte camerrath jr auffsehen auf vnfre beheimische camer haben muessen“. — Zur Besetzung des Rentmeisteramtes hatte der Bizthum seinen Diener Bernhard Seel als geschickt und tauglich empfohlen, zum Gegenhandler dagegen seinen bisherigen Gegenhandler Hans Matschberger in Vorschlag gebracht, wozu auch der Erzherzog seine Zustimmung gegeben. Dementgegen findet der Kaiser, daß Seel zu dem Amte zwar tauglich sein möge, Matschberger aber schon durch viele Jahre nicht nur bei Verwaltung des Hofzahlmeisteramtes sondern auch bei Kriegszahlungen und Commissionen treu und eifrig gedient habe und auch der Münze genau kundig sei, weshalb er ihn zum Rentmeister ernennet und verordnet, daß mit ihm, da ein Rentmeister noch andere Personen zur Amtsführung unterhalten muß, wegen der Besoldung verhandelt werde. Das Amt des Gegenhandlers soll dem Christoph Puchler, der durch viele Jahre beim Hofzahlmeisteramt und auch sonst mit Hin- und Herreisen und in Geldhandlungen gedient, aus besonderen Gnaden und mit 200 Thlr. jährlicher Besoldung übertragen werden. Desgleichen wird die Bestellung des Jakob Hag zum Registrator bei der Kammer mit 200 Thlr. Besoldung genehmigt. — Die Aufnahme der übrigen Beamten, als Sekretär, Buchhalter und Zugrossisten möge dem Bizthum überlassen werden, nur möge der Erzherzog diesem sowie den sämtlichen Kammerräthen auferlegen, sich mit den betreffenden Personen, sowie auch mit den Obereinnehmern des neuen Zolles über die Besoldung auf's genaueste zu vergleichen, sich darüber Bericht erstatten lassen und hierauf Jedem die nöthige Instruction ertheilen. Schließlich giebt der Kaiser auf die Beschwerde des Bizthums „der Zehrung halber“ den Bescheid, daß es, da derselbe hinfür nicht mehr so oft in Commissionen werde verreisen müssen, bei den „vorbewilligten drey talern wol verpleiben müge.“ — Hierauf wurde endlich dem bisherigen Bicedom Friedrich von Nedern als nunmehrigem Kammerpräsidenten die Instruction übergeben, zu deren Einhaltung sich derselbe auch verpflichtete.

Hiermit war die Errichtung der schlesischen Kammer vollzogen, und es kam nur noch die Veranstaltung eines entsprechenden feierlichen Actes zur Instillirung derselben in Betracht. In dieser Beziehung hatte der Erzherzog die Anordnung getroffen, daß der Präsident und die übrigen Kammerräthe „von mehrer Ehren wegen“ durch den Präsidenten der böhmischen Kammer Graf Joachim Schlic und Ulrich Dubanský als hiezu designirte Commissäre feierlich eingesetzt, resp. bestätigt werden, und berichtete darüber noch im Juli an den Kaiser, indem er gleichzeitig einzelne nachträgliche Bemerkungen machte. Bald traf die Antwort des Kaisers ein. Nachdem die nach Breslau bestimmte Commission außer der Einsetzung der Kammerräthe keine weitere Amtshandlung zu vollziehen hatte und der Kaiser überdies eine längere Abwesenheit des ohnehin erst kurze Zeit im Amte befindlichen böhmischen Kammerpräsidenten<sup>1)</sup> mit Rücksicht auf die Kammergeschäfte nicht wünschte, so verordnete er, daß anstatt des Präsidenten der böhmische Landschreiber Wolf von Brzesowicz Herr Ulrich Dubanský beigeordnet werde. Bei dieser Gelegenheit sollten die Commissäre mit dem Präsidenten der neuen Kammer den Steuerangelegenheiten ihre Aufmerksamkeit zuwenden und die von letzterem begonnenen Unterhandlungen mit Hoberg und Dr. Kandler zum Abschlusse bringen. — Obwohl der Erzherzog mit dem Präsidenten der Meinung war, daß durch diese Commission dem Rathe der Stadt Breslau auferlegt werden möge, in allem, was die Kammergüter betrifft, der Kammer den gebührenden Gehorsam zu leisten, die betreffenden Kammerfachen an dieselbe gelangen zu lassen und sich darüber Bescheid zu erholen, erachtet es der Kaiser nicht für nöthig, daß die Breslauer, die doch sonst ihre vorgesezte ordentliche Obrigkeit haben, auch in Sachen der Kammergüter an die Kammer gewiesen werden, da solches bei den anderen Kammern auch nicht Gebrauch sei. Dagegen soll ihnen durch die Commissäre neben Kundgebung dieser Kammererrichtung im Namen des Kaisers aufgetragen werden, die Kammerräthe als solche anzuerkennen und demgemäß zu ehren. Die für die Commissäre zu diesem

<sup>1)</sup> Joachim Schlic hatte erst zu Martini 1557 nach dem Rücktritte des W. v. Brzesowicz sein Amt angetreten.

Behufe auszufertigenden Creditive sollen mit der nächsten Post nachgesendet werden.

Bald darauf meldete der Erzherzog dem Kaiser, daß die Kammer den kaiserlichen Befehlen gemäß in's Werk gesetzt und die Råthe sammt den anderen Beamten in Eid genommen und bestätigt seien. Nur der Amtsantritt des Rentmeisters und seines Gegenhandlers war aus verschiedenen Gründen noch nicht erfolgt. Indem der Kaiser mit Hofkammer-Rescript vom 14. Okt. d. J. seine Befriedigung über die in Wirksamkeit getretene Kammer zu erkennen giebt, verhehlt er gleichwohl nicht sein Befremden über die trotz seines Auftrags noch nicht erfolgte Activirung jener beiden Stellen, zumal die entschuldigungsweise vorgebrachten Gründe keineswegs stichhaltig seien. Denn wenn auch der Gegenhandler noch nicht an Ort und Stelle war, so hätte doch dieses Amt einstweilen durch einen andern Beamten versehen werden können. Auch die Angabe des neuen Präsidenten in Betreff des Rechnungsab schlusses wurde nicht begründet befunden; denn da derselbe das Vicedomamt und die Gefälle noch in seiner Hand hat, so kann er auch der von amtswegen contrahirten Schulden nicht anders enthoben werden, als eben durch den künftigen Rentmeister, und weil er ferner bezüglich der erwähnten Schulden vom Kaiser mit Schadlosbriefen versehen und sichergestellt sei, werde an seiner Statt der angehende Rentmeister sich zu verschreiben haben. Deshalb hat also der Präsident keine Ursache, die Abtretung der bezüglichen Geschäfte noch zu verweigern. Und nachdem der Kaiser den neuernannten Rentmeister in dessen bisheriger Dienstleistung so tüchtig und fleißig befunden, daß es nicht zweifelhaft sei, derselbe werde seinem nunmehrigen Amte mit Erfolg vorstehen können, so soll ihm dasselbe übergeben und Fr. v. Redern des „Einnehmens und Ausgebens“ enthoben worden. Weil sich aber die Sache ohnehin schon so lange verzogen hat, so gestattet der Kaiser, daß Redern zur besseren Durchführung seiner Rechnungen das Vicedomamt bis zum Ausgang des Jahres fortführe und trägt dem Erzherzoge auf, dies der schlesischen Kammer und dem v. Redern bekannt zu geben und durch die böhmische Kammer die Instruction für den Rentmeister und Gegenhandler ausfertigen zu lassen, damit diese nach Ablauf des Jahres unverweilt ihren Dienst antreten können, zu welchem Behufe der Kaiser den Gegenhandler noch vor

Ablauf des Jahres dahin abordnen wolle. — Hierauf erst wurde am 21. November d. J. das kais. Patent erlassen, welches die Errichtung der schlesischen Kammer publicirte <sup>1)</sup>.

Bevor ich den Anfangs erwähnten Entwurf zur Kammerordnung in Schlesien folgen lasse, glaube ich noch eine hierauf bezügliche Bemerkung machen zu müssen. Dieser Entwurf ist in jenem Gutachten enthalten, welches, wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, von der böhmischen Kammer herrührt und dem Kaiser, beziehungsweise der Hofkammer noch im Sommer 1557 vorgelegt wurde. Ursprünglich enthielt das Elaborat mehrere Artikel, die jedoch von der Hofkammer zur Ausscheidung bestimmt und zu diesem Behufe mit einem Marginalstrich bezeichnet wurden. Dies wird auch in einer Kanzleinote auf dem Rücken des Aktenstückes bemerkt, wo es heißt: „Guetbeduncken, Aufrichtung halben ainer camer im furstenthumb Slesien — die artiel so hierinnen neben gestrichen, sollen ausgelassen, die andern aber ordenlich abgescriben, vnd der fürstl. Durchl. eingeschlossen, alsdan dise schrift vleissig aufgehoben werden. Den 20. Augusti Ao 1557.“

Die gestrichenen Artikel wurden in die unten folgende Abschrift nicht mehr aufgenommen. Darunter befindet sich, wie bereits oben erwähnt, auch der auf die Ober- und Niederlausitz bezügliche, welcher folgendermaßen lautet: „Ob auch die R. k. Mt. die handlung vnd chamersachen, so sich in Ober- vnd Nider-Lausniz zutragen, vermug der vorzaichnuß auch in die Schlesiße chammer genedigist zu weisen bedacht sindt, steht zu derselben allergenedigisten wolgefallen.“

### Entwurf einer schlesischen Kammerordnung v. J. 1557.

Worauf nun die Chamber jr aufmerken haben vnd was sie verrichten soll, lassen wir vns die artikel aller durchaus in Freer k. Mt. vns übergebenen vorzaichnuß begriffen, vnderthanigist wolgefallen. Wissen

<sup>1)</sup> Vgl. Kries, S. 21. Anm. 6. Da das betreffende Document keine eigentliche Gründungsurkunde darstellt, so löst sich die von Kries bemerkte chronologische Divergenz von selbst.

auch daran, nachdeme solchs Ihrer k. Mt. vnd derselben liebsten erben nuezlich, nicht zuuerbessern nach zumehren. Allain das wir ettwas, so ein wenig versakt gewesen, zu hauff vnter seyuen ordenlichen artikel getzogen, daraus klerlich erschaidnt, was grosser mangel sich bissher yn Schlessien zue Euer Mt. grossen schaden vnd nachteil vnter so grosser vnordnung der ambter vnd schadlichen eigennutz erhalten vnd zuegetragen, welchs also specificce alles nit kann ertzelet vnd furgeschrieben werden, wie sich vielmehr jm werck der aufgerichteten chammer vnd der handlung selbst eraignen vnd an tag geben wirt.

Erstlich alle haubtmanschaften, ambter, burglehen, pfandschaften, muenzgelde, geschöffter, lehengefell, landtgericht, danon buessen vnd felligkeiten vermueg der recht genomen, zölle renten vnd guelt, wirtschasten, alle nungung vnd einkommen derselbigen in Irer Mt. Schlessischen erbzfürstenthumben, als Presslaw, Schweidnitz, Zauer, Grossenglogaw, Dppelln, Rattibar, Tropaw, Sagenn, vnd derselben einuorleibten gepieten vnd waichbilden in gueter richtiger acht vnd ordnung, dormit nit allein solches zu Irer Mt. chammer treulich vnd vleissig eingebracht, dorynnen wol gehauset, guet wirtschasten gehalten vnd mit aller guten gelegenhait mehrer nuez vnd besserung angericht, sondern das auch Ire K. Mt. regalien folgen vnd dienste, wie solchs nahmen haben mag, so mit vnd vnter vermainter prescription auch kraftlosen priuilegionen bissher vnterdruckt vnd verhalten, wail sich regalien, kunigliche landtsfürstliche renten vnd einkommen nit verschwaigen mugen, nachgefragt vnd souiel recht vnd billich, wieder zw Irer Mt. handen vnd adesse bracht wuerden.

Das auch die chammer (wie zuuor gemelt) auf die landtgericht, wann die in executione iustitiae der pensell buessen vnd strafen wehren, guet achtung geben, dormit hier jnnen nichts parteisch, verdachtigs oder eigennutzigs furgenommen, der k. Mt. nichts verschwiegen oder vertuscht, vnd wo ainicher pensal genomen, das derselbig (wie billich) in die kunigliche chammer eingebracht werde.

Dergleichen sollte auch die chammer jarlich zue ordenlicher zait von allen Irer Mt. haubtleuten ambtleuten zollnern vnd einnehmern, wie die nahmen haben, der renten, zinsen, guellen, zölln, geschöfftern, muenzgelden, stewern, biergeldern, waran das gesein möcht, jhres einnehmens

vnd außgebendß ordenliche raittung erfordern vnd aufnehmen, welches bisher mit grossen vnkosten vnd nicht mit notturstiger ordnung beschehen hat mügen. Vnd wie nun die chamber aines jden raittung bestenden, dieselbig zuhanden der K. K. Mt. hoffchamber auch Behamischen chamber durch ainen ordenlichen summarie auszueg iderzeit vberschicken.

Demnach auch die gaisstlichen personen vnd sonderlich die klosterleut, hien vnd wider, in mancherlei wege, beschwart, bedrangt vnd das irige endzogen wirt, vnd eh sich mancher vnkostens oder forcht halben in clag oder rechtfertigung einlast, reißzerung, verständig personen, procuratores vnd dergleichen, seinem gegentail zuwiderstehen, auf sich nimbt, verzaidt er sich eher der sachen oder klosterguets gar. Zu abwendung solcher beschwarden, so möchte die chamber vber solchen gaisstlichen personen, souil temporalia sachen vnd der gestieft guetter als kuniglich chamberguet belangendt, einsehung thnen, domit bemelten stieftern vnd gottsheusern, wieder die billichkeit, an jren guettern kein beschwarueng eruolge, als auch oft erfahren wirt, das eglliche derselben in jren gottsheusern vnd guettern gar vbel, vnd sonderlich die aus Polen lauffen, do man of nit weiß, ob sie priester, oder jher zu pristern ordenlich gewaiht wuerden, vnd dannoch in mangel der gaisstlichen personen zue abten erwehlet werden, aines thails gar vbel hausen, auch zuwaißen jren hofmeistern amtkleuten vnd vogten die klosterguetter, jres gefallens, eigennußig zugebrauchen genßlich vorstatten. Darumb möchte die chamber auf solche vnd dergleichen gebrechen auch geburlich aufmerken vnd nachfrag haben, vnd so sij dergleichen vbel hausen bey ainem oder meer befunden, solches der ordinarij Dbrigheit als dem bischof zu Preßlaw anzaigen, welcher alsdan notwendiges vnd geburliches ainsehen zuthuen wirdet wissen, domit das jenig, so fue der ehre vnd gottesdienst gestieft, nit mißbrandt schendlich vorschwendt, sondern in gutter ordnung, göttlich vnd erbarlich gehauß vnd gehandhabt werde.

Demnach sich auch im landt Schlesien an vielen orten allerley pergwerck erzaiigen, die auch aines tails mit guetem mueß gebaut werden, vnd sich doch dißfalls bey der K. K. Mt. wenig personen ansagen, derwegen bis anher mehrers tails von den gewercken, an alle ordnung, auf raub vnd eigennuß gebaut wuerden. Domit aber dieselben nun hinsuran mit gueter gewonlicher freihait vnd pergfordnung erhebt vnd gepawet, auch

bey denjenigen, so ihnen solche regalien selbst zuaignen wollen, jr habendes recht notturtzig erkundigt, hiedurch noch billichen Dingen der K. K. Mt. vnd Trer liebsten erben chammernutzung gemehret, so soll die chammer ditzfalls vleissig nachfrag halten, auch mit vorwissen Trer K. K. Mt. oder derselben Behemischen chammer, wie es die notturtzt, ainen perg-haubtman, dergleichen pergberaitter oder pergmaitter sambt andern dorzue dienstlichen ambtern zubestellen macht haben, dieselbigen Trer K. K. Mt. mit geburlichem aidt verpflichten, vnd in allem flaisig aufsehen, damit gegen Trer K. K. Mt. auch den gewercken treulich recht vnd billich gehandelt werde.

Zue deme soll auch die chammer guet aufachtung geben, damit die mung in gueter ordnung getrieben, die landschadliche vnd verpotene pagamentirung, auch brengaden außschnellung der mung vnd haimblicher verfurung der golt silber vnd ander metall abgestalt, die frohn zehenden, dergleichen der goldt vnd silberkauf, welcher der K. K. Mt. von rechtens wegen zuestehet, ohn ainichen vnderschlieff, in die kunigliche chammer geantwort, auch den gewercken vermug der f. Dt. ins vitzdombant gethanen beuelich der goldt vnd silberkauf, inmassen derselb gesetzt, bezalt werde.

Ferner soll auch die chammer iderzeit auf das jhenig, so der K. K. Mt. notturtzt vnd auf den landtagen vorzubringen sein möcht, vorbedacht seyu vnd Trer K. K. Mt. jr ratsambes guetbeduncken zaitlichen zuschreiben. Nichtsweniger soll die chammer vleissig darob sein, das in Ober- vnd Nider-Schlessen alle igige vnd kunstige landtstewern, auch das ain chyrstliche gleicheitt in den schazungen gehalten, die stewern ordennlich, zue ieder rechten bewilligten zait mit huelff des obristen kuniglichen haubtmanns in die chammer, sowol das erbliche vnd ander bewilligte piergeldt an vnderschlieff odennlich vnd volliglich eingebracht vnd erlegt werde. Die chammer soll auch die alten restanten der steuern bei einem jden fursten vnd standt embfig ermahnen. Do sich aber jmandis solche restanten zu bezalen weigern wurde, sollen sie den obristen landthaubtman vmb die execution vnd hulf ersuchen, do aber die hulf nit eruolget, daffelbige neben jrem guetbeduncken der K. K. Mt. oder Behemischen chammer zueschreiben.

Auf den newen granitzoll, sowol die zölle der schiffart des Oderstrombs soll die chammer, damit derselbig ordennlich ins wergk gericht, jr fleissig aufsehen haben, auf das (wie vorgemelt) dieselben vnd andere gefelle an

ainichen vnderschlieff eingebracht werden. Dergleichen verfügung thuen, domit die arbet vnd anrichtung gedachter schiffart nicht ersieße, sondern notturtzig fortgetrieben werde.

Es soll auch die hammer alle general vnd mandat, so die ku. Mt. derselben hammerguet betreffend außgehen lassen, zu publicirn vnd anzuschlahen verfuegen, domit nit (wie zuuor) wegen vorberurtes neuen zolls vnd der schadlichen stettischen zumisten Fre ku. Mt. vnd derselben commissarien in schiempff vnd verachtung gestalt werden.

Es eruordert auch der ku. Mt. notturtzt, das alle verwaifungen in Schlessien derselben hammer angezaigt werden, domit die verwaifungen nit vber vermugen der gefell vnd einkommen beschehen, auch zue erhaltung trauen vnd glaubens sonil mueglich betracht werde, ob die gefell vnd einkommen die verwaifungen nit erraidhten, wie man vor der zeit vnd terminen bei den glaubigern stillstandt erhielt, oder das geldt zue bezalung der parteien an andern orten aufbringen möcht.

Alles was hammersachen in Ober vnd Nider-Schlessien wern vnd vorfielen, do möcht die hammer erster instancz, dorjnnen zuehandlen, befehl haben, doch den partheien den weg zu der ku. Mt. oder derselben Behmischen hammer freigelassen.

Souiel aber den funfzehenden artikel in deme vns vbergebenen ratschlag belanget, wissen wir daran nichts zubessern, vorstehen auch nicht anders dann das derselbige der ku. Mt. vnd den armen oftmals bedrengten leuten nuzlich vnd forderlich sey. Derhalben wir auch gemelten artikel, wie derselbige von wort zu wort lautet, hier unter zuestellen die notturtzt geacht.

Als auch menniglich im land kundt, das die armen wittib vnd weisen oftermals in allerley weeg beschwart werden, ja auch in sachen, so pfandschilling, purglehen, geschoffer vnd anders, so der ku. Mt. aigenthumb vnd hammerguet beruert, vnd dann sie die ku. Mt. derothalben in andern lauden suchen oder gen Prag zue der Behmischen hammer reisen, das irig vmb das irig verzeren vnd anhaimbs an irer wirtschafft was verfaumben, sich des, der ku. Mt. vnd ihnen selbst zue schaden, eher verwegen vnd mit wainen nachsehen; derhalben wer ratsamb der hammer aufzulegen, das sie zuuerhuetung ku. Mt. nachtail, auch schmelerung des aigenthumbs vnd den armen wittib vnd weisen zue trost sich solcher

beschwar, die nit rechtfertigung auf sich haben, der sachen vnd stritt (doch ku. Mt. daran nichts zuuergeben oder endziehen lassen) anzunehmen. Vnd im fal, das ain oder das ander teil, an der chammer handlung nit zuefrieden, darbey nit bleiben wollte, das alsdann die chammer den handel sambt außfurlichen bericht der Behmischen chammer schriftlich zueschicken, vnd wie sich in solchen solchen (demnach es chammergnet antriefft) verrer verhalten sollen, beschaidts erwarten. Darmit wurde des armen beschwar oder betragnuß aufgehobt, der raiß vnd vnermüeglichen zerneng, außser landt zuziehen endladen, vnd der ku. Mt. an derselben chammergnet nichts geschmelert oder endzogen. —

Zum Schluße werden jene Männer aufgeführt, auß welchen der Kammerpräsident zu wählen wäre, der auch die Hauptmannschaft verwalten könnte. „Vnd müssen“, so heißt es weiter, „solche personen eingeborne des landis sein, welche der ku. Mt. vnd derselben liebsten erben nueß treulich fördern, auch von den einwohnern geliebet, dergleichen müssen sie auch des vermuegen, domit sie in aufbringen der gelde, im fal der notturst sich für die ku. Mt. gegen den glaubigern verobligirn vnd bey den lewten gueten glauben haben vnd erhalten muegen.“ Es sind folgende:

- Herr Hannß von Dopperstorff,
- = Caspar von Huberg Comentor auß Klein-Olffen,
- = Otto von Zedlicz auß Pardywicz,
- = Fabian von Schonaid,
- = Mathes von Logaw der elter von Aldendorff,
- = Balthasar Gotsch von Fischpach.

Da aber Friedrich von Nedern als Kammerpräsident bereits in Aussicht genommen war, so wurde von diesem Vorschlage Umgang genommen, somit der ganze Artikel gestrichen.

Endlich folgen „die Personen, auß welchen Ire ku. Mt. drei chammerrät ordnen möchten:

- Herr Hannß Gotsch, Schweidnischer canczler,
- = Hainrich von Huberg,
- = Joachim von Salza auß Polkenhain,
- = Hannß von Schonaid, douer sichs mit seinem gesund bessert,
- = Sebastian von Zedlicz zuer Menkirch,

- Herr Fridrich von Baldaw zu Herzogwald,  
 = Bernhardt Sack burggraf zum Neumarkt,  
 = Hannß von Zedlicz zu Conradtswald,  
 = Reinwalt von Talkenberg,  
 = Hannß von Warnstorff,  
 = Francz von der Heida,  
 = George Braun,  
 = Melcher von Rechenberg auf Wartenberg,  
 = Ernst Gelhorn zue Rogaw vnd Altengrotgaw,  
 = Balten Schenck zur Waigwicz,  
 = Hannß von Nedern.  
 = Hannß von Nedern.

Dieser Entwurf wurde, wie sich aus dem Verlaufe der Verhandlungen ergibt, mehrfach abgeändert und zu jener Instruction verarbeitet, die leider nicht mehr vorhanden ist. Auch in der Folge wurden, nachdem die schlesische Kammer schon geraume Zeit in Wirksamkeit war, auf Anregung des böhmischen Kanzlers einige Punkte geändert, die sich zunächst auf das Verhältniß zur böhm. Hofkanzlei bezogen. Insbesondere war es der Artikel, welcher bestimmte, daß alles, was auf die K. Kammergüter Bezug hat, nur in der Kammer gefertigt werden solle. Der böhmische Kanzler stellte vor, daß damit der Kammer gewissermaßen aufgetragen werde, keinen Befehl, der aus der Kanzlei kommt, zu vollziehen, was mit der Zeit zu verschiedenen Mißständen führen müsse. So kann es häufig vorkommen, daß zwar nicht in Kammer- wohl aber in Rechtsachen königliche Befehle aus der böhmischen Kanzlei an die Kammer erlassen werden, denen dieselbe folgerichtig auch nicht würde nachkommen wollen. Abgesehen davon gebe es ja vielerlei Gegenstände „die halbertheil canzleis- vnd halberthail cammersachen seien,“ gleichwohl aber nur in der Kanzlei ausgefertigt werden können.

Solche und ähnliche Mängel mochten bei dem von Jahr zu Jahr sich erweiternden Geschäftsgange der Kammern beträchtlich sich mehren, so daß nach einigen Jahren, als die meisten Institute ähnlicher Art, neuerdings geregelt wurden, auch die schlesische Kammer ihre Instruction von 1572 erhielt. —

## II.

### Die betenden Kinder in Schlessen.

Von Sommer, freireligiösem Pfarrer von Arnsdorf (Kr. Hirschberg).

Im Anschlusse an den Aufsatz dess. Verf. X. 342.

Grade in den Abschluß des zweiten Drittheil der Gegenreformation, oder im Sinne der Protestanten gesprochen, des Religionsdruckes und Gewissenszwanges, schlägt ein Intermezzo ein, dem die Einen Wundermerkmale, die Andern ganz einfach den Charakter natürlicher Folgeerscheinungen beimäßen; eine Erscheinung, die wenn es richtig ist, daß es religiös-mystische Miasmen giebt, darunter gerechnet werden müßte, andererseits sich aus der nächsten Vergangenheit wie aus der Gegenwart sich erklärt, und als eine Aeußerung des protest. Pietismus sich herausstellt. Wie eine Regeneration der gottesdienstlichen Versammlungen der mit den Schwenkfeldern verwandten und zum Theil aus ihnen erwachsenen Bundesgenossen der neuen und großen Religion (Ende des sechszehnten Jahrhunderts) und anderer den Bauerpredigern sich anschließenden Schwärmer, wie eine Regeneration der obrigkeitlich streng verbotenen und überwachten heimlichen Zusammenkünfte der ihrer Kirchen verlustig gegangenen Lutheraner in den schlesischen kais. Erbfürstenthümer (in der zweiten Hälfte, Ende des siebzehnten Jahrhunderts) sehen wir mit dem Jahre 1706 wie mit einem Zauberschlage Häuflein Kinder ins Dasein gerufen, die theils im Freien, theils in großen offenen Gebäuden zum Gebete zusammengekommen. „Die betenden Kinder“ — man denke sich doch in die Lage der Protestanten hinein und mit Ruhe darüber nach — schienen frommen Gemüthern wie Engel vom Himmel gekommen

zu sein, die erbitten könnten, was sie mit ihrem eigenen Gebete zu erlangen nicht vermöchten: „Kirchen und freie Gottesdienste;“ sie schienen vom h. Geiste getrieben zu beten und zu flehen um das Reich Gottes. Doch das Wunder der göttlichen Gnade, das die Menge in dem Aufsehn fand, das diese Kinderversammlungen, so wie sie sich ausbreiteten erregten, löset sich in der Alt-Ranstädtischen Einigung zwischen Karl XII und Joseph I in eine ganz natürliche Erscheinung auf, hervorgegangen aus demselben Geiste, der die Wald- und Winkelgottesdienste je in's Leben gerufen, der je verschieden entweder als Empörung gegen jede Obrigkeit oder als verzweifelter Act unterdrückter Gottesfurcht beurtheilt wird.

Schweden hatte sich bei den westphälischen Friedensunterhandlungen der Interessen der Protestanten namentlich auch in Schlessen vorzüglich angenommen und den ursprünglich so wie durch und durch politischen Krieg vor der Welt zum Religionskriege gemacht, sich auch zum Garant jenes Friedens fort und fort aufgeworfen. Schweden schien daher den Schlessischen Protestanten diejenige Macht zu sein, durch die sie ihre Wünsche am ersten erreichen würde und erreichen müsse. Karl XII, dessen „Ehrgeiz es kitzelte<sup>1)</sup>, dem Kaiser, auf den er einiger Kleinigkeiten wegen erzürnt war, Gesetze vorschreiben zu können,“ ging auf die von den schles. Protestanten gemachten Vorstellungen ein und erklärte, um seinen Forderungen in dem Alt-Ranstädtischen Vertrage Nachdruck zu geben, daß er auf seinem Rückmarsch in Schlessen so lange bleiben würde, bis seinen Forderungen vollkommen Genüge geleistet wäre<sup>2)</sup>. Die Gewißheit: „die alten Hoffnungen erfüllen sich,“ die Kunde von den Verhandlungen in Alt-Ranstädt durchslog das Land wie ein Lauffeuer. Der neuauflerbenden Hoffnung giebt der Eifer für eine vermeintlich gute Sache ein religiöses Gewand; was nun geschah und in naher Aussicht stand, und was man hoffte, sollte nun vollends durch Gebet erreicht werden, wie ja im Gegentheil frommgläubige Pastoren — Hoppe Evang. Siles. — den Glauben begründet hatten, daß die Kirchen zur Strafe für die Gleichgiltigkeit gegen das Wort Gottes, den Evangelischen seien genommen worden. Es schien eine sehr unschuldige und vielleicht der von dem

1) Sutorius: Ewenberg I. 286. 2) Worbis: Rechte der evang. Gemd. 199.

Pastor Schwedler in Wiesa vor dem Könige gethanen Gebets-Huldigung abgelernte Huldigung vor den Schwedischen Executions-Mannschaften, die den König für Schlessen günstig stimmen und erhalten sollte. Diese öffentlichen Kinderandachten schienen ja so ganz unschuldig und unsträflich zu sein. Daß waren sie Anfangs auch wirklich. Desto leichter konnten sich die Buschprediger durch sie decken, und auf eine Zeit die Aufmerksamkeit von sich ablenken. Weniger dem Zufalle, als kluger Berechnung wird man es zuschreiben dürfen, daß die betenden Kinder den Schwedischen Militair-Stationen gleichsam zur Seite gehen. Schon den ganzen Sommer des Jahres 1707<sup>1)</sup> hielten an verschiedenen Orten im Hirschberger Gebirge kleine Abtheilungen von Kindern zusammen freiwillige Andachten im Freien. Als Erscheinung, auf die ein Werth gelegt wurde, (officiell oder als Object einer Zeitungsnachricht würden wir heute sagen) wurden die betenden Kinder im October 1707 in Sprottau, im December in Sagan und Priebus beobachtet. Den 28. Decbr. sind die Schweden nach Beuthen gekommen, und beginnt d. 1. Januar 1708 das Kinderbeten<sup>2)</sup>. Den 13. Jan. hat es seinen Anfang genommen in Hirschberg<sup>3)</sup>, wo die betheiligten Kinder sich auf dem Bleichplan oder Bleichsaal der Obermühle gegenüber auf der rechten Boberseite versammelten. Bald verbreitete es sich auch über Volkenhayn<sup>4)</sup>, Jauer, Liegnitz, und schon im Februar erreichten diese Kinderversammlungen auch die Hauptstadt, hörten aber auch hier schon zu Ostern von selbst wieder auf. In Warmbrunn haben diese Kinderandachten bis 1709, in Kupferberg bis 1710 angedauert. In Löwenberg wählten die Kinder, deren jüngere und ältere, aus der Stadt und den zugehörenden Dörfern mehr als tausend sollen gewesen sein (?), zu ihren Zusammenkünften einen Platz in der Nähe des Kirchhofes in der Vertiefung der Hospitalberge, rechter Hand damals der Wachsbleiche. Es nahmen auch Erwachsene Antheil. Zu diesem Zwecke hatte man sich Bänke um den Kreis aufgestellt, den die Kinder einnahmen. Eifrige Vertheidiger dieser betenden Kinder gaben irrig vor, daß in fünf Tagen diese Andachten sich über fünf

1) Sutorius: Löwenberg II. 322. 2) Schlef. Kernchronik I. 463 ff.

3) Herbst: Hirschberg 176. Pastor Haupt: Jubelb. 1842 von Buchwalb 32.

4) Steige: Volkenhainer Merkw. S. 276.

Fürstenthümer — Liegnitz, Sagan, Jauer, Glogau, Sagan, ja endlich ganz Schlesien verbreitet hätten, und fanden in dieser Eile so wie in der Gleichmäßigkeit der Organisation und in der sichtbaren Andacht und Innerlichkeit, in der äußern Haltung und Ordnung einen Beweis, daß das Motiv zu dieser Versammlung unmittelbar von Gott ausgegangen, und die ganze Erscheinung eine wunderbare sei. Andere, die minder fromm darüber urtheilten, sahen darin nur ein Kinderspiel, eine Nachahmung der Feldgottesdienste des Schwedischen Militärs.

Allein die Gleichzeitigkeit wird schon deshalb in Abrede gestellt werden können, weil schon 1706, namentlich Mitte 1707 die ersten Anfänge vermerkt sind. Erst als diese Kindergebete im vollständigen Gange waren, haben sie einen Schriftsteller gefunden, der über sie öffentlich berichtet hat. Dem erschienen sie wie gleichzeitig angekommen. Die vielen Kinder hätten erst von den Schweden, deren Sprache sie nicht einmal verstanden, beten gelernt? Sahen sie denn nicht seit 55 Jahren ihre Eltern inbrünstig um bessere Tage beten? hörten sie nicht von den Vorgängen bei den Buschgottesdiensten? gesetzt auch ihre Eltern hätten sie niemals mit dazugenommen. Sie hätten nicht von ihren Eltern gehört, daß sie um das beten sollten, was ihnen Beiden zunächst so sehr am Herzen lag, um Schulen und Kirchen? und dazu erst einer höhern Eingebung bedurft? Sie hätten nicht gelernt von ihren Eltern, diesen gleich sich durch keine, selbst elterliche Gewalt von ihrem frommen Vorhaben abhalten zu lassen? wenn nicht überhaupt in den darüber auf uns gekommenen Nachrichten Uebertreibungen eingeschlossen sind. Dabei wird sich nicht bestreiten lassen, daß die äußere Anordnung von den schwedischen Soldaten entlehnt sein mag; nur wird man nicht annehmen dürfen, daß sie es ursprünglich und durchgehends gewesen. Im Allgemeinen werden uns diese Kinder-versammlungen als fast von derselben Einrichtung geschildert, obgleich eine Verschiedenheit vorauszusetzen ist; denn wo dem Schriftsteller für einzelne Ortschaften nähere Angaben fehlten, legte er an eine schon viel benützte Quelle an.

Kinder von vier bis funfzehn Jahren in größerer oder kleinerer Menge, zogen aus Stadt und Dorf täglich zweimal oder dreimal früh 6—7, mittags 11—12, nachmittags 5—6 Uhr in's freie Feld, schlossen einen, oder auch nach getrennten Geschlechtern zwei Kreise, setzten einen

Knaben zum Vorsänger und Befehlshaber ein, der aus der Bibel vorlas, Psalmen und Gebete vorbetete, die von den übrigen beantwortet wurden. Dann sangen sie gemeinschaftlich einige — bis sechs und mehr — Lieder, gewöhnlich zuerst: „Komm h. Geist, Herre Gott!“ „Liebster Jesus, wir sind hier;“ „Es ist gewißlich an der Zeit;“ „Du Friedensfürst, Herr Jesu Christ!“ „Wach auf, mein Herz, und singe;“ „Allein Gott in der Höh sei Ehr!“ „Ach bleib bei uns, Herr!“ u. A. Zum Schluß: „Eine feste Burg ist unser Gott.“ „O du großer Gott erhöre!“ „Nun Gott Lob, es ist vollbracht.“ Darauf wurden die Kinder mit dem Segen entlassen, und die nächste Gebetsstunde vom Ordner angesagt.

Das schon anfänglich entgegengesetzte Urtheil über diese fast plötzliche und außerordentliche Erscheinung, mußte sich verwirren, als nur zu bald aus den unschuldigen Uebungen ein förmlicher Kinder-Aufstand sich herausbildete; bis man es vorzog, wie in Breslau, Liegnitz, die Kinder gewähren zu lassen. Der Verdacht, daß sie von anders woher angestiftet waren, und es nicht aus sich selbst hatten, wie sie angaben, wenn sie gefragt wurden, daß die erste Anregung und weitere Fortsetzung den Winkelpredigern zur Last zu legen, erhält in einzelnen Beispielen seine Bestätigung.

Unbekannt, aus welcher Veranlassung lebt 1730 das Kinderbeten im Gebirge wieder auf, wenn es überhaupt, wie hier zuerst aufgekommen, bis dahin ausgestorben gewesen ist. Unsere Quelle <sup>1)</sup> bringt die kurze Nachricht: a. 1731 fing in Arnsdorf das Kinderbeten wieder an. Zwei Geistliche aus Schmiedeberg suchten es zu verhindern.“ Pfarrer Amand Barsch <sup>2)</sup> erklärt diese kurze Aufzeichnung durch seinen vollständigen Bericht. Den 14. April 1730 kam der Pfarrer Brückner von Schmiedeberg mit seinem Kapellane Kirscht und seinem Glöckner am Kretscham <sup>3)</sup> in Steinsieffen vorüber. Am Wege nach Schmiedeberg hin trafen sie auf einen Haufen Kinder, die eine Art Gottesdienst begingen. Er hielt ihnen das Ungeziemende dessen vor. Dafür nun schlugen sie ihn. Er machte sofort davon Anzeige beim herrschaftlichen Amte in Arnsdorf. Drei mitschuldige starke Burschen wurden verhaftet und auf kaij. Amts-

<sup>1)</sup> A. W. 1737 Mscr. <sup>2)</sup> l. c. <sup>3)</sup> Nämlich am Niederkretscham, den Weg von Gansberg und Pfaffenberg her.

befehl d. d. Jauer 29. Aug. 1730 in's Stockhaus gesetzt<sup>1)</sup>. Die Annalen des A. W. berichten weiter: 1735 wieder in Grunau, Straupitz, Maywalde, Bernsdorf, Seiersdorf, Kammerwalde, Ketschdorf, während der zwei letzten Wochen im Juni und dauerte allen Verbothen zum Troß bis hinein bis in den Juli.“ Also grade an den Stellen, wohin öffentliche und private Duellen die Busch- und Lärmpredigten versetzen. Die letzten Nachrichten über diesen Gegenstand enthält eine Aufzeichnung im Pfarr-Archiv zu Fischbach: „Den 28. Mai hat sich vor dem Schildauer Oberkretscham eine Menge Kinder versammelt, und der Bader Leopold Förster geprediget und sein Sohn Leopold vorgebetet. Dann haben sie gesungen das Lied von 23 Strophen: „Erhalt uns Herr bei deinem Wort.“ Es gehörte zu den durch kaiserl. Patente v. 1662 und 1719 verbotenen Kirchenliedern: „O Herre Gott, dein göttlich Wort ist lang verdunkelt blieben;“ „Wo Gott, der Herr, nicht bei uns hält, wenn unsre Feinde toben;“ „Wär Gott nicht mit uns diese Zeit“<sup>2)</sup>. Man höre oder lese von dem erstgedachten Liede:

Strph. 4. „Ach Herr gieb Muth uns kleinen Schaar, daß wir nicht fürchten die Gefahr, wenn uns dort die kathol'sche Rott, will bringen hier in große Noth.

7. „Ihr Hilf, ihr Beistand und ihr Rath, ist ganz vergeblich in der That; ihr Rosenkranz, ihr hölzern Bild, ist ihnen gar ein schlechter Schild.“

8. „Die reinen Prediger stell' uns dar, Gott auf Kanzel und Altar, laß Meß' und Ablass ihnen Schein, verfinstert und verdunkelt sein.“

Gegenverbote erscheinen sehr natürlich.

Auch in Arnsdorf versammelten sich den 31. Mai 1741 eine Menge Kinder bei der Bleiche (Niederdorf) zu einem Gottesdienste in ihrer Weise. Auf das Verbot vom Schloßhauptmann vom gleichen Tage gab der Ortsrichter ausweichende Antwort; aus Furcht vor einem Aufstande. Derselbe Pfarrer Brückner von Schmiedeberg, den wir 1730 in Gefahr gesehen, sollte Januar 1741 von einem Haufen Aufständischen in Ketten geschlossen nach Böhmen gebracht werden. Ein Officier von dem eben einrückenden

<sup>1)</sup> Diöcesan-Blatt I. 141 spricht irriger Weise nur von Pietistenversammlung.

<sup>2)</sup> Herbst: Hirschberg 163.

preuß. Commando verhinderte die beschlossene Execution. Bald darauf, als er nach Ober-Schmiedeberg zu einem Kranken ging, diesen mit den Sacramenten zu versehen, hat ein unbekannt gebliebener Mensch nach ihm geschossen. Die Kugel zersezte aber nur den Chorrock; streifte auch noch den Glöckner. Doch trug Keiner eine Verletzung davon <sup>1)</sup>.

Die betenden Kinder sind eine außerordentliche, in der Geschichte einzig dastehende Erscheinung; aber weder eine Gesandtschaft Gottes, noch des bösen Feindes, wofür Einzelne sie gehalten haben, sondern Kinderconvente, die als Nachklänge der Wald- und Feldgottesdienste zu betrachten sind, und mit diesen in natürlicher Verbindung stehen.

---

<sup>1)</sup> Barsch l. c.

### III.

## Eine archivalische Reise nach Wien (Pfingsten 1871).

Von Professor Dr. Grünhagen.

---

Von befreundeter Seite wird es mir recht eigentlich zur Pflicht gemacht, über jede meiner archivalischen Reisen unserer Zeitschrift einen Bericht zukommen zu lassen, damit die Kenntniß von Menschen und Dingen, die ich an fremden Orte mir verschafft, einem größeren Kreise nutzbar werde. Ich folge der Aufforderung, obwohl grade die letzte Reise auf ganz bestimmte Ziele gerichtet nicht die allgemeine Orientirung auf archivalischem Gebiete hat bewirken können, welche bei früheren dergleichen Gelegenheiten wenigstens angestrebt wurde. Die Hauptstadt des großen Reiches, mit welchem Schlesien so lange staatlich verbunden war, bietet für unsere heimathliche Geschichte so ungemein viel Interessantes, daß, um auch nur eine Uebersicht davon zu gewinnen, ein ungleich längerer Aufenthalt erforderlich wäre, als mir diesmal vergönnt war.

Wer wie ich Wien eine Reihe von Jahren nicht gesehen hat, wird über die großartige Umwandlung erstaunen, welche die Stadt erfahren, seitdem an der Stelle der alten Festungswerke und Glacis die großartige Ringstraße mit ihren Prachtbauten entstanden; man erkennt in der That das alte Wien nicht wieder. Aber kaum weniger staunenswerth ist die Umwandlung, welche grade auf dem archivalischen Gebiete hier vorgegangen.

Es steht noch sehr lebhaft in meiner Erinnerung, wie ich im Jahre 1858, wohl ausgestattet mit Empfehlungsbriefen meines in Oesterreich so wohl bekannten Freundes Wattenbach, zum ersten Male die Räume betrat, welche in dem großen Gebäude der kaiserlichen Burg dem ge-

geheimen Staatsarchiv eingeräumt sind. Für das Buch, welches ich damals unter der Feder hatte, Friedrich der Große und die Breslauer, hätte ich hier das kostbarste Material finden können, aber kundige Freunde bezahmten mir schnell jede Hoffnung. Von der Zeit Maria Theresias an, hieß es, verichließe sich das Archiv selbst dem loyalsten einheimischen Forscher; es sei sogar die kleine Schrift Karajans über den Briefwechsel Maria Theresias mit dem Minister Sylva Tarouca ungern gesehen worden, obwohl sie kein Wort enthielt, welches nicht zum Ruhme der Kaiserin gereichte; man meine in den entscheidenden Kreisen, wenn man einmal zu loben gestatte, müsse man sich auch ein gewisses Maß von Tadel gefallen lassen, und grade Maria Theresia als Begründerin eines neuen Zweiges der Dynastie denke man sich lieber erhaben über Lob und Tadel gleichsam in mythische Wolken gehüllt, wie an den Anfängen der griechischen Fürstenfamilien die olympischen Götter standen.

Aber selbst für die ältere Zeit war das Archiv damals nur sehr schwer zugänglich. Max Büdinger, zu jener Zeit Docent in Wien (jetzt Professor in Zürich), der Verfasser der besten älteren Geschichte Oesterreichs, sagte mir damals selbst, nicht einmal für das ganze Mittelalter, sondern nur bis zur Mitte des XV. Jahrh. habe er die Erlaubniß zur Benützung des Staatsarchivs durchzusetzen vermocht.

Unter solchen Umständen hatte ich natürlich auf das, was mir am Meisten am Herzen lag, verzichtet und meine Wünsche auf ein äußerst bescheidnes Maß reducirt, nämlich auf die Einsicht einer Breslauer Chronik mit dem üppigen und viel versprechenden Titel:

„Beglücktes und vollkommenes Diarium oder Tagebuch von Erbauung und Aufnehmung der Stadt Breslau, wie selbige von so schlechtem Anfang unter vielen Königen und Kaisern bis dato ihren Fortgang wohlgenommen enthaltend nicht allein was in gemeiner Stadt Angelegenheit, sondern auch was sonst hin und wieder im geistlichen und weltlichen Stande etwan vorgelaufen u. s. w., zusammengetragen von einem Liebhaber solcher Sachen. Von 965 — 1732.“

Diese hierher verschlagene Handschrift wollte ich damals aus schlesischem Patriotismus einsehen, aber ich stieß auf große Schwierigkeiten; die Instruktion stand entgegen, und die sonst in hohem Maße freundlichen Beamten legten endlich die Sache auf die Knie des höchsten Chefs,

Baron Erb (wenn ich nicht irre), in dessen Allerheiligstes sie mich hineinschoben. Mit gleicher Freundlichkeit wollte dieser dann meine Bekanntschaft mit dem „beglückten Diarium“ von einer Entscheidung seiner Excellenz des Grafen Rechberg abhängig machen, an den ich eine Eingabe zu richten habe. Als ich jedoch bei der Kürze meines Aufenthalts in Wien das Schicksal eines solchen nicht abwarten zu können erklärte, war man liebenswürdig genug nach längerer Berathung fünf gerade sein und mir die Handschrift vorlegen zu lassen, von deren Bedeutungslosigkeit mich zu überzeugen dann eine ungleich kürzere Zeit genügte als die Erlaubniß zur Einsicht erfordert hatte<sup>1)</sup>.

Wie hat sich das Alles geändert! Gegenwärtig ist das Wiener Staatsarchiv eins der zugänglichsten. Seitdem 1868 der Reichskanzler Graf Beust ausdrücklich erklärt hat, „das Ministerium gehe von dem Grundsatz aus bezüglich der Benutzung und Bearbeitung der Archivschätze der Geschichtsforschung ohne Rücksicht auf deren politisches Programm wenigstens mögliche Schranken aufzulegen<sup>2)</sup>“, hat die Archivdirektion freie Hand, und der jetzige Chef Ritter Alfred von Arneth, der seit 1867 dem Staatsarchive vorsteht, ist ganz der Mann dazu, die liberalen Intentionen des Ministeriums durch eine liberale Praxis in die Wirklichkeit treten zu lassen. Von seinem freundlichen Entgegenkommen empfängt man ganz den Eindruck der Gesinnung, die jeder Archivar haben sollte, daß er sich freue, je mehr die seiner Hut anvertrauten Schätze der Wissenschaft erschlossen werden. Ist doch neuerdings selbst Heinrich von Sybel, der in Wien für einen geschwornen Feind Oesterreichs gilt, die Benutzung des Archivs und zwar für die neuere Zeit in uneingeschränktester Weise gestattet worden. Daß das auf diese Angelegenheit bezügliche Gutachten Arneths seinem wesentlichen Inhalte nach in Wolfs Geschichte des Wiener Archive abgedruckt wurde, war allerdings eine arge Indiscretion, doch ist der Inhalt des Schriftstückes der Art, daß Arneth thatsächlich kaum Ursache haben dürfte, seine Veröffentlichung zu bedauern.

Der genannte Herr G. Wolf, ein, wie ich höre, ganz außerhalb der

<sup>1)</sup> Das „beglückte Diarium“ existirt übrigens wie ich jetzt weiß, auch in der Fürstener Bibliothek.

<sup>2)</sup> Wolf, Geschichte der k. k. Archive in Wien. S. 86.



Archivkarriere stehender Literat, kann es sich bei Schilderung dieses Umschwungs in der archivalischen Praxis nicht versagen hier einen nicht freundlichen Seitenblick auf die preussischen Zustände zu werfen. Allerdings bestehen hier noch ungleich strengere Vorschriften in Kraft, doch vermag ja eine liberale Praxis über manche Härten freundlich hinwegzuhelfen.

Was ich jetzt in Wien suchte, war etwas sehr Unbedenkliches, nämlich die Einsicht verschiedener böhmischer Kronurkunden aus dem XIV. Jahrhundert, die größtentheils schon gedruckt waren, und bei denen es sich meistens nur darum handelte, durch genaue Vergleichung der Originale mit den Abdrücken einen zuverlässigen und genauen Text herzustellen. Die Wichtigkeit der Urkunden durfte eine solche Sorgfalt beanspruchen, denn was hier an erster Stelle in Frage kam, waren die eigentlichen Grundlagen der staatsrechtlichen Verbindung Schlesiens mit der Krone Böhmen, wie solche ja denn mehr als 4 Jahrhunderte bestanden hatte, nämlich die Urkunden, durch welche hauptsächlich in den Jahren 1327 und 1329 die einzelnen schlesischen Herzoge ihre Länder als Lehen dem Könige Johann von Böhmen auftrugen, und dann die große Urkunde vom 9. Oktober 1355 (mit goldner Bulle), durch welche Karl IV. Schlesien für ewige Zeiten der Krone Böhmen inkorporirte. Von jenen sind allerdings nicht alle im Originale erhalten, sondern nur die der Herzoge Bolko von Oppeln, Bolko von Falkenberg, Kasimir von Teschen, Wladislaw von Kofel, Johann von Auschwiz, Johann von Steinau, Heinrich von Glogau und Boleslaw von Liegnitz-Brieg. Wiederholt ist auf diese Urkunden bei staatsrechtlichen Verhandlungen zurückgegangen worden und auf keine mehr als auf die letztgenannte Boleslaws v. Liegnitz, die in den Verhandlungen wegen der Erbverbrüderung von 1537 zwischen den Hohenzollern und den Liegnitzer Piasten und bei den daraus hergeleiteten preussischen Ansprüchen auf Schlesien ihre Rolle spielt und noch in den bei Ausbruch des ersten schlesischen Krieges erlassenen Staatschriften wiederum abgedruckt worden ist. Um die Herstellung eines genauen Textes hat man sich jedoch nicht bekümmert, noch im vorigen Jahrhundert waren selbst recht gelehrte Herren nach der Seite sehr wenig skrupulös und fragten nicht viel danach, ob sie ihren Veröffentlichungen die Originale oder einfache Abschriften späterer Zeit zu Grunde legten. In der That sind jene Urkunden zwar sämmtlich und zwar größtentheils

bei Sommersberg Ss. rer. Siles. und sonst auch bei Balbin, König 2c. gedruckt, aus den Originalen dagegen wie es scheint nie, und wie die Vergleichung nun eben gezeigt hat, sind die Abdrücke fast alle fehlerhaft; allerdings nicht in dem Maße, daß man sagen könnte, das Rechtsverhältniß sei dadurch entstellt worden. Eine praktische Bedeutung wohnt ja jenen Urkunden nicht mehr bei, und selbst die Teschener Unterwerfung wird kaum noch zu einer Auseinandersetzung mit der Wenzelskrone benützt werden. Aber wohl werden die schlesischen Forscher für den verbesserten Text dankbar sein und da nun an einen neuen Abdruck seitens unseres Vereins fürs Erste kaum zu denken ist, will ich schon an dieser Stelle einige Andeutungen über die herausgestellten wesentlichsten Emendationen geben.

Die Lehnsauftragung des Falkenberger Herzogs vom 18. Febr. 1327 (Sommersberg I. 883) ist vielleicht die am Besten abgedruckte, die Emendationen betreffen eigentlich nur Willkürlichkeiten des Schreibers. Eilig scheint es mit der Ausfertigung der Urkunde gegangen zu sein, denn es fehlt hier wie in der gleichzeitigen Oppeler Urk. die Initiale, die augenscheinlich künstlicherer Ausführung vorbehalten blieb, zu der es dann nicht gekommen ist, etwas was in Handschriften ebenso häufig als in Urkunden selten ist.

Biel schlimmer steht es mit dem Abdrucke der Teschener Unterwerfungsurkunde gleichfalls vom 18. Febr. 1327 bei Sommersberg I. 804, wo namentlich gegen das Ende mehrfach ganze Reihen von Worten zum Theil sinnstörend ausgelassen sind. Aus dem sehr entstellten Namen Zehoffschwe hat allerdings schon Biermann <sup>1)</sup> Skotschau heraus erkannt, im Original steht deutlich Schotschow und dann Semnicz (Zablunkau nach Biermann). Wunderlich ist das Datum ausgedrückt: in Opavia a. d. 1327 Kalend. Marcii duodecimo.

Die Kofeler Urkunde vom 19. Febr. 1327 (Sommersberg I. 883) ist wieder um vieles besser abgedruckt, die Abweichungen bezeichnen mehr Ungenauigkeiten in der Orthographie, der alte Name für Schlawenitz lautet im Orig. Slabatyn.

In der Urk. Johannes von Aufschwiz (1327 Febr. 24, Sommers-

<sup>1)</sup> Gesch. Teschens 133.

berg I. 807) müssen die Ortsnamen lauten *Oswencin civitate cum castro*, *Zathor civitate*, *Kant* (auch hier hatte Biermann <sup>1)</sup> aus der Entstellung *Lant* richtig *Kenty* heraus erkannt) *Zipsach*, *Wadowicz et Spikowicz opidis*; gegen das Ende fehlen im Abdruck einmal 8 allerdings wenig relevante Worte. Andererseits waltet hier der merkwürdige Umstand ob, daß der Abdruck einen argen Fehler des Originals verbessert, indem er am Ende in dem Passus *fecimus ei vel eis tanquam ejus (successoribus. In cujus) rei testimonium etc.* die eingeklammerten im Original ausgelassenen Worte einschleibt.

Aus der Urkunde *Boleslaw's* von *Oppeln* 1327 Apr. 5 bei *Sommersberg* I. 883 hebe ich als von Bedeutung nur die Stelle hervor *cum civitate* (nicht *castro*) *Rosenberch et castro Crasscow etc.* Wie bei der Urk. des *Falkenberger Herzogs* ist die *Initiale* vergessen.

Die Urkunde *Johann's v. Steinau* (1329, Apr. 29.) hatte ich mit dem Abdrucke bei *Dumont corps dipl. I. 2, 112* kollationirt (sonst auch bei *Künig in H. A. XIV. 284* und in *L. s. c. d. Germ. I. 1002*). Die Varianten sind zahlreich aber nicht eben sehr bedeutsam; im Anfange fehlt z. B. vor *principaliter nostrum* (nämlich *commodum*) und dann in der Mitte einmal vor *nostrorum heredum etc.* — *nomine* das Wort *nostro*, auch heißt es *Lubin* nicht *Liebin*.

Aus der *Glogauer Urkunde* (1329, Mai 9. *Sommersberg* I. 845) möchte ich nur die zahlreichen Ortsnamen nach dem Originale feststellen: *Sagano videlicet. Breinstat, Sprotaw, Gruemberch, Krozzen, Nuenburch, Wartemberch, Malnicz, Pusa, Poberberch, Gzulchow, Swibosin, Lubnaw, Butnicz, Bentschicz, Brandatendorf* (*Standendorff* liest *Sommersberg*), *Netka, Babimnost, Premund* (*Premlikaw* bei *Sommersberg*), *Prübrow, Trebechow*. Gegen das Ende heißt es im Original *qui si ipsum emere — noluerint* nicht *voluerint*. Das Datum lautet *fer. 3 p. dom. misericordia domini*.

In dem Abdrucke des *Briegler Boleslaw* (1329, Mai 9. *Sommersberg* I. 899) ist schon eben weil dies eine deutsch abgefaßte Urkunde ist ziemlich jedes Wort zu verbessern; die Ortsnamen sind ungemein entstellt, doch haben Vergleichen mit den zahlreichen späteren *Belehun-*

<sup>1)</sup> Zur Gesch. des Herzogth. *Auschwitz u. Zator* S.

gen schon die größten Fehler verbessern und z. B. unter Rößberg und Riczin Landsberg und Pitschen erkennen lassen.

Die große Incorporationsurkunde Karls IV. vom 9. Okt. 1355 war in den großen Werken von Dumont, Lünig, Balbin, Goldast bereits gedruckt und ferner auch bei Henel in der Silesiogr. renov. II. c. 9. p. 865 und neuerdings endlich, wie so Vieles Andere in Heynes Bieth. Breslau I. 593 Anm. Den letzteren Druck habe ich mit dem Original verglichen und kann versichern, daß die von Heyne benutzte Abschrift herzlich schlecht ist, namentlich stören zum Theil größere Auslassungen mehrerer Worte, die nicht immer gleichgiltig sind.

Mit Ausnahme der letztgenannten Urkunde gehören die übrigen dem sogenannten böhmischen Landesrepertorium an. Von den hierin begriffenen schlesischen Urkunden, welche so zahlreich sind, daß ich bis zum Jahre 1400 138 Stück zählte, hatte mein Amtsvorgänger Wattenbach unserem Archive ein bis zum Jahre 1500 reichendes Verzeichniß verschafft, das er selbst dann bei einem Aufenthalte in Wien durch Hinzufügung der ursprünglichen Daten und Ausstellungsorte vervollständigt hatte. Im Anschlusse an dieses, das mit dem Jahre 1303 beginnt, sollten nun die darin enthaltenen schles. Urkunden bis etwa zum Jahre 1330 von mir kollationirt werden. Dies ist geschehen, es liegen mir im Ganzen 19 Urkundentexte vor, und es treten zu den oben schon kurz besprochenen Unterwerfungs-Urkunden nur noch einige andere hinzu, die ich jedoch hier unerörtert lasse, da ich über einige derselben, die das Verhältniß Herz. Bernhards v. Fürstenberg zu Görlitz nach dem Tode Markgraf Waldemars betreffen, besondere Mittheilungen vorbehalte, bei anderen, den Unterwerfungs-Urkunden von Troppan, Jägerndorf und Leobschütz die Verwerthung der etwa neu gewonnenen Resultate meinem Freunde Biermann für seine zum großen Theile vollendete Geschichte von Troppan und Jägerndorf überlasse. Ich will daher nur noch eine bisher ganz ungedruckte Urkunde vom 22. Mai 1322 erwähnen, in welcher Herzog Bernhard von Fürstenberg erklärt, daß ihm Boleslaw von Liegnitz die Stadt Nimptsch um 8000 Mark verpfändet habe.

Diese Resultate trotz der Länge einzelner Urkunden zu erzielen, ward mir wesentlich durch das so überaus freundliche Entgegenkommen möglich, das mir auf dem Archive zu Theil wurde. Ich durfte schon Montag, also am 2. Pfingstfeiertage, meine Arbeiten beginnen, ja ich hätte, wie ich nach-

her erfuhr, selbst am ersten Feiertage arbeiten können, da dafür gesorgt ist, daß auswärtigen Gelehrte, die mit ihrer Zeit geizen müssen, selbst an Sonntagen das Archiv zur Verfügung steht.

Daß ich dann gleich bei meinem Eintritt ins Archiv die gewünschten Urkunden herausgesucht vorfand, verdanke ich wesentlich der freundlichen Vermittlung unseres korrespondirenden Mitgliebes, des Dr. Franz Kürschner. Derselbe ist gegenwärtig Archivar bei dem Reichsfinanzministerium, in diesem Amte eines der in Oesterreich noch wenig zahlreichen Beispiele, wo einer der archivalisch-historisch geschulten jungen Leute, welche Sichel sich auszubilden angelegen sein läßt, dann nach Absolvirung der vorschriftsmäßigen Prüfung eine seinen Kenntnissen entsprechende Stellung gefunden hat.

Das Reichsfinanzministerial-Archiv füllt 3 Stockwerke des ehemaligen Mariazellerhauses (Johannesgasse 6) und enthält in seinen etwa vom Jahre 1500 an ununterbrochen fortlaufenden nach den Jahren geordneten Hoffinanzakten und Gedenkbüchern, insofern ja so Vieles in der Welt schließlich auf den Geldpunkt hinausläuft, manches Interessante auch für Schlesien, und wir dürfen von Dr. Kürschners wissenschaftlicher Thätigkeit und seiner freundlichen Theilnahme für unsere Bestrebungen hoffen, daß der Aufsatz über die Gründung der Breslauer Hofkammer <sup>1)</sup> nicht die letzte Gabe sein wird, die er uns aus seinen archivalischen Schätzen bereitet. Auch unter den circa 800 Originalurkunden dieses Archives finden sich eine kleinere Anzahl schlesischer, von denen Dr. Kürschner unserem Archive bereits Regesten zugesandt hat. Bei flüchtigem Durchgehen sind mir noch verschiedene Akten über Oderschiffahrt sowie über die Verpfändung von Kroffen, Züllichau u. angestossen. Kunstfreunden kann ich außerdem ein aus dem Kloster Monsee stammendes Urbar vom Jahre 1416 mit interessanten und äußerst feinen Miniaturen empfehlen. Das Finanzministerium besitzt auch eine reichhaltige Bibliothek, welcher der unsern Vereinsgenossen wohlbekannte J. M. Wagner, der verdienstvolle Herausgeber des Nachlasses von Franz Pfeiffer vorsteht.

Auch die übrigen Wiener Ministerialarchive, zu deren Besichtigung mir diesmal Zeit und Gelegenheit mangelte, dürften für Schlesien manche

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 1.

Ausbeute gewähren; bezüglich des Archivs des Ministeriums des Innern bemerkt Wolfs Geschichte der Wiener Archive (S. 148), die Abtheilung Mähren und Schlesien beginne mit einem Privileg des Herzogs Heinrich (IV) für die Stadt Breslau, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit vom 9. Okt. 1263, indessen kann dies nicht wohl das Original sein, da dieses sich im Breslauer Stadtarchive befindet. In dieses Archiv scheint noch keiner der Sickselschen Schüler gelangt zu sein, sonst wäre sicherlich dem Archivhistoriker Wolf die erstaunliche Mittheilung von der Turnierordnung (!!) Kaiser (!) Heinrichs I., des Bogelstellers (!) vom Jahre 935 als der ältesten Urkunde dieses Archivs (S. 148) erspart geblieben.

Die Bestände der verschiedenen Ministerialarchive werden übrigens sich mannichfach verändern, wenn der namentlich von Sichel lebhaft befürwortete Plan eines gegenseitigen, die einzelnen Ressorts streng festhaltenden Austausches durchgeführt würde.

Mit dem historischen Vereinsleben in Wien bin ich nicht in Berührung gekommen und habe nur gehört, daß zwei Vereine hier thätig seien, einer für die Geschichte Niederösterreichs und ein neu gegründeter speziell für die Geschichte Wiens, doch empfang ich aus den Schilderungen den Eindruck, als beeinträchtigte das Streben recht viele angesehene Persönlichkeiten zur Leitung des Ganzen heranzuziehen und in möglichst weiten Kreisen durch allgemein interessirende Stoffe und populäre Darstellungen zu wirken die wissenschaftliche Tüchtigkeit der Leistungen und ließe die Gefahr eines Ueberwucherns des Dilettantismus entstehen, bekanntlich einer bösen Klippe für alle derartige Vereine. Freilich stehen hier für ernstere wissenschaftliche Publikationen immer noch die reichen Geldmittel der Akademie zu Gebote.

Einer öffentlichen Sitzung der Akademie am 30. Mai hatte ich Gelegenheit beizuwohnen; Prof. Höfler aus Prag hielt dort einen seitdem gedruckten Vortrag über die Päpste von Avignon. Auch Palacky und Gindely waren anwesend. Ueberraschend waren mir die Uniformen (grün mit goldnem Eichenkranz auf dem Kragen), in welchen unter dem Präsidium des früheren Ministers Schmerling die Vorstandsmitglieder prangten, darunter Hofrath v. Arneth und Prof. Wahlen (früher bekanntlich hier Professor).

Mit dem Bewußtsein, daß hier in Wien für schlesische Geschichte noch

sehr viel zu gewinnen sei, schied ich von der schönen Stadt, wo mir der kurze Aufenthalt nicht nur reiche archivalische Ausbeute, sondern auch mannichfache anregende Gespräche mit befreundeten Gelehrten verschafft hatte.

In der That sind in diesem Augenblicke die wissenschaftlichen Beziehungen zwischen den österreichischen und andrerseits den schlesischen Historikern, die grade in unserm Vereine ihren Mittelpunkt finden, intensiver und vielseitiger, als sie wohl je gewesen sind. Arnetz sprach mir selbst seine Freude darüber aus, daß Reimann seine Publikationen (Briefwechsel Maria Theresias mit Joseph) in seinem bairischen Erbfolgekrieg so gut habe verwerthen können, die Arbeiten Kuzens werden drüben wohl gewürdigt, und Sickels Studien über die Zeit des Tridentinums sind mit Reimanns Arbeiten über Max II. schon vielfach zusammengetroffen und beide haben einander schön ergänzt. Palms *Acta publica* sind wohl von Niemandem mit größerer Freude begrüßt worden als von Gindely, der die schwierige Aufgabe einer Geschichte des 30 jähr. Krieges übernommen, derselbe hat sogar meiner kleinen Veröffentlichung: *Auszeichnungen des Braunauer Schullehrers M. Bresler* (Zeitschr. X. 177) eine wichtige Thatsache für die Geschichte der Kirche von Braunau, die ja bei der Entstehung des böhmischen Aufstandes eine hervorragende Rolle spielt, entnommen. Von Palacky, dessen historisches Interesse aus naheliegenden Gründen sich vorzugsweise auf das XV. Jahrh. koncentriert, werden Publikationen, wie meine *Geschichtsquellen der Hussitenkriege* (die sich ja auch seiner Unterstützung zu erfreuen hatten) und *Markgrafs Quellen für die Zeit Podiebrads*, mit großer Theilnahme verfolgt, und den Geschichtsschreiber Mährens, Ondif, der mit seinem 5. Bande jetzt bis in die Mitte des XIII. Jahrhunderts gelangt ist, interessieren die schlesischen Regesten nicht minder wie Ottok. Lorenz, den Geschichtsschreiber König Ottokars. Außerdem ist der Lectere als Fortsetzer von Wattenbachs deutschen *Geschichtsquellen* darauf hingewiesen, von den Veröffentlichungen unseres Vereins genauere Kenntniß zu nehmen.

Daneben haben sich eine ganze Anzahl zum Theil junger österreich. Historiker direkt als Mitarbeiter an unserer Zeitschrift betheiliget, so außer dem leider so früh verstorbenen Kopecky, von dem jetzt als *opus posthumum* verdienstvolle Regesten zur Geschichte des Herzogthums Troppau

von der Wiener Akademie gedruckt vorliegen, Prof. Biermann in Teschen, Zeißberg jetzt in Innsbruck bisher in Lemberg, Dr. Kürschner in Wien, Trampler in Brünn.

Diese Fülle der Beziehungen macht dann persönliches Zusammensein doppelt erspriesslich. Zusagen auf Erwiederung des Besuches in Breslau wurden von mir mit Freuden entgegengenommen, und ich hätte den Wiener Freunden mit den Worten des Dichters sagen mögen:

— Ein freundlich Gastrecht walte  
Von euch zu uns, so sind wir nicht auf ewig  
Getrennt und abgeschieden.

#### IV.

### Jägerndorf unter der Regierung der Hohenzollern.

Von Professor Biermann in Teschen.

---

Das Fürstenthum Jägerndorf war ein Bestandtheil des Troppauischen, wurde aber von diesem getrennt, als sich den 18. April 1377 die Söhne Nikolaus II in das väterliche Erbe theilten. Es kam an Johann I, sein Nachfolger Johann II trat es an den Herzog Ladislaus von Opelein ab, welcher den 27. Febr. 1385 den Verkauf des Dorfes Niederfürmanz an die Rathmannen von Jägerndorf bestätigt<sup>1)</sup>, somit landesfürstliche Rechte ausübt. Seit dieser Zeit ist das Fürstenthum etliche Jahrzehnte lang für die troppau-ratiborschen Przemysliden verloren. Herzog Ladislaus verkauft kraft am 28. Febr. 1390 in Jägerndorf ausgestellter Urkunde die Stadt und die Herrschaft Jägerndorf um 11200 Schock Gr. an den Markgrafen Jost von Mähren, welcher am 1. März der Stadt, da sie unter seine Herrschaft gekommen ist, die volle Zoll- und Mautfreiheit in ganz Mähren ertheilt<sup>2)</sup>.

Die Trennung des Landes von dem Herzogthume Troppau hatte die Errichtung eines eigenen Landrechts zur Folge, daß dies bereits unter Johann I geschehen sei, bezeugt ein Brief von 1379, unter dessen Zeugen sich Alschit von Herlitz findet, welcher sich als Kämmerer der Jude von Jägerndorf bezeichnet. Der Landtafel wird während Jostens

---

<sup>1)</sup> Privilegienbuch (Manusk. im Museum zu Troppau), Jägerndorfer Urkunden Nr. 6.

<sup>2)</sup> Ebendas. Nr. 5.

Regierung gedacht. Im Jahre 1406 läßt sein Landeshauptmann Hans Kochmeister die Landbücher anlegen, indem bisher die Einlagen in die Landtafel bloß auf lose Blätter verzeichnet in der Landschaftslade aufbewahrt wurden<sup>1)</sup>. Mit eigenem Landrechte und eigener Landtafel ausgestattet war die Trennung des Jägerndorfschen von dem Fürstenthum Troppan eine vollständige, und man kann die Existenz eines Herzogthums Jägerndorf mit vollem Rechte von dem Augenblicke an datiren, mit welchem die Theilung des Troppaner Gebietes im Jahre 1377 vollzogen ward, wenn auch sein Landesherr den Titel eines Herzogs von Jägerndorf nicht sogleich führte. Die gleich den Troppauern mit dem mährischen Recht bewidmeten Stände von Jägerndorf suchten in zweifelhaften Fällen ihre Rechtsweisungen bei den Ständen Mährens, dergleichen sind mehrere auch aus der Regierungszeit Jost's vorhanden.

Nach des Markgrafen Tod fiel das Land an den König Wenzel, dessen Nachfolger auch im Jägerndorfschen sein Bruder Siegmund war, der es 1421 um eine nicht näher bezeichnete Summe an Herzog Ludwig von Brieg verpfändete, welcher den Privilegien der Stadt und der Landschaft seine Bestätigung ertheilt<sup>2)</sup>. Nur kurze Zeit ist er im Genuß des Landes, denn schon im Sept. des folgenden Jahres erscheint Johann II wieder als Besitzer des Jägerndorfschen, ihm folgen sein Sohn Nikolaus V (1432—1452) und sein Enkel Johann IV (1462—1474) in der Regierung, der aber sein Land an König Mathias von Ungarn verlor, welcher es von Johann Biesik von Kornitz, seinem Hauptmanne von Oberschlesien verwalten ließ.

Nach des Königs Tode tritt Barbara, Johann IV. Schwester, als die Gebieterin von Jägerndorf auf. In einem Briefe vom 12. August 1491, nennt sich ihr Gemahl Johann, Herzog von Ansbach, Herr, sie selbst Herzogin von Troppau und Ratibor und Herrin von Jägerndorf. Diese Urkunde ist für uns darum von Wichtigkeit, weil aus derselben hervorgeht, daß Mathias, als er ihrem Bruder das Land abgenommen hatte, der Herzogin die Zusage gemacht haben müsse, daß nach

<sup>1)</sup> Jägerndorfer Landtafel beim Landesgericht in Troppau.

<sup>2)</sup> Diese vom 15. Juli 1421 im Landesarchiv zu Troppau, jene vom 16. im Privileg.

des Königs Ableben das Jägerndorfsche ihr zuzufallen habe<sup>1)</sup>. König Wladislaw betrachtete aber das Fürstenthum als heimgefallenes Lehen und belehnte damit, ob seiner treuen Dienste, Johann von Schellenberg, Kanzler des Königreiches Böhmen<sup>2)</sup>. Trotzdem behaupten sich Barbara und ihr Gemahl im Besitze des Landes, sie üben hier landesfürstliche Rechte aus, ja es wird Johann in einem königlichen Briefe als Wladislaw lieber Oheim und Herzog von Auschwitz und Jägerndorf bezeichnet<sup>3)</sup>.

Sollte die schwache Frau Widerstand geleistet und sich gegen den ausdrücklichen Willen des Königs von Ungarn und Böhmen behauptet haben? Zu den Unmöglichkeiten würde es eben nicht zu zählen sein, sind doch gar viele, streng klingende Befehle des energielosen Herrschers nicht beachtet worden. In diesem Falle ist aber die Annahme zutreffender, daß Barbara und ihr Gemahl<sup>4)</sup> sich mit dem König und dem Schellenberger abgefunden haben werden. Die Uebereinkunft ist uns unbekannt, sie dürfte darin bestanden haben, daß die Anwartschaft, ja vielleicht sogar ein Antheil an der Herrschaft dem von Schellenberg zuerkannt wurde. Für einen solchen Ausweg wurde Barbara, die keine Söhne hatte, gewonnen, indem eine Vermählung ihrer Tochter mit des Schellenberger's Sohn in Aussicht genommen, und Beiden der Besitz des

<sup>1)</sup> Der Brief bestätigt die Privilegien der Stadt Jägerndorf, die hierher gehörigen Worte lauten: nach deme — Mathias — Johannsen — unsern lieben schwager und bruder, — die stat Jägerndorf, unser vorrecht und billigkeit wegen zustehende erbschaft erobert und eingenommen, auch uns als rechte erben, damit wir desto gewisser und eigentlicher nach ihrer kgl. Maj. löblichen abgang solcher unser anwartenden erbschaft und gerechtigkeit desto gewisser seyn sollen, allergnädigste versicherung gethan und die Bürger von Jägerndorf nach ihrer Maj. absterben als unsern angeborenen treuen unterthanen sich an uns gehalten u. s. w. Privilegi. Nr. 15. Die Urkunde ist gewiß eine Uebersetzung des czechischen Originals. Auf diesem Briefe gestützt sagt das Chron. Oppav. (Manuscr auf dem Fürstenstein): huic Barbarae Mathias restitutionem pollicitus est.

<sup>2)</sup> Altentmässige und rechtliche Gegen-Information über das ohnlängst in Vorschein gekommene sogenannte Rechts-gegründete Eigenthum des Chur-Hauses Brandenburg auf die Herzogthümer Jägerndorff, Piegniß, Brieg, Wohlau und zugehörigen Herrschaften in Schlessen, Anno 1741. Beil. Nr. 3.

<sup>3)</sup> Landesarchiv.

<sup>4)</sup> Er zählte am 27. Febr. 1497 bereits zu den Todten, vgl. Cod. dipl. Sil. VI. Nro. 430.

Jägerndorfschen zugesichert wurde. Die Ehe ist wahrscheinlich nach dem 9. März 1498 abgeschlossen worden, denn an dem genannten Tage erklärt Barbara: die Edelleute des Jägerndorfschen seien verpflichtet bei der Verheirathung ihrer Tochter 16 Gr. von jedem Lau im Flachlande, 8 im Gebirge zu leisten, in ihrer Bedrängniß fordere sie jedoch das doppelte, unbeschadet der ständischen Privilegien<sup>1)</sup>. Wenige Monate vor der Ausstellung dieses Briefes und zwar den 1. Januar, gab sie die Erklärung ab, Wladislaw von Ungarn und Böhmen als ihrem König und Erbherrn getreu und unterthänig sein und sich in Allem so verhalten zu wollen, wie es treuen Untertanen gebühret, auch würde sie, sobald ihr Oberlehns herr nach Breslau käme und sie dahin fordern sollte, den Lehns- eid nach Gebrauch und Ordnung des schlesischen Landes leisten<sup>2)</sup>. Sie ist, wie aus mehreren Urkunden hervorgeht, bis zu ihrem im Jahre 1510 oder 1511 erfolgten Tode im Besiße des Jägerndorfschen. Neben ihr erscheint aber auch Georg von Schellenberg, ihr Eidam, als Herr unseres Ländchens. Dieser stellt mit seiner Schwiegermutter den 25. Febr. 1506 einen Brief aus, sie bezeichnet sich als Herrin von Jägerndorf und steht vor ihrem Eidam, der sich Herr der Fürstenthümer Jägerndorf und Leobschütz nennt<sup>3)</sup>. Sein Vater Johann hatte nämlich auch das zu Mathias Zeiten der Krone heimgefallene Gebiet von Leobschütz (der Zeitpunkt ist unbekannt) erhalten, später auf seinen Sohn vererbt und dergestalt dessen Verbindung mit dem Jägerndorfschen angebahnt.

Noch zu Barbaras Lebzeiten, den 22. Mai 1506, wurde Johann von Schellenberg mit dem Fürstenthum Jägerndorf belehnt. Auf die Bitte seines Vaters, damals obersten Kämmerers von Böhmen, bestätigt ihm nämlich, König Wladislaw alle fürstlichen Gebiete, welche

<sup>1)</sup> Landesarch. — Auch das Chron. Oppav. berichtet, daß des Herzogs Johann von Auschwiz und der Barbara Tochter den Sohn des böhmischen Kanzlers geheirathet habe, und daß deren Tochter Barbara Aebtissin auf der Burg von Prag gewesen sei. Daß die Tochter der Wittve des Herzogs von Auschwiz und nicht sie selbst, wie manche, so auch Stenzel (Ser. rer. sil. III, 90 Am 2. Klose selbst kennt den richtigen Sachverhalt) behaupten, mit Georg von Schellenberg vermählt gewesen sei, ist auch aus Sommersberg I, 1040 und Cod. dipl. Sil. II, 218 ersichtlich.

<sup>2)</sup> Sommersb. I, 1062. <sup>3)</sup> Cod. dipl. Sil. VI. Nr. 462.

ehedem die Herzoge von Troppan und Ratibor, inne hatten und die jetzt er besitzt, der sich ihnen durch Heirath versippt hatte, dergleichen alle Freiheiten, welche die erwähnten Herzoge in seinem Fürstenthum und zwar in Jägerndorf, Leobschütz, Loslau, Freudenthal, auf dem Schlosse Lobenstein (Gzwilin) und dem Städtchen Benisch besaßen, auch er könne, so wie sie sein Land der weiblichen Nachkommenschaft hinterlassen, wenn er ohne männliche Erben sterben sollte. So wie die Herzoge Schlesiens soll auch er Niemanden, der geringeren Standes ist, nur allein seinen Mannen und Landsassen, aber auch auf den Fürstentagen Schlesiens zu Recht stehen, auf diesen hat er zu erscheinen, er und seine Nachkommen haben auf denselben unmittelbar nach den Fürsten Sitz und Stimme <sup>1)</sup>).

Nach dem Tode seiner Schwiegermutter war Georg von Schellenberg bis 1523 der alleinige Herr des Fürstenthums, das er in diesem Jahre an den Markgrafen Georg von Ansbach veräußerte.

### Markgraf Georg 1523 — 1543.

Dem Hause der Hohenzollern entstammend, hielt sich Georg, ein Schweftersohn des Königs Wladislaw, an dessen Hofe auf, heirathete Beatrix, die reichbegüterte Schwester des Königs Mathias und wurde mit Andern zum Vormund seines Vetter, des Königs Ludwig, bestellt. Der Markgraf faßte den von Wladislaw und seinem Sohne begünstigten Gedanken, sich in Schlesien festzusetzen; er schloß zu diesem Zwecke schon im Jahre 1512 jenen, von dem Regenten Böhmens und Ungarns bestätigten Erbvertrag, laut welchem die Herzöge Johann von Oppeln und Valentin von Ratibor nach dem kinderlosen Tode des einen der Contractanten sich gegenseitig beerben sollten; wäre Johann der Ueberlebende und stürbe er ohne Erben, dann habe sein Land an Georg zu fallen. Bereits am 31. Oktober kam der Markgraf auch mit Valentin dahin überein, daß nach Johanns von Oppeln kinderlosem Tode die von ihm hinterlassenen königlichen Lehen an Beide gleichmäßig kommen sollten. Die Verträge wurden 1521 erneuert und gleichzeitig festgesetzt, daß in Johanns Landen dem Markgrafen und dem Herzog von Ratibor gehuldigt werde. Dieser,

<sup>1)</sup> Sommeröb. I, 1040.

er ist der letzte Sprößling der Przemysliden von Troppau-Katibor, ging den 13. November 1521 mit Tode ab, seine Hinterlassenschaft ging auf Johann von Oppeln, seinen Oheim, über<sup>1)</sup>). Auf Grund jener Verträge und auf Antrag König Ludwigs beschlossen die Stände der böhmischen Krone, sobald der Erbanfall von Katibor und Oppeln an Georg stattfinden würde, ihn als schlesischen Fürsten anerkennen zu wollen; Johann von Oppeln gestattet ihm hierauf, den Titel eines Herzogs von Katibor zu führen und räumt ihm Schloß und Stadt Oderberg ein; vom König Ludwig erhielt er die Herrschaft Beuthen auf zwei Leibeserben<sup>2)</sup>). — Ferdinand I war mit seinem Vorgänger nicht gleicher Gesinnung, er war nicht des Willens, daß ein deutscher Reichsfürst innerhalb der Länder des Königs sich eine größere Herrschaft gründe, auch mochte ihm der Markgraf ob seiner ausgesprochenen Parteinahme für die neue Lehre unbequem sein, darum weigerte er sich, jene Erbverträge anzuerkennen, er bestimmte vielmehr den Herzog von Oppeln, daß er ihm, dem Könige, seine Fürstenthümer verschreibe<sup>3)</sup>). Den 17. Juni 1531 kommt endlich Ferdinand mit dem Markgrafen dahin überein, daß dieser, der 183,333 ungar. Gulden auf Oppeln und Katibor anstehen hatte, die Herzogthümer und die Herrschaften Oderberg und Beuthen als Pfand besitzen solle, und zwar Beuthen auf zwei, Oderberg auf drei Leibeserben; jenes sollte dann gegen Erlegung der Pfandsumme, dieses ohne Bezahlung an die Krone fallen<sup>4)</sup>).

Somit war des Markgrafen erster Versuch, in der schlesischen Fürsten Mitte aufgenommen zu werden, nicht ganz nach Wunsch gelungen, von größerem Glücke wurde er in seinem inzwischen eingeleiteten zweiten Unternehmen begünstigt, das die Erwerbung des Jägerndorfs bezweckte. —

1) Cod. dipl. Sil. VI, Nr. 482, 483, 501, 503, 506. Die königl. Bestätigung des Vertrages vom 31. Okt. 1512. Nr. 484.

2) Die Urkunden vom 7. und 17. April 1523 ebend. Nr. 512 und 513, dazu 514. Chr. D'Elwert: Verfassung und Verwaltung Oestr. Schlesiens, in den Schriften der hist. stat. Section VII, 48. Im Jahre 1522 schreibt König Ludwig dem Bischof Jakob von Breslau, Georg habe ihm berichtet, daß sich manche wider die von ihm und seinem Vater Wladislaw's bestätigten Erbverträge setzen, er befiehlt dem Bischof, daß weder er noch andere etwas thun, was dem Contrahenten zum Spott, Schaden und Nachtheil gereichen könne; Rgl. Reskripte N. N. S. 19 im Bresl. Staatsarch.

3) Cod. dipl. Sil. VI, Nr. 521.

4) Chr. D'Elwert a. a. D. und Kopecky: über die Herrschaft der Brandenburger in Jägerndorf, in den Beiträgen zur Geschichte Schlesiens II, 16.

Er tritt nämlich mit Georg von Schellenberg um den Kauf dieses Herzogthums in Unterhandlung. König Ludwig, welchem er davon Anzeige macht, ertheilt ihm die Vollmacht, Lehen und andere Güter in Schlesien an sich, seine Brüder und ihre Erben zu bringen, doch soll er von solchen Lehen dem König und der Krone Böhmens gleich andern schlesischen Fürsten verpflichtet sein <sup>1)</sup>. Der Kauf wurde am 15. Mai 1523 von den beiderseitigen Bevollmächtigten abgeschlossen, und das Jahr darauf vom Verkäufer die Auszahlung der Kaufsumme von 58,900 ungar. Gulden quittirt, für die er dem Markgrafen die Städte Jägerndorf und Leobschütz, die Feste Lobenstein und die Dorfschaften überweist, Freudenthal aber, das zu Jägerndorf in keinem Unterthänigkeitsverhältniß gestanden, sollen die Urbna mit voller Freiheit besitzen <sup>2)</sup>. Hierauf entläßt Schellenberg die Stände, Städte und Einwohner des Fürstenthums Jägerndorf der Unterthanenpflicht, und König Ludwig belehnt ihn mit dem Lande, was König Ferdinand am 1. Juni 1532 bestätigt <sup>3)</sup>.

Der neue Herzog stellt schon am 25. Juli 1523 einen Brief über den Verkauf eines wiederkäuflichen Zinses aus, auf sein Ansuchen bestätigt König Ludwig das Jahr darauf der Stadt Jägerndorf alle ihre Rechte, Freiheiten, Briefe, Handfesten, gute alte und löbliche Freiheiten; er selbst confirmirt der Kommune die Spitalmühle unweit dem Thore, und ertheilt, allerdings erst im Jahre 1528, den namentlich angeführten Privilegien der in seinem Fürstenthume Jägerndorf angezessenen Rittern und Mannen seine Bestätigung, daß sie sich derselben gemäß halten und nichts dawider vornehmen sollen ihm und seinen Erben oder andern seiner Unterthanen zum Nachtheil, sondern daß diese seine Bestätigung ihm und seinen Nach-

<sup>1)</sup> Vom 6. April 1523 im Cod. dipl. Sil. VI, Nr. 511; Kopie im Bresl. Staatsarchiv, Jägerndorf I, 1. gedr. in d. Aktenmäßige u. Rechtliche Gegen-Information; Beil. Nr. 1.

<sup>2)</sup> Der Kaufvertrag und des Schellenbergers Quittung im Bresl. Staatsarchiv, Jägernd. I, 1, eine Vidimirung des Vertrags durch den Herzog von Teichen im Landarchiv. Der Markgraf hatte die auf dem Fürstenthume haftenden Schulden des Verkäufers in der Höhe von 20,000 fl. zu übernehmen, 1523 in zwei Terminen 13,000 fl., den Rest das folgende Jahr zu erlegen.

<sup>3)</sup> Landesarch. und Aktenmäßige u. Rechtliche Gegen-Information. Beil. Nr. 6 und 7.

kommen an ihren Freiheiten, Gerechtsamen und fürstlichen Obrigkeiten unschädlich und unverbindlich sei und bleibe <sup>1)</sup>).

Seinem von den Türken bedrohten königlichen Better zieht der Markgraf zu Hilfe, er langt aber in Ungarn an, als die Schlacht von Mohács schon geschlagen war, auf dem darauf in Leobschütz abgehaltenen Fürstentag von 1529 ist er anwesend. Die Türkennoth im Jahre 1529 bestimmt ihn, die Feste Lobenstein vollends auszubauen, sie mit Geschütz, Pulver und jeglicher Nothdurft zu versehen; er fordert am 20. Oktober von Ansbach aus die Stände auf, den Winter hindurch Kalk, Sand und anderes Material zum Bau zuzuführen. Auch zur gründlichen Ausbesserung der Mauern, Bastionen, Thore und Thürme Jägerndorfs und zum Neubau und Befestigung seines Schlosses sucht er ihre Hilfe und Beisteuer nach, indem in Kriegsläufen, oder wenn die Türken einen Streifzug unternehmen würden, die besetzte Stadt vornämlich auch den Ständen zu Statten kommen würde. Sie verweigern die Beihilfe, daher ersucht er sie, um wenigstens den Schloßbau zu beendigen, da er hier seinen Wohnsitz aufzuschlagen gedenke, Kalk zuzuführen. Ob sie diesem Wunsche nachkamen, ist nicht bekannt, es ist aber gewiß, daß er nicht nur die Stadt besetzte, sondern auch das herzogliche Schloß von Grund aus neu aufbaute <sup>2)</sup>).

Markgraf Georg zählt zu den ersten Fürsten Deutschlands, welche Luthers Lehre zustimmten und für dieselbe auch, wenn es noth that, in die Schranken traten. Um Sicherheit über sein Seelenheil zu erlangen, reist er zu dem Reformator nach Wittenberg; er bleibt unwandelbar einer der eifrigsten Anhänger der neuen Kirche, der das göttliche Wort nicht nur lauter und rein gepredigt wissen will, sondern der darauf besteht, daß man allen Menschenfahrungen zum Troß sich auch sonst darnach halten solle. Während er noch zu Ofen am Hofe Ludwigs weilte, war er den Evangelischen Schlesiens ein Schützer. Auf dem bekannten Reichstage zu Augsburg (1530) erklärte er dem Kaiser, sich lieber den Kopf abhauen zu lassen, als von der Predigt abstehen zu wollen. Er ist einer der Mitunter-

<sup>1)</sup> Minsberg, Geschichte der Stadt Leobschütz, S. 276. Privileg. Jägerndf. Urk. Nr. 18. Die zwei letztangeführten Briefe sind vom 1. und 3. Januar 1528. Das Original des vierten im Landesarch.

<sup>2)</sup> Beide Briefe im Landesarchiv.

zeichner der auf diesem Tage Karl V. überreichten Bekenntnißschrift<sup>1)</sup>. Daß ein solcher Mann, der von seinen Glaubensgenossen den Beinamen des Frommen erhalten hatte, der Reformation im Jägerndorfschen die Bahn nach Kräften brechen werde, war zu erwarten; schon im Jahre 1524 oder 1526 soll der Gottesdienst in Leobschütz nach lutherischer Weise eingeführt worden sein<sup>2)</sup> und seitdem blieb unser Fürstenthum fast ein Jahrhundert lang der Brennpunkt des Protestantismus in Oberschlesien. Georg versorgte die Kirchen und Schulen mit lutherischen Seelsorgern und Lehrern, setzte über sie den Superintendenten in Jägerndorf, bestellte Seniores, erließ eine Kirchenordnung und führte Synoden ein<sup>3)</sup>. Dem Magistrate in Jägerndorf befiehlt er 1533 anzugeben, wohin die Zinsen kommen, von denen zuvor der Pfarrer und die Kapläne erhalten wurden; er ordnet an, noch einen Kaplan zu bestellen, da der Pfarrer und der böhmische Prediger nicht ausreichen, einen Mesner zum Läuten und anderen Diensten aufzunehmen und befiehlt, daß mit der Glocke Abends und Morgens ebenso wie vordem das Ave Maria geläutet werde; er tadelt, daß die Armen schlecht gehalten würden, da sie seit längerer Zeit keinen Trunk Biers erhalten hätten. In demselben Jahre übergiebt er seinem Hof-tischler, Hans Unvertorben, die beim Troppauer Thore gelegene, zum Kloster U. L. F. gehörige, leerstehende Kapelle und den dazu gehörigen Garten mit der Erlaubniß, jene in ein Wohnhaus umgestalten zu dürfen. Leider werden auf seine Anordnung die Franziskaner in Leobschütz aus ihrem Kloster beim neuen Thore gewaltsam vertrieben und die Stätte in einen Kornspeicher verwandelt<sup>4)</sup>.

Seinem Ende sich nahe fühlend, setzt er im Jahre 1543 zum Erben seiner Länder, Leute, Schlösser, Städte, Flecken und Güter, die ihm erblich oder pfandweise zugehören, seinen einzigen Sohn Georg Friedrich ein, falls derselbe in seinen unmündigen Jahren oder ohne Leibeserben stirbe, haben

<sup>1)</sup> Ranke's sämtliche Werke; deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation II, 120. III, 170, 177.

<sup>2)</sup> Hencl, Annal. Sil. bei Sommeröb. II, 396.

<sup>3)</sup> Fuchs: Materialien zur evangel. Religionsgeschichte des Fürstenthums Jägerndorf 72.

<sup>4)</sup> Tüllers Nachlaß (Abschriften von Urkunden im Landesarchiv); Pohl III, 118 und Münsberg S. 47.

sein Bruder Albrecht und dessen Manneserben, hierauf die beiden andern Brüder Georgs und deren Söhne und schließlich der Kurfürst von Brandenburg und dessen Nachkommenschaft zu succediren<sup>1)</sup>). Gegen das Ende desselben Jahres endigte er in Ansbach seine Laufbahn.

Georg war ein gerechter, leutseliger und charakterfester Fürst, der Jägerndorf „herzlich liebte und unter welchem die Stadt männiglich aufgenommen hat.“ Weit weniger als die Bürgerschaft waren die Edelleute mit seiner Regierung einverstanden, hob er doch das Landrecht auf, da er „Mangel befunden“ (er hatte vor, eine neue Landesordnung einzuführen, wurde aber in seinem Vorhaben durch den Tod verhindert), und bestellte er doch, dem Wortlaute der ständischen Privilegien entgegen, Fremde zu Landeshauptleuten<sup>2)</sup>). In ihrem Beileidschreiben an die herzogliche Wittve über den Tod ihres Gemahls, beklagen sie sich bitter darüber, sie fordern die Entfernung des Hauptmanns Hans Jordan und fordern die Ernennung eines Einheimischen, „denn mit den fremden Hauptleuten, welche das Land geordnet haben, die Waisen des Landes und die Wittwen und wir alle sein sehr böß versorget“<sup>3)</sup>).

### Markgraf Georg Friedrich, 1543 — 1603.

Da er bei dem Tode seines Vaters erst im fünften Jahre seines Lebens stand, so leitete die Geschäfte von Ansbach aus eine vormundschaftliche Regierung, an ihrer Spitze befindet sich Markgraf Albrecht, sein Oheim. In der Schlacht bei Sievershausen (9. Juli 1553) geschlagen, flüchtet sich sein unruhiger Vormund auf französisches Gebiet und Ferdinand I zieht hierauf die hohenzollernschen Besitzungen in Schlesien ein. Jägerndorf bekam zwar Georg Friedrich wieder zurückgestellt, auch erhielt er

<sup>1)</sup> Eine Abschrift des Testaments im Bresl. Staatsarchiv, Jägernd. I, 2. Georg war dreimal verheirathet und besaß nach Voigtel-Cohn fünf Töchter: Anna Maria, Sabina, Katharina Dorothea und Sophia, welche den Herzog Christoph von Württemberg, den Kurfürsten Hans Georg von Brandenburg, den Burggrafen Heinrich von Meissen und den Herzog Heinrich von Liegnitz verheirathet waren, und Barbara, welche unvermählt starb.

<sup>2)</sup> Am 20. Oktbr. 1529 ernannte er Heinrich von Wolfstein, genannt Milan, zum Landeshauptmann und während seines Aufenthalts in Augsburg im Jahre 1530 bestellt er den Herrn Hans Jordan von Altpatschka zu dessen Nachfolger.

<sup>3)</sup> Tillers Nachlaß.

Benthen und Oderberg als Pfandbesitz, Oppeln und Ratibor aber wurden von der Krone eingezogen, für die darauf haftende Pfandsumme ward dem jungen Herzog Sagan, Soran und Friedland eingeräumt; ersteres wurde 1558 ausgelöst und dem Bischof von Breslau, Balthasar von Promnitz, übertragen<sup>1)</sup>. Die so schöne Abrundung der hohenzollerschen Besitzungen in Oberschlesien war somit zerstört. Es ist dieselbe Politik, welche der Kaiser, wie früher gegen den Vater, so jetzt gegen den Sohn einschlägt, eine Politik, die ihm das wohlverstandene Interesse seines Hauses und der Krone von Böhmen an die Hand giebt, und die seine Nachfolger die Herrschaft der Zollern in Schlesien stets mit mißtrauischen Augen beobachten läßt.

Wenige Jahre nach seinem Regierungsantritte gerieth der Markgraf mit seinem Oberlehnsherrn, dem Kaiser, in Konflikt. Er übte gleich seinen Vorfahren in Jägerndorf das Münzrecht aus. Nun erließ Ferdinand das Gebot, alles in Böhmen und den incorporirten Ländern gewonnene Gold und Silber in die königliche Münze zu schaffen und daß Niemand, außer die damit Privilegirten, münze. Georg Friedrich, Besitzer der reichen Bergwerke in Tarnowitz, ließ die hier gegrabenen edlen Metalle in Jägerndorf ausprägen, ja sein Münzmeister kaufte von den Gewerken zu Engelsberg und in etlichen mährischen Orten das Gold auf. Dies untersagt der Kaiser, ja er verlangt von dem Markgrafen die Münze abzustellen, habe er darauf eine Befugniß, so möge er es nachweisen. Hierauf entgegnet dieser, daß er an dem Ankaufe der edeln Metalle von Seite seines Münzmeisters kein Gefallen trage, daß er aber als Reichsfürst, gleich den andern Kur- und den übrigen Fürsten des Hauses Brandenburg, daß er aber auch als schlesischer Fürst, gleich andern Herzogen Schlesiens, mit dem Münzrechte gar stattdich privilegirt und befreit sei, und daß er, da Niemand seines Rechtes enteignet werden soll, Bedenken trage, seine Münze in Jägerndorf abzustellen. Ferdinand will zwar sein ihm als Reichsfürst zukommendes Münzrecht nicht bestreiten, aber dasselbe erstreckte sich nicht auf des Königs von Böhmen Erb-

---

<sup>1)</sup> Schickfuß Lib. I, Cap. XL. S. 218. Oppeln und Ratibor gelangten vorübergehend an Isabella, Wittve Johannis von Zapolya, und dessen Sohn Johann Siegmund.

fürstenthümer in Schlesien, er heißt ihn somit noch einmal seine auf das Münzregale im Jägerndorfschen bezüglichen Briefe vorlegen. Der in die Enge getriebene Markgraf wendet sich hierauf an den Herzog Georg von Brieg, er meint, daß der Kaiser auf Anstiftung seiner Widersacher und zur Verhinderung seines Bergwerks in Tarnowitz also gegen ihn aufrete und er fragt den Herzog, ob er auf Grund eines allgemeinen oder besondern Privilegiums münze<sup>1)</sup>. Dies nachzuweisen wird ihm gewiß nicht schwer geworden sein, besaßen es doch rechtlich alle Fürsten Schlesiens, somit auch der Markgraf; vom König Wladislaus wird dieses Regale den Schellenbergern ausdrücklich zugesichert und es ging sodann auf den Käufer des Fürstenthums über. In Ausübung seines Münzrechts wird dem Markgrafen Georg Friedrich wahrscheinlich kein weiteres Hinderniß in den Weg gelegt worden sein; höchst seltsam ist es aber, daß Ferdinand das Jägerndorfsche ein Erbfürstenthum nennt, so wird es später auch von seinem Enkel Rudolf einmal (1578) bezeichnet, wogegen die Abgeordneten Jägerndorfs ihre Einsprache erhoben; man konnte doch unmöglich damit des Markgrafen Erbrecht auf das Herzogthum in Frage stellen wollen, das ja durch den Brief König Ludwigs gesichert war?

Georg Friedrich, welcher am 14. April 1557 dem Kaiser in Prag den Lehenseid für das Herzogthum leistete, und dem das Jahr darauf die Einwohner des Jägerndorfschen huldigten, war auch der Besitzer der fränkischen Länder seines Hauses, er hielt sich gleich seinem Vater meistens in Ansbach auf, in unserm Fürstenthum ist er kaum ein paar Mal vorübergehend zu finden. Während seiner Minderjährigkeit bekleidete Friedrich von Knobelsdorf die Landeshauptmannschaft, damals wurde auch das Landrecht auf Ansuchen der Ritterschaft wieder eröffnet, aber mit dem Vorbehalte, daß es dem zur Volljährigkeit gelangten Landesfürsten, oder seinem Statthalter und den Räten freistehet, „was sie an solchem Fremdlandt-Rechte für unpillliche oder vnrrechtmessige mißbreuche befinden wurden, dieselben abzuschaffen, auch was sonst die notdurfft daran zu bessern, zu mindern vund zu

<sup>1)</sup> Die Schreiben vom 25. November 1561, 22. Januar und 27. März 1562 im Bresl. Staatsarch. K. Jägbf.

meren.“ Seit 1555 führt in des Markgrafen Namen der Landeshauptmann Wenzel von Füllstein auf Wagstadt das Regiment, Landeskämmerer ist Dgir Paczek von Füllstein, Landesrichter Bartholomäus Krawanski von Lennitz. Von 1588 an erscheint aber ein vom Markgrafen eingesetzter Oberhauptmann, als solcher kommt Franz Schweinich von Kolbitz vor, ihm zur Seite stehen etliche vom Landesfürsten bestellte Rätthe. Diese „Jägerndorfsische Regierung“ war wegen der Entfernung ihres Herrn in allen dringenden Angelegenheiten angewiesen, sich an seinen Freund, den Herzog Georg von Liegnitz-Brieg zu wenden, von dem sie sich auch wirklich sehr häufig Rath holt. Ihr Regiment verfehlt nicht einen günstigen Eindruck auf den Beobachter zu machen, sie nehmen sich auf das kräftigste der Bauern und Bürger gegen die Ausschreitungen des Adels an, treten diesem mit aller Entschiedenheit entgegen, sobald sie durch ihn die landesfürstlichen Rechte beeinträchtigt meinen, sie machen sich zur Aufgabe, die Interessen ihres Herrn nach allen Seiten zu vertreten.

Bei einer solchen Richtung der Regierung einer- und den Ueberhebungen des Adels andererseits mußte es zwischen beiden zum Streit kommen. Jägerndorf und Leobschütz beschwerten sich über vielfache Verletzungen ihres Meilenrechts von Seite der Stände in Bezug auf das Branntbar, sie erklären, daß die Nichtachtung ihrer Bier- und Schankgerechtigkeit nicht nur das städtische, sondern auch das landesfürstliche Einkommen schädige, worauf der Markgraf den Herren und Rittern 1561 befiehlt, ihre Briefe, kraft welcher sie zum Bierbrauen berechtigt zu sein glauben, binnen sechs Wochen der Regierung in Jägerndorf vorzulegen, die damit Privilegirten sollten ihr Recht behalten. Der wiederholten Aufforderung kommen sie aber nicht nach, darum ersucht der Markgraf den Herzog Georg von Brieg den Streit zwischen der Landschaft und den Städten wegen des Bierbrars womöglich auf leidliche Weise zu vergleichen. Es gelang ihm nicht, und da selbst etliche Landsassen des Fürstenthums Troppau, die auch im Jägerndorfschen begütert waren, das dort erzeugte Bier in ihren innerhalb unseres Ländchens befindlichen Schänken feilboten, so ersuchte die Regierung Jägerndorfs den Oberhauptmann von Schlesien um seinen Rath. Dieser meint (31. Decemb. 1561), daß man dem im Troppauischen angeessenen Adel das Schankrecht nicht wehren könne, wosern sie dazu ein Recht haben, sollten sie sich aber

dessen angemacht haben, dann könne man mit Wegnahme des Biers und gefänglichen Einziehung ihrer Schänker vorgehen. Dem Adel seien die neu erbauten Brauhäuser zu lassen, wofern sie bloß für ihren Hausbedarf brauen, Bier feil zu bieten wäre ihnen aber zu wehren. Dieser oberamtlichen Anweisung wird die Jägerndorfsche Regierung pünktlich nachgekommen sein, denn in ihrem noch zu erwähnenden Schreiben vom Jahre 1565 klagen die Stände, daß auf ihren eigenen Landgütern die Schänker auf Befehl der marktgräflichen Rätthe überfallen würden, und daß man ihnen nicht gestatte das Bier von irgendwo anders her als aus Jägerndorf und Leobschütz zu nehmen. Dazu besäße aber die Regierung kein Recht, denn ihre Vorfahren hätten frei auf ihrem Grunde Bier gebraut und es in ihren Kretschams ausgesetzt, und wenn einer kein Brauhaus hatte, so ließ er in seine Schänke Bier holen, woher es ihm beliebte <sup>1)</sup>).

Schlimmer war ein anderes, über die ständischen Privilegien und das Landrecht zwischen dem Fürsten und dem Adel entstandenes Zerwürfniß. Eine genauere Darlegung des Streites dürfte schon deswegen am Platze sein, weil in demselben einerseits der Gegensatz der naturwüchsigigen Rechtspflege des mit mährischem Rechte ausgestatteten Landrechts mit den Rechtsanschauungen der landesfürstlichen Rätthe, welche dem ausgebildeten römischen Rechte huldigten, zum Ausdruck kam, und andererseits das um diese Zeit allenthalben in den habsburgischen Ländern hervortretende Streben nach Erweiterung der ständischen Autonomie hier in Conflict gelangte mit der die landesfürstliche Hoheit eifrig vertheidigenden Regierung. Es ist ein Kampf zwischen dem Fürsten und Feudaladel, wie er in allen hohenzollerschen Territorien und sicher nicht zum Nachtheil der Staatsidee gründlicher durchgeführt ward als in den Ländern der Habsburger. Der Markgraf, da er nicht, wie es doch sonst üblich war

<sup>1)</sup> Die hierher gehörigen Schriftstücke im Bresl. Staatsarchiv, Sägd. Daß die auf ihre Privilegien sich stützenden Bürger keine Scheu trugen mit Gewalt gegen jene einzuschreiten, so ihre Gerechtsamen verletzten, beweisen die Leobschützer, die haufenweise mit langen Rohren, Hellebarben und andern Waffen, und mit einem schriftlichen Befehl des Magistrats versehen, gewaltsam in das Haus des Kretschmers zu Neudorf einbrachen, weil er zur Zeit der Kirchmessen Märzbier aus Troppau im Jägerndorfschen ausschänkte, sie nahmen ihm das Bier und wollten es wegführen. Den Grundherrschaft, der sie abmahnte, schossen sie vom Pferde und machten ihn „zu einem kranken und lahmen Manne.“

die Privilegien der Landstände gleich bei seinem Regierungsantritte bestätigte, und da er bei der Ernennung des Landesrämmers erklärte, daß er bis auf sein weiteres nöthiges Einsehen dem Landrechte seinen Lauf lasse, mag den Plan, die landständischen Vorrechte einzuschränken, gleich anfänglich gefaßt haben. Veranlassung gegen das Landrecht aufzutreten gab ihm nicht nur der schon erzählte Streit der Städte mit dem Adel, des Braurechts willen, sondern auch ein zwischen der Stadt Leobschütz und den Ständen 1558 ausgebrochener Zwist<sup>1)</sup>.

Zwei Unterthanen Albrechts von Füllstein auf Geppersdorf setzten die Leobschützer fest, den einen auf Befehl des Landeshauptmanns, Wenzels von Füllstein, den andern, weil er den Marktfrieden gebrochen und zwei friedsame Männer auf offener Straße innerhalb des städtischen Gebietes tödtlich verwundet hatte; Letzteren entließ man zwar auf Bürgschaft, er stellte sich aber nicht wieder. Auf das hin wurden die Leobschützer von Albrecht, der in ihrem Vorgehen eine Verletzung seiner eigenen Gerichtsbarkeit sah, vor das Landrecht gefordert, sie erschienen nicht, „da die Ritterschaft von Ewigkeit bis daher über die Stadt und ihre Unterthanen keinen Gerichtszwang gehabt.“ Zu einer Geldstrafe von 400 Sch. böhm. Gr. verurtheilt, protestiren sie gegen das Landrecht, bei welchem das Urtheil nach mährischem Rechte ohne Appellation gesprochen werde, welches Recht ihnen ebenso unbekannt sei, wie die dabei gebrauchte böhmische Sprache; sie bitten ihren Fürsten den Rechtspruch aufzuheben und dahin zu trachten, daß sie von diesem Gerichtshofe fortan mit Processen unbeschwert bleiben, vielmehr wolle er sie ihres sächsischen und kaiserlichen Rechtes genießen lassen, wie es in Schlesien üblich, „darin und nicht in Mähren dies Fürstenthum gelegen.“ Auch klagten sie über die Uebergrieffe des Adels bezüglich des Braurechts. Der Markgraf erwiedert (9. Decemb. 1559), wie es ihm zum besondern Mißfallen gereiche, daß sie gegen das Herkommen vor das Landrecht citirt seien, daß er jedoch aus

---

<sup>1)</sup> Sämmtliche den Streit zwischen Georg Friedrich und den Ständen betreffende Akten befinden sich theils im Landes-, theils im Bresl. Staatsarchive. Hierher gehört auch Fr. Tüllers Abhandlung: zur Geschichte der Landrechte der Fürstenthümer Jägerndorf und Leobschütz, in den Schr. der hist. statist. Sektion IX, 141—153.

guten Gründen und Bedenken das gefällte Urtheil nicht annulliren könne, nichtsdestoweniger habe er seinem Hauptmanne und den Rätthen den Befehl ertheilt, die etwaige Execution des gegen Leobschütz gefällten Spruches auf jede Weise zu hindern; auch erläßt er (16. Dec.) an die Landesofficiere den gemessenen Befehl, die Bürger auf keinen Fall vor das Landrecht zu fordern.

Die Angelegenheit zwischen der Stadt und dem Landrechte wird zwar in den mir vorliegenden Akten nicht weiter berührt, sie giebt aber dem Markgrafen, wie er in einem späteren Schreiben selbst bemerkt, die vielleicht nicht unwillkommene Veranlassung, die bisher in Kraft bestehende Landesordnung zu beseitigen. Nachdem Barthol. Krawanski mit Tod abgegangen war, schlugen die Stände dem Herkommen gemäß ihre Kandidaten für die erledigte Landrichterstelle dem Fürsten vor, welcher (18. Okt. 1560) Einsicht in ihre Landesprivilegien verlangt und ihnen droht, wenn sie binnen 14 Tagen beglaubigte Abschriften derselben nicht vorlegen würden, nicht nur keinen Landrichter wählen, sondern für die Rechtspflege auf andere Weise sorgen zu wollen. Hierauf schickt (15. Novemb.) die Landschaft einen Abdruck des Proceß- und Ordnungs-Rechtes der Markgraffschaft ein, über dessen Gebrauch sie ihre Privilegien hätten.

Im März des Jahres 1561 weilte Georg Friedrich im Jägern-dorfschen, die Stände ersuchen ihn abermals einen Landrichter zu ernennen, indem seit dem Herbst 1560 kein Landrecht mehr gehalten werden könnte. Der Markgraf verlangte von seinen Rätthen ein Gutachten über das Landrecht, und diese (der Oberhauptmann Schweinich, die Rätthe Hieronymus Reinwald, Gregor Lachnit und Hans Petrach) geben am Freitag nach Decul ihren Bericht mit der Bemerkung ab, daß ihnen, die theils bei dem Landrechte nicht mitzigen, theils nicht lange dabei seien, nicht Alles genau bekannt wäre. Die Ritterschaft, sagen sie, behaupte begnadet und privilegirt zu sein ein Gericht zu halten, die Landrechtsbeißer sind während des Landrechts von dem Fürsten zu verköstigen. Bei diesem Gerichte wird bloß in böhmischer Zunge verhandelt und auch die Urtheile in dieser Sprache erlassen; es wird nicht nach kaiserlichem oder sächsischem Rechte wie in ganz Schlesien, sondern nach ihrem Gutdünken gesprochen, sind sie zweifelhaft, so suchen sie Rechtsaufklärung bei

dem mährischen Landrechte nach, welchem etliche Herrn und Edelleute als Richter beifßen, die auf kaiserliches und sächsisches Recht gar nichts halten, sondern sich nach ihrer Landesordnung und einem Buche richten, darinnen Urtheile und Sprüche enthalten sind; ist der vorliegende Fall diesen etwas ähnlich, so sprechen sie das Urtheil nach ihnen. Bringt der Kläger seine Klage an, so stellt er darauf eine stattliche Summe Geldes, die der Beklagte, wenn er der mährischen Prozeßordnung unkundig ist, oder den Termin übersieht, zahlen muß und sei das Klageobjekt noch so gering; die Zeuenschaft wird unordentlich und dem vernünftigen und geschriebenen Rechte zuwider geführt, denn der Kläger spricht Jemanden um sein mit dem Siegel versehenes Zeugniß an, das bringt er mit der Klage ein und damit beweiset er. Die Ritterschaft will gegen alles Recht die Städte vor ihr Gericht fordern, verübt aber ein Edelmann an einem seiner Unterthanen oder an andern armen Leuten Gewalt und Unrecht, nimmt er das Ihrige mit Gewalt, dann will er von der Oberhauptmannschaft und den Räten weder Verhör noch Bescheid nehmen, sondern beruft sich auf sein Landrecht, allda sollen die armen Leute nach mährischem und fremdem Rechte in einer fremden Sprache mit großen Kosten Erkenntniß suchen. Die Adeligen wollen nicht dulden, wenn einer ihrer Unterthanen, der einen Frevel auf landesfürstlichem Boden verübt, daß er daselbst eingezogen und bestraft werde; Kontrakte, Käufe, Leihgedinge, Testamente u. s. f. ziehen sie vor das Landrecht, kauft ein Fremder im Herzogthum Güter, so läßt er sie vor den Rechtsbeifßern in die Landtafel eintragen. So kommt es, daß sie und nicht der Landesherr neue Unterthanen aufnehmen. Sie verlangen, daß der Landeshauptmann die Vormundschaft über die adeligen Waisen auf sich nehme, sterben sie, so fallen zwei Theile ihrer Verlassenschaft an das Land, ein Theil an den Hauptmann und nichts an den Landesfürsten; nach ihrem mährischen Rechte soll der Landesherr, wenn er geklagt wird, sich persönlich gleich seinen Unterthanen stellen, und durch die Landtafel ist er dergestalt gebunden, daß er sich mit den Mitteln, welche ihm seine Unterthanen zuerkennen, begnügen muß. Auch finden es die Räte unstatthaft, daß die Appellation von dem Landrechte an den Landesfürsten und den Kaiser verpönt ist, und der Appellant nach mährischem Rechte Leib und Gut verwirke; sie meinen, daß das Fürstenthum Leobschütz gar nicht zu dem Landrechte Jägerndorfs gehöre, da sich jenes

erst vor wenigen Jahren mit diesem vereinigt habe. Die Ritterschaft behauptet mit mährischem Rechte, Gewohnheiten, Ordnungen und Satzungen privilegirt zu sein, und beruft sich auf die Briefe der Könige Wenzel und Siegmund von 1411 und 1420, des Herzogs Ludwig von Brieg von 1422, der Herzogin Barbara von 1498 und des Markgrafen Georg von 1528, des Letzteren Confirmation der Privilegien ist aber unter Vorbehalt geschehen, auch ist das Fürstenthum in Schlesien gelegen, welches Land der deutschen Sprache und des sächsischen und kaiserlichen Rechts sich bedient, Mähren ändert häufig seine Ordnungen und der Landesfürst könne sich nicht von dem Belieben des Nachbarn abhängig machen lassen. Schließlich geben sie den Rath, die Stände auf gute Weise dahin zu bestimmen, daß sie sich dem sächsischen und kaiserlichen Rechte und den Ordnungen und Gewohnheiten des Landes Schlesien fügen, sind sie dazu nicht zu bewegen, so soll der Fürst eine eigene Ordnung erlassen, nach welcher seine eigenen und seiner Kammerunterthanen Rechtsfachen verhandelt würden, „damit sie dieses unordentlichen fremdden Mehrerischen rechtens schaden vnd nachtail nit zu gewartten hetten.“

Ein anderes an demselben Tage von einem unbekanntem Verfasser dem Markgrafen überreichtes Gutachten meint, daß es nicht gerathen sei „diesem Landtrechte seinen strackten lauff, wie es bisher für sich gehabt,“ zu gestatten, da es der Obrigkeit und dem Rechte des Fürsten abträglich sei; den Unterthanen, sonderlich den Städten, von denen der Landesherr das meiste Einkommen habe, würde es zum Verderben gereichen. Seine Meinung geht aber keineswegs dahin, daß das Landrecht sogleich aufgehoben, sondern daß etwaige grobe Mängel geändert und gebessert, und die Sache dahin gerichtet werde, daß der Herzog bei künftiger Gelegenheit und Nothdurft das Heft in der Hand behalte; dies könnte geschehen, wenn man das Landrecht wieder öffnen und einen Landrichter jedoch mit den Bedingungen bestellen würde, daß eine Rechtsfache zwischen dem Herzog und einem Adeligen nicht vor das Landrecht, sondern wie es in Schlesien der Gebrauch, vor erbetenen Rätthen geschlichtet werde, sodann daß die Städte nicht vor das Landrecht gezogen werden, und endlich daß Jedermann freistehe, vor dem Landrechte an den Markgrafen zu appelliren. — Ein drittes Gutachten erklärt, daß das im Jägerndorfschen übliche Landrecht wider Gott, wider das kaiserliche und sächsische Recht und wider die

Bernunft sei, und es müßten vor der Ernennung eines Landrichters vor allem die unvernünftigen Mißbräuche abgeschafft und eine neue Proceßordnung eingeführt werden, dem Fürsten, den gemeinen Unterthanen, der Ritterschaft selbst und ihren Kindern zum Besten. Und wenn auch das Land vom Kaiser Siegmund mit dem mährischen Rechte privilegiert worden sei, so wäre dieser und ähnliche Briefe durch die Incorporation des Fürstenthums in Schlesien aufgehoben, sei doch der Herzog kraft des Wladislaw'schen Briefes verpflichtet, sich in allen Punkten an Schlesien zu halten, auch wäre es seiner landesherrlichen Hoheit abträglich, daß sich seine Unterthanen das Recht in Mähren holen.

Der Markgraf ersuchte (22. März 1561) auch den Herzog Georg von Liegnitz-Brieg, ihm seinen Rath über diese Angelegenheit mitzutheilen, da er „besser als wir dieses Landes Schlesien und der Fürsten und Stände Rechte, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten kenne.“ Des Herzogs Antwort ist unbekannt, in welcher Richtung sie aber gegeben wurde, kann man aus einem späteren markgräflichen Schreiben ersehen, welches jenen ersucht, sich nach Jägerndorf zu begeben und die Sache nach seinem Gutdünken zu Ende zu führen, „damit die große Unrichtigkeit des Landrechtes vsgelassen und gebessert, auch ein förmlich gleichmässig und menniglich Billich und leydlich recht vsgerrichtet“ werde. — An denselben Herzog wenden sich auch die Landstände, da ihnen bekannt sei, daß er mit dem Markgrafen in guter Freundschaft stehe, sie bitten ihn zu intercediren, daß ihr Herr einen Landrichter ernenne und das Landrecht eröffne, damit das Recht wieder seinen Fortgang habe.

Sie richteten nichts aus und versagen ihrerseits der jägerndorfschen Regierung ihren Gehorsam. Der Widerstand der Stände steigert sich von Tag zu Tag. Albrecht von Füllstein, welcher mit einem seiner Güter an den Wald der Stadt Jägerndorf grenzte, versuchte sie aus ihrem Besitze zu verdrängen; es war schon im Jahre 1560 eine kaiserliche Kommission zur Beilegung dieses Streites aber vergebens zusammengetreten. Jetzt ließ er eigenmächtig Holz fällen, welches aber die Jägerndorfer mit des Oberhauptmanns und der Rätthe Genehmigung wegführten, auf das hin verweigert er die Zahlung der Steuern und schreibt gar spöttlich an die Regierung, diese klagt beim Oberhauptmann, dem Bischof von Breslau, der in einem Schreiben an Schweinich (3. December 1561) seine Citirung

vor die jägerndorfschen Rätthe gut heißt, und falls er strafbar erfunden würde, es billigt wider ihn, wie gegen andere Ungehorsame, mit Strafe vorzugehen. Ein anderer von Adel hatte auf einen seiner Unterthanen geschossen, ihn „fast tödtlich verlegt“ und mancherlei Muthwillen in Leobschütz verübt. Adam Krawarski versagt der Regierung den Gehorsam, die Rätthe fragen (8. Febr. 1564), ob sie ihn bestricken sollen. Andere Edelleute jagen mit ihren Standesgenossen aus dem Troppauischen trotz der landesfürstlichen Verbote auf herrschaftlichem Grunde, oder verkaufen trotz aller Warnungen ihre Landgüter an Fremde, ohne das landesfürstliche Vorkaufsrecht zu respektiren <sup>1)</sup>, so bot Georg von Füllstein auf Olbersdorf sein Dorf Koben der Regierung zum Kaufe an, läßt sich aber gleichzeitig mit Georg Tworkowski von Krawar, oberstem Kämmerer des Fürstenthums Troppau in Unterhandlungen ein, und schließt mit ihm den Kauf ab. Hierauf verbieten die Rätthe wegen Verletzung des landesfürstlichen Rechts den Unterthanen des Dorfs Pflicht und Gehorsam dem Käufer zu leisten, dem sie davon Anzeige machen. Tags darauf bricht Wenzel Bilowski von Bladen, ein troppauischer Edelmann, mit mehr denn dreißig Bewaffneten in das Dorf ein, er will den Richter und etliche Bauern gefangen in das Troppauische schleppen, dessen sich aber die Leute erwehren. Der Markgraf rätth (Schleiz, 10. März 1564) dem Käufer ernstlich an, vom Kaufe abzustehen, bietet ihm die Kaufsumme an, die er zu nehmen sich weigert, daher sie bei dem Rathe von Breslau hinterlegt wird. Tworkowski wendet sich aber nach Wien und erwirkt „durch ungleichen Bericht gewisse Mandate, und es wird bis zur Erörterung des Handels ein Stillstand geboten“ <sup>2)</sup>. Manche des Adels weigerten sich, dem Markgrafen die Huldigung zu leisten, so Georg Supp von Füllstein für ein zum Jägerndorfschen gehöriges Halbdorf (die andere Hälfte war ein bischöfliches Lehen), er gab vor, sein Vater habe bereits für alle seine Nachfolger den Eid geleistet. — Aber auch der Adel klagte die markgräfliche Regierung verschiedener Gewaltthaten an, so daß Georg Wyszocki von

<sup>1)</sup> Markgraf Georg hatte schon den Kauf und Verkauf aller Landgüter für nichtig erklärt, wenn demselben nicht eine Anzeige bei seiner Regierung und seine Erlaubniß vorausgegangen wäre.

<sup>2)</sup> Brief Georg Friedrichs vom 23. Novbr. 1564 an den schlesischen Oberhauptmann Kgl. Reskr. (S. im Staatsarchiv zu Breslau) 1561—20. S. 255.

Weiffak von den Rätthen (Mai 1565) überfallen, verhaftet und zur Zahlung einer verfallenen Geldstrafe von 50 fl. und einer vergleichsmäßigen seit 1561 ausständigen Forderung einer Unterthanin gezwungen worden sei.

Auf die abermalige Bitte, das Landrecht zu öffnen, erwidert (11. Aug. 1562) Georg Friedrich, obwohl er wegen großer Unordnung und vieler beschwerlichen Mißbräuche, so beim Landrechte sich eingeschlichen, eine Aenderung getroffen habe, so wäre es doch nie seine Meinung gewesen, die Rechtspflege zu vernachlässigen; er macht ihnen den Vorwurf, die Privilegien, welche sie, außer den schon eingeschickten, ihrer Angabe zufolge noch hätten, weder im Original noch in Abschriften überreicht zu haben; schließlich zeigt er ihnen an, daß der Herzog Georg von Brieg nach Jägerndorf kommen würde, um nicht nur wegen des Landrechts sondern auch über andere von ihnen erhobene Beschwerden zu verhandeln, und befiehlt ihnen, die Landtafel und alle Freiheitsbriefe ihm vorzulegen. — Nach Franz Schweinichs Tode übergibt der Markgraf die Verwaltung des Fürstenthums Jägerndorf und seiner beiden Herrschaften Oderberg und Beuthen dem Hans Moschowski, Amtmann in Oderberg, Hieronymus Reinwald war Kanzleiverwalter, Gregor Lachuit Kammerreiber und Hans Petrach Sekretär, er heißt den Ständen (Baireuth, 17. Febr. 1563) ihnen zu gehorchen<sup>1)</sup>.

Der längst angekündigte Herzog Georg war endlich im März 1564 in Jägerndorf angelangt, er berief für den 9. die Stände vor sich, welche eine böhmische Ansprache hielten, die „eine Glückwünschung unserer Zukunft hat sein sollen, haben aber trotz angewandten Fleiß nichts vermocht.“ Darauf brachte der Herzog in deutscher Sprache seine Anträge in Bezug auf die Bestellung des Landrechts und des Bierurbars vor und begehrte die Vorlage der ständischen Privilegien, worauf die Edelleute sich einen Tag Bedenkzeit erbaten und am 10. ihre böhmisch abgefaßte Schrift dem Herzog überreichten. In derselben verlangen sie zuvörderst die Herstellung des Landrechts und die Besetzung der Landeshauptmannschaft und der

<sup>1)</sup> Hier sei bemerkt, daß die Absicht der jägerndorfschen Regierung auch dahin ging, dem Fürstenthum und den Pfandherrschaften Oderberg und Beuthen eine und dieselbe Rechtsverfassung und eine einheitliche Verwaltung zu geben.

Landrichterstelle, indem sie zu bedenken geben, welcher unheilvoller Schaden dem Lande erwachse, wenn Gericht, Ordnung und Recht ihren Fortgang nicht haben, wenn die Waisen, weil kein Hauptmann bestellt sei, des Schutzes entbehren, die Wittwen, weil die Landtafel geschlossen ist, nicht zu ihren auf den Gütern versicherten Leibgedingen gelangen; die Landsassen tragen große Beschwerden, weil das Landrecht nicht gehalten werde, denn sie können ihr Recht nicht erhalten, auch wächst Haß und Streit, woraus Mord und viel Unheil zu befürchten; sie bitten daher dringendst um Abstellung der Grundursachen aller dieser Uebelstände. Den Einwand, daß das Fürstenthum Leobschütz nicht zum jägerndorfer Landrechte gehöre, suchen sie durch den historischen Nachweis zu entkräften, daß Troppau, Jägerndorf und Leobschütz anfänglich einem Herrn unterthan gewesen wären, und die Adeligen ihre Güter theils in die troppauer, theils in die jägerndorfer Tafel eingetragen hätten, als jedoch die Theilung des Landes erfolgt wäre, hätten sich die Stände und Städte von Jägerndorf und Leobschütz zum jägerndorfer Landrechte gehalten, hier genossen sie alle die Ordnungen und Freiheiten gleichwie im Fürstenthum Troppau, und nahmen hier Urtheil und Recht<sup>1)</sup>; aus Unachtsamkeit mögen noch jetzt etliche im Fürstenthume Leobschütz gelegene Güter in der troppauer Landtafel nicht gelöscht worden sein. Die Behauptung der Städte Jägerndorf und Leobschütz, daß sie nicht zum Landrechte gehören, weil ihre Landgüter nicht in die Landtafel eingetragen wären, sei unrichtig, denn nach den Freiheiten und althergebrachten Gewohnheiten der Stände zählen alle Landgüter, mögen sie wem immer eigen sein, zum Landrechte, wenn es auch dem Belieben jeglichen Standes anheimgestellt bleibt, seine Landgüter in die Landtafel

1) Dies ist nicht ganz richtig, denn vor der Theilung vom 18. April 1377 gab es für das Jägerndorfsche keine eigene Landtafel. — Die beiden älteren Brüder Johann I und Nikolaus III, denen die nordwestliche Hälfte des Herzogthums Troppau mit den Städten Jägerndorf, Leobschütz, Freudenthal, Zuckmantel und Deutsch-Neukirch zugefallen war, theilten ihr Erbe drei Tage später abermals, an Nikolaus fielen Zuckmantel, Leobschütz und Neukirch. Sein Gebiet erhielt bald sein eigenes Landrecht und vielleicht seine eigene Landtafel; dies wird bestätigt durch einen unter seiner Regierung vom „kamerer, czudener vnd landlute czu lupschicz, vndir des kamerers vnd czudenes czu lupschicz“ Siegel ausgestellten Brief. Als nach Nikolaus III Tode (1394) seine Hinterlassenschaft an Herzog Przemko von Troppau fiel, verschmolz das Leobschüzer Landrecht wieder mit dem Troppauischen.

eintragen zu lassen oder nicht. Ihre Privilegien legen sie zur Einsicht vor, die Landtafel könnten sie aber dem Herzog nicht öffnen, denn der Landesordnung gemäß dürfe sie nur bei gehegtem Landrechte vom Kämmerer im Beisein des Richters geöffnet werden. Das Schriftstück geht hierauf in Klagen gegen die Rätthe über, die wider alle Ordnung und Recht die Leute aus der Unterthänigkeit ziehen, den Edellenten Geldstrafen auferlegen, als wenn sie ihre Bauern wären, denn nicht nur sie sondern auch der Landesherr dürfe laut Artikel VII des Landfriedens sich an seinen Unterthanen mit Gewalt nicht vergreifen <sup>1)</sup>. Das Begehren des Herzogs in ihren Verhandlungen mit ihm und in Landes- und andern Angelegenheiten sich der deutschen Sprache zu bedienen, weisen sie zurück, denn dieses Fürstenthum gebrauche die mährische Sprache und richte sich von jeher in allen Rechts- und anderen Angelegenheiten nach dem mährischen Rechte, auch wäre ihrer eine große Zahl, die entweder gar nicht oder nur wenig deutsch könnten und verstünden, Niemand, der sich dieser Sprache in den so wichtigen Landesangelegenheiten bedienen könnte.

In seinem Bericht über seine Verhandlungen mit den Ständen (Brieg, 27. März) erklärt Herzog Georg, der Markgraf würde das Landrecht nicht reformiren können, so lange die Rechtsföher, wie dies auch im Troppanischen geschieht, nach mährischem Rechte sprechen, denn „die Mißbräuche und inique consuetudines mit den citationibus, actionibus, probationibus würden bald wieder einschleichen, dadurch die Unterthanen zum höchsten beschwert werden,“ daher ertheilt er den Rath, der Markgraf möge eine Proceß- und Gerichtsordnung, die dem kaiserlichen und sächsischen Rechte und den Gewohnheiten in Schlesien gemäß wäre, abfassen, drucken und seinen Unterthanen publiciren lassen, „damit sich männiglich darnach richte, und daß in demselben Edikt caviert würde, daß die Rechtsföher nicht nach mährischem Rechte sprechen und erkennen sollten“. Weil sich aber die Ritterschaft auf dasselbe steife und darüber zwei sich widersprechende Privilegien vorhanden seien, so möge der Markgraf darüber die Meinung der Universität Ingolstadt, Tübingen oder einer andern einholen, der Kaiser solle hierauf die neue Rechtsordnung bestätigen und die unbilligen Gewohnheiten des mährischen Rechts abschaffen.

<sup>1)</sup> König Ferdinand I Landfrieden vom Jahre 1528 bei Schickfuß Lib. III, Cap. XXIII, S. 287.

Diesen Vorschlägen kommt Georg Friedrich nach, er läßt von seinen Rätthen in Jägerndorf eine Landes- und Gerichtsordnung zusammenstellen, welche ihre Arbeit (13. Juli) dem Herzog von Brieg mit dem Ersuchen überschieden, dieselbe nach seinem Gutdünken „und nach des Landes Schlessien gelegenheyt vund gebreuche zu endern, zu mehren vund zu Pessern“, und den 19. Jan. 1565 schicken sie die von dem Markgrafen revidirte Gerichtsordnung, an der sie selbst nichts ändern wüßten, zur nochmaligen Durchsicht dem Herzog Georg, dem von Seite des Markgrafen (Schwabach, 16. December 1564) die Mittheilung ward, daß er nächstens die Landesordnung dem Kaiser zur Bestätigung übersenden werde.

Inzwischen hatten sich die Stände bei Maximilian II beschwert, welcher in seinem Schreiben vom 3. Oktober 1564 den Markgrafen erinnert, wie Kaiser Ferdinand ihm bereits befohlen habe, das Landrecht im Kreise Jägerndorf, welches nunmehr im vierten Jahre stille stehe, wieder ins Werk zu setzen, er macht ihn aufmerksam, „zu was großem nachtail, gefar, schaden vnd verderben diß, daß die Landt Rechte so lang nit gehalten, U-berait gedigen,“ und befiehlt, es ohne Verzug wieder aufzurichten. Gleichzeitig macht er dem Herrn- und Ritterstande davon Mittheilung und verspricht sorgen zu wollen, damit sie zu ihrem Rechte gelangen. Georg Friedrich ließ sich jedoch nicht beirren, er ernannte im Febr. 1565 Joachim von der Dhamen zum Hauptmann des Fürstenthums Jägerndorf und der Herrschaften Oderberg und Beuthen, und auf seine Anordnung wurde dem Landeskämmerer Benesch von Drahotusch zugemuthet, bei der Eröffnung der Landtafel zugegen zu sein. Er weigerte sich dessen, weil es ungeseklich sei, und warnte den Stadtrath Jägerndorfs, in dessen Obhut sich die Landtafel befand, sie ja nicht herauszugeben, worauf er von der Regierung festgesetzt, aber noch an demselben Tage entlassen ward. Trotzdem wurde die im Rathhause aufbewahrte, versperrete und versiegelte Landeslade, in der die Landtafel, die Landesprivilegien und andere Landesachen sich befanden, von der Regierung in ihrer Gegenwart und etlicher Zeugen bürgerlichen Standes geöffnet.

Bereits früher hatte der Markgraf seine Landes- und Gerichtsordnung den Ständen zur Darnachhaltung übersendet, was aus einem Briefe des Erzherzogs Ferdinand (Podiebrad, 15. Mai 1565) an die Stände des Jägerndorfschen ersichtlich wird; wir werden, so schreibt er, berichtet, daß

der Markgraf neulich eine Hofgerichtsordnung, wie es hinfüro mit den Rechten in Zägerndorf und in den Herrschaften Oderberg und Beuthen gehalten werden solle, verfassen habe lassen, nichtsdestoweniger, daß ihr bisher eure besondere böhmische gedruckte Landesordnung haben solt. Er fordert sie auf, über diese Ordnung einen lautern und ausführlichen Bericht und ein böhmisches Exemplar ihrer Landesordnung dem Boten ohne Verzug zu übergeben. Sie säumen damit nicht und betonen, daß sie, die Landsassen, stets Recht und Gericht nach der Ordnung Mährens kraft ihrer Privilegien genossen hätten, da habe der Markgraf einen Ausländer mit einem Mandate geschickt, nach welchem er als Oberhauptmann mit andern Schreibern, die sich Räte heißen, das Regiment des Fürstenthums führen solle; wir überschickten ihnen hierauf eine mährisch geschriebene Antwort, da wir der deutschen Sprache meistentheils unkundig sind, die sie jedoch nicht annahmen, sondern uns vielmehr den Auftrag ertheilten, uns der deutschen Sprache in jeder mit ihnen zu verhandelnden Angelegenheit zu bedienen. Von ihrem Rechte wäre gar viel zu sprechen, sie heißen es das vernünftige geschriebene Recht, aber alles was sie thun, ist gegen unsere Freiheiten, löbliche Ordnungen und Gewohnheiten.

Die nachgesuchte Bestätigung seiner Hofgerichtsordnung wurde dem Markgrafen verweigert, ja es ward ihm der Auftrag, das althergebrachte Landrecht binnen drei Monaten wieder aufzurichten. Dagegen erhob Georg von Wambach, brandenburgischer Abgesandter aus dem Hause Ansbach, in seiner Schrift vom 26. August 1565 seine Einwendungen. Nachdem er die Mißbräuche des bisher üblichen Rechtes in Zägerndorf sowie die Bedrückungen, denen die armen Unterthanen durch dasselbe ausgesetzt waren, betont und die Versicherung gegeben hatte, daß der Markgraf dem vermittelst der neuen Hofordnung steuern wolle, erklärt er, daß sein Herr stets des Kaisers treuer Fürst bleiben werde, aber dem letzten Befehle zu gehorchen wäre ihm, so gern er es auch thäte, aus folgenden Ursachen und Bedenken höchst beschwerlich und nicht wol möglich. Erstlich könne der Kaiser aus den Mängeln des beigelegten, verdeutschten gedruckten Landrechtes und aus dem weitern Verzeichnisse anderer gräulicher, beschwerlicher Mängel, zu denen allen sie befugt sein wollen, entnehmen, wie ganz unförmlich auch wol erbärmlich sie mit den armen Rechtsbedrängten, insonderheit mit ihren Unterthanen, umgegangen

und mit ihnen noch verfahren, dem könne auf keine andere Weise, als durch die neue Gerichtsordnung abgeholfen werden, die weder gegen die Reputation des Kaisers, noch gegen das in Schlesien übliche Recht verstoße, darum könne sich sein Fürst von seinem Vorhaben nicht leicht abbringen, viel weniger zur Wiedereröffnung des unbilligen Rechts bewegen lassen, wäre es doch gar seltsam zu hören, daß ein Landesfürst nicht die Macht haben sollte in seiner Obrigkeit Recht und Gerechtigkeit anzuordnen und zu setzen, und schwer würde es seinem Herrn fallen zusehen zu müssen, wie mit dem armen Manne gar jämmerlich und mit solchen Leuten, mit den Wittwen und Waisen und ihren Gütern fast ärger denn in der Türkei umgegangen werde; sein Vorhaben in's Werk zu setzen sieht sich der Markgraf in seinem Gewissen verpflichtet. Sodann könne er von den Privilegien nicht ablassen, die seine Vorfahren und Inhaber dieses Fürstenthums erhalten. Seine Weigerung könne ihm aber nicht als Ungehorsam ausgelegt werden, indem der kaiserliche Befehl auf unrichtigen Bericht der Stände und wieder die landesfürstlichen Privilegien erfolgt wäre; überdies könnten die mährischen Gewohnheiten, da wo sie zuvor mit Wissen und Willen der Obrigkeit in Uebung gewesen, zwar angenommen, die darin befindlichen Mängel aber auch geändert werden. Wambach bemerkt hierauf, das kaiserliche Ansehen würde durch die markgräfliche Gerichtsordnung nicht nur nicht geschädigt, sondern vielmehr gefördert, da in derselben die Appellation an den Kaiser, die in dem mährischen Rechte verpönt wäre, festgestellt wird. Würde der Markgraf schließlich dem alten Rechte seinen Lauf lassen, so könnte er die Rechtspflege, das Regiment und das Recht im Fürstenthum nicht erhalten, denn dieses allen Obrigkeiten zustehende Regale würde ganz in die Hände der Stände fallen. Da sie wissen, daß sie vom Kaiser geschützt werden, sind sie voll Muthwillens und Frevels gegen die Regierung und die armen Leute, wie sie denn, als der Markgraf neulich einen gelehrten und ziemlich betagten vom Adel, Joachim von der Ohamen, zum Oberhauptmann eingesetzt und durch offene Patente den Herrn und Rittern befohlen hatte, ihm zu gehorchen, und dies von den andern Rätthen ihnen eröffnet ward, spöttlich ohne zu antworten nach Hause gegangen seien, viel böse Drohworte vernehmen lassen, und da etliche wegen großen Ungehorsams zu gebührlchen Strafen genommen wurden, rotteten sie sich auf der Straße

zusammen, schlugen die fürstlichen Unterthanen, nahmen einen gefangenen und ließen den Räten gar spöttlich trozige Worte entbieten; sie drohen noch täglich in ihren Conventikeln den Oberhauptmann und die Räte erschießen, und die ganze jägerndorfische Regierung stürzen zu wollen, ja sie unterstehen sich die Städte des Fürstenthums gleichfalls aufrührerisch zu machen. Auch wird von den Ständen angeführt, daß sie auf die böhmische Sprache privilegirt seien, was aus ihren Briefen nicht zu ersehen, auch ist das Fürstenthum deutsch und hat gar wenige böhmische Einwohner, um diese zu mehren haben sie zur Beschönigung ihres Vorgebens sich unterstanden die armen deutschen Bauern mit Gewalt zu vertreiben, an ihre Stelle haben sie Böhmen und Polen aufgeklaubt und würden dies noch fürder gerne thun.

Auf diese, von der kaiserlichen Regierung den Ständen übergebene Denkschrift äußerten sie sich folgendermaßen. Wambachs Spott über das Landrecht im Fürstenthume beleidige nicht bloß die Stände, sondern auch Böhmen und Mähren und den Kaiser, denn er und seine Vorfahren hätten diese Rechte nach sorgfältiger Erwägung verliehen, ihnen beigegeben und sie bestätigt, was nicht geschehen wäre, wenn dieses Recht wirklich zum Verderben der Armen und zum Abbruch der Obrigkeit reichen würde. — Zu dem neuen Hofgericht seien drei Personen bestellt, welche dem Lande mit keinem Eide verpflichtet sind, die keine Landgüter besitzen, was sie vornehmen, davon wollen sie gegen alle Ordnung bei keinem Gerichte auch nicht vor dem Oberhauptmann Schlesiens Rede und Antwort geben, den Unterthanen, die mit ihren Herrn im Streit sind, bestimmen sie Tagfahrten und weisen sie an die städtischen Gerichte, so daß mancher deshalb verarmte. Was das Büchlein „Landesordnung und Rechte der Markgrafschaft Mähren“ betrifft, so sind jene Artikel, welche Wambach mißfallen, uns nicht näher bezeichnet, es liegt aber auch an seinem Gefallen wenig, Eure Majestät und deren Vorfahren haben sie bestätigt, und derselben bedienen sich Mähren und andere Länder mit gutem Erfolge. Daß sie ihre Unterthanen ärger als die Türken behandeln, könne nicht bewiesen werden, der Kaiser wolle das ja auch nicht glauben. Von den Freiheiten des Markgrafen wüßten sie nichts, weil sie aber jünger als die ihrigen sind, so können sie ihnen nicht zum Schaden gereichen, mögen sie übrigens wie immer beschaffen sein, sie sind ohne

ihr Wissen und Willen ausgefertigt, und späteres kann früheres nicht aufheben, so lange der Erste freiwillig von seinem Rechte nicht abgelassen. Von jeher mit dem Rechte und den Gewohnheiten Böhmens und Mährens begabt, bedienten sie sich stets derselben, bis vor etlichen Jahren das Recht durch die Umtriebe der Rätthe eingestellt wurde. Auf die Weise, wie die Regierung angiebt, ist das Fürstenthum dem schlesischen Rechte nicht einverleibt, es ist vielmehr geschützt, daß es wie früher das mährische Recht genießen solle. Von Zusammenrottungen, Angriffen auf fürstliche Unterthanen und Diener, und der Vertreibung deutscher Bauern wüßten sie nichts und hätten auch nichts erfragen können. In Betreff der Annahme des Hauptmanns hätten sie den fürstlichen Befehl angehört, hätten sodann darüber Rath gepflogen und da er ein Ausländer und kein Landgut besitze, dem Lande mit keinem Eide und dem Landrechte mit Nichts verpflichtet sei, da er sie auch nicht mährisch anhören wollte, so hätten sie sich dem Befehle nicht unterziehen können, würden sie doch ihr Landrecht und ihre Privilegien übertreten haben. Daher schickten sie den Rätthen ihre mährisch geschriebene Antwort, da diese aber, obwol etliche von ihnen dieser Sprache kundig sind, sie weder durchlesen noch annehmen wollten, so mußten sie mithin auseinander gehen. Die Städte hätten sie bloß erinnert, damit Friede, Ordnung und Recht ihren Fortgang hätten, sie jedoch nicht aufgewiegelt. Sie beschuldigen vielmehr die Rätthe, die Unterthanen einiger Landsassen, die sich der Regierung nicht fügen wollten, ihrer unterthänigen Leistungen an ihre Herrn enthoben zu haben. Sie flehen den kaiserlichen Schuß an, bitten um Anordnung einer Tagfahrt mit dem Markgrafen und den Rätthen vor dem Kaiser und suchen sicheres Geleit für sich und ihre Unterthanen nach. Hierauf gehen die Stände ihrerseits zur Anklage über und zwar, daß der Markgraf ihre Privilegien nicht bestätigen wolle, daß die Regierung in Jägerndorf die Stände nöthige, wider die Freiheiten und Ordnungen des Fürstenthums die Huldigung zu leisten, und daß sie etliche Edelleute, wie die Herren Georg von Krawar und Benesch von Drahotusch der Huldigung wegen beschickte, und zwar dem kaiserlichen Verbote entgegen, welches solches vor der Bestätigung der Privilegien verwehrt; daß der Markgraf keinen Hauptmann und Richter einsetze und das zweimal jährlich im Kloster zu Jägerndorf zu haltende Landrecht verhindere, daß die Rätthe die Landeslade den

ständischen Freiheiten zuwider eigenmächtig öffnen ließen, den Landes-kämmerer verleiten wollten dabei gegenwärtig zu sein, und als er sich dessen weigerte, ihn in Haft nahmen, daß sie die Stände in ständischen Sachen nicht anhören wollten, wenn sie nicht deutsch sprächen, daß der Markgraf bei Abschließungen von Käufen ständischer Güter einträte und sie nicht zugäbe, daß die Stände, wenn sie auf das Schloß in Jägerndorf kämen, nicht vorgelassen, sondern lange vor der Thüre stehen, frieren und höhnische Worte hören müßten.

Aus Wambach's Denkschrift und aus der Erwiederung der Stände ist zu ersehen, daß diese die Städte für ihre Sache gewinnen wollten. Die Antwort, welche darauf die Stadt Leobschütz den 7. Juni 1565 erteilte, ist zu interessant, als daß sie übergangen werden könnte; sie zeigt uns, daß die Bürgerschaft sich eine Anschauung über die Regierung der Hohenzollern gebildet hatte, welche der der Stände schnurstracks entgegensteht. „Wir wollen,“ so schreibt der Magistrat, „nicht unangezeigt lassen, daß Gottlob wir diese etlich und vierzig Jahr, da wir unter des Markgrafen Georg, sowol unter dem jezo regierenden Herrn Georg Friedrich Regiment sein, nicht das Wenigst erfahren haben, daß von J. ffl. Gn. oder denselben Hauptleuten und Rätthen einiger Gewalt und Unrecht uns oder den unsern, sowol andern J. ffl. Gn. gehorsamen Unterthanen zugesügt worden wäre, sondern sitzen unter J. ffl. Gn. in solchen christlichen billigen Regiment und sonsten ohn alle Uslagen und Beschwerne, daß wir Gott dem Allmächtigen nimmer genugsamb dafür danken können, wissen auch nicht Unterthanen anderstwo, die von ihrer Obrigkeit leidlicher und gnädiger gehalten werden, als wir und alle J. ffl. G. gehorsame Unterthanen.“

Bedenkt man, wie gleichzeitig manche schlesische Kommunen z. B. im Teschnischen von ihren finanziell gänzlich herunter gekommenen Fürsten ausgeaugt und zu Grunde gerichtet, oder wie die Städte anderwärts, so in dem benachbarten Mähren, von dem übermächtigen Adel niedergehalten und in ihrer Entwicklung gehemmt wurden, wie der in harter Leibeigenschaft seufzende, mit Abgaben und Frohnen schwer belastete Bauernstand der Willkür seiner Grundherrschaften nur zu sehr angesetzt war, und wie die alles Maß übersteigende ständische Freiheit, wie in Mähren, in dem nachgiebigen Maximilian II. keinen Damm fand, so

wird man dem Urtheile der Leobschützer über das Regiment der Hohenzollern beispflichten müssen. Sie erkannten mit richtigem Blicke die hohe Bedeutung des Bürgerthums, schützten es nach Möglichkeit, traten aber auch, wenn es nöthig war, den Ueberhebungen der Städte entgegen, sie schirmten den armen Bauer gegen die Ausschreitungen des übermüthigen Adels, der bloß seine, nicht aber die Rechte Anderer anerkannt wissen wollte.

Die markgräfliche Regierung war nicht gewillt den Forderungen der Stände nachzugeben und beharrte auf dem eingeschlagenen Wege <sup>1)</sup>. Die Herrn und Ritter wandten sich daher klagend an den kaiserlichen Hof und Maximilian II schreibt den 5. Oktober 1566 aus dem Feldlager bei Raab an Georg Friedrich: etliche Personen, so im Jägerndorfschen Güter haben, hätten berichtet, wie sich deine Rätthe zu aller Ungebühr unterstanden und einige Landsassen dahin gedrängt hätten, daß sie wider Herkommen die Pflicht leisten mußten, obschon ihre ständischen Privilegien von dir noch nicht bestätigt seien, denjenigen so sich dessen wegen der Nichtbestätigung der Briefe weigerten, haben sie ihre Güter eingezogen; darum geht der gemessene Befehl des Kaisers dahin, der Markgraf wolle solche Neuerung bei seinen Rätthen sogleich abbestellen und die Stände bei ihren Freiheiten, Rechten, Gewohnheiten und Gebräuchen belassen. Das Jahr darauf erklärt der Kaiser <sup>2)</sup>, daß er auf Bitte seiner getreuen, lieben Nuthertbauen des Fürstenthums Jägerndorf alle ihre Begabungen, Handfesten, löblichen guten Gewohnheiten und Rechte, welche sie von seinen Vorfahren erhalten hätten, in allen Artikeln, Punkten und Klauseln bestätige.

Diese kaiserliche Confirmation änderte die Situation, sein Proceß mit den Ständen war für den Markgrafen hoffnungslos verloren, ist doch auch die von ihm so heftig angegriffene Landesordnung von seinem kaiserlichen Oberlehnsherrn gut geheißten worden. Selbstverständlich kam jetzt die Jägerndorfsche Regierung bei den Ubeligen noch mehr in

<sup>1)</sup> Den 5. Oktob. 1565 theilt der Markgraf dem Herzog Georg von Brteg mit, er habe in seiner Kanzlei gefunden, daß bei der seinem Vater geleisteten Erbhuldigung die Herrn und Ritter des Jägerndorfschen vom leiblichen Eide entbunden gewesen wären und bloß gelobt und zugesagt hätten.

<sup>2)</sup> Montag nach Miseric. 1567.

Mißkredit, sie kümmerten sich wenig um des Oberhauptmanns und der Rätthe Anordnungen, und wurden sie von diesem bedrängt, so suchten und fanden sie, wie z. B. Adam Krawarski von Lewitz, Hilfe bei dem Kaiser. Dieser hatte seinen Müller, den alten Wawra, aus unbekannter Ursache verhaftet, geschlagen und aus dem Fürstenthum gebracht, und wollte ihn allen Befehlen der Regierung ungeachtet nicht anders freigeben, als gegen das Versprechen des Müllers, daß er alle seine Habe verkaufe und den Boden seiner Grundherrschaft verlasse, dessen er sich jedoch standhaft weigerte. Borgeladen erwirkt Krawarski von Maximilian II (22. August 1568) einen Geleitbrief, der ihn gegen jegliche Maßregeln von Seite der Rätthe sichert<sup>1)</sup>.

Trotz der Parteinahme des Kaisers für die Stände kommt deren Streit mit dem Markgrafen dennoch erst im Jahre 1570 zum Ausgleich. Den 1. Decemb. 1569 meldet Georg Friedrich dem Herzog von Brieg, er sei „wegen seiner widerwärtigen Unterthanen des Fürstenthums

---

1) Welche Willkürlichkeiten sich manche Grundherrschaften gegen ihre Unterthanen erlaubten, zeigt folgendes Beispiel. Hans Wurst, Unterthan eines im Neißischen begüterten Herrn von Füllstein, hatte dessen Mißfallen erregt, er wurde plötzlich zum Verkauf seiner Habe und zum Abzuge vom herrschaftlichen Grund und Boden gedrängt. Vom Bischofe von Breslau wird ihm zwar eine sechswochentliche Frist zum Verkaufe seines Besitzes zugestanden, sein Grundherr besteht aber auf sofortigem Verkauf, sonst falle Alles ihm zu, ja er treibt trotz der Bitten der Geschwornen und Ältesten des Dorfes sein Weib und seine Kinder von Haus und Hof und läßt die Habe des Verdrängten abschätzen, zahlt ihm aber nichts aus. Hans, der sein Gut um 150 Thlr. zu gering geschätzt findet, eilt klagend zum Kaiser, von dem er einen Brief mit dem Befehle an den Füllsteiner erhält, daß dieser ihm sein Gut in der Höhe auszahle, um welche es geschätzt worden war. Er erhält zwar die Summe, aber nichts für seine bewegliche Habe (6 Malt. Korn, 100 Fuder Heu, Futter in der Scheune, Rind- und Schwarzvieh, zwei Wagen u. s. f.). Vergebens fleht Hans die Rechtshilfe der bischöflichen Rätthe an. Der mit seiner Familie durch herrschaftliche Willkür von Haus und Hof verjagte, einer ungewissen Zukunft preisgegebene Mann wird Landfriedensbrecher, „Fehder,“ er treibt sich auf den Herrschaften Freudenthal, Geppersdorf und im Jägerndorfschen herum und läßt sich Räubereien und Brandlegungen zu schulden kommen. Nun wird der ganze polizeiliche Apparat gegen ihn in Bewegung gesetzt, man erwirkt kaiserliche Befehle ihn lebendig oder todt zu fassen und bietet von Seite des schlesischen Oberamtes Alles auf um ihn unschädlich zu machen. Mit Recht bemerken (2. Nov. 1564) bei dieser Gelegenheit die jägerndorfschen Rätthe, es will uns bedenklich sein, daß die Edelleute ihren armen Unterthanen muthwilliger Weise unrecht thun und sie zu Fehdern verursachen.

Jägerndorf und der Frrungen mit ihnen," auf den 27. December nach Prag berufen. Hierher wurden auch die Abgeordneten des Herrn und Ritterstandes beschieden, denen ein freies, kaiserliches Geleite ertheilt wurde. Am 17. Februar kam hier folgender von den obersten Landesofficieren der Krone Böhmens vermittelter Vertrag zwischen dem Markgrafen und der Landschaft Jägerndorfs zu Stande; diese habe ihm und seinen Nachfolgern, und zwar persönlich oder aber den von ihm hierzu verordneten Personen, so oft und an welchem Tage es die Nothdurft erfordert, wie von altersher die Erbhuldigung mit dem Eide zu leisten, welchen sie einst dem König Siegmund, den Herzogen Ludwigen und Johann und dem Markgrafen Georg thaten. In demselben geloben und schwören sie ihrem Herrn und seinen Erben und Nachfolgern treu zu sein, Gehorsam zu bewahren, seinen Nachtheil abzuwenden, seinen Nutzen zu fördern und von ihren im Fürstenthume gelegenen Gütern wissentlich nichts abzugeben; der Schwörende gelobt, wenn er von etwas wisse oder erführe, was zu seinem Gute oder dem Fürstenthume gehörig verschwiegen oder entfremdet worden wäre, dem Landesherrn, dem Hauptmanne und den Räten in Jägerndorf mitzutheilen, und sonst alles wie es einem seiner Obrigkeit getreuen Unterthanen gebührt, zu vollführen ohne Groll, so wahr ihm Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Der Markgraf will für sich und seine Nachfolger den Ständen ihre althergebrachten Gewohnheiten erneuern und bestätigen. Das Fürstenthum ist, wie es in den Briefen gefunden wurde, dem Herzogthum Schlessien einverleibt, nichtsdestoweniger ist es aber anderen Briefen zufolge zum Rechte der Markgrafschaft Mähren gehörig, deshalb willigt der Landesfürst ein, die Stände bei diesem Rechte zu belassen und ihnen das Landrecht wieder aufzurichten, er behält sich aber vor, wenn jetzt oder in künftigen Zeiten Mißbräuche gefunden würden, welche gegen das mährische Recht in seinem richtigen Verstande liefen, sie mit Wissen der Stände in bessere Ordnung zu bringen.

In das Begehren der Stände, daß alle Rechtsachen nach Anordnung des mährischen Rechts in böhmischer Sprache mündlich vorgetragen würden, willigt Friedrich Georg insofern ein, daß in beiden Sprachen, böhmisch und deutsch, jedoch ohne Nöthigung, verhandelt werde. Auch

bei andern Aemtern, bei Kommissionen und anderen Vorfällen können sich die Parteien beider Zungen bedienen.

Weiter werden in dem Vertrage die landesüblichen Zinsen auf sechs Procent festgesetzt und bestimmt, wenn der Landespuhoni (Gerichtsbote) gerichtliche Vorladungen den Parteien nicht übergebe, daß er nicht mehr mit Stockstreichen, sondern mit Gefängniß bestraft werde.

Weisen die vor das Landrecht geladenen Personen nach, daß es ihnen nicht möglich sei, persönlich zu erscheinen, dann können sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die nächsten Verwandten unmündiger Waisen sollen die Verlassenschaftsgüter nicht mehr ohne Rechnungsablegung bis zur Großjährigkeit ihrer Mündel genießen, sondern sie sind gegen hinlängliche Sicherheit und Bürgschaft und mit der Verpflichtung der Rechnungsablegung dem Landeshauptmann oder dem nächsten Verwandten anzuvertrauen.

Andere zum Landrechte nicht gehörige Angelegenheiten bleiben dem Landesherrn, seinem Hauptmanne und Amtleuten zur Ausgleichung und Entscheidung vorbehalten.

Käufe und Veränderungen von Gütern sind in die Amtsregister, Besitzänderungen in den Städten und städtischen Landgütern in die Rathsbücher, sowie in die Landtafel wie von altersher einzutragen.

Von dem landesfürstlichen Amte sind deutsche Schriften und böhmische von jenen abzunehmen, die der deutschen Sprache unfundig sind.

Den Ständen soll auf Grund ihrer Begnadigungen und Freiheiten nichts zugelassen sein, was gegen den rechten Verstand der mährischen Rechte wäre.

Auch sollen Herrn und Ritter ihre Unterthanen nicht ungebührlich wider das Recht beschweren, geschähe es dennoch, und käme eine Klage in das Amt, so sind sie vor dasselbe zu bescheiden, und was den Rechten gemäß erkannt, oder durch gutwillige Beredung verglichen wird, dabei soll es bleiben <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Von der Bedrückung der Bauern von Seite ihrer Grundherrschaft legt auch der Brief des Oberhauptmanns, Ernst von Falkenhain, und der Räte „des Hauses Jägerndorf“ vom 18. April 1581 Zeugniß ab, dieselben bestätigten im Namen des Markgrafen die Privilegien des Dorfes Kammerau, welches ihr Herr auf die Bitte der Bauern von dem früheren Besizer, Bernhard von Tworkau, zum Kammergut erkaufte, damit

So weit wir Einblick in die Verhandlungen zu Prag haben, nahmen die Stände nur noch an der Sprachenfrage Anstoß, denn der Markgraf verlangte, daß vor dem Landrechte die deutsche Sprache gleiche Berechtigung mit der böhmischen habe. Die Stände aber bitten den Kaiser, bei ihrem Herrn dahin zu wirken, daß er davon abstehe, denn sie hätten in dem ganzen Handel nichts weiter gesucht, als daß sie bei ihren althergebrachten, privilegirten mährischen Recht und Ordnung erhalten blieben, kämen sie aber dem Begehren ihres Fürsten nach, dann könnte es geschehen, daß sie und ihre Erben, welche nicht fertig deutsch sprächen, aus dem Landrechte ausgeschlossen würden, auch sei gerade der Artikel bezüglich der Sprache der fürnehmste in der mährischen Landesordnung. Sie könnten mit Wahrheit berichten, daß unter den Landsassen keine zwei Personen der deutschen Sprache, besonders wie sie von den Rechtsgelehrten gesprochen wird, kundig wären, sie könnten daher auch kein Urtheil fällen außer nach vorgehender Verdolmetschung<sup>1)</sup>. Brächten die Weisiger beim mährischen Landrechte in Erfahrung, daß sie diesen hochwichtigen Artikel fahren ließen, sie würden „ein billichen abscheudlichemben, vns die belerung auffheben vnd also auch ferner in allem Anderen verlassen.“ Obwohl wenige ausländische Handel vor dem jägerndorfer Landrecht vorkommen, so ist es dennoch von jeher der Gebrauch, daß der böhmischen Sprache unkundige Deutsche, die vor demselben zu verhandeln haben, das Recht genießen, einen Weisiger des Landrechts zu wählen, der ihre Sache vertrete.

Vom Kaiser angefordert, diesen Artikel fahren zu lassen, entgegnet den 21. April der damals bereits wieder nach Ansbach zurückgekehrte Markgraf: es ist bekannt, daß beim Landrechte in Jägerndorf von altersher böhmisch und deutsch von den Parteien gesprochen und verhandelt

---

sie sich in Zukunft keiner so bedränglichen Herrschaft zu befahren hätten, wofür sie sich erbieten ihrem neuen Herrn, dem Markgrafen, sogleich 200 Thlr. und eine eben so große Summe jährlich bis zur völligen Auszahlung der Kaufsumme beizusteuern.

<sup>1)</sup> Im Jahre 1662 erklären die Stände Jägerndorfs, daß die mährische Sprache im Fürstenthum mehr und mehr abnehme, und daß es den Landrechtsitzern beschwerlich und den Parteien gefährlich falle, wenn das Landrecht in mährischer Sprache gehalten werden sollte, sie bitten daher ihren Landesherren, den Fürsten von Liechtenstein, zu gestatten, daß die Angelegenheiten bei dem Landrecht deutsch tractiret werden möchten, nachdem schon früher erlaubt und befohlen war, daß Käufe in die Landtafel in deutscher Sprache eingelegt werden könnten.

wurden, ja es sind Urtheile sogar in lateinischer Sprache gegeben worden; die Leute im Jägerndorfschen verstehen größtentheils nur deutsch, es würde ihnen schwer fallen, jeder geringfügigen Sache wegen einen Procurator in Böhmen oder Mähren zu suchen, und sie würden daher lieber das Recht fahren lassen. Sodann ist Jägerndorf ein schlesisches Fürstenthum, in welchem die Ritterschaft des Deutschen meistentheils mächtig ist, daher sie sich nicht beklagen könne, daß er beide Sprachen nach Belieben bewilligt habe. Auch könne er jetzt und in Zukunft nicht immer solche Hauptleute erhalten, welche beider Sprachen gleich mächtig wären.

Es blieb mithin bei dem obigen Vertrag und Georg Friedrich urkundet den 27. April 1571, nachdem er auf dem im Vorjahre zu Prag abgehaltenen Tage die Eröffnung des Landrechts bewilligt habe, so entsende er den Doktor der Rechte Hadrian Albinus, kurfürstlich brandenburgischen Kanzler in der neumärkischen Regierung, und Ulrich von Pogarell, Hauptmann von Tarnowitz, mit dem Auftrage, das Landrecht wieder anzustellen und zu eröffnen, sie haben auf der Stände Vorschlag den Kämmerer, Landrichter und die Beisitzer zu ordnen, und sie nebst dem Hauptmanne nach ihrer Vereidigung in das Landrecht zu bestellen. — So wurde denn das Landrecht nach eilfjähriger Unterbrechung am Freitag nach Martini 1571 unter dem Vorsetze des Hauptmanns Joachim von der Dahme, des Kämmerers Wenzel Stablowski von Kowalowik, des Richters Georgs Wysocki von Weiffak und des Landeschreibers Daniel Sponar von Blinddorf wieder eröffnet.

Der Markgraf hatte jedoch bald mancherlei Aussetzungen an der ständischen Rechtspflege zu machen. Er behielt sich, wie wir wissen, in dem Vertrage vom 17. Februar vor, „ob künftig unvornunfste Mißbrauche bei solchem Landrechte befunden oder demselben unzimlich Vorstandt gegeben werden wollte, daß unsre Erbunterthanen neben uns dahin bedacht und gerathen, daß solches der Gebür nach christlich und vernünftig reformirt werde.“ Nun waren ihm, wie er im weiteren Verlaufe seines Briefes vom 13. Juni 1573 sagt, schon bei den ersten abgehaltenen Landrechten etliche der Verbesserung bedürftige Artikel vorgekommen, darum habe er an die Stände das Begehren gestellt, darauf bedacht zu sein, wie sie verbessert werden könnten, was sie ihm jedoch trotz des vielfachen Drängens seines Oberhauptmannes und der Rätthe abgeschlagen. Weil

aber der armen, rechtsbedürftigen Parteien hohe Nothdurft erfordert, daß solche Mängel sobald als möglich zu guter Nichtigkeit gebracht werden, so führt er aus fürstlicher Macht und kraft des oben angeführten Vergleichs die Reform selbst durch, und befiehlt, daß der Hauptmann, die Beisitzer des Landrechts und die andern Gerichte im Fürstenthume sich nach den folgenden Aenderungen zu halten hätten:

1) Da die Herrn und die Ritterschaft bisher den Mißbrauch gehabt, wann ein Bauersmann stirbt, Weib und Kinder nach sich läßt, und es stirbt eins oder auch alle der Kinder, daß der Verstorbenen zuständig Erbtheil nicht auf die Mutter oder Geschwister, noch auf andere ihre nächst gesippten Freunde fällt, sondern, daß sich die Herrn der Erbschaft anmaßen und sie an sich ziehen, weil nun solches wider das göttliche, natürliche und vernünftig beschriebene Gesetz ist, so will er solch Unrecht und schädlichen Mißbrauch hiemit aufgehoben haben; es habe jedoch das jus retorsionis einzutreten, wenn im Jägerndorfischen Erbfälle geschehen und die nächsten Erben in Orten angefessen sind, wo man die Unterthanen dieses Fürstenthums zur Erbschaft nicht zuläßt, dann soll auch hier keine Erbschaft ausgefolgt werden. Sie habe aber auch in diesem Falle nicht an die Obrigkeit zu fallen, sondern soll denen zukommen, welchen sie nach Erbgangsrecht gebührt, mögen sie wo immer gefessen sein, mit Ausnahme der Orte, wo man sich solches iniqui juris gebrauchet<sup>1)</sup>.

2) Die Rechtssitzer haben in öffentlichen und eingestandenen Schuldsachen dem Kläger nicht die Execution, sondern den weitläufigen ordentlichen Proceß zuerkant; um den Kläger von unnöthigen Kosten und Mühen zu befreien, ordnet er an, wenn der Kläger seine Klage genügend

---

<sup>1)</sup> Georg von Pobiehrad erteilte den Troppauern den 10. Febr. 1464 das volle Testamentsrecht, stirbt ein Bürger ohne Testament, so fällt seine Hinterlassenschaft an die näheren Freunde, welche der Stadt Lasten tragen. König Georgs Söhne gestehen das Erbrecht gleichfalls bloß jenen zu, welche in Troppau ansässig sind, ein Auswärtiger hat trotz seiner Blutsverwandschaft kein Erbrecht. Auf Grund dieser Privilegien zog die Stadt Troppau das an Auswärtige fallende Erbe ein; weil nun Jägerndorf das jus retorsionis in Anwendung brachte, kam es zwischen beiden Städten zum Streit, welcher durch den Vergleich vom 6. Juli 1576 dahin beglichen wurde, daß Troppau auf sein in jenen Privilegien begründetes Recht verzichtete, und Jägerndorf das auf die „fürstlichen constitutiones“ vom 13. Juni 1573 fußende jus retorsionis aufgab.

beweist, oder wenn der Beklagte gesteht, oder die Sache sonst offenbar ist, so sei kein weitläufiger Proceß gestattet, sondern stracks die Execution zu gebrauchen.

3) Bisher war es im Landrechte üblich, dem verlierenden Part keine Gerichtskosten zuzuerkennen, wie muthwillig er auch litigiret und den Proceß protrahiret; der Markgraf verordnet, daß es hinfüro mit Zuerkennung der Schäden und Gerichtskosten gehalten werde, wie es sonst inßgemein das beschriebene vernünftige Recht bestimmt.

4) Er findet es höchst beschwerlich, daß von dem Landrechtspruch keine Appellation zulässig wäre, und als er beehrte davon abzustehen, wollten die Stände keine Reform gestatten. In Betracht, daß „Appellationes ein stuck natürlicher defension sein, und keiner so verständig, weise und witzig, daß er nicht irren könnte, zudem daß ein jeder Rechtsliebender viel lieber sehen soll, daß durch andern den Parteien Recht geschehe, dann durch ihm Unrecht, auch keinem Richter, nach Behagen der Rechte schimpflich noch verweißlich, do von seinem Urtheil appellirt wurde“ und alle Urtheile in des Fürsten Namen gefällt und publicirt werden, so befiehlt er, daß Jeder, der vor dem Landrechte zu handeln und zu rechten hat und sich mit Processen und Urtheilen beschwert meint, von demselben (ausgenommen wo das geschriebene Recht die Appellation nicht zuläßt) an das fürstliche Oberrecht in Breslau zu appelliren Zug und Macht habe, nur müsse er geloben und schwören, daß ihm die Berufung noth sei und daß er sie nicht freventlich oder zur Verlängerung der Sache thue.

Von nun an vernimmt man nichts mehr von Reibungen zwischen dem Landesfürsten und dem Adel, mit Ausnahme jener Widerseßlichkeiten des Herrn Barthol. Stablowöki von Zossen, welcher gegen den Oberhauptmann und die Beißer des Landrechts sich ungehorsam erwies, vorgefordert nicht erschien, das vom Landrechte gefällte Urtheil schmächte, den Hauptmann und die Rechtsbeißer beim Kaiser verklagte, und von diesem eine Kommission und für sich ein freies Geleite erwirkte<sup>1)</sup>. — Der Markt-

<sup>1)</sup> Die Rätthe fragen (14. Jan. 1575) den Herzog Georg von Brieg, ob sie die Kommissäre Johann den Aeltern von Urbna, Landeshauptmann von Troppau, Wenzel Seblnikzi, Landesrichter von Troppau und Karl von Zierotin auf Alttitschein anerkennen sollen.

graf beharrt trotz der Landesprivilegien darauf den Oberhauptmann, welcher nun auch dem Landrechte vorsitzt, aus eigener Machtvollkommenheit zu ernennen, und dieser fährt fort die Verwaltung des Fürstenthums mit den Rätthen zu handhaben. Nach dem schon genannten Dahme erscheint Ernst von Falkenhain als Oberhauptmann, neben ihm als Kanzler Hieron. Reinwald und Valentin Dreßler <sup>1)</sup>).

Georg Friedrich, welcher den 26. April 1603 das Zeitliche segnete, hatte von seinen Rätthen in Jägerndorf seinen Länderbesitz in Schlessien auf das trefflichste verwalten lassen. Der Bauer, anderswo nur wenig beachtet, fand im Jägerndorfschen Schutz und Schirm bei der Regierung. In derselben Zeit, in welcher Troppau in Folge der Mißwirthschaft des Stadtrathes von einer schweren Schuldenlast fast erdrückt ward, welche Zwistigkeiten der schlimmsten Art zwischen Magistrat und Gemeinde erzeugten, hob sich der städtische Haushalt in unserm Fürstenthume auf die erfreulichste Weise. Es findet sich nicht die geringste Spur, daß der Markgraf das Beispiel der Herzoge von Teschen oder selbst eines Maximilian II nachgeahmt hätte, die ihre Kommunen, Teschen, Troppau u. s. w. zu Bürgschaften und zur Vorstreckung von Kapitalien zwangen, was den Wohlstand der Städte so sehr schädigte. Die Edelleute, obgleich sie in ihrer Opposition gegen den Markgrafen von dem kaiserlichen Hofe vielfach unterstützt wurden, und wenn sie auch gegen den Willen ihres Landesfürsten ihr verbrieftes Landrecht sich erzwangen, mußten sich dennoch den Verbesserungen in der Rechtspflege fügen, und sie sahen sich genöthigt von der Meinung abzulassen, daß sie die unumschränkten Herrn ihrer Untertanen wären. Auch die religiösen Streitigkeiten, welche seit Rudolf II. unseligem Regimente in Mähren, in den schlessischen Erbfürstenthümern, wie z. B. im Troppauischen und anderwärts Unfrieden säeten und unsägliches Unheil stifteten, sie ließen während Georg Friedrichs Regierung unser Fürstenthum unberührt. Dieses zählte unstreitig zu den bestregierten Landstrichen Schlessiens.

---

<sup>1)</sup> Er bezeichnet sich 1597 als markgräflichen Kanzler aus dem Fürstenthum Jägerndorf.

### Kurfürst Joachim Friedrich und Markgraf Johann Georg, 1603 — 1621.

Mit Georg Friedrich, welcher keine Leibeserben hinterlassen hatte, erlosch die fränkische Linie der Hohenzollern. Wiederholt, aber immer vergebens, hatte er um die kaiserliche Erlaubniß nachgesucht, über seine schlesischen Besitzungen zu Gunsten des kurbrandenburgischen Hauses testamentarisch verfügen zu dürfen. Da übertrug er im Fall seines Todes das Herzogthum Jägerndorf auf Grund einer Schenkungsurkunde auf den Kurfürsten Joachim Friedrich, welcher sich auch in den Besitz desselben setzte und sich und dem ganzen kurfürstlichen Hause von den Ständen huldigen ließ, obschon in den Jahren 1576 und 1577 sein Vater und 1599 er selbst sich dahin verpflichtet hatten, ohne Zustimmung der Kaiser Maximilian, Rudolf und deren Nachkommen weder im Königreich Böhmen noch in dessen incorporirten Ländern Herrschaften und Güter pfand- oder lehenweise an sich zu bringen.

Der Kurfürst sucht sodann (10. April 1604) um die Bestätigung seines Herzogthums nach und zeigt sich erbötig, als Lehensfürst zu leisten, was sich zu thun geziemet, er bittet jedoch, falls der Kaiser einen abermaligen Lehensleid fordere, daß dieser in Schlessien geleistet werde und daß er den Termin dazu festsetze, wozu dann seine genugsam bevollmächtigten Abgesandten zur Leistung desselben erscheinen würden. Ob Rudolf II, welcher gegen die Besitzergreifung der Herrschaften Oderberg und Beuthen Einsprache erhoben hatte, schon jetzt auch das Herzogthum Jägerndorf als heimgefallenes Lehen beansprucht habe, geht aus dem mir zu Gebote stehenden Material nicht hervor, sollte es aber geschehen sein, so kümmerte sich der Kurfürst sehr wenig darum, überträgt er doch den 30. Juli 1606 das Herzogthum erblich und eigenthümlich auf seinen zweiten Sohn Johann Georg, und „weilen das Einkommen im Jägerndorfschen etwas geringe sein sollen,“ tritt er ihm den 20. Oktober überdies noch die verpfändeten Herrschaften Oderberg und Beuthen ab. Diese Uebertragung veranlaßte den Kaiser in seinem Schreiben vom 27. November 1607 dem Kurfürsten seine Ansicht über das Jägerndorfsche auseinanderzusetzen, dessen Besitz, wie er meint, König Ludwig bloß auf den Markgrafen Georg, dessen Brüder und die fränkische Linie beschränkt habe, daher Georg Fried-

richs Donation ungiltig sei und das Fürstenthum nach Abgang jener Linie an den Kaiser und die böhmische Krone zu fallen habe, er befiehlt daher das Fürstenthum und alle seit des letzten Markgrafen Ableben empfangenen Nutzungen abzutreten und zu Händen seiner Kommission einzuräumen. Später gab Rudolf die Zusage, die Einziehung des Jägerndorfschen nicht anders denn auf gebührendem Rechtswege durchzuführen.

Die auf Grund des Briefes König Ludwigs aufgestellte Behauptung, den Heimfall des Herzogthums betreffend, ist nicht ganz unrichtig, nur darf nicht vergessen werden, daß es von dem Markgrafen Georg erkaufte wurde, sollte etwa die Kaufsumme auch verloren gehen? Uebrigens vermochte der Kaiser gegen die Besitzergreifung unseres Ländchens durch die kurfürstliche Linie zwar Protest zu erheben, um sie aber zu verhindern, fehlte es ihm an der nöthigen Macht und an Thakraft, konnte er es doch nicht einmal wehren, daß der Markgraf Johann Georg sich selbst in dem Besitz der Pfandherrschaften behauptete.

Rudolf hatte schon am 31. Mai 1603 die schlesische Kammer beauftragt, falls von den Unterthanen Oderbergs und Beuthens die Huldigung verlangt würde, „das Sy nuhr das Pfandgelubt vnd nit das Erbgelubt“ dem Kurfürsten leisten sollten, auch habe ein Mitglied jener Kammer die Herrschaften abzuschätzen und zu berichten, „auf weldy Weise es möglich wär, wie Wir zur Ablösung solcher verpfändt Güter füglichst und ehist gelangen mögen.“ Aber seine Hoffnung, an die Stelle des Hohenzollern in Lazar. Henckel von Donnerßmark, dem er 1603 die Herrschaften als Pfand verschreibt, einen ihm genehmeren Pfandinhaber gefunden zu haben, blieb unerfüllt, möglich, daß Henckel die Pfandsumme nicht aufbringen konnte, oder daß der Kurfürst uns unbekannte Schwierigkeiten gegen die Abtretung erhob. Dieser ersucht den Kaiser, ihm die Herrschaften vor Andern zu gönnen, wobei er seine Bereitwilligkeit ausdrückt, sich mit der Krone Böhmens billig vergleichen zu wollen, ja er und später sein Sohn Johann Georg suchen wiederholt auch die Erbllichkeit in diesen Herrschaften oder doch die Pfandschaft darüber nach. Thatsächlich bleiben sie die Pfandinhaber, obgleich der Proceß um Oderberg und Beuthen beim Fürstentage anhängig gemacht wurde, wo er wiederholt zur Verhandlung kommt, bis er endlich laut Erkenntniß vom 17. Mai 1618 zum Abschluß gelangte. Der Markgraf wurde zur Herausgabe der Herrschaften gegen

Erfatz des Pfandschillings und der darauf angewandten Verbesserungen binnen sechs Wochen und drei Tagen verpflichtet<sup>1)</sup>), dennoch blieb er bis zu seiner 1621 erfolgten Reichsacht im Besitze derselben.

Johann Georg war von dem protestantischen Theile des Kapitels zum Bischof von Straßburg erwählt, begnügte sich aber nach zwölfjährigem Streite mit einer Entschädigungssumme und erhielt hierauf von seinem Vater die schlesischen Besitzungen der fränkischen Linie. Als Herzog von Jägerndorf bestätigt er die Privilegien der Fürstenthumsstände und die Freiheiten der Stadt Jägerndorf<sup>2)</sup>). Dieser ertheilt er auf ihre Bitte einen Brief, laut welchem den Landsassen bürgerliche Häuser zu kaufen nicht gestattet wäre, es sei denn, daß sie durch Handschlag oder einen besiegelten schriftlichen Revers sich verbindlich machen, alle Zinsen, Steuern und andere städtische Lasten mitzutragen<sup>3)</sup>). In Leobschütz hatte sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Käufer von Häusern und Grundstücken eine kleine Summe als Angeld erlegten, die Auszahlung des Kauffschillings aber 20, 30 ja sogar 50 Jahre hinauszogen, daher verordnete der Markgraf, der Magistrat dürfe ferner keine Kaufkontrakte bestätigen, es wäre denn in denselben die Bedingung ausgenommen, daß Häuser in der Stadt binnen sechs, in den Vorstädten binnen zehn Jahren vollständig ausbezahlt wären<sup>4)</sup>).

Es zeigen diese Anordnungen von des Herzogs Fürsorge, die er seinen Städten widmete, dennoch kam es mit der Bürgerschaft in Jägerndorf und Leobschütz und zwar über religiöse Angelegenheiten zum Unfrieden.

Sein Vorgänger, Georg Friedrich, war ein eifriger Anhänger der lutherischen Lehre; sie zu schirmen und zu fördern, darauf waren seine und der jägerndorfschen Regierung Bemühungen gerichtet. Auf die Bitte seiner Städte Jägerndorf und Leobschütz erklärt der Markgraf den 29. Okt. 1599, daß die Bürger bei der Religion außß. Bekenntnisse und

1) Acta publica, Jahrg. 1618; herausg. von H. Palm, S. 14. Die andern oben benützten Schriftstücke befinden sich theils im Landes-, theils im Staatsarch. in Breslau, vergl. Aktenmäßige und Rechtliche Gegen-Zufornation Nr. 10—12.

2) Erstere vom 27. Febr. 1608, Orig. im Landarch., letztere vom 25. Okt. bei Lorenz, Mstr. im Staatsarch. in Breslau.

3) Privilig. Jägernd. Urk. Nr. 21.

4) Vom 19. Decbr. 1611 in Tillers Nachl.

deren Ausübung belassen und beschützt und auf keinerlei Weise bedrängt und beschwert werden sollen<sup>1)</sup>. — In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fing das reine Lutherthum an zu erstarren, seine Verfechter, die zankfüchtigen und Ketzer riechenden Theologen, klammerten sich an den todtten Buchstaben, verdamnten die geringfügigsten Abweichungen von demselben und ebneten dadurch der ihnen so verhaßten reformirten Kirche die Wege, die grade in den Kreisen der Gebildeten immer mehr an Boden gewann. Auch in das Jägerndorfsche drangen kalvinische Anschauungen; sie störten den Frieden in den Städten. Schon im Jahre 1605 wendet sich Christoph Tschentschner, Pfarrer in Leobschütz, da er beim Superintendenten in Jägerndorf kein Gehör findet, an das Consistorium in Berlin, daß seine beiden Diakone sich kalvinischer Irrthümer schuldig machen, worauf der Kurfürst an die jägerndorfsche Regierung den Befehl ergehen läßt, den Superintendenten seiner Nachlässigkeit willen zu rügen, die Diakonen aufzufordern, die Concordienformel zu unterschreiben, sie bei jeder Gelegenheit zu verteidigen und die Irrthümer der Gegner zu widerlegen, denn er wolle nicht dulden, daß in seinen Ländern falsche Lehren gepredigt würden, vielmehr beabsichtige er, daß von Georg Friedrich den Bürgern ertheilte Privilegium von 1599, die A. C. betreffend, aufrecht zu erhalten.

Später wandte sich aber der Markgraf Johann Georg selbst der reformirten Lehre zu, er ließ in der Pfarr- und Schloßkirche zu Jägerndorf in dieser Richtung predigen. Dies regte die Bürgerschaft gewaltig auf, er lud deswegen den 17. Januar 1616 die Bürger vor sich und erklärte ihnen, daß er seinen Glauben nicht gewechselt habe, die Aenderungen bei dem h. Abendmahle, die Brechung des Brotes beim Tische und das Nehmen des Kelches aus des Priesters Hand sei der Einsetzung Christi gemäß, und der Markgraf wolle, daß es viermal des Jahres auf diese Weise von seinem Hofprediger in der Schloßkirche gespendet werde, er habe an diesen Sonntagen auch die Amtspredigt mit jenen Gesängen und Ceremonien zu halten, wie sie in der reformirten evangelischen Kirche gebräuchlich sind, in der Zwischenzeit soll aber der Tisch beseitigt

<sup>1)</sup> Fuchs: Materialien zur evangel. Religionsgesch. des Fürstenthums Jägerndorf, Beil. 1.

und das Chor, wie es jetzt ist, belassen werden. Der Landesherr wäre nicht gesonnen Jemanden zu beschweren, es bleibe aber auch jedem freigestellt, sich mit ihm zum Tische des Herrn zu halten<sup>1)</sup>. Vor einer solchen Gleichberechtigung einer kirchlichen Minorität schreckte man in jener Zeit zurück, in welcher sich die beiden Bekenntnisse der evangel. Kirche auf das schroffste entgegenstanden. Die Menge, welche ihr Seelenheil gefährdet wähnte, daß der Gottesdienst in der Pfarrkirche auch nach reformirter Weise gehalten werden sollte, mied sie und zog scharenweise in die benachbarten Dorfkirchen; in den Zusammenkünften der Bürger fielen harte Worte gegen die markgräfliche Regierung, ein gewisser Fuchs, ein Schneider, regte den Pöbel auf, welcher die Entfernung des Superintendenten, Mag. Joh. Volkmanns und des Diakonen, Joh. Leuthners des Ältern, verlangte, weil sie das göttliche Wort nicht der evangel. Lehre gemäß verkünden. Auf des Herzogs Anordnung vertheidigten die Beschuldigten vor der gesammten Gemeinde ihre Lehrsätze. Hierauf kam den 14. Mai zwischen dem Markgrafen einer-, dem Rath und den vornehmeren Bürgern andererseits folgende Uebereinkunft zu Stande: bei der Resolution vom 17. Jan. habe es zu verbleiben. Die Stadt sei in ihrem Privilegium von 1599 zu schützen, in allen Zusammenkünften, bei Gastereien, in Schankhäusern u. s. f. haben sich die Bürger aller Schmähungen zu enthalten, der Markgraf werde einen vom Rath vorgeschlagenen Prediger bestätigen, welcher neben dem böhmischen Pastor predige, taufe, das Abendmahl reiche und andere bei dieser Kirche bisher übliche Ceremonien verrichte, es haben aber auch die von dem Landesherr bestellten zwei Prediger gleichen Schutz zu genießen, auch wolle er noch einen Hofprediger bestellen. Die Sonntags- und Wochenpredigten seien abwechselnd von des Herzogs und der Bürger Prediger zu halten, die Schuldiener und Chorschüler haben bei dem lutherischen und reformirten Gottesdienste unweigerlich mitzuwirken. Gegen diesen Betrag waren aber die Zechgenossen und die Menge des Volks höchlich erbittert, sie rotteten sich wiederholt zusammen und versagten dem Rath und dem Fürsten den Gehorsam. Dieser wirbt auf drei Monate 150 Mann zu

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarch. K. Jägbf. Die andern hieher gehörigen Urkunden in den Beilagen zu Fuchs: Materialien u. s. w.

seinem Schuß und läßt der Bürgerschaft die Obergewehre abnehmen, bei welcher Gelegenheit Feuerwaffen mit Lauf- und Drathkugeln, auch mit in grobes Schrott geschnittenen Kugeln geladen vorgefunden wurden, „die man doch sonst in offenem Kriege und Feldzuge nicht passiren läßt, sondern hart zu verbieten pflegt.“ Da es der Markgraf an wiederholten Versicherungen nicht fehlen läßt, daß die Bürger in der Ausübung ihres Glaubens nicht gestört werden sollen, beruhigen sie sich schließlich und die Ruhe ward hergestellt.

Ähnlich ging es in Leobschütz her. Hier wurde die Menge gegen die Reformirten von zelotischen Predigern aufgestachelt und der edle, des Kryptokalvinismus beschuldigte Philipp Melancthon von Fanatikern, so von dem kaum von der Universität zurückgekehrten Kaplan Zindler, mit den ärgsten Schmähworten angegriffen. Auch die landesfürstlichen Rätthe, der Hinneigung zur reformirten Lehre beschuldigt, wurden von der Kanzel aus angegriffen. Da alle Warnungen sich des Scheltens und Schmähens zu enthalten, alle Bitten Ruhe und Eintracht zu bewahren nichts fruchteten, so wurden die Zeloten 1613 ihres Amtes entsetzt. Bald darauf starb der alte Pfarrer Escheutschner, und die Leobschützer beriefen an seine Stelle den kurz vorher vertriebenen Alenthner, den die Regierung nicht anerkannte; sie ernannte vielmehr den Pastor Thomas Stegmann von Tarnowitz, welcher vordem acht Jahre lang in Leobschütz als Schullehrer gewirkt hatte. Auch hier wurde der Pöbel von einem Schneider aufgehetzt, der vom Rathe festgesetzt ward, aber der Bürgermeister mußte der Menge nachgeben und den Verhafteten loslassen. Die von Jägerndorf herbeigeeilten Rätthe stellen die Autorität des Magistrats wieder her, und der Bürgerschaft wurde gestattet ihre Beschwerden zu Papier zu bringen. Sie enthalten (vom 13. Sept. 1615) hauptsächlich Klagen über die Ausweisung ihrer Prediger, über die von der Regierung berufenen Pastoren, welche sich offen zur reformirten Kirche bekennen, daher die Leobschützer von Lutheranern und Katholiken anderer Ortschaften für kalvinisch gehalten und gar verächtlich von allen ehrlichen Leuten behandelt würden. Die Zechen erklärten zusammenhalten zu wollen und es fehlte nicht an tumultuarischen Scenen. Als endlich der Markgraf von Berlin zurückgekehrt war, stellte er durch sein entschiedenes Auftreten die Ruhe wieder her.

Inzwischen waren die Klagen der Städte gegen die Neuerungen ihres Landesfürsten an Herzog Karl von Dels, dem Oberhauptmann Schlesiens gelangt, welcher den Markgrafen vor allen kirchlichen Aenderungen warnt und die Auflösung seiner geworbenen Soldaten verlangt; da jedoch die Bürgerschaft sich bereits beruhigt hatte, war die oberamtliche Intervention von keiner Bedeutung, außer daß sie dem Markgrafen die Gelegenheit bot die Ursachen und den Verlauf der Unruhen darzulegen und die Versicherung abzugeben, daß er nicht gesonnen sei die Bürger zu einer Religionsänderung zu nöthigen, indem ein solcher Zwang sich nicht durchführen lasse, daß aber auch ihm freistehen müsse sich an die Vorschriften der reformirten Kirche zu halten.

Ungetrübter blieb sein Verhältniß zu den Herrn und der Ritterschaft des Landes, welches nur einmal vorübergehend gestört ward, als er den von ihm bestätigten ständischen Privilegien entgegen einen Ausländer, seinen geheimen Rath Hartwig von Stitten, zum Landeshauptmann präsentierte. Auf die Bitte der Landsassen ihnen hinfort keinen andern als einen angeessenen und eingebornen Schlesier vom Adel zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen, erklärt der Markgraf, daß er diesesmal keinen andern als Stitten, der 17 Jahre lang seinem Vater und ihm treu gedient habe, in Vorschlag bringen könne, aber er ertheilt ihnen gleichzeitig die Versicherung künftighin stets einen im Jägerndorfschen angeessenen Edlen zum Landeshauptmann vorzuschlagen, begiebt sich der Herzog aus dem Lande und ist kein Hauptmann bestellt, oder nimmt er denselben mit sich, so soll inzwischen ein aus der Landschaft ernannter Amtsverweser die Geschäfte führen <sup>1)</sup>).

Die Städte Jägerndorf und Leobschütz weigerten sich des Landrechts Jurisdiction über ihre Dörfer und Landgüter anzuerkennen, die Anlagen zur Erhaltung des Landrechts und andere Lasten mitzutragen und zur Execution der Landrechtsprüche ihre Stadtgerichte herzugeben, sie wollten sich mit einem Worte des Landrechts gänzlich entschlagen. Auf die Klage der Stände ordnete der Markgraf wiederholt Tagsatzungen an, da jedoch die Städte von ihrer Weigerung nicht abließen, wurde von dem Landesfürsten am 30. April 1612 abermals ein Tag gehalten und nach

<sup>1)</sup> Originalbrief vom 10. Aug. 1609 im Landarch.

längerer Zeit schließlich folgende Entscheidung getroffen: indem aus den Privilegien der Städte hervorgehe, daß ihre Landgüter theils nie zum Landrechte gehörten, theils durch die Nachsicht der Stände dem Stadtrecht seit lange unterworfen wären, so bleiben sie füglich dabei und die Landschaft ist nicht befugt sie zu ihrem Landrecht oder zu einer Mittheilung zu ziehen, sollten solche städtische Güter mit der Zeit an Adelige gelangen, so bleiben sie dennoch unter kaiserlichem und sächsischem Rechte und stehen unmittelbar unter der landesfürstlichen Kanzlei. Die übrigen Landgüter, so die Städte seit ungefähr fünfzig Jahren erlangten, und um die vornehmlich der Streit entbrannte, können dem Landrechte, zu dem sie seit undenklichen Zeiten gehörten, mit Fug und Recht nicht entzogen werden, und gleich wie die Landsassen für ihre städtischen Häuser und Güter alle Lasten der Stadt zu tragen haben, desgleichen sollen auch und zwar Jägerndorf für Kosniz und Steuberwitz, Leobschütz für Kittlitz und Windorf und für alle später noch zu erwerbenden Landgüter zum Landrechte stehen, und die von der Landschaft mit Zuziehung der Städte in ihren Landeszusammenkünften bewilligten Anlagen dem Anschlage nach entrichten. Auch könnten sie sich nicht sträuben, da das Landrecht in des Fürsten Namen gehegt wird, ihre Gerichte auf die Forderung des Landeshauptmannes oder dessen Vertreters zur Verhaftung von Personen, die vom Landrechte straffällig erkannt wurden, unverweigerlich zu verleihen. Könnte das Landrecht in Jägerndorf nicht abgehalten werden, so sei es in Leobschütz zu hegen, dessen Magistrat zur Execution der Landrechtsprüche gleichfalls verpflichtet ist<sup>1)</sup>.

Dieser friedlichen Gesinnung willen bezeugen die Stände ihre Dankbarkeit, indem sie 1611 dem Markgrafen zur Erhaltung von zwölf Soldaten und eines Gefreiten für ein Jahr 984 und zu seiner Reise nach Breslau 1200 Fl. bewilligen, ebenso leisteten sie und die Stadt Leobschütz ihm, als er 1617 zum Fürstentag sich begab, eine Hilfe von 1000 Thlr. und als er einen Bau außerhalb seiner Residenz aufzuführen gedenkt, beschließen sie, daß von jeder Hufe vier Steinfuhren zugeführt werden sollen. Allerdings wollen sie ihm 1614 zur Abtragung seiner Schulden keine Beihilfe leisten, aber er tröstet sich, daß sie eines Bessern

<sup>1)</sup> Orig. im Landesarch.  
Bd. XI. Hest 1.

sich besinnen würden, und wirklich bürgen sie sowohl für 4000 Thlr., welche der Markgraf von Georg von Neißwitz, als auch für 1000 Thlr., die er von Ulrich Fragstein von Nimsdorf als Darlehen erhalten hatte<sup>1)</sup>.

Johann Georgs Geldverlegenheiten haben ihren Grund in seiner Prachtliebe und der Theilnahme an den politischen Parteiungen in des Kaisers Ländern. Die Festlichkeiten bei seiner Vermählung mit Eva Christina von Württemberg, welche am 14. Juni 1610 in Jägerndorf ihren feierlichen Einzug hielt, währten fünf Tage; unzählige Gäste, darunter der Herzog von Württemberg, der Markgraf Friedrich von Brandenburg, die Herzoge Hans Christian und Georg Rudolf von Liegnitz-Brieg, viele Grafen, Freiherrn und Ritter nahmen daran Theil, sie wurden mit Aufzügen, Tänzen, Ritterspielen, Feuerwerken und Gastereien belustigt<sup>2)</sup>. Auch den Einzug des Königs Mathias in Breslau den 18. Sept. 1611, zu welchem der Markgraf von seinen Ständen die bereits erwähnten 1200 fl. bewilligt erhalten hatte, verherrlichte er mit 149 Reitern, die sammt ihren Rossen gar stattlich geschmückt waren<sup>3)</sup>.

Kaiser Rudolf hatte die Besitzergreifung Jägerndorfs und der Herrschaften von Seiten der kurbrandenburgischen Linie nie anerkannt und der Markgraf schwebte daher stets in der Gefahr, das Herzogthum, wenn auch nicht an den zum Herrscher unfähigen Rudolf, so doch an einen thatkräftigeren Nachfolger des Kaisers zu verlieren. Die Ueberzeugung, in den Habsburgern immerfort Gegner seiner vermeintlichen Rechtsitel auf seine schlesischen Länder zu haben, trieb ihn auf die Seite der Feinde des Kaiserhauses, an deren Spitze Heinrich IV von Frankreich, Christian von Anhalt-Bernburg und der Kurfürst von der Pfalz standen. In die Kreise der französisch-pfälzischen Partei hineingezogen, zählt Johann Georg zu ihren Hauptvertretern in Schlesien. Er tritt in Verbindung mit den Führern des Adels in den österreichischen Ländern, welche das jegliche Maß

1) Die drei ersten Schreiben sind vom 13. Aug. 1611, 2. Okt. 1612 und 30. Aug. 1617, in denselben lassen sie sich verbrieft, daß solches nicht aus Pflicht, sondern aus freiem Willen geschehen, und ihren Privilegien und Freiheiten nicht nachtheilig sei. Die Urkunden vom 28. Jan. 1614 und 30. Sept. 1615 sind gleich den früheren im Landarch.

2) Eine Schilderung des Einzugs auf einem abgerissenen Stück Papier im Bresl. Staatsarchiv.

3) Schickfuß, Lib. III, Cap. XIV. S. 116.

übersteigende Mißregiment Rudolfs zur Abschüttelung der Herrschaft des Kaisers nöthigt, die aber auch durch die Errichtung einer ständischen, die Monarchie zu einem wesenlosen Schatten herunterdrückenden Regierungsform, wobei der Protestantismus ihnen bloß als Mittel ihrer Machtvergrößerung diente, jene Kämpfe heraufbeschworen, welche nach der Schlacht auf dem weißen Berge mit dem Triumphe des monarchischen Princips über die Adelherrschaft, aber auch mit der Niederwerfung der protestantischen Kirche endigten. — Der Markgraf arbeitet im September 1609 und noch im Jahre 1610 auf eine Verbindung der österreichischen Stände mit der deutschen Union hin <sup>1)</sup>, aber derselbe Stahl Kavailleurs, welcher den Lebensfaden des französischen Königs durchschneidet, zerrüttete auch das politische Gewebe Christians von Anhalt. Des Markgrafen Verbindung mit der französisch-pfälzischen Partei blieb dem kaiserlichen Hofe in Prag nicht unbekannt, und Rudolf, der noch im December 1609 auf Johann Georgs Anerbieten die Hulldigung für Jägerndorf dem Kaiser leisten zu wollen, ihn darauf hinwies, daß früher der Streit um das Fürstenthum zwischen ihm und dem Markgrafen auf dem Rechtswege auszugleichen wäre, erklärt in seinem an den Oberhauptmann von Schlesien gerichteten Schreiben vom 28. April 1610 die Ansprüche der kurbrandenburgischen Linie auf das Herzogthum für null und nichtig und bemerkt, da der Markgraf auf dem jüngst gehaltenen Fürstentage die Fürsten und Stände „zu fremdden Conföderationen und ausländischen Bündnissen ohne unser Wissen und Bewilligung zu bewegen sich gelüsten lassen, und wir nicht wissen, was für ein Gehorsam oder Respekt wir uns teplich bei ihm zu getrösten haben, derowegen haben wir ihn für keinen Vasallen oder Landstand in Schlesien zu erkennen.“ Es ergeht demnach an den Oberhauptmann der Befehl, den Markgrafen bis zur Austragung des Rechtsstreits zu keinem Fürstentag oder andere gemeine Landeszusammenkünfte zu berufen, erscheint er aber unaufgefordert, ihn zu keiner Session, Rathschlag und Handschlag zuzulassen, will er bis zur Beendigung der Rechtshändel über Jägerndorf in Schlesien bleiben, so habe er sich aller fremdden Bündnisse und ausländischen Kriegswesens zu enthalten. Schließlich wird der Oberhauptmann erinnert, darauf zu achten, daß die Fürsten und Stände

<sup>1)</sup> Ohlmeck: Karl von Zierotin, S. 629, 703.

in dergleichen unnöthige Conföderation und Union sich ohne des Kaisers Wissen und Willen nicht vertiefen, noch sich in fremde Händel einlassen, vielmehr ihres schuldigen Gehorsams sich erinnern mögen<sup>1)</sup>. Des Kaisers Anordnungen in Bezug auf Johann Georg wurden in Schlessien nicht beachtet, ja die wegen der Werbungen des Kriegsvolks im Passauischen gleichfalls besorgten Stände rüsteten zur Vertheidigung und der Oberbefehl über die Hälfte des geworbenen, im Jägerndorfschen liegenden Volkes wurde dem Markgrafen anvertraut.

Rudolf verlor an seinen Bruder Mathias zuletzt auch Schlessien. An seinem feierlichen Einzuge in Breslau nahm, wie schon berichtet wurde, auch der Markgraf Theil, welcher, gleich den übrigen drei weltlichen Fürsten, dem neuen Oberlehnsherrn den Eid der Treue leistete<sup>2)</sup>. Trogdem nahm der Proceß um das Jägerndorfsche und die Herrschaften seinen weiteren Verlauf; um ihn zu beschleunigen, ließ der Kaiser den Rechtsstreit über das Fürstenthum von dem über Oderberg und Beuthen trennen. So sah denn Johann Georg seine Besitzungen auch durch Mathias gefährdet, und eine Aenderung der vom Habsburgischen Hausinteresse vorgeschriebenen Politik war noch weit weniger von Ferdinand II zu erwarten. Kein Wunder daher, daß der Markgraf mit ganzer Entschiedenheit sich jener 1618 zum Ausbruch gelangten Bewegung anschloß und auf die Seite des zum böhmischen König gewählten Friedrichs von der Pfalz übertrat. In seinem aus dem Lager vor Budweis an die Fürsten und Stände gerichteten Schreiben vom 25. Mai 1619 beschwert er sich, wie sein Vater und er wiederholt um die Bestätigung des Erbkaufes von Jägerndorf bei Rudolf und Mathias nachgesucht habe; die Vergeßlichkeit seiner Bitten schreibt er der Mißgunst etlicher böhmischen Landesofficiere gegen sein Haus zu, welche fälschlich vorgeben, als wollten die incorporirten Länder, besonders Böhmen und Mähren, die Belehnung nicht zulassen, sie hätten es durchgesezt, daß der Kauf der vor wenigen Jahren feil gebotenen Herrschaft Freudenthal durch kaiserliches Dekret an die Stände Troppaus Jedermann, nur ihm nicht gestattet worden wäre. Zum Schluß ersucht

<sup>1)</sup> Zillers Nachlaß. Mit diesem Schreiben wurden die Hofammerräthe Nikolaus von Burghaus zu Stolz und Seb. Zuch an den Oberhauptmann geschickt, „sie sollen überdies noch mit dir über andere Sachen Unterredung pflegen.“

<sup>2)</sup> Schickfuß, Lib. III, S. 133.

er die Stände Schlesiens, ihren zur allgemeinen Zusammenkunft nach Böhmen zu schickenden Abgeordneten zu beauftragen, seine Beschwerden in Acht zu nehmen, damit er auf die Erklärung der böhmischen Stände, von denen sich die mährischen nicht absondern würden, in den Besitz seines erblichen Fürstenthums durch allgemeinen Beschluß gelange<sup>1)</sup>.

Der 1618 mit dem Fenstersturze in Prag eingeleitete böhmische Aufstand zog auch Schlesien in seine Kreise, welches durch die von Mathias bestätigte Union von 1609 verpflichtet war auf die Seite der Böhmen zu treten, indem sie gegenseitige Hilfe verbürgte, falls die Evangelischen Böhmens oder Schlesiens „in ihrer christlichen Religion, Kirchen, Schulen, Consistorien und was dem allen anhängig turbirt oder angetastet werden sollten“<sup>2)</sup>. Und gegen den klaren Wortlaut der verbrieften Religionsfreiheit waren die Evangelischen von Braunau und Klostergrab beschwert worden, und über vielfache Verletzungen der ihnen gemachten Zugeständnisse hatten auch die protestantischen Schlesier zu klagen. Wohl hofften diese dem drohenden Konflikte noch vorbeugen zu können, sie fanden aber weder bei den Böhmen noch in den maßgebenden Kreisen am Hofe des alternden Mathias aufrichtige Neigung zu einem gütlichen Ausgleich. In Schlesien selbst ist der Hauptgegner einer friedlichen Vermittelung der Herzog von Jägerndorf, der mit Eifer sich der Bewegung anschließt und mit der ihm eigenen Entschiedenheit gegen den kaiserlichen Hof auftritt. Das im Mai dieses Jahres gefällte Urtheil des Oberrechts, welches ihm Oderberg und Beuthen abgesprochen hatte, die Nichtanerkennung seines Besitzes von Jägerndorf von Seite der kaiserlichen Regierung ließen ihm den gesicherten Genuß seiner schlesischen Herrschaften nur in der Demüthigung des habsburgischen Hauses und der Entthronung desselben in Böhmen erblicken, daher treibt er, soviel in seinen Kräften steht, Schlesien zum Anschluß an die Böhmen. An die Union von 1609 erinnernd, spricht sich der Markgraf schon den 2. Juni für ein Zusammengehen mit den Böhmen aus, und unter den Abgeordneten des Fürstentags nach Prag, welche die Böhmen versichern sollten, daß die Fürsten und Stände das, was sie vermöge „der einmal aufgerichteten Conjunction zu thun schuldig, demselben

<sup>1)</sup> Bresl. Staatsarchiv. E. Jägernd.

<sup>2)</sup> Schickfuß, Lib. III, Cap. X, S. 83.

aufrichtig und treulich nachzukommen, nicht unterlassen“ würden, daß sie auch schon Kriegsvolk zur Sicherung der Grenzen, sonderlich gegen Polen werben lassen, die aber die Böhmen auch zur Billigkeit ermahnen sollten, befand sich auch der Hauptmann von Jägerndorf, Hartwig von Stitten <sup>1)</sup>. An die Spitze der schlesischen Kriegsmacht wurde der Markgraf als General-Oberst gestellt, welcher, um die zögernden Schlesier zu einem entscheidenden Vorgehen hinzureißen, die böhmische Grenze im September mit dem schlesischen Kriegsvolke überschreitet, dem oberamtlichen Befehle jedoch, sich nach Schlesien wieder zurückzuziehen, alsobald nachkommt. Den 12. Oktober beschließen endlich die Fürsten und Stände auf Grund des Unionsvertrags die erste Hilfe von 2000 Mann und 1000 Pferden unter Johann Georgs Oberbefehl den Böhmen zu leisten. Dieser Abfall der Schlesier, wie man diesen Entschluß in Wien nannte, wurde hier gar übel vermerkt und dem Einflusse des Markgrafen zugeschrieben, an ihm wollte man sich rächen, wenn auch vorläufig nur dadurch, daß man der Kammer in Breslau die Execution des Urtheils in Bezug auf die Herrschaften auftrug, welche jedoch in den damaligen Zeitläuften natürlich nicht ausführbar war. Die inzwischen noch immer betriebenen Vermittelungs-Versuche fanden mit des Kaisers Mathias Tode und dem Einmarsch der Böhmen in Mähren (April 1619) und ihrem Zuge nach Wien (Juni) ihr Ende. Die Böhmen schritten sodann zur Absetzung Ferdinand II, welcher auch die schlesischen Abgeordneten zustimmten, die den in Prag anwesenden Herzog von Jägerndorf zu ihren Berathungen beigezogen hatten. Dieser schließt sich dem zum König erwählten Friedrich von der Pfalz enge an, er vertritt den Herzog von Württemberg bei der Taufe des königlichen Prinzen als Pächter <sup>2)</sup>.

Johann Georg, der eifrigste und kriegslustigste der schlesischen Fürsten, stand, seitdem er mit seinen Truppen in Böhmen eingerückt war, längere

---

<sup>1)</sup> Er nimmt in dieser Zeit eine hervorragendere Stellung ein, ist wiederholt Mitglied schlesischer Gesandtschaften, so jener im Januar 1620 nach Preßburg zum ungarischen Reichstag abgeordnet; auch steht er in lebhafter Correspondenz mit Karl von Zierotin, dem großen Staatsmanne und Patrioten Mährens.

<sup>2)</sup> Acta publica, herausg. von H. Palm, Jahrg. 1618, S. 138, 106, 274. Vgl. die Abhandlungen Röpells und Palms in der Zeitschrift für Geschichte und Alterthum Schlesiens I, 1. V, 251. VII, 227.

Zeit bei Budweis, von hier aus fordert er den Oberhauptmann auf, die zweite Hilfe, oder wenigstens vier Fähnlein Fußvolks und drei Fähnlein Reiter den Böhmen zu senden<sup>1)</sup>. Hier weilt er noch den 12. Juni. Die Fürsten und Stände hatten bei ihrer einen Monat zuvor abgehaltenen Zusammenkunft eine Generalmusterung beschloffen, bei welcher jeder Graf, Herr, Edelmann und wer ein Rittergut besäße, so stark und wohlgerüstet als er es vermöge, zu erscheinen hätten; auch die Stände des Jägerndorfschen waren „aus Liebe und gehorsamer Treu zum Vaterlande nach Ihrem Tetzigen Vermögen, vnd nicht den Alten ausgefetzten Ritterdiensten nach, welche auf Ihren Güthern hafften,“ bei der angeordneten Musterung erschienen, darum reuersirt ihnen ihr Landesherr an dem genannten Tag, „daß Ihnen vnd Ihren Nachkommen solche Ihre freywilligkeit vnd willthürlich Staffirung ober den Alten Ausfacz zue Keinem schaden noch Immerwehrender Pflicht in consequenz gezogen, weniger auff Ihre Guhter Zur ewigen beschwehr vnd Pflicht geschlagen, sondern ein Jeder dieser erscheinung ohngeachtet, bey den Alten Ritterdiensten gelassen werden vnd Verbleiben soll ohn gefehrde“<sup>2)</sup>. — Zu Ende des Jahres ist der Markgraf, der sich General-Oberster in Ober- und Niederschlesien nennt, in Jägerndorf, wo tausend aus Böhmen zurückgekehrte Reiter seines Heeres abgedankt werden, er beklagt sich, daß man zu ihrer Auszahlung ihm eine an Gewicht zu leichte Münze geschickt habe, die weder im Troppauischen noch in Mähren angenommen werde, und durch die nicht nur seine Soldaten, sondern auch seine Unterthanen zu Schaden kämen<sup>3)</sup>. Im Februar

<sup>1)</sup> Acta publ. Jahrg. 1619. — Vom 7. Febr. 1619.

<sup>2)</sup> Orig. im Landarch. — Vom Fürstentag wurde auch angeordnet, daß jeder Stand die Zählung seiner Unterthanen vornehme. Nach einem vom 11. Juli 1619 herstammenden Verzeichnisse zählte man im Jägerndorfschen eine Person des Herrenstandes, 33 Adelige und fürstliche Räte, 4 adelige Wittwen und Erben, 35 Pfarherren, 10 Schulmeister, 33 Glöckner und Kirchenschreiber, 104 Großbürger in Jägerndorf und Keobschütz, 742 gemeine Bürger und Zechgenossen, 160 unbeseffene Zechgenossen, 46 gemeine Häusler, so kein Urbar haben. 19 Miethhäusler, 210 Vorstädter, 2 Unbeseffene, so ihr Gewerh hier treiben, 5 Paudenkrämer, 2 Butlenträger, 2 Teriakkrämer, 41 Erbschützen, 37 Erbtrelschmer, 8 Freihöfer, 1455 Erbbauern, 1332 Erbgärtner, 296 Angerhäusler, 1311 Hausleute, 268 Dorfhandwerker, 49 Erbmüller, 38 Miethmüller, 2 unbeseffene Amtleute, 3 unbes. Hof- oder Amtschreiber, 1 Pfandschaftbesitzer eines Rittergutes, 1 Miethmann, 1 Pächter eines Meierhofes, 43 Spielleute und 64 Schäfer; zusammen 6358 Personen.

<sup>3)</sup> Bresl. Staatsarch. K. Jägernd. I, 4.

wohnt er der von den schlesischen Ständen dem König Friedrich dargebrachten Huldigung in Breslau bei, wozu ihm die Stände von Jägerndorf 1000 Thlr. bewilligten, er versichert sie, daß diese freiwillige Gabe ihren Privilegien und Freiheiten unschädlich sein soll<sup>1)</sup>.

Mit der Schlacht auf dem weißen Berge sank bekanntlich das kurze Regiment des Pfälzers in den Staub, mit dem Zusammensturze seines Thrones erlosch auch des Markgrafen Stern, der sein Schicksal fest an das Friedrichs gekettet hatte. Ferdinand II erklärte den 22. Januar 1621 ihn, den Fürsten Christian von Anhalt und den Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe in des Kaisers und des Reiches Acht und Aberacht, den Ersteren, weil er, obgleich Ferdinand bereits zum Kaiser gewählt worden war, die Schlesier theils in ihrer Rebellion gestärkt, theils sie gewaltsam und listiger Weise von dem Gehorsam gegen den Landesherrn abgehalten, „neben seinem anhang, mit allerhand practicken, von ihnen Geldt vnd Contribution herauß gepreß, vns darmit bekriegt, Unserm Comwissario, des Churfürsten zu Sachsen Lb. mit gewapnueter Handt sich widersetzet, demselben vielfältigen despect bewiesen, seinen Subdelegirten gefänglich einziehen lassen, Unsere Vnderthanen wider ihme verhezet, Unser Landt vnd Leute in vngelegenheit, verderb vnd ruin geführt, vnd als einer vnter den fürnembsten Rädelßführern der Rebellion, Ursach an alle dem Blutzvergießen, Landverderblichen schaden, vnd was sonst darauff erfolget, gewesen ist, auch endlich nichts vnterlassen hat, was Er mit Rath vnd that zu Unserer verkleinerung, gefahr, schaden vnd vnheyl zu werck richten können<sup>2)</sup>.

Schwer wurde Böhmen ob seiner Rebellion bestraft, leidlicher erging es wenigstens vor der Hand Schlesiens, das sich durch den mit dem Kurfürsten von Sachsen abgeschlossenen Afford zu Dresden (28. Febr.) dem Kaiser unterworfen hatte. Der geächtete Markgraf hielt trotzdem standhaft zur Fahne Friedrichs, er kämpfte auch ferner für seine Sache. Sein Heer löste er nicht auf, es erklärten vielmehr die Officiere und Soldaten den Ständen Schlesiens, welche „die dringende Nothwendigkeit der schlesischen Armee stets auf die lange Bank geschoben, die obliegende

<sup>1)</sup> Vom 18. März 1620 im Landarch.

<sup>2)</sup> Gedruckt zu Wien, Anno 1621.

Schuldigkeit nicht in Acht genommen, auch das Wesen mit dem Markgrafen wegen der Aichtserklärung auf die Spitze getrieben hätten," daß dieser bei ihnen stehen wolle bis zur richtigen Zahlung ihres rückständigen Soldes, auch könnten sie sich nicht in weit ausgedehnten Quartieren trennen lassen, indem zu befürchten wäre für ihre treuen Dienste mit derselben Münze, wie auf dem weißen Berge vor Prag geschehen, bezahlt zu werden, auch weisen sie den von den Ständen ihnen gemachten Vorwurf zurück, daß sie sich gewaltsam der Quartiere bemächtigen, plündern und die armen Leute bedrängen. Am Johann Georg, den der geflüchtete Winterkönig vom Haag aus (23. Mai) zu seinem obersten General und Kommissär bestellt und ihm alle Vollmacht und Gewalt übertragen hatte, sammelten sich die Trümmer der in Böhmen zersprengten Partei. Von seinem Hauptquartiere in Meisse wurden Flugschriften über das Land verbreitet, welche auf die nahe Hilfe der Ungarn und auf die Endziele der kaiserlichen Politik hinweisen, seine Patente erklären, daß er keine Feindseligkeiten gegen das Land vorhabe, sie erinnern die Fürsten und Stände an ihren dem König Friedrich geleisteten Eid, den spanischen Praktiken nicht zu trauen und „sich an dem unchristlichen und überbarbarischen Executions-Proceß in Prag zu spiegeln," sie fordern alle Stände, insbesondere die Städte Breslau und Schweidnitz und deren evangelische Bürgerschaft auf, treu zur Conföderation zu stehen. Ihm wird dagegen vom Kaiser vorgeworfen, daß er seit seiner Ankunft in Schlesien sich stets als Unruhmstifter erwiesen, Zerrüttung angesponnen und bei jeder Gelegenheit sich gegen Rudolf und Mathias aufgelehnt habe. Wider ihn und seinen Anhang erklären sich schließlich auch ganz entschieden die schlesischen Stände, und so muß er denn, von allen Seiten bedrängt, zuletzt der Uebermacht weichen, Graf Karl Hannibal von Dohna und der sächsische Oberst von Bodenhausen drängen ihn aus Meisse, besetzen das Jägerndorfsche, greifen ihn in Troppau an und zersprengen seine Truppen. Noch vor seinem Abzuge nach Ungarn mahnt er die Schlesier an ihre dem König Friedrich geschworne Pflicht, die Conföderation in Acht zu nehmen und durch Schmeicheleien, Versprechen und Furcht sich nicht schrecken und täuschen zu lassen<sup>1)</sup>. In Ungarn rüstet er zu

<sup>1)</sup> Budisch V. Cap. III. Membr. 1. 7. 10—12.

neuen Unternehmungen, schon hatte er sich in den Besitz des Passes bei Jablunkau gesetzt, da ging er, der entschlossene Mann, welcher Ferdinands Pläne weit schärfer denn viele seiner Zeitgenossen durchschaut hatte, im Jahre 1624 mit Tod ab.

Die Bewohner unseres Fürstenthums hielten auch in der Zeit der Noth zu ihrem Landesfürsten. Sie richteten den 19. März 1621 an ihn die Frage, wie sie sich ferner zu verhalten hätten, worauf er ihnen erwidert, auch er würde nichts lieberes wünschen, als daß die Sache in anderem Stande und Beschaffenheit wäre, „weil wir aber als Fürst dem göttlichen Willen uns zu unterwerfen haben, so können wir uns des getrösten. Wir für unser Theil haben uns die beständige Resolution genohmen, bey Unserm Herrn und Könige Friderico, es komme zum Leben oder zum Tod, bestendig zue bleiben. Was Ihr nun thuen wollet oder kennet, das stellen wir Euch anheimb<sup>1)</sup>.“ Und die Stände und Städte beschloffen bei ihm auszuharren. Zur Erhaltung einer Garnison in Jägerndorf bewilligen sie auf drei Monate eine Hilfe von 12 Thlr. vom 1000, von denen monatlich 4 Thlr. zu erlegen seien, am 26. Juli sollte damit der Anfang gemacht werden; die bald darauf erfolgte Besetzung des Herzogthums durch Dohna wird aber den Vollzug jenes Beschlusses verhindert haben. Ein schlimme Zeit kam jetzt für das Ländchen, die geworbenen Truppen mußten entlassen werden, die Städte ihre Munition, Geschütze und Waffen ausliefern, die nach Troppau gebracht wurden, die hervorragendsten Anhänger des Markgrafen suchten entweder ihr Heil in der Flucht, wie Hartwig von Stitten, der Sicherheit in den Generalstaaten fand, oder sie wurden, wie der fürstliche Rath und gewesene Hofmarschall Hans Heinrich Bolmar, der Sekretair Jakob Tactius, der fürstliche Kammerdiener Pleß und vier Prediger von Jägerndorf und Leobschütz verhaftet, etliche Edelleute wurden gefangen nach Troppau geschleppt und das ganze Ländchen stark besetzt, es seufzte unter dem Druck der Soldateska. Nach Verlauf von vier Wochen beliefen sich die Verpflegungskosten bloß für Bier und Fleisch schon auf viele 1000 Thlr., trotzdem ver-

<sup>1)</sup> Hauptquartier Schweidnitz, den 30. März. Dieses und die nachfolgenden Schriftstücke finden sich im Landesarchiv; vgl. auch Kopeckys Aufsatz in den Beiträgen zur Geschichte Schlesiens II. 18—23.

langt Dohna den 21. Septemb. die Lieferung von je 100 Malter Korn, Gerste und Hafer. Die schwer bedrängte Landschaft sucht die Hilfe der Fürsten und Stände nach, sie bittet (21. Oktob.) um Rückgabe der Waffen und Freilassung der Verhafteten; worauf ihr (8. Decemb.) erwiedert wird, daß die Klagen der Stände und der Städte Troppau, Jägerndorf, Neutitschein und Freudenthal dem Fürstentage kund geworden, er finde es unbillig, daß die Soldaten außer ihrer Bezahlung noch die unentgeltliche Verpflegung in ihren Quartieren fordern, doch sollten sie sich gedulden; zwar ordnen die Stände Schlesiens auch die Rückgabe der Waffen und die Loslassung der Verhafteten an und verbieten das Ranzioniren, ob aber diesen Unordnungen von Seiten Dohnas nachgekommen wurde, ist fraglich, vertröstet doch der Oberhauptmann am 9. März 1622 die Jägerndorfer, daß jezo, nachdem die markgräflische Armada aufgelöst und nach geschlossenem Frieden mit Ungarn keine Feindseligkeiten weiter zu befürchten wären, das Heer zum größten Theile entlassen werden solle, und hofft er, daß so auch den Jägerndorfern eine Erleichterung zu Theil werden dürfte.

Der Markgraf war zwar seines Herzogthums verlustig erklärt, die Hohenzollern waren aber nicht gewillt, Jägerndorf ohne Weiteres fahren zu lassen. Christian Wilhelm, Johann Georgs Bruder, postulirter Administrator von Magdeburg und Coadjutor von Halberstadt, schreibt am 19. Septemb. 1621 an die Landsassen und Städte: Wir sind berichtet, daß ihr euch auf Dohna's Aufforderung ergeben und eine Garnison eingenommen habt, wir meinen, wol nur um die Grenze gegen Mähren zu sichern, sollte es aber damit ein anderes Bewandniß haben, so müssen wir euch erinnern, daß ihr euch, als ihr unserm Bruder Johann Georg die Erbhuldigung leistetet, „Ihr auch desselben Successoren vndt also zugleich Uns ebenmäßig mitt Pflichten vorwandt gemacht, deren Ihr noch zur Zeitt nicht loß gezehlet,“ und da wir und der Kurfürst von Brandenburg die Angelegenheit an den Kaiser gelangen lassen, so hoffen wir, er werde „Uns Unverschuldeter sache unserß gebuhrenden, vndt durch Unjern vorsahren erlangten vndt mehrmalen bestetigten Rechts auß das Herzogthumb Jägerndorf nicht priviren vndt entsetzen, In furnehmer betrachtung, das Uns Unserß Brudern furgegangene handlungen nichts Zuschaffen geben, wir dieselben niehmals approbiret oder Vor genehm gehalten,

daher auch dafür zuantwortten nicht schuldig.“ Er hegt das Vertrauen, der Kaiser werde Johann Georgs Söhnelein, den unmündigen Ernst, nicht entgelten lassen, „daß etwa Unser Bruder den Kaiser hoch offendiret, Weil derselbe zur Welt geboren worden, ehe die leidigen Unruhen in Böhmen vnd den incorporirten Landen erwecket, Am allerwenigsten aber mag Unß als den Aguaten hiermit ichtwas imputiret werden.“ — Eine ähnlich lautende Zuschrift erhielten die Bewohner unseres Fürstenthums von dem Kurfürsten Georg Wilhelm, der sie (21. Septemb.) gleichfalls ermahnt dem kurfürstlichen Hause Brandenburg treu zu bleiben. — Hierauf danken die Stände den 2. Novemb. für die väterliche Vorsorge für das kleine, bis auf den Grund ausgemergelte Fürstenthum, auch seien sie sich ihres Eides gegen ihren Herrn und dem ganzen brandenburgischen Hause wol bewußt, „als wollen G. ffl. Gn. Versichert sein, daß wir in solchen Unserer trew förderst dieß vff das eußerste zue verharren, vnd dieß was ehrlichen Ritterleuthen vnd Unterthanen zuethun gebüret, zue volustrecken gemeinet, es were den, daß Gott der Herr Vmb Unserer verübten sünden willen, die straff weiterß Vber Unß vnd die Unsrigen verhangen, vnd gewaltthätige Hand schiecken wolte, vff welchen fall wir Unß auß noth vnd nach gelegenheitt der Zeit accomodiren musten, vnd dahero bey aller Welt recht entschuldiget sein werden.“ — Die Landsassen befürchten also einen Wechsel in der Herrschaft, der auch wirklich nicht lange auf sich warten ließ.

Wie vorauszusehen war, ergriff der kaiserliche Hof mit Hast die Gelegenheit, um das reichsfürstliche Haus, das sich innerhalb des Gebiets der Krone von Böhmen festgesetzt hatte, zu verdrängen. Die von dem kraftlosen Rudolf und dem unmächtigen Mathias nicht anerkannte Succession der kurbrandenburgischen Linie in Jägerndorf konnte um so weniger der thatkräftige, seiner Machtstellung sich bewußte Ferdinand II zugestehen, welcher vielleicht noch mehr als für die Größe seines Hauses für die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit glühte, die aber in Schlessien fraglich war, so lange der von ihm so gehaßte Protestantismus ein Bollwerk in den Hohenzollern gefunden hätte. Ein erprobter Anhänger der Habsburger, ein Vorkämpfer der katholischen Restauration, sollte mit dem Herzogthume betraut werden. Niemand schien dazu tauglicher, als jener Karl von Liechtenstein, welcher schon seit 1614 mit

dem benachbarten Troppanischen belehnt war, den wegen seines Festhaltens an der kaiserlichen Sache die Schlesier im Jahre 1620 seines Herzogthums verlustig erklärt hatten, dessen Güter in Mähren erst unlängst von den Ungarn hart mitgenommen worden waren, und der in jüngster Zeit durch die rücksichtslose Gegenreformation in Böhmen sich um den Kaiser verdient gemacht hatte. Den 15. März 1622, an demselben Tag, an welchem er den Ständen Troppau's den Befehl zukommen läßt den Fürsten Karl unweigerlich als ihren Herrn anzuerkennen, befiehlt der Kaiser dem Herzog Rudolf von Liegnitz und Brieg, Oberhauptmann von Schlessien, das Fürstenthum Jägerndorf, auf das der Markgraf Johann Georg ein von Ferdinands Vorgängern niemals anerkanntes Recht zu haben behauptete, einzuziehen, da er es dem Fürsten Karl, wegen seiner ihm und dem ganzen Hause von Oesterreich treu und nützlich geleisteten Dienste geschenkt habe.

Diese kaiserliche Entschliehung theilt der Oberhauptmann den 25. April der jägerndorffischen Landschaft mit, und giebt ihr gleichzeitig bekannt, daß Karl Hannibal, Burggraf von Dohna, Heinrich von Stange, kaiserlicher Rath und Dr. Benjamin Kahle, des Herzogs Vicekanzler, als Kommissäre am 8. Juni in Jägerndorf erscheinen würden und daß die Stände sich am folgenden Tag einzufinden hätten, um die kaiserliche Verfügung zu vernehmen.

Anderß als die kaiserliche Regierung dachten die Ritter und die Städte unseres Ländchens über das Erbrecht der Hohenzollern. In ihrem den 9. Mai an Eva Christina, Gemahlin des geächteten Markgrafen, gerichteten Schreiben theilen sie den ihnen zugekommenen oberamtlichen Befehl mit und bemerken sodann: „dieweilen wir uns dann in gehorsamb erinnern, daß unserß gnedigen Fürsten vnd herren erben vnd erbnehmer, dann E. ffl. Gn. nach Wittumbß rechten wir mit eydes Pflichten verwandt, vnd gerne sehen vnd wünschen, daß wir bey dem Hause Brandenburg vnd angebornen erbherrschaft verbleiben möchten, Sinthemaal wir uns dessen zue entladen, ganz nicht Vhrjad, darum bitten wir mit Zuziehung des hochl. Hauses Verwandten christlich Mittel zu erdenken, wie wir bei dem Hause Brandenburg vnd E. f. G. rechten natürlichen erben erhalten, vnd unsere zeitten wie vor als nach in ruhe volnstrecken möchten.“ Ein ähnliches Schreiben richteten sie desselben Tags an den

Kurfürsten, den sie ersuchen „durch dero Churf. vnd ganzen Hauses interposition solche enteuserung von vns gnedigst abzulehnen.“ Im äußersten Falle bitten sie ihn sie der Pflichten, mit welchem sie seinem Hause verbunden, entheben zu wollen.

In Berlin sah man nicht ganz unthätig dem drohenden Verluste zu; der Kurfürst theilt den Ständen Jägerndorfs (13. Mai) mit, nachdem er den Empfang ihres durch einen eigenen Boten überschickten Briefes vom 9. bestätigt hatte und ihren Entschluß „in trewer vndt gueter affection gegen Vns vndt vnser Haus“ verharren zu wollen anerkennt, daß er auf dem jüngst abgehaltenen Tag in Liegnitz die Fürsten und Stände durch seine Abgesandten bewogen habe, beim Kaiser um Aufschub der Huldigung an Liechtenstein nachzusuchen. Auch der Markgraf Christian Wilhelm spricht (17. Mai) der jägerndorfschen Landschaft gegenüber die Erwartung aus: „Ihr werdet Guerer schuldigkeit vndt gethaner erklerung zuzolge bey dem Chur vndt furstlichen Hause Brandenburgt nach wie vor standhafft verbleiben,“ auch erklärt er, daß es nicht in seiner Macht stehe, sie ihrer Pflicht zu entlassen, „sondern wollen vns vielmehr aller zustehenden Jura, es haben dieselben nahmen, wie sie wollen, wider alles so Vns vndt vnserm Hause zum praecipitium laufen möchte, solenissime vorbehalten haben.“ Am demselben Tage ersucht er auch den Oberhauptmann den Termin für die Kommission zu verschieben, sollte aber dennoch gegen das Recht seines Hauses vorgegangen werden, so lege er dagegen feierlichst Verwahrung ein.

Die Bitten um Verlängerung des Termins blieben fruchtlos, die Protestationen unbeachtet. Noch am 23. Mai schreibt der Kaiser dem Oberhauptmann, daß er es der wiederholten Zuschriften ungeachtet bei seiner früheren Anordnung bewenden lasse. Wenn die Kommissäre erst am 13. Juni in Jägerndorf erschienen, so ist ein unvorhergesehener Zwischenfall an dieser kurzen Verzögerung schuld. Inzwischen hatte Karl von Liechtenstein die Namen seiner Bevollmächtigten (27. Mai) den Ständen bekannt gegeben<sup>1)</sup> und ihnen versprochen nach erfolgter Huldigung alle ihre Freiheiten und Privilegien zu bestätigen, sie „sambt

<sup>1)</sup> Joachim Freiherr von Malzan, Joh. Kauffer von Armsdorf, Reinhard Keykusch auf Reinsdorf, Salom. Gutwasser, sein Kanzler und Joach. Ziegler sein Rath.

vnd sonderß mit Landesfürstlichen vnd Väterlichen Gnaden vnd treuen mainen Ewre Wolfarth vnd aufnehmen In allen occasionen also furdern daß Ihr Ersach haben sollet Euch Unser Regierung Zuerfrewen, auch Im werckh Zuerfahren, daß Ihr vnter vnß nit *deterioris conditionis*, als vnter denen vorigen Marggrauen zu Brandenburg, gehalten würdet.“ — Nicht sowol dieses freundliche Entgegenkommen als vielmehr die unerbitliche Nothwendigkeit zwang die Stände sich dem kaiserlichen Willen zu fügen. Am 13. Juni erscheinen die kaiserlichen und liechtensteinischen Bevollmächtigten in Jägerndorf und erklären, obschon der Kurfürst sein und seines ganzen Hauses „an diesem Fürstenthum pretendirten Rechts bei S. K. Maj. angegeben,“ so habe doch der Kaiser trotz der Intercession der Fürsten und Stände die Kommission nicht ändern wollen, sie fordern die Stände auf, sich dem Willen des Kaisers zu fügen, sonst hätten sie sich „wie S. K. M. ausdrücklich erklärt der Execution mit Ihrer vnd der Ihrigen gänßlichen ruin zu versehen.“ Den Landsassen wird ein Tag Bedenkzeit vergönnt, worauf sie die Erklärung abgeben sich dem Kaiser nicht widersetzen zu wollen, sie könnten jedoch auch nicht verschweigen, daß nach Georg Friedrichs Tode, als Kurfürst Joachim das Land in Besiß genommen, ebenso als Johann Georg die Herrschaft übernahm, sie sich ihnen und dem ganzen kurfürstlichen Hause verpflichtet hätten, auch hätte die ganze Landschaft und die Stadt Jägerndorf der Markgräfin Eva Christina wegen ihres auf dem Fürstenthume verschriebenen Leibgedings sich durch Revers obligirt. Da nun Johann Georg sich des Herzogthums verlustig gemacht habe, „so konnten wir doch nit verstehen, wie solches dem ganzen Chur- vnd fürstlichen Hause Brandenburg, oder aber der fürstlichen vnschuldigen Gemahlin nachtheilig sein konnte,“ sie bitten daher die Kommission sie mit der Erbhuldigung zu verschonen, mit der ange deuteten Execution sich nicht zu übereilen, sondern ihnen Aufschub zu gewähren. Die Bevollmächtigten gingen darauf nicht ein, ermahnten vielmehr die Stände sich in die Zeit zu schicken, doch gaben sie insoferne nach, als sie ihnen zugestehen, einstweilen den Kommissären Liechtensteins bloß den Handschlag zu leisten, und erst wenn sie ihres Eides gegen das Haus Brandenburg entbunden wären, die Huldigung wirklich zu vollziehen. Dieser Darstellung der Verhandlungen vom 13. und 14. Juni, welche die Stände am 15. an den Markgrafen Christian Wilhelm ein-

schickten, fügen sie die Bitte bei, er wolle ihr Thun nicht übel nehmen, da sie durch alle die Beschwerlichkeiten längst erschöpft seien, wenn er nicht helfe, müßten sie sich den kaiserlichen Befehlen unterziehen.

Mit der Entschuldigung der Landschaft war Ferdinand übel zufrieden, er schreibt ihr den 15. Juli, daß Fürstenthum sei nach Georg Friedrichs Tode rechtlich an die Krone gefallen, es wären daher weder ihre Vorfahren noch sie selbst berechtigt gewesen irgend Jemanden als dem böhmischen König den Eid zu leisten, der den Brandenburgern geleistete Schwur sei daher nichtig; er befehlt sodann den Ständen dem Fürsten von Liechtenstein oder seinem Bevollmächtigten ohne Ausrede, ohne weitere Befehle und schärfere Anordnungen zu huldigen.

Wohl bemühen sich die Hohenzollern auch ferner noch um die Zurück-  
erstattung des Jägerndorfschen. Auf ihre Zuschrift vom 16. Oktober 1622 legt der Kaiser mit den uns schon bekannten Gründen dar, daß das Herzogthum nach Aussterben der fränkischen Linie der Krone verfallen wäre, und daß er es in Folge der Rebellion Johann Georgs mit vollem Rechte eingezogen habe. Die Mission des kurbrandenburgischen Gesandten, des Grafen Adam von Schwarzenberg, im Jahre 1628 war gleichfalls eine vergebliche, ebenso die 1636, 1653 und 1685 gemachten Schritte ohne jeglichen Erfolg<sup>1)</sup>. Das Herzogthum Jägerndorf war für das Haus Hohenzollern verloren.

Der neue Herzog von Jägerndorf, welcher in dem Diplome vom 13. Mai 1623 das Fürstenthum für seine männlichen Leibeserben zu einem fürstlichen Mannslehen mit allen Regalien und Zugehörungen erhalten hatte, begnügte sich mit dem Handschlage statt des körperlichen Eides, was die Stände als ihr altes Recht beanspruchten, und was er ihnen auch den 20. Septemb. 1622 bestätigt hatte. An demselben Tage confirmirt er ihnen auch ihre sonstigen Privilegien und Freiheiten; den 16. Novemb. ertheilt er den Freiheitsbriefen der Städte Jägerndorf und Leobschütz seine Bestätigung und nimmt auch jenen von 1599 über die den Städtern gewährte freie Religionsübung nach dem Bekenntnisse von Augsburg nicht aus.

1) Aktenmäßige und rechtl. Gegeninformation, Pro. 13. 14. 17. 21.

## V.

### Entwurf einer systematischen Darstellung der schlesischen deutschen Mundart im Mittelalter.

Von Professor Heinrich Rückert.

(Fortsetzung.)

#### B. Formenlehre.

##### I. Declination.

###### Vorbemerkungen.

Im Gegensatz zu dem verhältnißmäßigen Reichthum unseres Dialectes an eigenartigen Erscheinungen in der Lautgestaltung zeigen die Flexionen weniger im Wesen selbständiges oder abweichendes von dem Schema der gleichzeitigen Schriftsprache und fast nichts von Belang, was sie als schlesisch im Unterschied von ihren nächsten Verwandten, den andern mitteldeutschen, auszeichnete. Während es möglich ist, durch verständige Prüfung der lautlichen Bezeichnung eines älteren schriftlichen Sprachdenkmals meist mit Bestimmtheit zu erkennen, ob es unserem schlesischen Gebiete oder dem meißnischen, osterländischen, thüringischen u. angehört und nur in seltenen Fällen, gewöhnlich nur wenn der Umfang des betreffenden Stückes sehr gering ist oder sich der Schreiber einer besonderen schriftmäßigen Bildung und Correctheit erfreut und beleihtigt, ein Schwanken statt haben kann, würde ein solches Verfahren, wenn man es nur auf die vorkommenden Flexionen stützen wollte, zu ungenügenden Ergebnissen führen. Am wenigsten aber dürften die Formen der Declination anzureichen, in sofern sie nicht durch bloße lautliche Einflüsse bestimmt sind, sondern als selbständige Schöpfungen der Sprache gelten können; eher noch gewisse Eigenthümlichkeiten der Conjugation, die nicht aus bloßen Lautgesetzen erklärt werden können. Und wenn auch davon jede einzelne anderwärts

auf einem verwandten, manchmal auch auf einem entlegenen Dialectgebiete sich wird nachweisen lassen, so giebt doch häufig ihr gruppirtes Auftreten und Zusammenstehen charakteristische Züge der einen Mundart im Gegensatz zu allen andern. — Wenn dennoch für die rein empirische Betrachtung die Declinationsformen unseres Dialectes nach beiden Seiten hin, nach dem gewöhnlichen mhd. Schema und nach dem der anderen mitteldeutschen Dialecte eine gewisse Selbständigkeit zu zeigen scheinen, so reducirt sich dieß im Verhältniß zu jenem in der Mehrzahl aller hierher gehöriger Fälle auf die bloße Anwendung der überhaupt hier statt habenden Lauteigenthümlichkeiten. Diese durchdringen die Formen der Flexion nach denselben Gesetzen, wie alle anderen Bestandtheile der Sprache, und so sind in der That die meisten Erscheinungen, die hier betrachtet werden könnten, schon in dem bisherigen Gang unserer Darstellung berücksichtigt und so weit als möglich erklärt. Wir werden also jetzt mehr als sonst genöthigt sein auf unsere früheren Auseinandersetzungen zurückzugehen und sie als Beweismittel für die einzelnen Notizen zu gebrauchen, die wir der Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit halber zusammenstellen wollen, auch wenn sie in der streng systematischen Darstellung nicht gerade unerläßlich nothwendig erscheinen würden. Dasselbe gilt aber auch für das Verhältniß unserer hiesigen Declinationsformen zu denen der nächstverwandten Dialecte, nur daß hier die Abweichungen viel weniger markirt hervortreten, einmal deshalb, weil alle die nicht aus bloßen Lautgesetzen erklärlichen, sondern durch selbständige Action des Sprachgeistes entstandenen Abweichungen von dem Schema der Schriftsprache, insbesondere des reinen Mhd. sich nicht auf ein einziges Dialectgebiet beschränken, sondern sich über viele, häufig über alle auszudehnen pflegen, dann, weil die lautlichen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Dialecte gerade in den Flexionen nach deren Wesen und Form, am wenigsten hervortreten. Da sie sämmtlich außerhalb der lautlich lebendigsten Worttheile stehen, außerhalb der eigentlichen Tonfüßen, da sie ferner überwiegend vocalisch, und zwar meist mit den stumpfsten vocalischen Elementen gebildet sind, können auch die Charakterzüge des Lautlebens der einzelnen Mundart in ihnen am wenigsten zur Geltung gelangen.

Es mag erlaubt sein, obgleich es nicht streng zu unserer Aufgabe gehört, die Erklärung dieser unläugbaren Thatsache wenn auch nur mehr anzu-

deuten als auszuführen. Sie gehört deshalb nicht streng zu unserer Aufgabe, weil sie nicht bloß unsere Mundart, sondern alle andern auf gleiche oder ähnliche Weise, ja man darf behaupten ebenso sehr die Gesammtheit der ganzen deutschen Sprache angeht.

So weit es sich um die individualisirenden Gestaltungen auf dem Gebiet der Laute handelt, producirt die Sprache im Ganzen und jede Mundart im Besonderen schon dann etwas neues, wenn sie nur ihrem Naturtrieb der Erleichterung der Laute, wie man diese Erscheinung jetzt zu bezeichnen pflegt, walten läßt. Durch die Ausstoßung ihr schwerfällig gewordener Lautcombinationen entstehen von selbst andere; durch die Erweichung harter Laute, Ersetzung schwererer Vocale durch leichtere und auf vielen andern Wegen kann auch ohne eigentliche positive Productivität, ja thatsächlich durch das Gegentheil davon, durch ein bloßes Hingeben so zu sagen an den natürlichen Chemismus, der in allen Erscheinungen der Sinnenwelt herrscht, doch der Schein einer regen Thätigkeit entstehen. Je mächtiger diese an sich negativen Elemente in einer gewissen Periode oder innerhalb eines örtlich abgegrenzten Gebietes einer Mundart auftreten, desto lebendiger erscheint uns die Sprachbewegung in solcher Zeit und an solchem Orte, während man mit besserem Rechte eigentlich von einer Sprachzerstörung reden dürfte. Doch würde man sich sehr in Irrthum befinden, wenn man, wie es gegenwärtig von Seite mancher Sprachforscher geschieht, das bloße elementare Gesetz der Lauterleichterung als das einzig waltende in diesem ganzen Bereiche gelten lassen wollte. Neben den auf solche Art entstandenen Neubildungen oder Veränderungen von Lauten hat die deutsche Sprache und alle ihre Mundarten bis auf diesen Tag auch noch ein entschieden positives oder organisches Moment der Neugestaltung festgehalten, wodurch es möglich geworden ist dem wirklichen Zerfall der Sprache vorzubeugen, der sonst bei der consequenten Durchsetzung des andern Principis unaufhaltsam eingetreten wäre. Dies andere Moment kann man mit einigem Rechte ein ästhetisches nennen, nur muß man sich hüten, unsere eigenen Anschauungen und Eindrücke, die heutige Stimmung unseres Mundes und Ohres zum Maßstab der Vergangenheit oder anderer in ihrer Art ebenso wie die unsrigen berechtigten subjectiven Empfindungen zu machen. Ueberall zeigen sich eine Menge von lautlichen Thatsachen,

die, wenn man sie als Resultate der Erleichterung der Laute auffassen wollte, das gerade Gegentheil von dem erreicht hätten, was bezweckt war. Und hier ist jede Subjectivität des Urtheils oder der Empfindung ausgeschlossen. Hier handelt es sich um natürliche physiologische Vorgänge, die nach den allgemein gültigen Gesetzen einer Erfahrungswissenschaft bestimmt werden können. Diese Vorgänge sind es, denen wir die Bezeichnung ästhetische Momente geben. Wir hüten uns dafür eine andere, etwa „poetisch“ zu setzen, weil es uns weniger den Kern der Sache zu treffen, oder eigentlich zu viel zu sagen scheint. Allenfalls könnte man es als den plastischen Instinct der Sprache bezeichnen, wobei man aber den Nachdruck auf Instinct zu legen hätte. Denn es ist doch nur ein sehr matter Nachklang des durchgebildeten Gestaltungs-Triebes und Vermögens, welches die vorgeschichtliche Sprachperiode besessen haben muß, wie ihr Niederschlag in der historischen darthut. Aus ihm heraus entspringt hauptsächlich jene individuellste Färbung, die eine Summe von localen Sprachvorgängen innerhalb eines, selbst schon individualisirten Kreises zu einer Mundart stempelt. Aber hierbei kann sich die Sprache mehr einer gewissen willkürlichen Auswahl unter dem ihr schon zustehenden Material überlassen, als daß sie sich zu ganzer und eigentlicher Productivität aufraffen müßte, wie sie dieselbe in einer vorhistorischen Periode, als sie ihre Wurzeln schuf, als sie die Begriffe und Formen der Ableitungs- und Flexions-elemente entwickelte, als sie die Grundlagen des Satzbaues legte, in so überschwänglicher Fülle entfaltete. Etwas von dieser paläontologischen Schöpfungskraft hätte aber immer dazu gehört, wenn sie oder eine ihrer Mundarten wirklich neue Gestaltungen im Bereiche der Flexion erzeugen wollte, daher denn überhaupt in der ganzen Geschichte der deutschen Sprache kein einziges völlig dem Begriffe einer flexivischen Neuschöpfung entsprechendes Beispiel aufzufinden ist und nur einige wenige, die allenfalls als Ersatz einer solchen gelten dürften. So waltet denn im Bereich der Flexionen fast schrankenlos jenes destructive Gesetz der Erleichterung der Formen, denn nach einem andern durchgreifenden Charakterzug alles deutschen Sprachlebens sind diese, weil meist außerhalb der durch den Ton belebten Worttheile stehend, am meisten dazu bestimmt, von allen Consequenzen jenes Gesetzes getroffen zu werden, und am wenigsten durch jenes andere erhaltende oder neugestaltende Moment geschützt.

Wir folgen bei der Betrachtung des Einzelnen der jetzt in der deutschen Grammatik gewöhnlichen Ordnung, indem wir zuerst die Substantiv-Declination und in dieser wieder die starke vor der schwachen behandeln, darauf werden die Adjectiva, die Pronomina, Zahlwörter folgen.

In der Declination der Substantiva werden zuerst die Masculina, dann die Feminina und endlich die Neutra aufgeführt.

### A. Substant. Declination.

Die Declination der starken Masculina ist in unserm Dialect in einer wichtigen Eigenthümlichkeit mehr wie in den meisten verwandten Mundarten mit dem Schema der mhd. Schriftsprache in Uebereinstimmung, nämlich in Beziehung auf den Umlaut, der in vielen Dialecten schon seit dem 15. Jahrhundert die Mehrzahl aller umlautfähigen Wörter ergreift, auch wo sie herkömmlich nicht zu der mit i oder u abgeleiteten Bildung gehören. Ein allerdings nicht vollständiges Verzeichniß derselben, so weit sie aus den Mundarten auch in die Schriftsprache Eingang gefunden haben, giebt Kehrein Gramm. d. d. Sp. v. 15—17 Jahrh. § 281, nur ist in allen Fällen, wo ein stammhaftes o und u durch einen darüber gesetzten Haken, Strich oder Punkt bezeichnet wird, nicht so ohne weiteren Beweis das Eintreten des Umlautes anzunehmen, wie es an dem angef. Orte — allerdings hier nicht allein — geschieht. Wir erinnern an die Untersuchungen, die wir Bd. VIII, S. 4. folg. dieser Zeitschr. über die erwähnten Vocalbezeichnungen angestellt haben, aus welchen, wie wir glauben, mit Sicherheit hervorging, daß sie neben der Darstellung des wirklichen Umlautes auch noch zu ganz anderen Functionen verwandt wurden. Nur eine auf genaueste Detailstudien der Lautverhältnisse sowohl, wie der Schreibgewohnheiten der einzelnen Mundarten oder localen Bezirke der deutschen Sprache gegründete Untersuchung wäre im Stande hier eine Entscheidung, sei es auch nur eine negative, zu geben, mit der wir uns in unserm Bereiche häufig begnügen mußten.

Da unsere schlesische Mundart sogar heute noch eine Anzahl von Pluralbildungen der st. Masc. ohne Umlaut bewahrt, wo die schriftdeutsche Sprache ihn besitzt (s. Weinb. p. 131), so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß dieselben auch früher unumgelautet gesprochen worden sind. Nur in einem lautlich ganz fest begrenzten Falle gewährt auch unser Dialect, abweichend

von der mhd. Schriftsprache frühe und durchgreifende Beispiele des Umlauts, nämlich in den, historisch zur unumgelauteten Masc. Decl. gehörigen Wörtern, die auf ein stammhaftes kurzes a ein g als consonantischen Schluß der Sylbe folgen lassen: negele, wegene, oder wie diese Formen mit Vorliebe gesprochen werden neile, weine, und als Stellvertreter des Diphthongs, wie im Dialecte gewöhnlich, langes e. Daß es sich hier nicht eigentlich um ein Mittel der Declination, eine lebendige Bezeichnung des Plurals eben durch den veränderten Vocal handelt, ergibt sich aus der Lautgeschichte deutlich genug, s. unsere Bem. St. 8, 247 (wo zugleich der übersehene Druckfehler negale s. neile zu berichtigen ist) und 7, 20; am deutlichsten durch die 8, 240 besprochenen ai, die im Durchschnitte als die auch im Vorkommen ältere, nicht bloß im Wesen alterthümlichere Form gelten können. Wie man auch dies ai, ei erklären möge — wir selbst haben 8, 240 eine doppelte Möglichkeit hingestellt — jedenfalls ist dabei ein von der Sprache noch festgehaltenes i das eigentliche treibende Moment. Freilich gehen auch alle andern unumgelauteten Pluralformen dieser Declination auf ein solches zurück, aber dieß ist doch schon seit dem Schlusse der ahd. Sprachperiode durch ein völlig farbloses e ersetzt. Wenn also auch in den erst im Mhd. auftauchenden unumgelauteten u ꝛc. dieser Wortklasse die schon früher vollzogene, nur damals noch nicht so merkbar eingetretene Umwandlung des reinen Vocals durch ein ehemaliges i begründet ist, so gilt dieß doch nicht für Formen wie hemere oder hämere, hüefe (ungulae), loene ꝛc. Hier ist es das bloß empirische Sprachgefühl, was in der nach gleicher Art anderwärts eintretenden Lautveränderung greift, um sich eine möglichst markirte Pluralform zu bilden oder zu bewahren. Eben deshalb sehen wir uns auch in unsern ältesten Sprachdenkmälern vergebens nach Formen wie negele, wegene um: wenn sich die spätere Volkssprache derselben bedient, so sind sie nur aus der Schriftsprache in sie hineingekommen, als gebildeter Ersatz für jene eigentlich viel berechtigtern diphthongischen oder langvocalischen Formen mit ausgestoßenem g, die in den niederen Schichten der Mundart noch gelten. Auffallend scheint es, daß die mundartlich noch jetzt sehr verbreitete Form Täge als Pl. v. Tag, die Weinb. 131 zwar nur auf die südliche Grafschaft Glatz beschränkt, welche wir jedoch auch anderwärts längs des ganzen Gebirgs-

strichs gehört zu haben und erinnern, eine Form, die wenigstens in den letzten Jahrhunderten eine fast allgemein schlesische Geltung gehabt haben muß, wie schon die von W. angeführten Stellen beweisen, in den ältern Sprachdenkmälern und nicht begegnet, womit freilich nur gesagt sein soll, daß sie in ihnen nicht sehr häufig erscheinen kann. Und doch verfährt hier der Dialect offenbar mit seinem Sprachgefühl, wie jedem einleuchten wird, der die obige Auseinandersetzung über den Ursprung der Formen neile, weine erwägt. Denn hätte er nach ihrer Analogie ein *tei* oder *tê* bilden wollen<sup>1)</sup>, so würde die Lautgestalt des Wortes dadurch ihm verdunkelt worden sein, falls er nicht überhaupt an diesem vocal. Auslaut Anstoß nahm, während die Form *tege*, deren mögliches Vorkommen in älterer Zeit, wie noch einmal gesagt werden mag, nicht grade geläugnet wird, doch das Bedenken gegen sich hat, daß hier der Dialect gegen seinen sonstigen Gebrauch bloß um die Pluralform als solche zu bezeichnen sich zu einem Umlaut verstanden hätte. Daß später d. h. im 16. Jahrh. die hiesigen Schriftdenkmäler sich dieser, besonders im Südosten Deutschlands üblichen Form häufiger bedienten,

<sup>1)</sup> Daß anderwärts wirklich zwar nicht ein *teie* oder *têe*, aber ein *teit* für *taget* vorkommt, stört die obige Ausführung nicht. In schles. Sprachdenkmälern ist es und nicht gelungen es aufzufinden, obgleich es keine größeren Bedenken gegen sich hätte, als die allerwärts begegnenden *seit*, *kleit*, *weit* etc. Ueber dies *teit* kann man auf Weinb. Bai. Grammatik § 77, so wie auf einige in Mhd. Wörterbuche 3, 10 unter *betage* enthaltene Belege verweisen. Schon in meiner Ausgabe d. W. Gastes Ann. z. 871, 42 sind eine Reihe von Belegen aus dem südöstl. Bereiche für diese Form angeführt. Alle die daselbst und auch bei W. so zahlreich wenn auch grundsätzlich nur aus Reimen beigebrachten zeigen eine auffallende Eigenthümlichkeit: sie finden sich nur in Wortformen, die mit einem Dental, oder richtiger T Laut, denn dieser ist es, der von dem Sprachgefühl empfunden wird, nicht die Stelle oder die Organe des Mundes, die zu seiner Erzeugung dienen, beschloffen sind, oder wenn mehrsilbig einen solchen als Sylbenschluss in sich enthalten. Es kommen also nur die Formen *eit*, *eite*, *eide* hier in Betracht, denn bei *s* empfindet die Sprache trotz seiner Dental-Eigenschaft, doch nicht die Verwandtschaft mit den andern T Lauten so stark, daß sie es dieselben Wirkungen äußern ließe. Aber dieß Gesetz gilt nur für die eigentl. oberdeutschen Dialecte und zwar nicht bloß für den bairisch-österreichischen — als einzige Ausnahme dürfte die durch alle Mundarten gleich verbreitete Form *gein* f. *gegen* gelten — dagegen in den mitteldeutschen können die durch die Diphthongisirung entstandenen Sylben auch mit einem *n* und nie aber mit einem andern Consonanten schließen. Aber schon durch diese Ausdehnung vermehrt sich die Zahl der vorkommenden Fälle sehr beträchtlich, noch mehr, daß nicht bloß die Combinationen mit *urspr. a* in erster Sylbe, sondern auch mit *ë* erlaubt sind, wie rein für *urspr. rigana* beweist. —

erklärt sich leicht aus dem auch sonst in dieser Periode nachweisbaren Einfluß österr. Sprachformen. Wahrscheinlich hat sie dann erst aus der Büchersprache den Weg in die Volkssprache gefunden, wie so viele andere ihr analoge z. B. die jetzt allgemein im Dialecte üblichen Böcke, Wölfe 2c. Denn wo in diesen in der wirklichen Volkssprache schon im Mittelalter allenfalls ein Umlaut angenommen werden darf, erklärt er sich durch ein Zurückgehen der Sprache auf die dem o zu Grunde liegende u Form des Stammvocal's. Fälle, wie die 8, 18 und 28 besprochenen beweisen dies deutlich. Auch sind wir noch immer der Meinung, daß in allen solchen Fällen der Umlaut zwar mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthet, aber keineswegs als sicher bezeugt angesehen werden darf, selbst dann nicht, wenn jene oft besprochenen und mehr verwirrenden als aufklärenden Pesezeichen ihn zu bedeuten scheinen.

Daß einzelne in dem oben bestimmten Sinn anomale Erscheinungen auftauchen, ist begreiflich, so bei II. I. *erme*, *brachia*, neben dem sonst allgemein gültigen *arme*. Schwerlich wirkt hier der Umstand noch, daß das Wort im Goth. zur I Declination gehört: in den hochdeutschen Sprachquellen, mit Ausnahme eines einzigen bei Grass 1,425 verzeichneten Dat. Pl. *armin* nur zu der A Decl. Die Mundarten schwanken bekanntlich, auch unsere eigene heutige.

Wieder anders zu beurtheilen sind die Fälle, wo der Umlaut in die schwache Masc. Decl. eindringt, was, wie sich zeigen wird, eine durchgreifende Umgestaltung ihrer Singularformen voraussetzt. So begegnet *dy scheden*, *damna*, neben dem richtigen *schaden*; aber ein *gerten* für *garten horti* hat sich noch nicht gefunden, so sehr auch die heutige allgemein verbreitete Form *gärte* in der das n wie gewöhnl. in tonlosen Endsilben verschwunden ist, darauf hinweist. Denn auch hier wäre es zu weit ausgeholt, das goth. *gardi*, von welchen keine hochdeutsche Sprache etwas weiß, zur Grundlage unserer Form zu machen: sie geht, wie überall auf das daneben stehende *gardan* zurück. Auch ist nicht anzunehmen, daß wir in diesen *gärte* eine nach der Analogie des ganz jungen schriftdeutschen Hähne gebildete Form vor uns haben, vielmehr ist diese eher nach ihrer mißverstandenen Analogie gebildet.

Was die eigentlichen Casusflexionen betrifft, so ist ihr normales Gefüge — verglichen mit dem mhd. Schema — hauptsächlich durch zwei

Ursachen gestört, 1) durch das Eindringen schwacher Flexionsformen, wovon besser weiter unten bei der schw. Subst. Decl. gehandelt wird; 2) noch viel mehr durch das Schwanken in der Behandlung der auslautenden oder vor den conson. Endungen stehenden tonlosen oder — immer das mhd. Schema zu Grunde gelegt — stummen e. Darüber haben wir schon oben 9, 339, u. 334 vom Standpunkt der Lautgeschichte gesprochen. Der Dialect neigt offenbar zur Ausstosung sowohl des tonlosen wie des stummen e, und letzteres geschieht nicht bloß wie im mhd. mit Vorliebe nach den selbst so sehr dem Vocale nahe stehenden l. u. r. Andernseits findet sich ein e im Auslaut, wo es im mhd. gewöhnlich fehlt, so in den schon oben angef. Beisp. *engele, vaterre, vingere* und hier ist offenbar der Trieb der Sprache, die sonst ganz undeutliche Form des Numerus, weniger des Casus irgendwie zu bezeichnen. Dafür bürgt die Wahrnehmung, daß solche verlängerte Formen meist nur da erscheinen, wo aus andern Gründen der Umlaut der Stammsilbe fehlt. Zwar erscheint auch ein *vetere* neben *vaterre*, aber nur vereinzelt und spät. Natürlich hat das, was dem Dialecte als Euphonie galt, in fortdauerndem Streit mit diesem Bedürfnisse der Heraushebung der Formen gelegen und in ganzen großen Gebieten, unterstützt durch besonders begünstigende Momente den Sieg davon getragen, so z. B. in den auf *er, ir* abgeleiteten Masc. mhd. *aere*, welche überall ihr mhd. bewahrtes tonloses e verloren haben, also N. S. *beschirmer, ir*, Gen. *beschirmers*, Dat. *Acc. beschirmer*, N. Acc. Gen. Pl. *beschirmer*, Dat. *beschirmern*. Dieß konnte aber erst geschehen, seit das in erster Silbe tieftouige *aere* in ein tonloses *er* umgewandelt war, was wie 9, 339 bemerkt wurde, innerhalb unserer Mundart schon durchgängig in den ältesten Denkmälern der Fall ist. Je später, desto entschiedener werden auch jene aus Formgefühl zugesetzten e wieder aufgegeben, von denen unseres Wissens keines mehr in der heutigen Volkssprache existirt. Es gestaltet sich also auch hier dasselbe Verhältniß, wie in der modernen Schriftsprache: wo nach mhd. Regel das stumme e wegfiel, bleibt es auch hier weg; also N. S. *engel, vinger* G. *engels, vingers*, D. Acc. *vinger*, N. Acc. Gen. Pl. *engel, vinger*, Dat. *engeln, vingern*. Wo durch das neuere Betonungsgesetz welches im Hochton entweder Verlängerung des ursprünglich kurzen Vocals oder was metrisch als dasselbe gilt, Verschärfung sog. Verdoppelung

des conson. Anslautes der Sylbe und dadurch erhöhte Tonstärke des Vocals verlangt, nach mhd. Analogie ein stummes e zu stehen käme, wird es gleichfalls nach mhd. Regel, also nach l und r weggeworfen, wozu allmählich auch noch die Sylbenschlüsse auf m und n treten, so z. B. mhd. hamer, himel, hier schon im 14. Jahrh. entweder hâmer oder hammer, hêmel oder himmel, N. S. hâmer (hammer), hêmel (himmel), Gen. hâmers, hêmels, Dat. Acc. hâmer, hêmel, N. Acc. Gen. Plur. hâmer oder hemmer (als seltene und späte Nebenform, nach dem oben ausgeführten) hêmel, Dat. hâmern, hemmern, hêmeln. Dieß kann schon für das 15. Jahrh. als das wirkliche Schema des Dialectes gelten und jene andern entgegenwirkenden Einflüsse verlieren mehr und mehr an Kraft. Nach andern Conson. oder in einfüßigen Thematē kann der hie und da stattfindende Abfall des tonlosen e z. B. Plur. knecht s. knechte, konig f. konige nur als Ausnahme gelten.

Solche Formen, anderwärts, besonders in den eigentlichen oberdeutschen Mundarten, aber auch in der ost- oder nordfränkischen so beliebt, sind hier weder in älterer noch in neuerer Zeit recht verbreitet. Eine Pluralform vrunt, amici ist natürlich anders zu beurtheilen, sie hat sich ja bekanntlich archaisch direct nach dem goth. frijōnds auch ahd. erhalten, wie sie mhd. die gewöhnlichere ist.

Ebenfalls nicht unter die Rubrik der bloßen Lautgesetze gehören die im Dialecte gleichzeitig schon etwas verbreiteter als in der Schriftsprache auftretenden flexionslosen Formen des Dat. S. sowohl bei solchen mehrfüßigen, wo nach der obigen Ausführung ein Abfall des stummen e eintreten kann, als auch in allen andern Fällen und diese sind es, die auch schon innerhalb der Grenze der Mundart ohne Rücksicht auf die Analogie der Schriftsprache und der andern Dialecte die richtige Erklärung geben. Ob man daneben dem Einfluß des stummen e noch einen gewissen Einfluß darauf zuschreiben will, läuft eigentlich auf eine bloße Wortklauberei hinaus. Für die Wahl der einen wie der andern Form entscheidet hier wie anderwärts das Gefühl für den Rhythmus des Satzes, und dieses läßt sich hier wie anderwärts nicht wohl in feste Gesetze formuliren, sondern will so zu sagen wieder nur mit dem Gefühle erfaßt werden. Wenn man durch Vergleichung mit nächst verwandten Mundarten eine ungefähre Formel aufstellen sollte, so würde man die unsrige in Hinsicht

auf die Häufigkeit dieses flexionslosen Dativs in die Mitte zwischen die ostfränkische, wo er schon im 14. Jahrh. die allgemein gültige Form ist, und die thüringische, wo er in derselben Zeit etwa ein Drittel aller vorkommenden Fälle auszumachen scheint, zu setzen berechtigt sein.

An die Decl. des starken Masc. reihen wir die des schw., weil beide auch schon in unsern ältesten Denkmälern in lebhaftester Berührung mit einander stehen und jene reinliche Scheidung wie im Mhd. nicht mehr existirt. In Ganzen hat die schw. Form hier wie anderwärts sich sehr beeinträchtigen lassen müssen und zwar 1) durch einfachen Uebertritt in die starke, wobei das auslautende e der nominativ. Grundform nach Maßgabe der obigen Regeln behandelt d. h. entweder beibehalten oder weggeworfen wird. So gestaltet sich z. B. die Flexion des Wortes *mōnde* = mhd. *māne*: N. S. *monde*, Gen. *mondes*, Dat. *monde* und selten *mond* Acc. *den monde* und erst später tritt auch im Nom. u. Acc. Abfall des e ein, wodurch das Wort erst ganz und gar in die starke Decl. aufgenommen ist<sup>1)</sup>. Häufiger schwanken starke und schwache Formen entweder durch einzelne oder alle Casus, wobei nicht regelmäßig aber meistens die starke die Oberhand behält. So in *lichnam* für das mhd. *lichame*, wo der Nom. *lichname* selten noch erscheint, in den übrigen Casus aber *lichnams* u. ausschließlich gilt, oder in *wille* wo der Gen. stets schwach ist, aber im Dat. Acc. S. die Formen ohne und mit n gleich häufig vorkommen: ein Plur. findet sich überhaupt nicht. Oder in *mensche*, *mensch*, wenn es, schon in der Weise des mhd. aus dem ursprüngl. Neutrum nur noch nicht so consequent abgetrennt als Masc. auftritt, wo der *mensche*, *mensch* u. *den mensche* unzweideutige Masc. Formen sind, während Dat. *dem mensche*, und alle Plural-

<sup>1)</sup> Eine Vermischung der Form und Bedeutung mit dem davon abgel. *mānōt*, die Kehr. § 310 als Ursache dieser auch in der Schriftsprache anderwärts früh auftauchenden starken Formen ansetzt, ist nicht anzunehmen, weil überall in der Schriftsprache und in den Dialekten die beiden Wörter bis auf diesen Tag selbstständig auseinander gehalten worden sind, obgleich *mond* d. h. mhd. *māne* heute wie schon ahd. (s. Graf, 2, 795) auch *mensis* bedeutet. Mit Recht stellt Zarncke mhd. Wörterb. 2, 55 *mānde* mit seiner schwankenden Decl. zu *māne*, nicht zu *mānōt*. Ueber das eingeschobene d ist oben 9, 321 das nöthige beigebracht.

formen selbstverständl. unbestimmt in Hinsicht auf das Genus sind und höchstens nach der Analogie dem einen oder andern zugerechnet werden können. Aber jedenfalls sind auch sie ebenso häufig stark, die mensche, der mensche, wie schwach die menschen ꝛc. Der Gen. Sing. lautet aber statt menschen, in, einzeln auch mensche, was sehr beachtenswerth ist, weil sich hieran deutlich zeigt, wie der Uebertritt in die starke Decl. ursprünglich aus Lauteinflüssen hervorgegangen ist, aus der Abneigung der eigentl. Volksmundart gegen ein schließendes n in tonloser Sphäre. Dieses Mittels hat sich denn die Sprache bemächtigt um neue Formen durch einfache Herübernahme aus der starken zu bilden, s. 9, 340. Begreiflich sind unsere schriftlichen Sprachdenkmäler hier wie anderwärts nicht der vollständige Spiegel der lebendigen Volkssprache, sondern solche Dinge entchlüpfen den Schreibern gleichsam gegen ihren Willen. Um so beachtenswerther ist es, daß sie doch schon in so weitem Umfange derartige bringen.

2) Wird das charakteristische Zeichen der starken Decl. das s des Gen. Sing. an die erhaltene schw. Form gefügt und so die bekannte Mischform der nhd. Schriftsprache (s. Hahn, Nhd. Gr. 70) erzeugt. Während aber andere Mundarten die Sache so auffaßten, als sei das der Flexion angehörige n ein Ableitungselement wie in Boden, Busen, Faden, und demgemäß den Nom. S. auch auf en ausgehen ließen: Balken, Bogen, Daumen, Garten, Schaden hielt unsere alte Mundart an der vocalisch ausgehenden oder auch apocopirten Nom. Form fest, balke, düme, garte, schade und ist meistens auch noch heute dem treu geblieben s. Weinh. 132. Dadurch ist eine wahre Mischdeclination entstanden, in welcher sich im Singular drei Casus deutlich von einander unterscheiden: balke, balkens, balken, während im Plural nur die schwachen Formen balken ꝛc. gelten. Wo freilich die heutige Mundart in ihrer Abneigung gegen anlautendes n dies abwirft und ein ziemlich kräftig gefärbtes e dafür setzt, das man kaum tonlos nennen darf, welches auch local einen dem a nahestehenden Klang haben kann — das bekannte Schiboleth der schles. Mundart in der gewöhnlichen Auffassung — da scheint jener lebendige Unterschied der Singularformen auch wieder zu verschwinden, aber es scheint auch nur, denn in der That kann man bei schärferer Aufmerksamkeit sehr wohl einen Unterschied in der Geltung des e in balke Nom.

S. oder balke Dat. Acc. S. und alle Plur. Casus heraushören. Das erste ist wirklich trübe und klanglos, das zweite eben jenes hie und da bis an das a herantretende e.

Daß die Sprache bei der Erzeugung dieser Formen die starke Decl. und davon ihre wesentlichsten Charakterzüge zum Vorbild nahm, ergibt sich auch aus den Versuchen, die sie machte, in dem Plural den Umlaut durchzuführen, wovon oben schon einige Beispiele erwähnt sind. Allerdings hat sie sich auf wenige Fälle beschränkt und nur auf solche, in denen ein a in der Stammsylbe stand, aber da, wie sich gezeigt hat, unsere Mundart überhaupt in der Bewahrung der unumgelauteten Plurals. sich conservativer wie die Schriftsprache, oder sämtliche oberdeutsche und die meisten andern mitteldeutschen Mundarten bewiesen hat, so begreift es sich leicht warum sie die an sich sehr verlockende Bahn so schüchtern verfolgte.

Umgekehrt nun hat unsere ältere Mundart das Uebergewicht, welches die starke Decl. des Masc. durch die beiden eben dargestellten Proceduren erhielt, einigermassen wieder zu beschränken versucht, indem sie, zwar niemals ausschließlich, sondern immer nur auf einzelne Sprachdenkmäler beschränkt, von denen wir natürlich nicht bestimmen können, einen wie ausgedehnten Kreis der lebendigen Volkssprache ihrer Zeit sie repräsentiren, geradezu schwache Formen an die Stelle der historisch berechtigten starken setzte. Im Ganzen konnte dieß hier nur sehr mäßig geschehen, weil ihrer Einführung die Abneigung gegen das auslautende n entgegenstand, die wir als einen tiefgewurzelten Charakterzug schon zu der Zeit annehmen müssen, wo die Schreiber es meist noch für gut fanden ihn unbeachtet zu lassen. Wenn aber die Mundart hier nicht der Schriftsprache den Weg gewiesen hätte, so wäre sie selbstverständlich nicht darauf verfallen, von dem Schema des Mhd. abzuweichen. Gleichviel also ob wir annehmen, daß dieses n wirklich als Consonant gesprochen, oder wie heut zu Tage durch einen Vocal ersetzt wurde, der sich deutlich von dem tonlosen e unterscheidet und so in seiner Weise die ehemals consonantisch auslautenden schwachen Formen ebenso plastisch bezeichnet wie z. B. das altnord. a und n, das altfries. a in demselben Falle und aus denselben lautlichen Gründen es thut — namentlich das afr. a bietet die schlagendste Analogie zu unserem e oder a — auf jeden Fall müssen die so gebildeten dem Sprachgefühl als

schwache gegolten haben. Bemerkenswerth ist es, daß sie nur in solchen Wörtern vorkommen, die auch anderwärts nicht bloß in den Mundarten, sondern auch in der Schriftsprache seit dem 14. Jahrh. sich dazu neigten, wie schon das aus allen möglichen Theilen des hochd. Gebietes zusammengebrachte Verzeichniß bei Kehrein § 310 lehrt. So lesen wir schon in P. P. der herisin, cervorum, aber daneben der heriz, di herisse, den nacken, den friden, also nicht bloß auf den Gen. Plur. beschränkt, von wo diese Erscheinung historisch ausgegangen ist, wie schon das im Ahd. allgemeine Durchdringen der schwachen Flexion des starken Fem. 1. Decl. gebônô für gebô zeigt. Auch das älteste bisher nachgewiesene Beispiel aus der mit dem Masc. identischen und daher in diesem Sinn auch für sie als Beweis zu brauchenden Neutraldecl. werchun, in den sogenannten Ambraser Predigten aus dem Beginne des 11. Jahrhunderts (zuletzt bei Müllenh. Scherer, Denkmäler 208 f.) ist ein Genitiv, wie auch die von Lachmann Nibel. und Hahn Mhd. Gramm. gesammelten Beispiele, die am ang. D. p. 507 citirt werden, wozu noch eine Anzahl von Stellen aus Boner kommt, die Kehrein § 275 giebt. — Bei einer Prüfung der handschriftl. Ueberlieferung unserer mhd. Texte ergeben sich natürlich noch eine weit größere Menge, von denen es aber zweifelhaft ist, ob sie bloß dem relativ späten Schreiber oder dem Originaltexte angehören und deshalb erwähnen wir nur dieses Umstandes, ohne uns auf einzelne Beispiele, die massenweise zur Hand sind, einzulassen. Wie weit in nachmittelalterl. Sprachdenkmälern und in dem lebendigen Dialect sich diese neuen schw. Formen verbreitet oder erhalten haben, zeigt Weinh. p. 132.

Die 1. Decl. des st. Fem. zeigt in vielen Schriftdenkmälern, und zwar mit Vorliebe in den älteren, schon die entschiedene Neigung sich mit der schwachen zu vermischen, woraus dann bekanntlich im Mhd. die völlige Identität beider in einer Singul. stark und Plur. schwach gebildeten Form hervorgegangen ist. Aber hier ist es vorzugsweise der Sing., der dadurch berührt wird, während der Plur. sich noch durch das ganze Mittelalter, natürlich mit einigem Schwanken in einzelnen Wörtern, wie es sich ja auch schon im Mhd. ja im Ahd. findet, der alten Regel treu erhält. Auf diese Art entstehen folgende Paradigmen: 1) ein histor. der stark. Decl. zugehöriges Wort, sele, anima, N. S. sele, Gen. Dat. selen (in), Acc. sele, Plur. selen, in seltener als N. Acc. sele, Gen. Dat. selen;

2) ein der schwachen Decl. zugehöriges N. S. zunge, Gen. Dat. zungen, Acc. zunge, Plur. zungen, seltener als Nom. Acc. zunge, Gen. Dat. zungen. Daneben fehlt es auch nicht an Beispielen der bewahrten starken oder schwachen Decl. durch beide Numeri, also Sing. sele durch alle Casus, Plur. N. Acc. sele, Gen. Dat. selen; N. S. zunge, G. D. A. zungen, Plur. alle Casus zungen. Jene Mischform entspricht in dem ihr zu Grunde liegenden Bildungstribe genau der oben dargestellten Mischform zwischen starkem und schwachem Masc. und soll offenbar die bedenkliche Einförmigkeit des Singulars, die aus bloß lautgeschichtlichen Einflüssen entstanden, doch zu einer wirklichen Indeclinabilität geführt hatte, wieder aufheben. Wie weit sie aber wirklich volksthümlich zu nennen ist, möchte schwer zu bestimmen sein: in dem heutigen Dialect hat sie keine Spuren hinterlassen, während doch die analoge Masc. Bildung so lebendig vertreten ist. Anderwärts finden sich seit dem 14. Jahrh. wohl auch einige Ansätze dazu, wofür Rehrain § 311, 314, 315 manche Belege bringt, aber eine so systematische Verwendung ist anderswo uns nicht aufgestoßen. Es handelt sich dort immer nur um die Beibehaltung der starken und schwachen histor. berechtigten Form, oder um ihre völlige Verdrängung durch die eine oder die andere z. B. so daß das ursprünglich starke sele nur in allen Casus, manchmal sogar schon im Nom. mit der Endung en versehen wird, oder das ursprünglich schwache zunge in allen Casus des Sing. auf bloßes e ausgeht, manchmal sogar auch im Nom. Acc. Plur. Man hat also das Recht, in solchem Falle von einem völligen Uebertritt in eine andere Decl., nicht aber von einer Mischform zu reden, die sich erst in der Schriftsprache seit dem 14. Jahrh. allgemein durchgesetzt hat, denn noch im 16. Jahrhundert gilt der Plur. Nom. Acc. gabe als der regelrechte, wenn auch altmodische und gaben als Neuerung.

Die 2. Decl. des st. Fem. bedient sich hier, wie man im Voraus geneigt sein wird zu vermuthen, mit Vorliebe der flexionslosen Singularformen, also burg, hand, lust, (was hier immer nur Fem. ist) bieten überwiegend oft Gen. Dat. burg, hand, lust, selten burge, hende, luste, wo über das Eindringen des Umlautes, da wo er nicht besonders bezeichnet ist, die oben aufgestellten Grundsätze entscheiden. In dem Plural müssen die umgelauteten oder wenigstens nach mhd. Analogie

als umgelautet anzusehenden starken Formen, als die gewöhnlichen bis ins 15. Jahrhundert gelten und die jetzt nicht bloß bei allen Compositis, sondern auch in vielen einfachen Wörtern, wie Burg, Geburt, That 2c. und namentlich in allen nicht umlautsfähigen, wie List, Pflicht, Schrift 2c. durchgedrungenen schwachen kommen nicht vor, während sie allerdings die heutige Mundart und schlesische Schriftsteller der letzten Jahrhunderte z. Th. in weiterer Ausdehnung wie die Schriftsprache zeigen, z. B. selbst Kräften, Lüsten s. Weinb. 132. — Hieran ist bloß die Analogie der bei weitem überwiegenden Mehrzahl der in der Sprache vorhandenen Feminina schuld, da an sich keine Veranlassung war die histor. berechnigte Flexion des Plur. aufzugeben. Sie leistete alles, was man von ihr erwarten konnte, ja noch besser, als die neueingeführte schwache, die freilich selbst wieder nicht aus einer Vorliebe für diese oder aus irgend einem andern mit ihrem Wesen zusammenhängenden geheimnißvollen Grunde für die 1. Decl. aus der allgemein herrschenden gestempelt worden war, sondern bloß weil sich wenigstens alle Pluralformen und nicht bloß Gen. und Dat. durch sie von allen Singularformen unterschieden und darauf kam es, seit in Wechselwirkung mit der Abtödtung der Flexionsformen die lebendige Kraft der eigentlichen Casus durch Präpositionen mehr und mehr ersetzt zu werden begann, am meisten an. Aber in der 2. Declin. konnte die Mundart die Singularformen, weil sie mlt. entschiedener Vorliebe sich den flexionslosen zuwandte, recht wohl von den Pluralformen unterscheiden und ein burge oder hende z. B. ist nicht wie im Mhd. zweideutig zwischen Singular und Plural. Wie man aber in der ersten Decl. gelernt hatte, sich in jedem Numerus mit einer einzigen Form für alle Casus zu behelfen, so that man es auch hier und verzichtete auf den so einfachen und doch deutlichen Unterschied des Dat. von den anderen Casus bürge von bürge N. Acc. Gen.

Im Neutrum sind als selbständige Erscheinungen, die nicht schon bei der prinzipiell damit identischen starken Masc.-Decl. berührt wurden, hervorzuheben: 1) Die Vorliebe für die auf e ausgehende Nom. Acc.-Form des Plur. heine, dinge, houpte, jare, lobe, tire, wibe, sogar wundere, trotz des stummen e nach r. Zwar bestehen die mhd. und nhd. gewöhnlichen flexionslosen Formen auch hier daneben und werden in den Denkmälern, je älter sie sind, desto häufiger angetroffen; so hat z. B. Ps. noch

keine auf e ausgehenden Nom. Acc., sondern nur bein, ding, kint, lob, velt, volk, aber sie scheinen durchaus nicht volksmäßig zu sein, sonst hätte sich doch die eine oder die andere davon gehalten. Der Grund ist deutlich genug: da es der Volkssprache hier wie überall weniger um die Erhaltung der Casusformen, für die sie sich andern Ersatz schafft, als um die deutliche Bezeichnung des Numeralunterschiedes zu thun war, für welche sie keinen Ersatz schaffen konnte, so verzichtete sie auf jene und ersetzte sie einestheils durch mit angehängtem e gebildete, für die wir noch jetzt so wenig wie oben 9, 343 eine unmittelbare Tradition aus dem goth. a des Nom. Acc. Plur. des Neutr. behaupten möchten, so nahe es auch liegt, eine solche durch das Medium der vereinzelt — freilich meist relativ späten — althochd. Beispiele anzunehmen, sondern die wohl für eine nach der noch näher liegenden Analogie der Masc.-Formen gewagte Neubildung gelten dürfen. Andern Theils bediente sie sich des sog. paragog. er, ir, dessen Vorkommen seit ahd. Zeit so bekannt ist. Gerade dieses ir in seiner unzweifelhaften Dualität als ein früheres ableitendes Element, dessen älteste auf deutschem Gebiete erreichbare Form des goth. is in hatis, sigis ꝛc. ist, beweist für unsere Annahme einer selbständigen Neubildung in jenen — e Formen, daß sie nicht aus einem ableitenden, sondern aus einem flexiven Elemente geschah. — Ueber die spät ahd. und mhd. Formen auf e kann man, wie schon berührt, verschiedener Meinung sein: Dietrich *Histor. decl. theot.* 6 f. stellt mit Recht die wenigen ahd. Neutral-Plur. auf u u. o von cons. schließenden Singularen und die zahlreichen auf u und iu von Thematenauf i als unmittelbare Reste jener goth. a Form dar, wie sie sich im alt-sächs., angelsächs. und in deutlicher Nachwirkung in dem Umlaut der umlautsfähigen Neutra im Altnord. erhalten hat. Aber von jener voller klingenden Form führt keine nachweisbare Brücke zu den beträchtlich später, nicht vor der Mitte des 11. Jahrh. auftauchenden und bald ziemlich weit verbreiteten e Form, sie scheint auf eigene Hand entstanden, und wenn sie dieß ist, so ist sie die unmittelbare Quelle unserer mundartl. Erscheinung. Daß dieselbe nicht ganz allgemein wurde, geschah durch die daneben geltende, der Zeit nach auch viel früher nachweisbare paragog. Form. (s. Dietr. I. c. 6), welche der Sprache noch nachdrücklicher schien. So sehen wir also für die ältere Zeit hier im Principe die Möglichkeit einer Wahl zwischen nicht weniger als 3 Formen des Nom. Acc. Plur. kind, kinde,

kinder, doch findet man gewöhnlich nur je zwei in einer und derselben Quelle, und zwar so vertheilt, daß entweder die flexionslose und die er F. oder die e u. die er Formen neben einander gebraucht werden: die flexionslose und flectirte nur ausnahmsweise z. B. Nom. ding und dinge. Da hier auch er Formen vorkommen, so hätten wir wirklich einmal alle 3 zusammen, was aber wohl schwerlich der lebendigen Volkssprache entstammt, sondern bloß auf einer Vermischung der schriftmäßigen Tradition, welche die flexionslose und die er Form begünstigte und der Volksmundart, mit ihrer Vorliebe für die e Form beruht.

Seit dem 14. Jahrh. verschwinden jene mhd. Reminiscenzen an die flexionslose Form und es bleiben bloß die 2 andern übrig. Wie sich diese in den einzelnen Wörtern und nach den einzelnen Arten vertheilen, läßt sich aus unserem Quellenmaterial nicht vollständig erkennen. Daß eine gewisse Zunahme der er Form stattgefunden hat, ist außer Zweifel: die heutige Volkssprache benutzt sie mehr als die des 15. Jahrh. Die bei Weinh. 132 angeführten Beispiele, Viecher, Kreuzer, Weiner, Zeuger sind früher unerhört. — Der Trieb, diesem neutral. Pluralcasus eine deutliche Gestalt zu geben, ging so weit, daß die Mundart wenigstens früher häufig die sonst in ihr geltenden Gesetze des Abfalls der stummen e vernachlässigte, wie das oben beim Masc. schon bemerkt wurde. Auf diese Art sind lastere, waszere, wundere etc. zu erklären, wozu sich in dem von Weinh. l. c. angeführten Tiere für Eier auch aus der heutigen Sprache ein Seitenstück findet, während in den andern erwähnten Wörtern jetzt die nach der Laut- oder Betonungsregel gestaltete Form waszer, wunder gilt, die nur scheinbar der flexionslosen entspricht. Hier und da hat man, um doch den Plur. zu markiren, auch eine umgelautete Form Wässer geschaffen, die indessen keineswegs als die gemein schlesische angesehen werden darf.

Je nachdem dieß er in den weiteren Flexionsformen bewahrt oder beseitigt wurde, gestaltet sich auch hier wie im Ahd. Mhd. eine doppelte Declin. Gen. Dat. kinde und kinder (e), kinden und kindern (en). Während jetzt auch im Dialect es als Regel gilt, daß wo der N. Acc. er hat, es auch in den andern Casus bewahrt bleibe, finden sich in unseren älteren Sprachdenkmälern eine Mehrzahl von Gen. Dat. Formen ohne solches er auch wo der N. Acc. es gewöhnlich hat. Z. B. hus, domus

hat nachweisbar nur den N. Acc. *husir* (er), aber Gen. Dat. *huse*, *husin* (en) ist je früher desto häufiger und so in den meisten gleichen Fällen.

Die wenigen schwachen Neutra unserer Sprache sind auch hier in den älteren Denkmälern als solche behandelt: es sind *herze*, *ore*, *auge*, *wange*, die in vollkommen regelmäßiger Flexion, *herzen* etc., durch alle Casus und Numeri nachgewiesen werden können. Aber bald tauchen daneben Abweichungen auf, Vermischungen mit der starken Form wie *herze*, Gen. *herzens*, vollständige Durchführung derselben im Sing. wie bei *auge*, *or*, während die Plur. wie mhd. schwach bleiben, bis auf *herze*. Für *wange*, welches später aus dem Volksmunde verschwindet, stehen nur die schriftlichen Beläge ältester Quellen mit regelm. durchgeführter schwacher Form zu Gebote.

Aber auch das umgekehrte findet sich: zwar behalten die im Mhd. im Plural in die schwache übergetretenen *bette* und *hemde* ihre starken Formen, die dem Sing. gleich lauten, wie sie sogar der heutige Dialect noch richtig bewahrt hat (anderwärts sind sie schon früh verdrängt, s. *Rehrein* § 317), ebenso kennt zwar die heutige aber nicht die ältere Sprache den schwachen Plur. *Leiden* von *Leid*, wobei offenbar das nach der mhd. Periode verschwundene *diu leide* f. mitgewirkt hat, dafür aber finden sich nicht selten schw. Plur. von den neutralen Ableitungen auf *nisse*, *nis*, also *irkentnyssen*, *betrupnissen* etc. Da unsere Schriftdenkmäler wie schon die ahd. und mhd. in der Geschlechtsbezeichnung dieser Ableitung schwanken, so ist es leicht begreiflich, wie grade hier die schw. Form, d. h. die im Fem. immer gewöhnlicher werdende, über diese Grenzen hinausgreifen konnte. Uebrigens ist es doch zweifelhaft, ob diese Ableitung in jenem ganz erstaunlich weitem Umfange, wie sie unsere schriftlichen Quellen und zwar aller Categorien gewähren, jemals wirklich volksthümlich gewesen sei, da sie auch anderwärts gegen Ende der mhd. Periode d. h. bei dem Heraustreten der Sprache und Literatur aus einer wesentlich poetischen in eine wesentliche prosaische Periode, wuchert, während sie früher aus begreiflichen Ursachen als schwerfällig in der Form und kühl in der Bedeutung immer zurückgedrängt wurde. Denn eine Neigung dazu lag in der Sprache, wie schon das goth. beweist, wo sich in dem engen Rahmen des überlieferten Materials nicht weniger als 10 vor-

finden, die schon das Mhd. mehr als verzehnfacht hat. Die neuere Mundart kann man behaupten, kennt diese Ableitung nur in Wörtern, die ihr mit der Schriftsprache gemeinsam oder ihr von dieser zugeführt sind. Auf originelle Bildungen damit scheint sie ganz zu verzichten und daher hat sie auch Weinh. bei der Darstellung der für den Dialect charakteristischen Ableitungselemente mit Recht ganz übergangen.

### B. Adjectiv=Declination.

Die Adjectivflexion bietet sehr wenig eigenthümliches. Das meiste davon erklärt sich aus bloßen Lautwandlungen und das wenige, was diese Erklärung nicht zuläßt, ist auch in den übrigen Mundarten der Zeit und bald sogar in der Schriftsprache. Dahin gehört das Erlöschen der einzigen mhd. noch mit vollem vocalischen Auslaut versehenen Endung in des Fem. S. N. Neutr. Plur. N. Acc. Sprachlich wäre nichts im Wege gestanden, daraus ein u oder eu zu gestalten, aber nach der Analogie aller anderen Flexionsformen mußte sich auch diese das tonlose e gefallen lassen. In unseren Schriftdenkmälern ist keine Spur mehr davon anzutreffen, denn ein bis zu Ende des Mittelalters erhaltenes dru, wofür einzeln früher auch echt mhd. driu geschrieben wird, ist anders zu beurtheilen. Zwar ist das u auch hier flexivisch aber durch seine diphthongische Verbindung mit dem stammhaften und hochbetonten i geschützt —. Wie bei der Substant. Decl. ist auch hier eine weitgehende Vermischung starker und schwacher Bildung zu bemerken, die auf verschiedene Quellen zurückgeführt werden kann. Wir zweifeln, ob irgendwie noch lebhaft gefühlte Unterschiede in der Bedeutung der beiden Adjectivformen dabei thätig waren, wie man für die gleichen oder verwandten Erscheinungen im Mhd. und Nhd. anzunehmen pflegt, obwohl schon Jac. Grimm Gr. 4, 540 sich nur mit großer Reserve dieser Erklärungsweise zuneigt und wahrscheinlich jene weitgehende zu einem völlig durchgeführten System ausgebildete Auffassung Steinthal's in seiner Charakteristik der hauptsächl. Typen des Sprachbaues p. 303 bedenklich finden würde. Wir beharren noch immer für alle nicht in mundartlichen Laut-Verhältnissen begründete Fälle dieser Art im Mhd. und Nhd. — theilweise auch schon im Mhd. — auf unserer schon lange gegebenen Erklärung und sehen darin nichts anderes als ein Streben

nach Concinnität des formellen Ausdruckes (s. Anmerk. 3. Wälsch. Gast. 12,541 p. 600.).

Dieselbe Erklärung wird auch für alle die in unseren schlesischen Sprachdenkmälern anstretenden Abweichungen von der gewöhnlichen Regel nach der starken Flexion hin ohne Widerspruch da gelten dürfen, wo nicht ein Abfall eines auslautenden n, also ein bloß naturalistischer Vorgang des Lautlebens, vermuthet werden kann. In der guter, der boser, der grosser etc. N. S. oder der arbeitlicher mue, der heiliger zit, der grosser freude Gen. Dat. Sing. ist nur diese Erklärung möglich, denn aus bloßen lautlichen Einwirkungen findet keine Vertauschung des von der Sprachregel geforderten n der schwachen Form mit r statt.

Umgekehrt ist in Formeln wie dem gemeine sterben, der gemeine urstende, meiner erste messe, mir arme prister, seyner gute werk und in einer Anzahl von Beispielen, die schon 9, 390 beigebracht wurden, die auf e ausgehende Endung keineswegs die der starken Form, sondern nur die durch ein ausgefallenes n undeutlich gewordene schwache. Wäre sie der starken zuzuzählen, wogegen hier ohnedieß auch die Syntax spricht, so müßte man einen Abfall des schließenden m und r annehmen und davon zeigt unsere Mundart nur sehr bedingt bei dem r eine Spur, falls man he neben her, unse neben unser so erklären will.

Dagegen ist in Fällen wie di gute N. Acc. Pl. aller Geschl. oder di heilige tage, dy grosse sunden etc. ebenso wohl erlaubt jenes Gesetz der formellen Concinnität, also eine starke Form, wie das des Abfalls das n, also eine schwache zu erkennen.

Daß aber unsere Mundart wie in so vielen Stücken, so auch in der Handhabung der st. und schw. Form der Schriftsprache gleichsam voraus-eilet, zeigt sich deutlich an der schon frühe überwiegenden Construction der schw. Decl. des Sing. Fem. Bekanntlich hat das Nhd. erst seit dem 16. Jahrh. hierfür das Schema angenommen, das oben als das hier lange Zeit vorherrschende für die 1. st. und für die schwache Fem. Decl. des Substant. aufgestellt wurde nämlich Gen. Dat. — en, Acc. = Nom., also scheinbar stark gebildet. Im Subst. ist es dann vom Nhd. ganz aufgegeben, oder richtiger es hat niemals allgemeine Geltung in der Schriftsprache erhalten. Demgemäß finden wir in unsern Quellen N. S. schw. Form, gute Gen., Dativ, guten Acc. gute weitaus über-

wiegend und nur einzeln das der gleichzeitigen Schriftsprache zustehende guten.

### C. Pronominal-Declination.

Im Pronomen ist 1) für die Personalpron. außer den bloß lautlichen Formveränderungen anzuführen a) das sehr frühe Auftreten des nach unserer Ansicht *adject. flectirt*. Gen. Sing. *miner, diner, siner*, obwohl die altherkömmlichen Formen selbstverständlich daneben in Geltung sind. Ihre Vertheilung gehört nicht in die Formenlehre, sondern in die Syntax. Die ihnen zu Grund liegende *s* Form, *mines* etc. ist in den hiesigen Sprachdenkmälern uns nicht aufgestoßen. Wir verweisen auf Leb. d. h. Ludwig Ann. zu 57, 28; b) der im älteren Mhd. noch ziemlich verbreitete Accus. Plur. *unsich* ist hier begreiflich nicht anzutreffen, wie er überhaupt aus der wirklichen Umgangssprache wohl schon seit dem 12. Jahrh. entschwunden war. Dagegen ist der aus dem Acc. herübergenommene Dat. *iuch, uch, euch* gleichsam als Gegengewicht dazu schon von Anfang an so allgemein, daß ein *iu, eu* zu den größten Seltenheiten gehört.

2) Das Pronom. der 3. Person wird in der Volksmundart im Nom. S. Masc. immer *her* oder *he* gelautet haben. Beide Formen stehen neben einander gew. in denselben Denkmälern und selten beschränkt sich eines davon nur auf die eine Form. Es scheint als wenn *her* als die emphatischere gegolten habe, während heute ihr Gebrauch nach Orten und Individuen vertheilt ist. Das gew. er kommt so sehr selten vor, daß man seine heutige Verbreitung in der Volkssprache kaum anders wird erklären können, als durch den Einfluß der Schriftsprache seit dem 15. Jahrh. — Die Neutr. Form ist fast durch das ganze Mittelalter *iz, is*: es ist kaum zu finden. Heute steht die Sache umgekehrt, was sich aus dem allgem. Zurückweichen des *i* vor dem *e* erklärt.

Daß neben den volleren Formen *sie*, wo der sonst hier so wenig beliebte Diphthong *ie* (s. o. 8, 257) sich einmal findet, oder noch viel häufiger *si*, auch ein *se* begegnet, wie neben *ime, im, in, ire, ir, ein eme, em* 2c. gehört nicht in die Flexionslehre, wohl aber daß diese Formen *sie, si, se* ganz ohne allen Unterschied für alle Casus, in denen überhaupt der *S*-Stamm durchgedrungen ist, gebraucht werden; *se* gilt natürlich als enclitische, oder ganz vom Accent entblößte Form, wie denn ein Ersatz des

i durch e nur immer da stattfindet, wo das erstere entschieden kurz ist und folglich auch das letztere nur eine Kürze bedeuten kann, denn e für mhd. *i* was vereinzelt vorkommt (s. 7, 23) ist schon auf den Uebergang des *i* in *ei* und die Zusammendrängung desselben in einen einfachen und jedenfalls kurzen Laut zurückzuführen. —

Von der hier im Mhd. Schriftsprache und in den Mundarten so gebräuchlichen paragog. Form, *ihnen*, *ihrer* ist in unsern ältern Quellen keine Spur.

3) Im Possess. Pronomen des Singulars sind gar keine Abweichungen von den gewöhnlichen Formen, denn *mim(e)*, *dim(e)*, *sim(e)* oder *meim(e)* *re.* sind ja aus den geläufigsten mhd. Quellen allgemein bekannt.

Für den Plural ist das Vorherrschen der auch jetzt noch entschieden überwiegenden einfachen Form S. Nom. *unse unse*, *z*, und so weiter regelm. flectirt anzumerken, die von alten Zeiten an nicht bloß als die niederd. sondern als die recht eigentl. mitteld. oder fränkische im weitern Sinn gelten darf, wie schon die bei Graff I, 391 gesammelten Beisp. hinlänglich darthun. Ueber die gegenwärtige Form *unse*, s. Weinh. 141. Eine entsprechende Form *iuwe*, *uwe*, die ahd. als *iuwer*, *iuwu*, *iuwaz* auftritt (s. Gr. I, 576) ist uns hier nicht begegnet.

4) Im Demonstrat. Pron. ist das einfache *der*, *dy*, (*dye*) *daz* (*s*) als gewöhnl. Form zu betrachten. Jene apocopirte u. enclitische, die der heutige Dialekt da verwendet, wo er sie als bestimmten Artikel gebraucht, s. Weinh. 140, kennen die älteren schriftlichen Quellen nicht, obwohl sie gewiß schon in der Mundart vorhanden war. Statt der Form *di* in allen Kasus und Geschlechtern des Sing. und Plur. gilt auch *de*; neben das ist ein *des* nicht selten, auch schon in Ps.

Das zusammenges. Demonstr. *diser*, wenn auch der heutigen Volkssprache ungemüthlich, s. Weinh. 141, ist doch in den älteren schriftl. Quellen ebenso häufig wie in den andern Büchern der Zeit vertreten. Die Formen sind die entschieden mitteld. *diser*, *dise*, *dis* oder *diz* mit weichem *z*, und von dem mehr obd. *ditze* oder *diz*, was als mhd. Form gelten darf, ist keine Spur, daß neben *diser* auch *deser* und *desir* steht, ist begreiflich, auch findet sich gelegentlich ein *dieser*, *diese*, *dieses* (*z*) worin wie in den ahd. diphthong. Formen mit *ei*, einzelnen mhd., altf. u. agf. ein Rest einer erweiterten Stammbildung erkannt werden muß, denn außerdem wäre

es unbegreiflich, wie die hiesige Mundart bei ihrer entschiedenen Abneigung gegen das histor. berechnete ie zur Schöpfung eines hist. unberechtigten gekommen wäre. Die im mhd. so gewöhnlichen assimilirten Formen dirre sind einzeln anzutreffen, aber gewiß nicht mundartlich. Im Gen. Sing. Masc. N. herrscht ein einsylbiges dis vor, durch leicht erklärliche Aphärese entstanden, aber auch ein disses, und wieder dieses, ja sogar diesses, aber kein dises. — In den andern Casus ist keine Spur der diphthong. Form.

Von den übrigen Pron. ist nichts zu bemerken, als daß von jener oder gener eine corripirte Dativs. geme, gem nach Analogie anderer schon besprochener Bildungen erscheint.

### B. Declination der Zahlwörter.

Bei den Zahlwörtern ist ein ganz nach mhd. Gebrauch nur mit Berücksichtigung der eigenthümlichen Lautverhältnisse der Mundart flectirt. Die Zweizahl hat schon frühe den neutral. Nom. Ace. für alle Geschlechter eindringen lassen, doch ohne daß hergebrachte zwene, zwen, zween, zwo, zwu, zwae, zu verdrängen. Diese neutrale Form zwei oder meist zwe pflegt sich auch indeclinabel für alle Casus brauchen zu lassen, z. B. C. C. mete desen zwe creften. —

---

## VI.

### Herzog Johann Christian von Brieg zweite Ehe mit Anna Hedwig von Sitsch und die aus derselben abstammende piastische Nebenlinie der Freiherrn von Liegnitz<sup>1)</sup>.

Von Dr. C. A. Schimmelpfennig, ev. Pfarrer in Arnsdorf.

Johann Christian war nach Beendigung seiner Studien in Straßburg von seinen Vormündern auf Reisen geschickt worden und hatte sich längere Zeit am französischen Hofe aufgehalten. Das zügellose Privatleben Heinrich IV., welches er dort in nächster Nähe kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatte, war indeß dem in deutscher Zucht und Sitte erzogenen Prinzen nur Gegenstand der Bewunderung, nicht der Nachahmung gewesen und gesund an Leib und Seele kehrte er 1609 in die Heimath zurück, um nach dem Wunsche seiner Vormünder in den damaligen bedenklichen Zeitläuften die Regierung seines Fürstenthums selber zu übernehmen. Er war 18 Jahr alt. Das Jahr darauf vermählte er sich mit der Tochter des Churfürsten Johann Georg von Brandenburg, der vortrefflichen Dorothea Sibylle, welche in 14jähriger Ehe 11mal Mutter wurde und ihm 13 Kinder, 2mal Zwillinge, gebar. Die häufigen Kindbetten hatten eine Unterleibsschwindsucht ausgebildet, welcher die edle Fürstin am 19. März 1625 erlag. Die Trauer ihres Gemahls so wie des ganzen Landes war tief und aufrichtig. Johann Christian stand

---

<sup>1)</sup> Das sämmtliche in nachfolgendem Aufsatze verarbeitete urkundliche Material befindet sich im K. Staatsarchive für Schlessen und ist dem jetzt neugeordneten Hausarchive der Herzoge von Liegnitz und Brieg, den Ortsacten der betreffenden Dörfer, einem Fascikel die Familie von Sitsch betreffender Papiere und den Meißner Lagerbüchern entnommen. Das wenige anderweit entlehnte ist mit Angabe der Quelle genau bezeichnet.

damals im 34. Lebensjahre; zu jung, um Wittwer zu bleiben, an Gütern zu arm und an Kindern zu reich, um es wagen zu können, sich noch einmal ebenbürtig zu vermählen, denn das Heirathsgut der Fürstentöchter von damals pflegte die Mitgift reicher Bürger- oder Bauerstöchter von heute selten zu übersteigen, und dabei zu sittlich, um der Keuschheit des Ehebettes die Frivolität französischer Maitressenwirthschaft vorzuziehen, wählte Johann Christian seine zweite Gemahlin aus dem Adel seines Fürstenthums und erhob die jüngste Tochter des verstorbenen bischöflichen Hofmarschalls Friedrich von Sitsch, „auf welche er,“ wie es in ihren Personalien heißt, „nicht so sehr wegen äußerlicher Schönheit des Leibes, als wegen ihrer vortrefflichen innerlichen Tugenden eine sonderliche, herzliche Liebe geworfen,“ 1626 auf den Fürstenthron.

Anna Hedwig von Sitsch stammte aus einem alten im Fürstenthum Strehlen begüterten Adelsgeschlechte. Von 1340 an treten Siczen, Siczin, Sitsche zahlreich in Strehleener Urkunden auf; am Ende des 14. Jahrhunderts finden wir sie in Krummendorf, seit der Mitte des 15. in Polnisch Jägel angesetzt, von 1467 — 1616 in ununterbrochener urkundlich nachweisbarer Reihe. In der Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich von den Polnisch Jägeler Sitschen die Stiebedorfer <sup>1)</sup> Linie abgezweigt. Friedrich Sitsch zu Polnisch Jägel, welcher 1568 mit Hinterlassung dreier Söhne, Gabriel, Friedrich und Adam starb, ist jedenfalls der Bruder des Stammvaters der Stiebedorfer Sitsche, dessen Sohn Johannes, 1552 geboren, sich den Studien widmete und im Dienste der Kirche zu den höchsten Ehren emporgestiegen ist. Von Friedrichs (I. † 1568) in Polnisch Jägel Söhnen siedelten der älteste und der jüngste ins Fürstenthum Neisse über. Gabriel besaß 1569 bereits Friedewalde; Adam, 1569 noch Knabe, ist im Anfang des 17. Jahrhunderts Besitzer der Herrschaft Bilaw. Während die beiden Brüder im Fürstenthum Neisse zu Ehren und Wohlstand gelangten, fristete Friedrich (II.), der mittlere, auf

<sup>1)</sup> Zu unterscheiden von Stübendorf, Kr. Neisse, welches den Salischen gehörte und in einem Testamente von 1602 ein alter Familienbesitz genannt wird. (Neisser Lagerb. Jahr 1602. p. 414.) Das den Sitschen gehörende Gut wird in Urkunden bald Stiebedorf, bald Stiebedorf geschrieben und ist aller Wahrscheinlichkeit nach das heutige Steubendorf, Kr. Leobschütz. Nach Henelius und Heyne stammt der Bischof Johann von Sitsch aus Stubendorf.

dem Stammgut Polnisch Zägel ein kümmerliches Dasein, blieb aber bis zu seinem Tode, dessen Jahr sich nur annähernd, um 1590, bestimmen läßt, wenigstens solvent. Das Verderben brach erst über seinen Sohn Friedrich (III.) herein, welcher mit Anna Pogrel vermählt es wahrscheinlich seinen Vettern im Fürstenthum Meisse hatte gleich thun wollen. Ein vom Domherrn Dr. Andreas Bogurski in Breslau zu einem Anniversarium gestiftetes Capital von 1000 Thlrn., welches Friedrich von Sitsch 1598 durch Vermittelung des Curators der Stiftung, des damaligen Dompropstes Johann von Sitsch, seines Veters, als Darlehn auf sein Gut Polnisch Zägel aufnahm<sup>1)</sup>, half seinen Bedürfnissen wohl für den Augenblick aber nicht auf die Dauer ab. Neue Schulden mußten gemacht werden und als er 1609 starb, überstieg die Summe derselben, 12600 Thlr., den Werth des von ihm hinterlassenen Gutes um ein bedeutendes. Die Anstrengungen der Wittve, sich mit ihren 7 unmündigen Kindern auf dem tief verschuldeten Gute zu behaupten, blieben ohne Erfolg; sie mußte es, nachdem die Schuldensumme noch um weitere 1200 Thlr. gewachsen war, 1615 ihren Gläubigern überlassen. Es kam an die Pogrels in Deutsch Zägel.

Mit diesem 1609 banquerott gestorbenen Friedrich v. Sitsch von und zu Polnisch Zägel ist der bischöfliche Hofmarschall Friedrich von Sitsch und der Polnischen Zägel zu Meisse, der Vater unsrer Anna Hedwig, nicht zu verwechseln, dessen Gemahlin ebenfalls eine Anna Pogrel gewesen ist. Allerdings ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß zwei gleichzeitige und gleichnamige Sitsche auch gleichnamige Frauen haben, allein die Pogrels waren damals ebenfalls weit verzweigt und so konnte es leicht geschehn, daß die beiden Vettern gleichen Vornamens auch zwei Cousinen gleichen Vornamens heiratheten. Uebrigens steht hier alles urkundlich fest. Die Gemahlin des Hofmarschalls, Anna geb. Pogrel, ist durch die im Original noch vorhandnen Personalien ihrer Tochter Anna Hedwig urkundlich bezeugt und Friedrich Sitsches Wittve in Polnisch Zägel unterschreibt die Schuldenconsignation ihres seligen Eheherrn eigenhändig: „Anna Sidschin, geborne pogerellin.“ Außerdem ist nach den schon genannten Personalien Anna Hedwigs Vater 1611 um Weihnachten, Friedrich von Sitsch zu Polnisch Zägel dagegen schon im Jahre 1609 ge-

<sup>1)</sup> Heyne, Geschichte des Bisthums Breslau III. 556.

storben; und zum Ueberflusse begegnen wir unter den Gläubigern des letztern neben Herrn Jacob Sitsch mit 300 Thaler und Christoph Sitschen von und zu Stieberdorf mit 100 Thaler, auch Herrn Friedrich Sitsch mit 100 Thaler, letzterer ohne Zweifel des Bischofs Hofmarschall und Vater unsrer Anna Hedwig. Es ist mithin ein Irrthum, wenn bisher Friedrich Sitsch in Polnisch Sägel und der bischöfliche Hofmarschall für identisch<sup>1)</sup> angesehen worden sind. Anna Hedwig ist nicht die Tochter eines armen Landedelmanns und nicht in Poln. Sägel aufgewachsen. Denn wenn auch die Verhältnisse, in welchen Jemand geboren wird und seine Jugend verlebt, für seine spätere Stellung in der Welt nicht gerade absolut maßgebend sind, so leuchtet doch ein, daß die Beschränkungen der Armuth und die Einsamkeit eines von allem Verkehr abgeschnittenen Dorfes der freien Entwicklung des Geistes schwer übersteigliche Hindernisse in den Weg legen. Es klingt recht schön, wenn ein ungenannter Genealoge der Sitsche<sup>2)</sup>, welcher unsere Anna Hedwig zur dritten Tochter Friedrichs zu Polnisch Sägel macht, von ihr sagt: „welche ihr Glück in einem schlechten Häusel und bei dem Spinnrocken besser wie aniso viele Baronessen mit der Toilette gemacht hat,“ allein das Spinnen, welches damals wohl auch Fürstinnen verstanden haben mögen, in Ehren, so verlangen Herzöge von ihren Gemahlinnen sicherlich noch mehr als Spinnen, nämlich eine der ihren ebenbürtige Geistes- und Herzensbildung, welche „im schlechten Häusel und beim Spinnrocken“ wohl nur ausnahmsweise erworben werden möchte. In wie kläglichen und ärmlichen Verhältnissen aber die Wittve Friedrichs in Polnisch Sägel gelebt hat, ist aus ihrem der Schuldenconsignation ihres Mannes beigegebenen Berichte aus dem Jahre 1615 klar abzunehmen. Um die von ihr neu gemachten Schulden zu rechtfertigen, versichert sie: „es hat der usus fructus des Gutes jährlichen ein so hohes nicht geben noch bringen können, ungeachtet daß ich mich nebenst meinen 7 unerzogenen Kindern dermaßen also genau ausgehalten, daß ich fast die ganze Zeit (seit 1609) weder Briegisch noch Strehlich Bier vor das Haus einführen lassen, sondern,

1) Auch Schömwälder, Diasten III. 79, scheint diese Meinung zu theilen.

2) Im Kgl. Staatsarchive für Schlessen befindet sich ein Fascikel die Familie Sitsch betreffender Papiere, denen ein vom Sammler entworfener Stammbaum der Sitsche beiliegt.

wie solches notorium und benachbarten wohlbekannt, mich mit geringem Heltauffchen und Kunerschem<sup>1)</sup> Bier gemeiniglich ausgehalten und ersättigen müssen, daß mir also kein reichlich sondern armselig Haushaltung kann zugemessen werden, und haben, als wie gemeldet, die von mir erfolgten Ausgaben aus dem usu fructu des Gutes, weil keine fruchtbare Zeit eine Zeit her gewesen, nicht genommen werden können, sondern anderwärts der Mangel aus sonderer Nothdürftigkeit entlehnt werden müssen.“ In solchen hässlichen Verhältnissen mag eine Tochter vielleicht zu einer tüchtigen Hauswirthin heranwachsen, aber nimmermehr zur Gemahlin eines Fürsten. Durch den Namen getäuscht hat der ungenannte Genealoge die Kinder des Hofmarschalls unter die Friedrichs in Polnisch Zägel gesetzt, von denen wir bloß wissen, daß ihrer sieben gewesen sind; wenn er aber dem Namen des Vaters die Bemerkung hinzufügt: „obbenannter Friedrich von Sitsch soll bei dem Breslauer Bischof Johann von Sitsch zur Reiß Hofmarschall gewesen sein,“ so geht daraus unzweideutig hervor, daß er seiner Sache nichts weniger als gewiß gewesen ist, sondern den Widerspruch herausgeföhlt hat, daß der Rath und Hofmarschall des Bischofs von Breslau als banquerotter Mann in Polnisch Zägel gestorben sein soll. Glücklicher Weise geben uns die im K. Staatsarchiv aufbewahrten Meißner Lagerbücher über den Hofmarschall Friedrich von Sitsch hinreichend urkundliche Auskunft, um jede Verwechslung unmöglich zu machen.

Friedrich von Sitsch, der Vater unsrer Anna Hedwig, war der Sohn des bischöflichen Hauptmanns von Ottmachau Georg von Sitsch und der Polnischen Zägel. Der Zusatz „von der Polnischen Zägel“ bezeichnet bloß die Abstammung, keineswegs den Besitz des Gutes. Ohne Zweifel verdankte Friedrichs Vater, Georg von Sitsch, diese Hauptmannschaft dem Einfluß und der Verwendung seines Vetter<sup>2)</sup>, des Breslauer Dom-

<sup>1)</sup> Zwei Dörfer des Strehlemer Kreises in der Nähe von Polnisch Zägel, welche das Braurbar besaßen. Polnisch Zägel hatte übrigens selbst das Recht des Bierbrauens und sein eigen Brauhaus.

<sup>2)</sup> Der Bischof nennt den Hauptmann von Ottmachau in den ihn betreffenden Urkunden stets seinen Vetter. Bei dem großen Umfange der Kategorie Vetterchaft und dem Mangel speciell verwandtschaftlicher Nachweisungen ist es mißlich, sich auf die Definition dieser Vetterchaft einzulassen. Wahrscheinlich sind der Bischof und der Hauptmann Brudersöhne und Anna Hedwig ist des Bischofs Großnichte. Henelius nennt sie „nephtis.“ Vergessen dürfen wir nicht, daß auch die Stiebendorfer Sitsche aus Polnisch Zägel herkommen. Henel. Sil. ren. VIII. 740.

propstes Johann von Sitsch, welcher eingedenk des apostolischen Wortes: „so Jemand die Seinigen, sonderlich seine Hausgenossen nicht versorget, der hat den Glauben verleugnet und ist ärger denn ein Heide“ auch nachher als Bischof es sich redlich hat angelegen sein lassen, seinen Verwandten zu Ehre, Ansehn und Gütern zu verhelfen. Als 1601 das Gratialgut Eylaw (Eylau, Eulau, Kreis Neisse) durch den Tod des bischöflichen Raths und Secretarius Heinrich Freund an den Bischof und das Kapitel heimgefallen war, verlieh es der Bischof Johannes <sup>1)</sup> mit Consens und Einverwilligung des hohen Stiffts St. Johann zu Breslau in Ansehung der treuen und nützlichen Dienste, „welche der gestrenge ehrenfeste Georg von Sitsch und der Polnischen Jägel, Hauptmann auf Ditmachau, unser Better und lieber Getreuer, uns und der Kirche gethan, auch hinfüro und inskünftige thun kann, soll und will,“ genanntem Georg von Sitsch, dessen Sohn Friedrich und dann auch seiner Tochter Anna zu ihrer dreier Lebtagen Gratiensweise in der allerbesten Form, Maaß und Gestalt, daß er, Georg Sitsch, und obgenannt sein Sohn Friedrich und Tochter Anna bei ihren Lebtagen solch Gratialgut Eylaw von ihm und den nachfolgenden Bischöfen und der Kirche zu Breslau ganz ungehindert gebührllicher Weise genießen, nützen und gebrauchen mögen und sollen, unter der Bedingung, daß es nach der drei Genannten Ableben ohn alles Entgeltniß an die bischöfliche Kammer zurückfalle. Der Bischof hatte keinen Undankbaren verpflichtet. Als das Bisthum 1603 an den Kaiser Kriegshülfsgelder zahlen mußte, und der leere Kirchenschatz diese Ausgabe zu tragen außer Stande war, retteten dafür die reichen Bettern den armen Bischof aus der Noth. Der Hauptmann von Ditmachau und Adam Sitsch von der Polnischen Jägel zur Bilaw stellten mit größter Bereitwilligkeit dem Bischof ihre baaren Mittel zur Disposition und griffen dem bedrängten Better jeder mit 2000 Thlr. unter die Arme. Der erfreute Bischof verpfändete ihnen dafür nicht bloß sein fürstliches Wort, sondern räumte ihnen, da es sich um ein für die Kirche aufgenommenes Darlehn handelte, dessen Rückzahlung sich in geldknappen Zeiten möglicher Weise verzögern konnte, zu größrer Sicherheit bischöfliche Tafelgüter ein, welche den Darleibern fürstliche Zinsen eintrugen: seinem Better, dem Haupt-

1) Neisser Lagerbücher, Jahr 1601. S. 82.

mann auf Ottmachau Georg von Sitsch zur Eylaw das zum bischöflichen Tische gehörige,  $1\frac{1}{2}$  Meile von Ottmachau entfernte, also recht bequem gelegene Gut und Borwerk Mażwiż mit ganzem usus fructus und Herrn Adam Sitsch von der Polnischen Jägel zur Bilaw das Dorf Biliz mit Ausnahme des Hanischwaldes, aus welchem jedoch der Pfandherr jährlich 20 Lachter Erlenholz und zwei Eichen zu Schwellen und Brennholz geliefert erhält. Auch der Hauptmann wurde, weil Mażwiż kein Holz hatte, mit dem nöthigen Holze bedacht und ihm aus dem Oberwalde jährlich zu Brennholz 3 Eichen und aus dem Gläserdorfer Walde jährlich 2 Fuhren Geschirr- und Radeholz angewiesen. Außerdem erhielt er auch noch die Ellguter Wiese und den Sitschen Teich und „eine Nothdurft Streu aus dem Würbener Teiche zu desto besserer Unterhaltung des Mażwiżer Schaf- und Rindviehs.“ Beide Darleiher sollten im Besitz und Genusse der verpfändeten Güter so lange bleiben, bis das Kapital ganz zurückgezahlt sein würde<sup>1)</sup>. Der Bischof war von der Nachsicht seiner Bettern zu sehr überzeugt, als daß er sich mit der Auslösung hätte beeilen sollen, und die Bettern wiederum waren discret genug, den Bischof, dessen Gunst ihnen noch weiter nützlich sein konnte, an die Rückzahlung der Schuld nicht zur Unzeit zu erinnern; ja sie haben auch vom Nachfolger ihres Betters auf dem bischöflichen Stuhle ihre Capitalien nicht eingemahnt, denn Biliz war 1613 noch im Besitz der Söhne Adam Sitsches und Mażwiż wahrscheinlich ebenfalls noch in den Händen der Erben Georgs.

Der Bischof aber brauchte nicht bloß Geld; noch nöthiger als Geld waren ihm treue Diener. Bessern und zuverlässigern Händen als denen des Sohnes seines treuen Hauptmanns in Ottmachau konnte er seine Geschäfte gewiß nicht anvertrauen und so that er wohl daran, seinen Neffen Friedrich zu seinem Rathe und Hofmarschall in Reisse zu ernennen. Kurz der Herr Bischof hat als guter Hausvater die Seinen redlich versorgt und ist, eingedenk menschlicher Hinfälligkeit, auch auf die Zeit bedacht gewesen, wo er nicht mehr für sie würde sorgen können; in den kurzen acht Jahren seiner Regierung sparte er ihnen einen hübschen Nothpfennig und hinterließ seinen Erben außer seinem Mobilienvermögen noch das

<sup>1)</sup> Meißner Lagerbücher, S. 343. 349.

artige Sümmden von baaren 84000 Thlr.<sup>1)</sup> Kein Wunder, daß auch nach dem Tode des Bischofs die Umstände des Hauptmanns sich zu bessern fortfahren; 1610 kauft er die Starwitzer Scholtisei und thut nebenbei auf den Kretscham in Lindenau 1500 Thlr. auf Zins aus, so daß sich die Dimission seines Sohnes Friedrich aus seinen Aemtern und Würden, die nach dem Tode des Veters wohl nicht lange auf sich wird haben warten lassen, im Genuße der Einkünfte aus den Gütern Ghlaw, Maßwitz und Starwitz und der Zinsen eines Kapitalvermögens, welches mit den 1500 Thlr. auf dem Lindenauer Kretscham schwerlich erschöpft gewesen sein wird, zur Noth wohl verschmerzen ließ.

Das Todesjahr des Hauptmanns ist unbekannt, nicht aber das seines Sohnes, des Hofmarschalls. Letzterer ist um Weihnachten 1611 gestorben, nachdem ihm am 13. Januar desselben Jahres von seiner Gemahlin Anna geb. Pogrel noch eine Tochter geboren worden war, der in der heiligen Taufe am 22. Januar die Namen Anna Hedwig beigelegt wurden. Sie war die jüngste von wenigstens 3 Geschwistern. Ihre Personalien erwähnen einen Bruder, welcher um 1637 in Osterode gestorben sein muß<sup>2)</sup>, und eine Schwester Anna Barbara, von der sie in ihrer letzten Krankheit gepflegt worden ist<sup>3)</sup>. Die Vermögensverhältnisse

<sup>1)</sup> Kastner, Geschichte der Stadt Meisse II. 7. Der Nachfolger des Bischofs klagt, bei dem Antritt des Bisthums alles leer gefunden zu haben; merkwürdiger Weise erhebt aber auch Johann von Sitsch bei Gelegenheit der 1603 von ihm zu entrichtenden Kriegsteuer über seine Vorgänger dieselbe Klage. Auch Henelius (Sil. ren. VIII. 156.) erwähnt die bedeutende Verlassenschaft Johannis v. Sitsch: „aediticia quaedam episcopatus publica suo aere quidem restauravit, nec eo minus thesaurum auri et argenti haeredibus testamento reliquit.“

<sup>2)</sup> Beifß Begräbniß „ihres liebsten Herrn Bruders“ äußert Anna Hedwig, „le werde gewiß auch hier zu Osterode ihr zeitliches Ende erreichen.“ So die Personalien. Das in der Stiftskirche zu Brieg ihm errichtete Denkmal nennt ihn den letzten Sitsch; (Hen. Sil. ren. VIII. 264.) ob der letzte Sproß dieser Linie oder des ganzen Geschlechts muß dahin gestellt bleiben.

<sup>3)</sup> Anna Barbara, 1639 noch unvermählt, hat später einen Reideburg geheirathet und 1658, als Wittve ein Testament errichtet, welches 1660 den 25. Juni eröffnet worden und darinnen sie ihrer Schwester Herrn Söhne, die Freiherrn von der Liegnitz, nach Proportion ihrer Armuth besonders bedacht.“ So der Genealoge der Sitsche, welcher Anna Hedwig, „die schöne und glückliche Person, welche Herzog Johann Christian zu Brieg aus ihrer Armuth erhob und sich zur zweiten Gemahlin erkies,“ zur ältesten und Anna Barbara vermählte Reideburg zur zweiten Tochter Friedrichs von Sitsch zu Polnisch Jägel macht.

des elterlichen Hauses waren, wie aus dem Vorhergehenden zur Genüge zu ersehen ist, so günstige, daß der Spinnrocken in der Erziehung der Töchter jedenfalls nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt haben kann. Friedrichs Wittwe, welche, wie die Personalien der Tochter vermuthen lassen, auf eine zweite Ehe, was bei reichen Wittwen damals selten der Fall war, hochherzig verzichtete und sich ganz der Erziehung ihrer Kinder widmete, verließ, als nachher unter der Regierung des Erzherzogs Karl gegen die Evangelischen im Fürstenthum Reisse schärfer vorgegangen und die Gegenreformation in Stadt und Land ernstlich in Angriff genommen wurde, mit ihren Kindern das Fürstenthum und verlegte ihren Wohnsitz nach Brieg. Ihr Name sicherte ihr am dortigen Hofe die zuvorkommendste Aufnahme; seit alter Zeit bekleideten die Pogrel's wichtige Aemter an demselben. Das Jahr ihrer Uebersiedelung läßt sich ebenso wenig als ihr Todesjahr urkundlich nachweisen; genug im Jahre 1625 finden wir ihre Tochter Anna Hedwig als 14jähriges Mädchen im Hause des Hofmeisters der verstorbenen Herzogin Dorothea Sibylla Heinrich von Reideburg und dort machte Herzog Johann Christian die Bekanntschaft der aufblühenden Jungfrau. Das Reideburg'sche Haus lag am Ende der Burggasse und stieß mit der Hinterfront an den herzoglichen Lustgarten. Der Herzog hatte somit bequeme Gelegenheit, die geistig reich begabte Jungfrau zu sehn und in ihrer einfachen Natürlichkeit zu beobachten<sup>1)</sup>. Er glaubte in ihr einen Ersatz für sein verlornes häusliches Glück zu finden und der Entschluß, sie zu seiner Gemahlin zu erheben, war bald gefaßt. Nach Ablauf des Trauerjahrs traf er die erforderlichen Anstalten zu seiner Vermählung. An seinem Namenstage, den 24. Juni 1626, geschah die Verlobung durch Abschluß der Ehepacten, deren Hauptpunkte uns anderweitig her bekannt sind. Dem Herzog lebten aus erster Ehe noch 4 Söhne und 2 Töchter. Bei der Kleinheit des Landes und der geringfügigkeit des Domanialvermögens, so wie in Anbetracht der Standesungleichheit seiner zweiten Gemahlin würde es schwer zu verantworten gewesen sein, die aus seiner Ehe mit ihr zu erwartenden Kinder denen aus erster Ehe gleichzustellen; auch hätte eine solche Gleichstellung die guten Beziehungen zum Brandenburger Hofe trüben müssen; es wurde

1) Lucae S. 1472. Schönwälder Pfaffen. III. 80.  
Bd. XI. Heft 1.

daher in den Ehepacten vereinbart, daß, so lange Söhne erster Ehe und von ihnen so wie von Herzog Georg Rudolph in Liegnitz männliche Leibeserben am Leben wären, die Kinder zweiter Ehe den Fürstenstand nicht führen sollten; dagegen setzte Herzog Johann Christian jedem Sohne zweiter Ehe zu standesmäßigem Unterhalt 20,000 Thlr. oder Lehngüter in gleichem Werthe, und jeder Tochter als Ehe- und Schmuckgeld 6000 Thlr. aus. Vom Freiherrnstande für seine Gemahlin und deren Kinder konnte schon darum in den Ehepacten nicht die Rede sein, als die Erhebung in denselben nicht vom Herzog abhing, sondern Prærogative des Kaisers war. Der Kaiser bestätigte<sup>1)</sup> die ihm zur Confirmation vorgelegten Ehepacten den 20. August 1626, worauf alsdann am 13. September die Vermählung auf dem herzoglichen Schlosse in Brieg folgte. Die Braut war damals 15 Jahr 8 Monate alt<sup>2)</sup>.

Daß diese Heirath Aufsehen machte und die junge Fürstin von nicht wenigen mit mißgünstigen Augen betrachtet wurde, ist leicht erklärlich. Eine Jungfrau, kaum den Kinderschuhen entwachsen und nicht einmal dem hohen Adel angehörig, zur Herzogin erhoben zu sehn und als solche ehren zu müssen, mochte vielen recht schwer eingehn und wir glauben gern an die „Mißgönnner und Feinde,“ deren die Personalien der Herzogin beiläufig erwähnen. Allein man hatte sich in der jungen Gemahlin des Herzogs getäuscht; fern von der Aufgeblasenheit und Anmaßung ge-

<sup>1)</sup> Nach Lucae a. a. O. hat der Kaiser dem Herzog in der Klausel, „die Kinder zweiter Ehe vom Lehn und Erbrecht des Fürstenthums auszuschließen nicht ohne Verwunderung gratificirt,“ was aber wohl wenig wahrscheinlich ist.

<sup>2)</sup> Schönwälder a. a. O. will aus der Verwandtschaft Anna Hedwigs mit dem Bischof Johannes von Sitsch schließen, daß sie katholisch gewesen sein möge. Diese Vermuthung ist unbegründet. Zugegeben, daß der Hauptmann von Ottmachau und sein Sohn, der Hofmarschall, sich dem Dheim zu Liebe stillschweigend mit der alten Kirche ausgesöhnt haben, so ist's doch außer allem Zweifel, daß Friedrichs Gemahlin und seine Kinder lutherisch gewesen und geblieben sind. Für Anna Hedwig haben wir dafür in den von ihr hinterlassenen Andachtsbüchern ganz unwiderlegliche Zeugen. Nach dem Nachlaßinventar sind es folgende: Molleri postilla, 4 Theile, weiß Pergament mit Goldschnitt; Molleri postilla, ein Band, schwarz Leder. 8. Sculteti Psalmenpostill., 2 Theile, Pergamentband. 4. Brüdergesangbuch in roth Saffian, 4. vergoldet am Schnitt. Schola pietatis Gerhardi, klein 8. vergoldeter Schnitt. Praxis pietatis in 12. Paradiesgärtlein in 16. 12 Andachten Kegelii. Geschriebne Gebet und Sprüche in roth Atlas in 8. 2 Bibeln und ein neues Testament. Mit Ausnahme des Brüdergesangbuchs lauter lutherische Andachtsbücher.

wöhnlicher Emporkömmlinge wußte sie durch anspruchslöse Bescheidenheit und herzgewinnende Sanftmuth ihre Widersacher zu versöhnen und in richtiger Würdigung der Verhältnisse sich mit feinem Takte ihre Stellung am Hofe zu begründen. Sie wollte nicht sowohl Herzogin als vielmehr des Herzogs, ihres Gemahls, Hausfrau sein, nicht herrschen sondern dienen, und so hat sie auch eingedenk ihrer Abkunft „gegen die ihr aufwartenden Personen sich zu allen Zeiten ganz liebeich erweist“ und den Damen ihres Hofstaats ihren Dienst bei ihr zur Freude gemacht. Sich jeder Einmischung in die Angelegenheiten des Landes enthaltend, war sie die Zuflucht der Armen und bei ihrem Gemahl die Fürsprecherin der Hülfbedürftigen.

Eine bessere Wahl für sein häusliches Glück hätte der Herzog gar nicht treffen können. Seine junge Gemahlin wußte ihm jeden Wunsch an den Augen abzulesen; sie wurde ihm die treueste und demüthigste Hausfrau, in den mannigfachen Krankheiten, die ihn heimsuchten, die aufopferndste Pflegerin und in den schweren Geschicken, die über ihn und sein Land ergingen, die liebeichste Trösterin. Wie lieb sie der Herzog gehabt, ersehn wir aus den Geschenken, welche er ihr, wie es scheint regelmäßig zu Weihnachten gemacht hat. Zwei derselben finden sich in ihrem Nachlassinventar verzeichnet: „eine Versicherung auf ein Lehngut Ihrer fürstlichen Gnaden Gemahlin,“ datirt den 24. December 1631, und „Ihrer fürstlichen Gnaden Verschreibung des Gartens zur Liedniß auf dero Gemahlin und ihre Erben“ Thorn den 24. December 1634. Mit Geschenken dieser Art konnte Anna Hedwig selbstverständlich ihren Gemahl nicht überraschen, allein der von ihr eigenhändig gewundne Blumenkranz, mit welchem sie ihn jedes Jahr an seinem Namenstage, der zugleich ihr Verlobungstag gewesen war, sinnig zu schmücken pflegte, war wohl ebenso viel werth als die Anwartschaft auf ein Lehngut oder der Garten zur Liedniß.

Johann Christians zweite Ehe war wie die erste eine mit Kindern reich gesegnete<sup>1)</sup>. Am 21. August 1627 gebar Anna Hedwig ihrem

<sup>1)</sup> In der Reihenfolge derselben weichen Eucæ, welchem Henelius folgt, und Sinapius, dessen Ordnung Schönwälder adoptirt hat, von einander ab. Eucæ läßt Dorothea Sibylla das älteste Kind und 1626 am 17. Juli geboren sein. Diese Angabe, welche

Gemahl den ersten Sohn Augustus und wurde in Folge dieses fröhlichen Ereignisses gewiß auf Begehren des Herzogs durch Kaiser Ferdinand II. am 7. December 1627 in den Freiherrnstand erhoben. Am 18. Februar 1628 folgte alsdann der „Freibrief“ für ihren vor ihrer Standeserhöhung gebornen Sohn Augustus<sup>1)</sup>. Während aber die Herzogin ihren Geschlechtsnamen fortführte, wurde für die von ihr gebornen Kinder ein neuer Name gefunden, der ihre fürstliche Abkunft bezeugte. Einer der frühern Herzoge hatte, um den Freuden der Jagd mit größrer Bequemlichkeit obliegen zu können, in den großen am rechten Ufer der Oder gelegenen Forsten zwischen dem Ritschener und Leubuscher Walde in anmuthiger Gegend ein Jagdhaus gebaut, und Johann Christian es 1614 zu einem Schlosse erweitert und fürstlich ausgestattet. Es war ein Lieblingsaufenthalt des Herzogs und führte den Namen Klein-Viegnitz<sup>2)</sup>. Diesem Klein-

---

auf keinem Druckfehler beruhen kann, ist ein unbegreiflicher Irrthum. Sinapius hat die richtige Ordnung, ist aber in den Daten auch nicht ganz zuverlässig. Ein im K. Staatsarchiv von Schlesien aufgefundenes chronologisches Verzeichniß der Kinder Johann Christians aus beiden Ehen, welches von einem Zeitgenossen herrührt und vor 1650 abgefaßt ist, macht jedem Zweifel ein Ende. Die Daten desselben stimmen mit den anderweitig aus Urkunden bekannt gewordenen genau überein. Danach ist die Reihenfolge der Kinder zweiter Ehe folgende:

1) 1627 am 21. August früh zwischen 2 und 3 Uhr Herr Augustus geboren, den 6. September getauft.

2) Dorothea Sibylla, anno 1628 den 17. Juli früh geboren um  $\frac{1}{4}$  Uhr, den 8. August getauft; anno 1629 den 18. Juni gestorben und den 27. ejusdem begraben.

3) Ein todes Herrlein, 1629 den 30. Juni geboren und den 10. Juli begraben.

4) Ernestus, a. 1630 den 27. November Nachmittag um 6 geboren, den 19. Dezember getauft; a. 1631 den 16. März um 9 Uhr Abends gestorben und den 2. April begraben.

5) Siegemundus, a. 1632 den 31. Januar Nachmittag zwischen 3 und 4 Uhr geboren und den 23. Februar getauft.

6) Johanna Elisabeth, a. 1636 den 8. Juni kurz vor 2 Uhr frühe zu Thorn in Preußen geboren und den 24. Juni daselbst getauft.

7) Anna Christiana, a. 1638 den 18. Oktober früh  $\frac{1}{2}$  Uhr zu Osteroda in Preußen geboren, den 25. November daselbst getauft. Anno 1642 den 5. September Vormittags  $\frac{1}{4}$  auf 11 Uhr zu Brieg gestorben und folgendes den 30. ejusdem daselbst begraben.

1) Beide Briefe im Nachlassinventar der Herzogin unter Angabe des Datums der Ausstellung aufgeführt.

2) Henelii Sil. ren. VII. 728. Schönwälder III. 20. Unzweifelhaft ist der Garten zur Viegnitz, welchen Herzog Christian seiner Gemahlin und ihren Kindern am 24. Dezember 1634 verschreibt, das zwischen dem Ritschener und Leubuscher Walde gelegne

Viegnitz verdanken seine Kinder zweiter Ehe ihren Titel als Freiherrn von der Viegnitz, doch haben sie sich später, das „der“ weglassend, Freiherrn von Viegnitz geschrieben. Sie führten das Wappen des herzoglichen Hauses unter einer Freiherrnkrone.

Das Jahr 1633 ist in den Annalen Schlesiens schwarz angestrichen; es war vielleicht das unheilvollste des ganzen Krieges. Bis dahin war Brieg von fremder Besatzung verschont geblieben, das Fähnlein der herzoglichen Truppen hatte im Verein mit der bewaffneten Bürgerschaft hingereicht, die Stadt vor Ueberfällen zu schützen und darauf fußend hatte der Herzog alle Anträge der Krieg führenden Mächte zur Einnahme einer Besatzung mit Erfolg zurückgewiesen. Diese gute Zeit war vorüber. 1633 sah sich der Herzog genöthigt, den vereinigten Schweden und Sachsen die Thore der Stadt zu öffnen <sup>1)</sup>, „und hat diese Hochzeit,“ sagt das Stadturbar aus jener Zeit, „lange gewähret und viel gekostet.“ Um die Noth voll zu machen, brach im Sommer 1633 noch die Pest aus, welche 3439 Menschen wegraffte. Das Gymnasium mußte geschlossen werden, der Hof floh, zunächst nach Herrnsstadt <sup>2)</sup>. Unterdeffen hatten die Angelegenheiten der Evangelischen Schlesiens den schlimmsten Verlauf genommen; Herzog Johann Christian, dessen Person bedroht war, suchte in freiwilligem Exile seine Rettung. Nach kurzem Aufenthalt in Herrnsstadt brach er von dort auf und wandte sich über Lissa nach Thorn, wo er mit Erlaubniß des Königs von Polen in einem gemietheten Hause seinen Hofhalt aufschlug <sup>3)</sup>. Seine Gemahlin hat die Heimath nicht mehr wiedergesehen, auch der

---

Vorwerk dieses Namens und mit Klein-Viegnitz identisch. Nichts war natürlicher als das Geschenk dieses Gutes, von welchem des Herzogs Kinder 2. Ehe den Namen führten. Wollte man einwenden, daß es als Bestothum der Freiherrn von Viegnitz anderweit urkundlich nicht nachgewiesen ist, so ist darauf zu erwiedern, daß es nach dem Tode Anna Hedwigs von Herzog Johann Christians Söhnen erster Ehe gegen Entschädigung ihrer Geschwister wieder zurückgekauft worden ist. Dieser Viegnitzer Garten ist übrigens eins der Streitobjecte, wegen deren Czenko Howora, Gemahl der Freiin Johanna Elisabeth die Herzoge Georg, Ludwig und Christian nachträglich in Anspruch genommen hat.

<sup>1)</sup> Näheres bei Schönwälder, Diasten III. 104 ff.

<sup>2)</sup> Bernstadt, wie Schönwälder III. 109 hat, ist wohl nur Druckfehler.

<sup>3)</sup> Nach Schönwälder III. 117 u. 120 ist Johann Christian erst zu Anfang des Jahres 1635 nach Preußen gegangen. Die Personalien seiner Gemahlin, denen ich überall folge, beweisen das Gegentheil. Ebenso Palm, die Conjunction der Herzoge von Viegnitz 1c. Zeitschrift III, 260.

Herzog ist nur noch ein einziges Mal nach Brieg gekommen. 1634 im August begab er sich als Vorsitzender der evangelischen Fürsten und Stände in Schlesien nach Breslau, feierte das Weihnachtsfest in Brieg und kehrte von dort im Januar 1635 „aus unvermeidlicher Noth wegen seiner Familie“ wieder nach Thorn zurück <sup>1)</sup>). Nachdem ihn dort seine Gemahlin am 8. Juni 1636 noch mit einer Tochter beschenkt hatte, welche an seinem Namenstage, den 24. Juni, getauft und Johanna Elisabeth genannt wurde, verlegte er am 4. October desselben Jahres sein Hoflager in das Schloß Osterode <sup>2)</sup>), ein dem Kurfürsten von Brandenburg gehörendes Amt, welches Johann Christian in Pfandbesitz hatte.

Im Herbst 1638 sah Anna Hedwig neuen Mutterfreuden entgegen; es war die siebente Entbindung, welche ihr bevorstand. Ihre Gesundheit war bereits gebrochen, Todesahnungen fingen an sie zu beschleichen. Am Johannisabend 1638 hatte sie, wie sie jedes Jahr zu thun pflegte, ihrem Gemahl zum Angebinde für den Morgen seines Namenstages einen Kranz gewunden; in der darauf folgenden Nacht erblickt sie im Traume einen Mann, welcher ihr ankündigt, sie werde im nächsten Jahr solch Geschäft nicht mehr verrichten. Dergleichen Träume wirken nicht ermutigend. Zwar verschwieg die Herzogin dieses Gesicht ihrer Umgebung, aber je näher ihre Entbindung heranrückte, desto mehr sank ihre Hoffnung, sie zu überstehn; sie war zuletzt von ihrem nahen Ende so überzeugt, daß sie für alle Fälle von Gemahl und Kindern feierlich Abschied nahm. Gleichwohl ging die gefürchtete Katastrophe glücklich vorüber; am 18. October von einer Tochter glücklich entbunden, erholte sie sich sogar in wenig Wochen so weit, daß sie am 25. November der Taufe beiwohnen konnte. Vielleicht hatte sie sich damit zu viel zugemuthet; wenige Tage darauf erkrankte sie aufs neue. Noch einmal schien die Hoffnung auf Genesung zu lächeln. Sie fühlte sich am 19. Januar 1639 stark genug, mit ihrem

<sup>1)</sup> So die Personalien und Palm a. a. O. III. 323, der den 13. Januar als Tag der Ankunft des Herzogs in Thorn angiebt. Mit diesen urkundlich beglaubigten Nachrichten ist die Datirung der oben angeführten Schenkungsurkunde des Gartens zur Riednitz nicht zu verelnigen. Es bleibt bloß die Annahme übrig, daß die Jahrzahl derselben bei der Inventur versehen oder verschrieben worden ist.

<sup>2)</sup> Osterode, am Einfluß der DREWENZ in den DREWENZSEE, Kreisstadt im Regierungsbezirk Königsberg, mit einem 1270 vom deutschen Ritterorden erbauten Schlosse, etwa 15 Meilen nordöstlich von Thorn.

Gemahl und ihrer Dienerschaft das heilige Abendmahl in den Gemächern des Schlosses zu feiern, und wohnte auch der Nachmittagspredigt bis zu Ende bei, allein der Wille gesund zu sein konnte die geschwundenen Kräfte nicht ersetzen; sie hat von diesem Tage an das Krankenzimmer nicht mehr verlassen. Ihre Schwester Anna Barbara, nach der sie verlangte, eilte auf des Herzogs Ersuchen aus Schlesiens an ihr Krankenbett und kam am 2. April in Osterode an, indeß sie konnte die Schwester nur pflegen nicht retten. Zwar hatte Anna Hedwigs Traum, daß sie den Namenstag ihres Gemahls nicht mehr erleben werde, gelogen; es war ihr am Johannisabend 1639 noch einmal vergönnt, freilich bot sie dazu die letzten Kräfte auf, den herkömmlichen Kranz zu winden und glückwünschend ihn am folgenden Morgen mit zitternder Hand am Arme des geliebten Gemahls zu befestigen, wobei sie ihm das Traumgesicht des vergangenen Jahres erzählte, aber mit eiteln Hoffnungen auf Genesung sich selbst zu täuschen war sie nicht gemeint. Auch der Herzog konnte sich über den Zustand seiner Gemahlin nicht länger Illusionen machen. Er verließ ihr Krankenbett nur selten; betete ihr oft selber vor, konnte aber seine eigene Betrübniß nicht wegbeten. Wahrhaft rührend ist es, wie seine kranke Gemahlin wenige Tage vor ihrem Tode ihn in den Ausbrüchen seines Schmerzes zu trösten sucht: „Gnädiger, herzlichster Herr,“ redet sie ihn an, „es wird nur einmal müssen geschieden sein. Ew. Gnaden bekümmern sich um Gotteswillen nicht so sehr und denken doch, daß Sie damit nichts ausrichten. Ew. Gnaden thun doch nicht so übel, wir kommen ja wieder zusammen; ich weiß wohl, daß mich Ew. Gnaden herzlich liebt; es ist mir ja herzlich leid, wo ich E. G. jemals erzürnt habe; ich bitte den treuen lieben Gott, daß er E. G. die große Liebe und Treue, die Sie mir allewege erzeiget, nicht allein hier zeitlich, sondern dort ewiglich belohnen wolle; sonderlich aber bitte ich meinen Gott herzlich, daß er E. G. nach so vielen ausgestandnen Sorgen, Kummer, Uebel und Widerwärtigkeit auch noch in dieser Zeit wiederum erfreuen und in gutem Fried und Ruhe Dero Regentenstelle besitzen lassen wolle;“ und nicht minder rührend ist es, wenn sie ihn aus Besorgniß, ihm mit ihrer langen Krankheit zur Last zu fallen, an seinem Namenstage bittet: „ich verspüre wohl, ich werde E. G. noch mehr Ungelegenheit machen; E. G. haben doch Geduld mit mir; ich muß des lieben Gottes Zeit abwarten.“

Um Erfüllung zweier Wünsche hatte sie auch in gesunden Tagen Gott stets gebeten: „ihres herzlichsten Schatzes und Herrn Ende nicht zu erleben und dann auch eines solchen sanften Todes wie ihre herzlichste Frau Mutter selig abzuschneiden.“ Gott hat ihr beide erfüllt. Am 15. Juli Abends war ihr der 23. Psalm, „der Herr ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln,“ vorgebetet worden. Die Schlußworte desselben: „ich werde bleiben im Hause des Herrn immerdar,“ wiederholte sie zur Verwunderung der Anwesenden dreimal leise mit lächelndem Angesicht; es waren ihre letzten Worte. Mit Anbruch des Morgens entschlief sie ohne allen Kampf ins ewige Leben; ihre Personalien vergleichen ihr Sterben einem erlöschenden Lichte. Sie hat ihr Alter gebracht auf 28 Jahr, 6 Monate und 3 Tage. Ihr Tod wurde wie der einer Fürstin von Geburt allen Verwandten des Hauses, den befreundeten Höfen, dem hohen Adel in Preußen, so wie den Städten Thorn, Elbing, Marienburg, Danzig u. a. m. notificirt und mit der Meldung zugleich die Einladung zu dem auf den 5. October angefügten feierlichen Begräbniß verbunden. In den piastischen Fürstenthümern wurde selbstverständlich Landesstrauer angeordnet. Noch wüthete der Krieg in Schlessen und den umliegenden Ländern. Die Unsicherheit der Straßen, die Entlegenheit des Ortes und die weite Reise wurde vielen der Geladenen ein Hinderniß am persönlichen Erscheinen. Selbst des Herzogs eigne 3 Söhne erster Ehe waren außer Stande, den Exequien der Stiefmutter beizuwohnen. „Obgleich sie nur mit wenig Koffen und Personen hätten aufbrechen wollen, melden sie (Brieg, den 29. September 1639) dem Vater, habe es doch bei der Kammer an Zehrungskosten gefehlt.“ Der hohe Adel in Preußen war zahlreich beim Begräbniß erschienen, die Städte waren durch Deputationen ihrer Magistrate, die befreundeten Fürstenhöfe durch Gesandte vertreten. Die Beisetzung erfolgte mit allen fürstlichen Ehren am 5. October in der Kirche zu Osterode<sup>1)</sup>. Den Text zur Leichenpredigt hatte die Herzogin in ihrer letzten Krankheit sich selber gewählt; leider bezeichnen ihn die Personalien nicht näher, unmittelbar vor dem Verlesen derselben war ja über ihn gepredigt worden; das zu singende Lied hatte sie selber bestimmt, es war das allbekannte: „Was mein Gott will, gescheh allzeit.“

<sup>1)</sup> Nicht in Brieg, wie Schönwälder III. 121 berichtet.

Ueber die nicht unbeträchtliche Verlassenschaft der Herzogin giebt das darüber aufgenommene Inventar willkommene Auskunft. Bemerkenswerth ist in jener geldknappen Zeit zunächst das nicht unbedeutende Baarvermögen, bestehend in 183 alten Reichsthälern, 59 Stück halben Klippen, „darunter eine ganze zu befinden,“ 80 Stück kursächsischen „dreiköppichten“ Reichsthälern<sup>1)</sup>, 2006 Stück einfachen Dukaten und 301 Stück einfachen Dukaten in einem „Guldenstück Beutel.“ Daraus erklärt sich denn auch leicht, daß die Fürstin 1634 im December dem Rentmeister Georg Ernst Döben zur Hofhaltung in Thorn 200 Dukaten gegen Schuldschein vorschießen konnte, welches Darlehn bei ihrem Tode noch nicht zurückgezahlt war. Ueber Baarsummen von dieser Größe dürften die Herzoge für ihre Person wohl nur ausnahmsweise zu disponiren gehabt haben. Außerdem fanden sich in einem violbraunen Beutel die Pathengelder der Kinder, 26 Nummern, meist Goldmünzen bis 30 Duk. schwer, im Werthe zusammen an 500 Dukaten, und 12 Stück Doppelrosenobel. Das reich ausgestattete Schmuckkästchen der Herzogin zählt 94 Nummern, darunter eine von Gold gewundene Kette 93 Duk. schwer, ein Panzerkettchen sechsfach von 47 Duk. ein „gulden blank und gewunden Gliederkettchen“ von 27 Duk., 3 kleine Panzer- und Gliederkettchen, zusammen 18 Duk., ein Gliederkettchen mit goldenen Kößchen, Diamanten und Perlen 10 Duk., ein Perlenkettchen von 6 Schnuren, Gewicht 19 Loth; ein Armband mit geschlossenen Händen, Gewicht 20 Dukaten; 2 goldene Löwchen, 15 D., 5 Stück goldene Groschen, zusammen 30 D.; Herzog Georg des ältern Bildniß mit Rubinen besetzt, 7 Duk.; 10 einfache Dukaten in einem Büchlein; 3 Stück römische Münzen; ein alter Ring mit 9 Türksisen; 11 Ringe mit Diamanten und anderen Edelsteinen; ein „Kleinod wie ein Federstrauß, schwarz geschmelzt, mit Diamanten,“ Gewicht 27 Duk., ein anderes 15 Duk. schwer; ein Kleinod mit Diamanten und Rubin, mit grün, blau und weißem Geschmelz, sammt 3 anhängenden großen Perlen, wiegt 23 Duk.; 6 andere, sämmtlich mit Edelstei-

<sup>1)</sup> Diese „dreiköppichten“ Reichsthäler sind die nach Christian I. Kurfürsten von Sachsen Tode unter der Vormundschaft des Herzogs Friedrich Wilhelm Ernestinischer Linie geprägten. Sie zeigen auf dem avers die Bildnisse der 3 Prinzen mit der Jahreszahl 1595 und der Umschrift: Christian . Johann : Georg . et Augustus . auf dem Revers das kursächsische Wappen und die Umschrift: *fratr. et. duces. Saxon:*

nen, zusammen 69 Duk. Gewicht; ein Fortunatussäkel von einer Perlmutter an 3 Kettlein hangend, auf der einen Seite ein Spiegel, ein Diamant, 5 Rubinen und unten eine Perle, wiegt 8 Duk.; eine Krone mit 12 Diamantrosen und 7 Rosen, „in welchen ein Diamant, 4 Perlen und sonst Perlen dazwischen geheftet;“ eine Perlenkrone mit grünem Schmelzwerk und Perlenrosen; 2 Kronen von goldnem Drath mit Perlen und Schmelzwerk; eine Hutschnur auf rothem Atlas mit 29 goldnen Rosen, darinnen 16 Diamanten und 14 Rubinen; eine Haube von weißem Schmelzwerk und Perlenrosen. Es folgen noch andre Stücke mit einem angegebenen Goldwerth von 69 D. und endlich eine weiße Uhr, das Gehäuse von Saphir mit Diamanten besetzt in einem Futteral. Ein Schmuckkästchen, dessen sich wohl auch heute eine Fürstin nicht schämen dürfte.

Das Silberzeug besteht aus 113 Nummern, darunter 5 silberne Gießbecken mit Kanne, „ablang, von getriebner Arbeit, ganz vergoldet;“ 12 Pokale, gleichfalls von getriebner Arbeit „mit Pocken und weißem Blumwerk;“ 2 Sturzbecher mit Pocken; 3 Herzbecher mit Diamantspizen; 5 große und mehrere kleinere Kredenzbecher von getriebner Arbeit; eine große silberne, vergoldete Kanne mit J. F. G. Namen und Wappen; eine große silberne Fleischkanne mit 12 kleinen Kännlein, ganz vergoldet; 8 andre Kannen, davon einige mit Bildwerk, andre mit Münzen, eine mit einer römischen, andre mit Keisen; eine Anzahl großer achteckiger silberner Flaschen, eine derselben mit dem Namen und Wappen des Herzogs und der Herzogin; 3 vergoldete Mundbecher mit Deckeln; silberne Schalen; 2 „Salzörchen,“ vergoldet mit vergoldeten Männlein; 3 silberne Leuchter; eine silberne Leuchte mit Engelsköpfen; eine Zuckerdose; 3 silberne Töpfe; ein „Pappetiegel“ mit Löffel, ferner einige silberne Löffel, doch weder Gabeln noch Messer, ebensowenig Schüsseln oder Teller, der Hof hat jedenfalls von Binn gegessen. Von Kunstwerken und Nipp-sachen sind aufgeführt: ein großer, silberner, vergoldeter Hirsch mit Korallengeweih; ein silberner Kukul auf einem Korallenaste sitzend; ein silbernes vergoldetes Schiff; 5 silberne Weintrauben; 2 silberne Birnen; ein silberner, vergoldeter Narrenkopf mit einer Schelle; ein golden Auerhähnlein mit 3 Rubinen, 1 Diamant, 1 Smaragd und etlichen Perlen; 15 silberne Schafe und andre Thiere, „Locken,“ Klappern,

Pfeifen und ander Kinderspielzeug als Eigenthum der „Herrlein“ und der „Fräulein“ besonders bezeichnet.

Diese Schätze, persönliches Eigenthum der Herzogin, weisen nicht auf das „schlechte Häufel“ eines banquerotten Landedelmanns, sondern auf den Palast des reichen Breslauer Bischofs. Johann von Sitsch hatte in Italien studirt und von dort die römischen Münzen ohne Zweifel selbst mitgebracht. Wie sehr der Herzog auch seine Gemahlin geliebt haben mag, so reich ist er nicht gewesen, um ihr in den wenigen Jahren seiner Ehe so kostbare Kleinodien und so viel Silberwerk zum Geschenk machen zu können, womit natürlich nicht behauptet sein soll, daß sich in dem Schmuckkästchen und dem Silberschrank der Herzogin keine Geschenke ihres Gemahls befunden hätten.

Die Garderobe der Fürstin war nicht allzureich. Unter den 40 Nummern derselben befinden sich 6 Atlasröcke von verschiedenen Farben, davon nur 2 mit Gold gestickt; 2 Sammetpelzlein, eins grün, das andre roth; 2 schwarzsammtne Mäntel; ein schwarzer Kaster; 2 preussische Mützen, eine von rothem Sammet, die andre von rothem Atlas mit goldnen Schnuren; 2 Schnürleibchen von grün Damaschken und leibfarben Taffet; ein Paar mit Gold und Silber gestickte Handschuhe, eine mit Gold und Silber gewirkte Hutschnur, ein Paar rothe Schuhrosen mit goldnen Spitzen; dies die Staatsgarderobe. Zur Hauskleidung gehören ein roth damaschkener Schlaspelz mit schimrig Futter und ein pfirsichblütfarben türkisch Zeug Schlaspelz mit schimrigen Wammen, ferner 7 Schurze von dicker Leinwand, 3 Paar Lape von dicker Leinwand, 3 klare Hauben, drei von dicker Leinwand. Der Wäsche- und Leinenvorrath ist unbedeutend; er bestand aus 23 Stücken Zelliger Leinwand, 26 Stücken vierelliger, vier Stück weißen Parchent, 47 Ellen gezogner Handtücher, 2 gezognen Tisch-tüchern, 13 schlechten (gewöhnlichen) Tellertüchlein, 5 genähten Nacht-, 5 genähten Schneuztüchern, 21 genähten und 21 schlechten „Schnuptüchern,“ 2 großen zelligen Schleiern, einigen Betttüchern und genäheten Züchen, einer „Trenge“ und einem Badetuch. Dies das Ganze. An Vorhängen und Decken ist wenigstens etwas vorhanden. 2 Bettdecken von grünem Kasch scheinen das fürstliche Ehebett verhüllt zu haben; die Wiege hatte Vorhänge von Damaschken und Tafft. Staatsdecken über die Tische gab es 5 Stück, theils von Atlas, theils von Damaschken mit goldnen Schnü-

ren gebräunt; für gewöhnlich verrichteten diesen Dienst 2 grüne Tücher, wahrscheinlich auch von grünem Rasch. Von Gardinen und Feustervorhängen keine Spur, wahrscheinlich gab es damals überhaupt noch keine. An Bettgewand hinterließ die Fürstin bloß 3 Unterbetten mit Parchent Inletten, 2 mit Leinwand Inletten, 2 Oberbetten, 4 Pfühle, 4 Hauptkissen, also ihr Ehebett; mehr nicht. Ihre Bibliothek ist oben catalogisirt. Der Nachlaß an Zinn- und Kupfergeschäß ist nicht der Rede werth.

Herzog Johann Christian überlebte seine Gemahlin nur wenige Monate; am 25. December desselben Jahres folgte er ihr in die Ewigkeit nach. Von den 7 Kindern zweiter Ehe waren bei seinem Tode noch vier am Leben, die Freiherrn Augustus und Sigismund, 12 und 7 Jahr alt, und die Fräuleins Johanna Elisabeth und Anna Christina, 3 und 1 Jahr alt; letztre 1642 wieder gestorben. Die Herzoge nahmen ihre Halbgeschwister jetzt an den Hof nach Brieg und gaben ihnen eine fürstliche Erziehung. Lehrer und Erzieher der beiden jungen Freiherrn war 1643 Johannes Hussanus, wahrscheinlich aus Osterode schon mitgebracht; 2 adelige Pagen waren ihnen zur Aufwartung beigegeben, ein Kammerdiener besorgte die Bedienung. Das Fräulein hatte neben einer Jungfrau von Adel eine Kammerfrau und eine Waschemagd. Mehr war auch bei wirklichen Prinzen und Prinzessinnen damals nicht Brauch und das ließ sich Seitens der Herzoge ohne eigne Opfer aus dem Vermögen der Geschwister bestreiten. Abgesehn von ihrem mit Einschluß der Pathengelder und eines noch nicht eingelöstten Schuldscheins von 200 Dukaten sich auf mehr als 3000 Dukaten belaufenden mütterlichen Erbe hatte Johann Christian jedem Sohne zweiter Ehe ein Vatertheil von 20,000 Thlr. ausgesetzt, dessen Zinsen für standesgemäße Erziehung so vollkommen ausreichten, daß die von den Herzogen ihren minoren Geschwistern gesetzten beiden Vormünder Gabriel von Hund und Heinrich von Pogrel, von mütterlicher Seite ihnen verwandt, sogar an Zinsenersparnisse zur Vermehrung des Vermögens ihrer Mündeln denken durften.

Die Schrecken der mehrwöchentlichen Belagerung Briegs durch die Schweden unter Torstenson, unter welcher die Stadt 1642 schwer gelitten hatte, ließen es der herzoglichen Familie rathsam erscheinen, ihre jüngern Geschwister vor den Wechselfällen des Krieges sicher zu stellen; auch konnte

die Unruhe der stets bedrohten und von Feinden umschwärmten Stadt unmöglich der Erziehung förderlich sein. In Anbetracht dieser Umstände erbot sich Herzog Georg Rudolph von Liegnitz, welcher als Oberlandeshauptmann von Schlesien in Breslau wohnte, seines Bruders Kinder aus zweiter Ehe „gegen eine gewisse wöchentliche Geld quota zu sich zu nehmen und ihnen nothdürftige Alimentation reichen zu lassen.“ Herzog Georg, welcher in dieser Angelegenheit nicht eigenmächtig vorgehen wollte, setzte die Vormünder von dem Anerbieten seines Oheims in Kenntniß und forderte zugleich ihr Gutachten, „auf wie viel Personen die Abholung zu richten sei und was wöchentlich des Unterhalts halber zu geben vermeint würde.“ In ihrer Antwort vom 4. Februar 1643 geben sie „der aus gnädiger Affection herrührenden gefaßten Resolution des Fürsten gehorsamen Beifall, weil in Breslau zu exercitiis besser Gelegenheit und Mittel vorkommen möchten; was aber die Kostgeld quota anlange, so seien sie, weil ganz unkundig, wie hoch sich etwa die sumptus in Breslau belaufen, eine bestimmte Erklärung abzugeben außer Stande, und, weil der Herzog keine überhohe Prätention zu thun verstaten werde, daß, was billig festgesetzt würde, zu gewähren bereit. Weil es sich aber weniger um Festsetzung als vielmehr um wirkliche Abrichtung der Alimentsgelder handle, wolle der Herzog in Anbetracht, daß das Vermögen ihrer Mündeln noch in keinen richtigen Stand gesetzt und kein Vergleich oder Anweisung geschehen sei, von woher die gebührenden Interessen für die den Minorennen aus dem fürstlichen Lehn angewiesene Abstattungsportion erhoben werden sollten, sich mit seinen Brüdern, den Herzogen Ludwig und Christian, zu verständigen geruhen und sichere Intraden zu jährlicher Abgeltung der laufenden Interessen anweisen, damit die verglichene Aliments quota wirklich abgestellt und für der jungen Herrn anderweitige Nothdurft gebührend vorgesorgt, der allbereit vertagte Interessenrest aber gut gemacht werden möge. Daß Fräulein betreffend, so sei vor Recht befunden worden, daß ihre Alimentation gegen Schwindung der Interessen aus dem fürstlichen Lehn zu gewähren sei und werde sich der Herzog wegen ihres entretenment mit seinen Herrn Brüdern freundlich zu vernehmen haben; weshalb sie es auch ihrem Ermessen anheimstellten, ob unter diesen Verhältnissen des Fräuleins adlige Hofsejungfrau noch ferner im Dienste gehalten oder entlassen werden solle.“ Den Töchtern waren

in den Ehepacten nur 6000 Thlr. an Ehe- und Schmuckgeld ausgesetzt, aus deren Zinsen unmöglich eine standesgemäße Erziehung bestritten werden konnte. Die Vormünder sind daher so klug, die Bestimmung darüber, ob dem Fräulein auch ferner eine Gouvernante von Adel gehalten werden solle, der Großmuth der Herzoge zu überlassen, um die Zinsen der beiden Brüder vor etwaiger Inanspruchnahme zu den Kosten der Erziehung ihrer Schwester sicher zu stellen.

Ueber die Bedingungen, unter welchen Herzog Georg Rudolph die Kinder aus seines Bruders zweiter Ehe zu sich genommen, hat sich nichts vorgefunden; ebenso wenig, wie lange sie am Hofe ihres Oheims verblieben sind; unzweifelhaft ist soviel, daß sie im Frühjahr 1643 nach Breslau an den Liegnitzer Hof übergesiedelt sind. 1645 wohnen die beiden Freiherrn Augustus und Sigismund der Feier des Georgianums in Brieg bei <sup>1)</sup>, ob von Breslau aus als Gäste des Hofes oder ob an den Brieger Hof wieder zurückgekehrt, muß dahingestellt bleiben.

### 1. Augustus, Freiherr von der Liegnitz.

Als Freiherr Augustus sein achtzehntes Lebensjahr zurückgelegt hatte, wurde er zur Vollendung seiner Studien und zum Abschluß seiner Bildung unter Führung seines Hofmeisters M. Matthes Kloß, eines Sohnes des herzoglichen Rentmeisters Matthäus Klose, auf Academien und Reisen geschickt. Zur Aufwartung war ihm ein junger Verwandter von Mutterseite, ein von Pogrel, mitgegeben. Das nächste Ziel der Reise war Paris, damals der Mittelpunkt Europas. Sein Vater sowohl als seine Brüder, die Herzoge Georg und Ludwig, hatten auf ihren Reisen Paris besucht und den französischen Hof, den glänzendsten Europas, mit eignen Augen gesehen. Es war ein glückliches Zusammentreffen, daß sich zu derselben Zeit grade der Schwager der Herzoge von Brieg, Graf Gerhard von Dönhof <sup>2)</sup>, als Gesandter des großen Kurfürsten, ihres

<sup>1)</sup> Schönwälder, Piasten III. 194.

<sup>2)</sup> „Sibylla Margaretha (das zehnte Kind Johann Christians erster Ehe) geboren anno 1620 den 13. Juni Mittag zwischen 11 und 12 Uhr, den 15. Juli getauft und den 23. Augusti 1637 zu Osterode in Preußen mit Graf Gerhard Dönhoffen, Pomerellischem Voivoden und Starosten zu Marienburg, Bern, Belin, Schöneck und Lucien Weilager gehalten.“ Schönwälder giebt als ihren Geburtstag den 20. Juni an.

Betterö, ebenfalls in Paris befand. Ende September 1645 langte Freiherr Augustus mit seiner Begleitung wohlbehalten in Paris an und Matthes Kloß meldet den 4. Oktober an Herzog Georg, „sie hätten sich in eine Pension begeben, in welcher, obschon sie eine der leichtesten wäre, er für Herrn Augustum und sich je 16 Kronen und für den Jungen (Vogrel) 10 Kronen geben müsse, so gar theuer sei es in Paris, und würde das, wenn es lange also sollte continuiret werden, tief in den Beutel reißen. Graf Dönhof sei am 29. September nach guter gehabter Expedition von Fontainebleau wieder nach Paris zurückgekommen; er habe ihm sofort aufgewartet, die fürstlichen Briefe übergeben und des Herrn Augusti Ankunft gemeldet, worüber Thro Gnaden ein sonderbares Gefallen hätten verspüren lassen. Auch Herr Augustus habe dem Grafen bereits mehrmals aufgewartet, sei jedesmal gar wohl empfangen worden, habe auch neben Verheißung aller andern guten Beförderung Zusage erhalten, daß er zu Hülfe seiner Reise 150 Kronen empfangen solle. „Hierbeineben,“ fährt Kloß fort, „haben Ihre gräfliche Gnaden einen Vorschlag gethan, daß wir uns in des Monsieur de Vian Academie begeben sollten, weil aber solches auf ein ganz Jahr abgesehn ist und ich noch nicht weiß, ob S. F. G. Belieben sein werde, daß wir so lange in Frankreich bleiben und die Unkosten höher kommen werden als unser Beutel ertragen kann, auch von den meisten diese Academie für sehr geringe gehalten wird: als habe Thro Gnaden (dem Grafen) ich solches gehorsam zu erkennen gegeben, aber darauf noch keine genügliche Antwort erhalten.“

Matthes Kloß hatte richtig gerechnet; die Herrn Augusto ausgesetzten Reisegelder, wahrscheinlich jährlich 1800 Thlr., denn so viel erhielt später sein Bruder Sigismund, wollten zum Unterhalt für drei Personen in Paris nicht reichen und da auch die von Graf Dönhof zugesagten 150 Kronen vor der Hand noch ausständig blieben, so mußte bereits nach einem halben Jahre nach Hause um Geld geschrieben werden, wo dessen nichts weniger als Ueberfluß war. „Herr Augustus hat Ansuchung gethan, meldet Herzog Georg (Breslau d. 1. Mai 1646) seinen Brüdern Ludwig und Christian, daß ihm auf das andre Jahr, weil noch ungewiß, wann die Beihülfe von des Churfürst zu Brandenburg Landen folgen dürfte, etwas von 100—200 Kronen Abschlag des Aussages übermacht werden möchte. Nun könnten sie ihren Bruder doch ohne große Un-

gelegenheit nicht gänzlich lassen oder ihre Hand abziehen; er seines Theils wolle alle mögliche Anstalt machen, die auf ihn fallende Räte der verlangten Summe zu beschaffen und falls die Brüder mit ihm einverstanden und ihren Theil beizutragen gewillt wären, das Geld in Wechseln auf Paris Herrn Augusto Anfang Juni übersenden.“ Die verlangte Summe überstieg die Kräfte der Herzöge Ludwig und Christian; es fehlten ihnen, antworteten sie ihrem Bruder (Brieg den 29. Mai 1646) „fast selber die Mittel zu ihrem Unterhalt und sie seien in Kummer, wovon sie sich fortan ausbringen und ihre Diener erhalten sollten. Das Land sei durch die Völker des Feldmarschalls Grafen Montecuculi zum äußersten ruinirt und von einem Aufbruch derselben noch nichts zu vernehmen, es stehe zu besorgen, daß vollends Alles durch sie werde consumirt werden. Gleichwohl seien sie bereit ihrem Bruder Herrn Augusto, den sie in der Fremde doch nicht lassen könnten, nach ihrem jetzigen bedrängten Vermögen, jeder mit 50 Thlr. beizuspringen und solche in Breslau an des Herzogs ihres Bruders Secretarius zahlen zu lassen, in der Hoffnung, daß Herr Augustus in Erwägung des jetzigen übeln Zustandes damit sein contentament erreichen und des churbrandenburgischen subsidii ehestens theilhaftig werden werde.“ Weitere Nachrichten über diese Studienreise, welche wohl wie die seines jüngern Bruders 3 Jahre gedauert haben wird, sind nicht auf uns gekommen.

Nach seiner Rückkehr ins Vaterland lebte Freiherr Augustus am Hofe seiner Brüder. Als die Zeit seiner Volljährigkeit und damit der Zahlung der ihm vom Vater ausgefetzten Abstattung sowie der Ausantwortung seines in den Händen der Fürsten befindlichen mütterlichen Vermögens näher heranrückte, verglichen sich die drei fürstlichen Brüder im Mai 1651 über die bevorstehende Abstattung ihrer Stiefgeschwister; da sie aber auf Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel in Zeiten Bedacht zu nehmen unterlassen hatten, so geriethen sie, als Freiherr Augustus 1653 sich ankaufte, in nicht geringe Verlegenheit. Wie hoch sich sein Vermögen belaufen, ist urkundlich nicht nachweisbar, doch wird es wohl hinter dem seines Bruders Sigismund, dessen Vermögen 42000 Thlr. betrug, nicht gar viel zurückgeblieben sein. Es war von den Zinsen mithin ein ganz artiges Sümmdchen gut gemacht worden. Am 26. August 1653 kaufte Freiherr Augustus von Hans Ulrich

Schafgotsch<sup>1)</sup>, Freiherrn von Trachenberg, Kämmerer der Königl. Majestät zu Polen und Schweden, und bestalltem Obersten, die beiden zu Erb und Eigen gelegnen Güter Cantersdorf und Neudorf, wie sie stehn und liegen, für 28000 Thlr. schlesisch, von denen 14000 Thlr. bei der Uebergabe, 2000 Thlr. nächste Ostern und 12000 Thlr. in drei Jahresraten bezahlt werden sollten, und vermählte sich am 8. Oct. dess. J. mit Elisabeth Freiin von Ruppä, Wittwe des Carl Deodatus Freiherrn von Saradek<sup>2)</sup>. Ob Elisabeth von Ruppä, wie Schönwälder versichert, eine reiche Wittwe gewesen ist, muß dahin gestellt bleiben; die Umstände sprechen nicht dafür. Die Töchter des Adels, das brachte das Lehnswesen so mit sich, waren nur kärglich bedacht und das ihnen bei ihrer Verheirathung vom Bräutigam ausgesetzte Leibgedinge richtete sich genau nach der Höhe ihres in die Ehe gebrachten Heirathsgutes. Von reichen Heirathen konnte damals nur ausnahmsweise die Rede sein. Frauen wurden wohl durch ihre Männer reich, Männer durch ihre Frauen nur in höchst seltenen Fällen, und so ist auch Freiherr Augustus durch seine Frauen, denn er war zweimal vermählt, nicht reich geworden, er ist's überhaupt nie gewesen. Elisabeth von Ruppä stammte aus einem alten böhmischen Freiherrngeschlecht, welches um der Religion willen aus dem Vaterlande vertrieben, sich im Fürstenthum Nimptsch angekauft hatte<sup>3)</sup>. In Schwentnig wohnte die

<sup>1)</sup> Hans Ulrich von Schafgotsch, mit Herzog Johann Christians Schwester Barbara Agnes, geb. 1593, vermählt, war der Oheim der Herzoge von Brieg und des Freiherrn Augustus.

<sup>2)</sup> Das bisher ganz unstichre Datum dieser Vermählung, welche Schönwälder ins Jahr 1655, Ehrhardt 1654, Sinapius (Curiositäten II. 139) auf den 8. October 1653 setzt, ist durch die von Professor Palm auf der Bernhardin-Bibliothek aufgefundenne, als Curiosum notirte und im Excerpt mir freundlichst mitgetheilte „Christliche Trewungs-Rede, bey der Hochansehnlichen Freyherrlichen Vermählung des HochWolgebornen Herrn Augusti, Freyherrn von der Liegnitz, Erbherrn auf Cantersdorff und Neudorff, nunmehr Hochwolverordneten Landes Hauptmanns des Fürstenthums Brieg, und der Frauen Elisabeth, Freyfrauen von Saradek geb. Freyin von Ruppäß Reymweise gehalten zum Brieg d. 8. October 1653 durch Johann Gualtern Biermann, Fürstlich Briegischen Hoffpredigern und des Fürstenthums Superintendenten. Gedruckt in Brieg bei Christoph Ischorn. 1654.“ über allen Zweifel erhoben. Schwerlich dürfte sich übrigens zu dieser Copulationsrede in gereimten Alexandrinern, auch die Trausagen, die Einsegnung und Zusammensprechung sind gereimt, sogar das Vater Unser nicht verschont, ein Gegenstück finden.

<sup>3)</sup> Ein in der Kirche von Klein-Kniegnitz befindliches Epitaph, leider ohne Zahl und nähere Angaben, bezieht sich ohne Zweifel auf die Eltern der Gemahlin des Bd. XI. Heft 1.

seit 1651 mit dem böhmischen Freiherrn Zdenco Howora von der Peipa vermählte Schwester des Freiherrn Augustus und dort hat er offenbar die Bekanntschaft seiner ersten Gemahlin gemacht. Er verleihtge-  
dingte sie auf seine Güter Canterödorf und Neudorf.

Im nächsten Sommer finden wir den Freiherrn Augustus mit seiner jungen Gemahlin im Bade. Ende Juli heimgekommen, entschuldigt er sich (Canterödorf den 29. Juli 1654) bei Herzog Georg, „daß er nach seiner Rückkehr aus dem warmen Brunn nicht alsbald seine Aufwartung gemacht; seine Frau sei durch den grundbösen Weg aus dem Gebirge und übles Wetter dermaßen müde geworden, daß er nach Hause habe eilen müssen; er werde aber ehesten Tages das Glück haben, S. F. G. gehorsamlich die Hände zu küssen.“ Die am 30. April 1655 erfolgte Geburt eines Sohnes, Christian August, krönte die Wünsche des glücklichen Ehepaars; eine am 18. Jan. 1658 geborne Tochter, Anna Louise Elisabeth, wurde bloß ein Jahr alt. Das dritte Kindbett kostete der Gemahlin des Freiherrn das Leben. Am 5. April 1660 einer Tochter genesen, die nur wenige Stunden lebte, erlag sie am 25. d. M. den Folgen der Entbindung.

Im Jahre 1654 war der Landeshauptmann des Fürstenthums Brieg,

---

Freiherrn Augustus. Es lautet nach Seniß (Handschrift auf der Fürstensteiner Bibliothek fol. 470): „Heus! Heus! Mortalitatıs solatium quies. Hinc ut placide (requiescant) ossa generosorum et illustrium domini Zdenconis L. B. a Ruppā et dominae Annae Catharinae, natae et nuptae Baronissae a Ruppā, illius parentis dilectissimi, istius conjugis desideratissimae, hoc duraturae quietis asyllum (con-didit) Guilielmus L. B. a Ruppā.“ Wilhelm von Ruppā, welcher 1679 Kurtwiz von der Wittwe des Grafen August kauft, ist jedenfalls Bruder der ersten Gemahlin desselben und war 1679 Herr der Herrschaft Hustopetisch, Dohernsruh, Gloschkau, Ganißcher, (heut Ganißcherau, Kr. Neumarkt) Wahren und Klein-Syrchen. Außerdem befand sich in der Klein-Kniegnitzer Kirche eine Fahne mit der Inschrift: Illustrissimus et generosissimus heros et dominus, dom. Zdenco L. B. a Ruppā, stemmatis prisco fulgore, virtutum dignitate, linguarum scientia annorumque serie canuit, stitissimus (jedemfalls clarissimus) hisce omnibus flebile fati (fatum) evitare non potuit sed placide obiit.“ Auf der andern Seite des Fahnentuchs befand sich das gemalte Wappen mit folgenden drei Distichen:

Cerne aquilas infra positas, sunt symbola vitae,

Quae veluti volucres, nil remorante, fugit.

Cornua significant robur, sed quid, rogo, robur

Prodest, indomitae cum furit ira necis?

Sis aquila et sursum tendas, sic spicula mortis

Devoto franges robore et astra petes.

von Senitz, gestorben und Herzog Georg übertrug das erledigte Amt unter Einräumung ganz besonderer Ehrenrechte seinem Halbbruder Augustus. Als Oberlandeshauptmann von Schlesien residirte Herzog Georg einen guten Theil des Jahres in Breslau; in der Zeit seiner Abwesenheit sollte nun Freiherr Augustus gewissermaßen als alter ego des Herzogs den Titel Statthalter führen, nicht aber, wenn der Herzog selbst in Brieg war. Ein in dieser Angelegenheit vom Freiherrn Augustus verfaßtes und Herzog Georg überreichtes Memorial (Canterisdorf, d. 14. August 1654) gewährt Einsicht in die zwischen beiden Brüdern darüber gepflogenen Unterhandlungen. Freiherr Augustus bittet darin 1) um eine rein abgeschriebene Instruction. Da der Herzog 2) allbereit gnädigst resolvirt habe, daß er in dessen Abwesenheit den Titel Statthalter, in Anwesenheit desselben aber den eines Landeshauptmanns führen solle, so fragt er an, ob er nicht beide Titel zugleich neben einander führen dürfe, zumal bei der ganzen Landschaft das Gerücht gehe, er werde das Prädicat Statthalter schlechtweg und absolut erhalten. Es werde der fürstlichen Reputation nicht präjudicirlich fallen, wenn ihm beide Titel zugleich zu führen bewilligt würde, da es ja am Tage liege, wie das bloß eine ihm als Blutsverwandten erwiesene besondere Gnade sei, und er würde solches sicher nicht prätendiren, wenn er wüßte, daß Seiner fürstlichen Gnaden Autorität dadurch sollte lädirt werden. Weil er 3) viele Leute um sich habe und in der Stadt theuer zehren sei, so bittet er, ihm in Gnaden die Gage zu verbessern. Er wisse gar wohl, daß bei S. F. G. ohnehin große Espesen aufgingen und wolle gern mit dem zufrieden sein, was der sel. Herr Landeshauptmann Senitz gehabt, nämlich 1000 Thlr. schles., wenn er als *accidentia* noch 60 Fachter Brennholz, für 6 Pferde glatt und Rauchfutter, ferner, da er auf seiner Güterchen keinem ein Brauhaus habe, wöchentlich ein Achtel Hofebier, etwas von Fischen nach gnädigem Belieben, wenn die Leiche gefischt werden, und an hohen Festen insonderheit etwas Wildpret erhalten könnte. Ferner möge S. F. G. ihm 4) erlauben, bei denen *consiliis* sich nicht eher einstellen zu dürfen, als bis er der Landschaft vorgestellt worden sei, überhaupt seinen Amtsantritt bis Michaelis anstehn lassen, und 5) die Verordnung thun, daß in Dero Abwesenheit ihm nicht bloß die Stadtschlüssel überantwortet würden, sondern daß er auch die Parola geben möchte, welches vor diesem vom Herrn Capitaine

Lieutenant disputirlich gemacht worden. Endlich bittet er 6) um Erlaubniß, wenn die *consilia* nicht allzu wichtig, sich bisweilen etwas auf dem Lande divertiren und namentlich, wenn etwa eine Infection käme, in die freie Luft retiriren zu dürfen. Auch solle F. G. es nicht in Ungnaden vermerken, daß er sich bloß auf ein Jahr engagirt mache.

Seine Wünsche müssen wohl erfüllt worden sein, da Freiherr Augustus während der ganzen Regierung Herzog Georgs Statthalter und Landeshauptmann gewesen ist. Als solcher bekleidete er neben dem Fürsten die höchste Autorität im Lande, als Bruder des regierenden Herzogs war er die erste Person am Hofe, an welchem französische Etiquette bereits Eingang zu finden anfing. Durch seine auf Reisen erworbene Menschenkenntniß und Gewandtheit im Verkehr war Freiherr Augustus ganz der Mann, einerseits den Adel unmerklich in die Anschauungen der neuen Zeit einzuführen und mit ihren Folgen auszusöhnen, andererseits die Schroffheit des Herzogs in gewissen Dingen wohlthätig zu mildern. Alle Ehrendenkungen, bei welchen es auf Repräsentation ankam, wurden ihm übertragen.

Herzog Georg hatte sich im Frühjahr 1660 mit der Prinzessin Maria Elisabeth Charlotte von Pfalz Simmern verlobt; Freiherr Augustus wurde ausersehn in Begleitung des Hofmarschalls Freiherrn Melchior von Kanitz und 6 Cavalieren nebst Gefolge die Braut des Bruders von Crossen, wo ihre Mutter bei der verwittweten Kurfürstin von Brandenburg lebte, abzuholen und nach Brieg zu geleiten <sup>1)</sup>.

1) Ueber diese Abholung enthalten 3 Briefe des Freiherrn Augustus an Herzog Georg und 3 des Freiherrn von Kanitz an die Regierungsräthe in Brieg nicht uninteressante Details. Die Gesandtschaft brach am 28. Septbr. von Brieg auf und nahm ihren Weg über Breslau, Liegnitz, Lüben, Glogau, Freistadt nach Crossen, wo sie am 5. October anlangte. Von Liegnitz berichtet Melchior von Kanitz am 1. October: „Alhier sind wir über die Maasse wohlgehalten, gerne gesehn, lautissime tractiret aber erschrecklich besäufet worden, doch können wir alle gesund Gott Lob heute weiter machen. Der liebe Herr (Herzog Ludwig) freuet sich so innig auf die Braut und zweifelt, daß man zu Brieg ihr solche Ehre wird anthun. Das Feuerwerk ist überaus prächtig, dabei eine Ehrenpforte trefflich kostbar zubereitet cum hac inscriptione: Vivat Georgius, vivant principes Lyg. Breg. Vivat Elis. Mar. Charl. Es meritirte, daß F. G. ein Dankbrieflein chestens anhero schickte, weil Ihretwegen uns so viel Gutes widerfahren, werden auch heute in Lüben ganz „defrayret“ (defrayer, freihalten). Von Freistadt meldet Kanitz am 3. October: „Der Herr Landeshauptmann (in Glogau) hat uns F. G.

Bei der Vermählung der Tochter Herzog Georgs aus erster Ehe mit Heinrich von Nassau Dillenburgh im Anfang des Jahres 1664 machte Freiherr Augustus, damals noch Wittwer, die Bekanntschaft seiner zweiten Gemahlin Charlotte, Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Kagenelnbogen, Vianden und Diez, Frau zu Weilstein. Wenn seine damaligen Vermögensverhältnisse ihm schwerlich erlaubten an die Verbindung mit einer Fürstin zu denken, zu deren Titeln und Ansprüchen die bescheidenen Revenüen von Kanterdsdorf und Neudorf sammt der „verbesserten Gage“ seiner Statthalterschaft in umgekehrtem Verhältnisse standen, so änderte der am 14. Juli 1664 ganz unvermuthet erfolgte Tod seines jüngern Bruders Sigismund die Lage bedeutend zu seinen Gunsten. Freiherr Augustus

wegen sehr wohl und höflich tractiret, auch auf das Schloß logiret und de suo proprio und defrayret. Ich kann nicht beschreiben, was die Leute zu Tractirung der Braut vor praeparatoria machen, in specie Ringrennen, Feuerwerk, welches sehr schön zu sehen, Comoedien und Ballette, welches aber alles das Land ausrichten läßt. Gestern bekamen sie 8 starke Schweine und 16 Rehe, welche der Herr Landeshauptmann auf seinen Gütern vorgestern schlagen lassen, und langt dergleichen vom ganzen Lande häufig ein, also daß mich fast die Zähne wässern und wünschte nur das in Brieg zu haben, was hier verderben wird.“ Die Reise der Braut glich einem Triumphzuge. Ihr Gefolge bestand nach dem von Kanitz nach Brieg vorausgeschickten Fourierzettel aus folgenden Personen: „Ihre Durchlaucht die Herzogin von Simmern, S. F. G. die Prinzessin; 1 Hofmeisterin, 5 Hofdamen, 2 Hofmeister, 1 Hofrath Dr. jur., 1 Hofprediger, 8 Hofjunfer, 1 Secretarius, 1 Churbrandenburgscher, 1 Pfalz Simmerscher Gesandter, 1 Briegischer Gesandter, 1 Rath von S. F. G. in Brieg, 1 Marschall, 1 Stallmeister, 6 Hofjunfer. Dieß die Personen von Condition. Die Simmerischen mögen ohngefähr auf 100 Pferde und 80 Personen sein, deren Speciallista, sobald sie ankommt, soll eingegeben werden. Die 2 Gesandte werden beide über 24 Pferde und 18 Personen nicht haben.“ Die Städte, welche die Braut berührte, beeiferten sich, sie aufs glänzendste aufzunehmen; nur Breslau machte davon eine Ausnahme und wollte sparen. Canitz schreibt am 28. September aus dem ersten Nachtquartier in Breslau nach Brieg: „In Eil dieß, daß Vratislavienses die „Defrayrung“ abschlagen, offeriren hingegen 20 Eimer Wein, 8 Malter Hafer und Heu und Stroh die Nothdurft; ob wir es annehmen sollen, steht zu S. F. G. Resolution. Ego et dominus Capitaneus (Freiherr Augustus), ad hoc consilarii beim Oberamt dissuadiren es in totum, wie auch Herr Spiegel, weil es gleichsam aus Erbettelung und nicht sponte geschehen, weil sie über ihre Armuth so sehr lamentiret.“ Unter den in den Städten Schlesiens der fürstlichen Braut zu Ehren veranstalteten Festlichkeiten steht die Aufführung des zu ihrem Empfange von Andreas Gryphius besonders verfaßten Scherzspieles „die verliebte Dornrose“ in schlesischer Mundart oben an. Zum ersten Male ging es am 10. October 1660 vor der Prinzessin in Groß Glogau in Scene, zum letzten Male in Breslau am 22. Februar 1865 bei einem Feste des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, von den Mitgliedern des Vereins selber aufgeführt.

war nach dem Lehnprivilegium Herzog Friedrichs von 1520, nach welchem Brüder und Brüderrinder männlichen Geschlechts und Lehnserben zu ewigen Zeiten gesammelte Lehn haben und darin sein sollten, alleiniger Erbe der von seinem Bruder hinterlassenen Lehngüter Kurtwitz, Nieder Rudelsdorf und Johnsdorf, und diese Erbschaft verdoppelte beinahe sein Vermögen. Als Herr von 5 Gütern durfte er eher wagen, seine Augen zu der Prinzessin von Nassau zu erheben, zumal eine Ungleichheit des Standes, welche unter andern Verhältnissen seinen Wünschen vielleicht ein schwer zu übersteigendes Hinderniß in den Weg gelegt haben würde, genau genommen gar nicht vorhanden war. Nicht bloß daß die Freiherrn zum hohen Adel gehörten, Freiherr Augustus war außerdem der Sohn eines Herzogs und aus einer gesetzmäßigen, vom Kaiser gebilligten und anerkannten Ehe entsprossen. Allein wer hoch steht, steigt nicht gern herunter und der Abstand zwischen Prinzessin und Freiherr war immer noch groß genug, selbst eine heirathslustige Prinzessin bedenklich zu machen; da trat, wahrscheinlich auf Herzog Christians Intercession, der Kaiser schützend ins Mittel und verwandelte die Freiherrnkronne des Freiers in eine Grafenkronne, womit der Abstand auf die Hälfte herabgemindert und durch Einfügung der fehlenden Zwischensprosse dem zarten Fuße der Prinzessin das Herabsteigen erleichtert war. Die Erhebung des Freiherrn in den Grafenstand muß noch 1664 erfolgt sein. Im Juli 1663 schreibt sich Herr Augustus in Urkunden noch Freiherr von Liegnitz, 1665 im März ist er bereits Graf von Liegnitz.

Mit dieser Standeserhöhung und der Vermählung des Grafen mit der Prinzessin Charlotte von Nassau, die bald nachher Statt gefunden haben muß, hängt unzweifelhaft auch seine Belehnung mit den 1642 an das herzogliche Haus als erledigtes Lehn heimgefallenen Prieborner Gütern zusammen. Herzog Georg hatte in seinem Testamente dem Erben seiner Länder, seinem ihn überlebenden jüngsten Bruder Christian, die bessere Versorgung ihres Stiefbruders Augustus warm ans Herz gelegt<sup>1)</sup>. In Folge dieser Empfehlung und wie es in dem über die Schenkung ausgefertigten

<sup>1)</sup> Was Schönwälder, Pflast. III. 206, 234, 266 u. a. a. D. über Graf August u. Prieborn beibringt, bedarf durchweg der Berichtigung, welche hier urkundlich gegeben ist.

Donationsbriefe, Dhlau, den 9. März 1665, ausdrücklich weiter heißt: „in Anerkennung der geleisteten Dienste und zur Beweisung seiner brüderlichen Meinung,“ gewiß aber auch in Anbetracht seiner Standeserhöhung und seiner hohen Gemahlin, verlieh Herzog Christian dem Grafen Augustus und seinen ehelichen Descendenten männlichen Geschlechts die Prieborner Güter mit Ausnahme von Gepperödorf, „welches auf die Lehnsbeschwerden angewendet und veralieniret werden,“ zu einem rechten Mannlehn.

Die Schenkung umfaßte Prieborn, Haus, Borwerk und Dorf; Siebenhufen, Haus und Borwerk; Krummendorf, Borwerk und Dorf; Tschammendorf, das Dorf; Arnsdorf, Borwerk und Dorf; Habendorf, das Dorf; Ratschkowiz und Degdorf, jeden Ortes Borwerk und Dorf; das Kirchlehn zu Prieborn, Krummendorf und ein Viertel zu Arnsdorf, „allein solches alles, obschon vorhin einige Erbstücke darunter enthalten gewesen sind, anders nicht als durchgehends zu einem rechten Mannlehn.“ Sollte der Mannsstamm des Grafen Augustus aussterben, so fallen alle Güter an die nachkommenden Herzöge in Schlesien zu Liegnitz und Brieg, so lange der Mannsstamm währt, und nach solchen an die Krone zu Böhmen und den zur Zeit regierenden Herzog in Schlesien. Außer diesen genannten Czirnischen Gütern übergiebt der Herzog auch noch „den von ihm selber erkauften, mit ziemlichen Unkosten erbauten und den Prieborner Gütern zugeschlagnen Penzkeschen Antheil von Arnsdorf <sup>1)</sup> nebst den dazu gehörigen Herrlichkeiten, Ober- und Niedergericht und einem Viertel des Kirchlehns“ und das Priebornsche Haus in der Stadt Strehlen gelegen. In Sachen der Kirchenlehne wurde unter der ausdrücklichen Klausel, daß Kirchneremonien nicht geändert werden dürfen, das landesherrliche Recht vorbehalten und Herrschaft, Unterthanen und Pfarrer der Jurisdiction des Consistoriums in Brieg unterworfen.

In dieser Donation war jedoch nicht mit einbegriffen „das Bergwerk an allerhand Erz, Gesteinen und Mineralien und was darin über kurz oder lang vermittelst Einschlagung, Gewaltigung eines oder mehrerer Schächte oder in anderer Weise gefunden und angetroffen würde, item der

<sup>1)</sup> Arnsdorf bestand aus 4 Antheilen, jeder mit einem Viertel des Kirchlehns. Das heutige Mittel Arnsdorf gehörte seit 1586 zu Prieborn. Der Penzkesche Antheil (Nieder Arnsdorf) war 1662 von Herzog Christian als wüstes Gut gekauft und den Prieborner Gütern einverleibt worden.

Steinbruch, wie er jezo ist oder mit der Zeit sich ferner ergeben möchte, nebst dem Kalkofen, und zwar diese beiden, soviel wir zu eigenem Ban unsrer fürstlichen Häuser und Vorwerke bedürfen, zusamment zu allen dreierlei (Bergwerk, Steinbruch, Kalkofen) erheischenden Holznothdurften, so in der Erden, so über der Erden zu bauen, zu brennen, welches erwähnter unser Bruder auf unser zeitliches Anmelden durch seine Unterthanen zu rechter Zeit fällen und schlagen, auch zur Stelle bringen lassen wird. Auch kann nicht nachgegeben werden, daß künftige Lehnsfolger in den Priebornschen Gütern, also lang unser fürstliches Haus währet, einiges Bauholz ohn unser Vorwissen verkaufen.“

Das waren lästige Eigenthumsbeschränkungen, deren unklare Formulierung obendrein den Keim zu tausend Chicanen in sich barg, mit welchen künftige Fürsten den Besizer der Güter, wenn es ihnen so beliebte, bis aufs Blut quälen konnten. Bei rabulistischer Auslegung des betreffenden § war es ein leichtes, dem Grafen Augustus und seinen Lehnsfolgern die Entnahme des eignen Bedarfs aus dem Steinbruch gradezu zu untersagen, oder wenigstens so zu erschweren, daß es einem Verbote gleichkam; und die Verpflichtung, alle Holznothdurften für Bergwerk und Kalkofen ohne weiteres unentgeltlich darzureichen, und ohne Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn, um den Forst leistungsfähig zu erhalten, kein Bauholz zu verkaufen, war eine so dehnbare, daß die zu den Gütern gehörenden bedeutenden Waldungen damit von der Schenkung fast so gut als ausgeschlossen waren. Wenn auch, so lange Herzog Christian lebte, eine unfürstliche Interpretation der Schenkungsurkunde, welche den Schlußsatz trug: „Alles fürstlich, beständig, getreulich!“ nicht zu befürchten stand, so werden doch Urkunden nicht für die Gegenwart, die deren nicht bedarf, sondern für die Zukunft ausgestellt.

Ob schon von den Herzogen zum Anbau und zur Nutzbarmachung der, wie es im Donationsbriefe heißt, „überaus wüsten und ruinirten, auch mit großen Lehnsbeschwerden an Steuern, Abstattungen, verconsentirten Schulden, Waisengeldern, Arbeiter- und Handwerkerkosten beladenen Güter,“ bereits über 50000 Thaler aufgewendet worden waren, so waren die Schulden doch noch nicht gänzlich getilgt. Sie beliefen sich noch auf die für damals nicht unbedeutende Summe von 6841 Thlr.,

von denen jedoch nur 1700 Thaler verzinst werden durften<sup>1)</sup>. Der Donatar übernahm die Verpflichtung, diese Schulden ohne Zuthat der fürstlichen Kammer abzuführen und außerdem die von seinem Bruder Sigismund ererbten „Lehngüterle“ Nieder Rudelsdorf und Johndorf nebst Ausfaat über Sommer und Brötereie bis zur Ernte und frei von allen darauf haftenden Schulden, Ansprüchen und Beschwerden an Herzog Christian zurückzugeben, offenbar als Compensation der von den Fürsten auf Meliorationen verwendeten Summen. Da dieser Gegenstand den vierten Theil des Werthes der Prieborner Güter<sup>2)</sup> nicht erreichte, so ließ der Herzog den Donatar in die Güter ohne Gewährleistung einweisen. Die zur Zeit noch ausstehenden Geld- und Getreidezinsen, so wie die noch

<sup>1)</sup> Zu den unverzinslichen in Raten abzuzahlenden Schulden gehörten auch die von den Prieborner Gütern zu entrichtenden geistlichen Zinsen. Die Vicare an beiden Domstiftern in Breslau hatten von 1632—1655, also 23 Jahre lang keine Zinsen erhalten. Sie verlangten jährlich 41 Mark schwer, (à 48 Gr. = 32 Sgr. also 1259 Thlr. 12 Gr.) allein in diesen 41 Mark waren die Zinsen „von Arnsdorfer Vorwerken und andern, so ZG nicht zustehen, die zu übertragen man nicht schuldig ist,“ mit inbegriffen. Herzog Christian erkannte für die Prieborner Güter nur 28 Mark jährlich an und bestritt zugleich die Forderung schwerer Mark. (Die kleine Mark = 32 Gr. = 21 Sgr. 4 Pf.) Der Streit war 1665 noch nicht entschieden. Die Kirche in Klein Dels hatte ihren Zins von 2 Mark schwer für 1631—1655 also für 24 Jahre, das Stift in Strehlen jährlich 1 schwere Mark für 1632—1654 also für 22 Jahre zu fordern. Die Zahlung dieser geistlichen Zinsen ist mithin erst 7 Jahre nach geschlossenem Frieden wieder in Gang gekommen. Ueber die Arnsdorfer Zinsen kam es 1676 zwischen den Vicarien und Mansionarien des Kreuzstifts einer- und den Bestzern der Arnsdorfer Vorwerke andererseits zu einem Vergleiche, auf Grund dessen Graf Augustus für seine beiden Antheile von Arnsdorf 90 Thlr. 30 Gr. an verlassenen Zinsen zu zahlen übernimmt. Die Summe war ihm indessen zu groß, um sie sofort baar zu zahlen; er begnügte sich mit der Zahlung der 30 Gr. und verpflichtete sich, unter Vorbehalt vierteljähriger Kündigung, die 90 Thlr. zu verzinsen.

<sup>2)</sup> Wir haben hier einen Anhalt zur Schätzung des damaligen Werthes der Prieborner Güter. Rudelsdorf war 1657 dem Freiherrn Sigismund mit 5161 Thaler, Johndorf mit 6491 Thlr., beide Güter zusammen also mit 11652 Thlr. von seinen Brüdern angerechnet worden; wir werden daher unter Berücksichtigung der indeß jedenfalls gestiegenen Güterpreise die Prieborner Güter mindestens auf 60,000 Thlr. veranschlagen dürfen. Fast dieselbe Summe wird gefunden, wenn wir die für andre Güter von bekannter Steuerindiction gezahlten Preise unserer Werthberechnung der Prieborner Güter, deren Steuerindiction ebenfalls bekannt ist, zum Grunde legen. Nieder Mittel Arnsdorf mit etwa 600 Thlr. Steuerindiction wurde 1672 für 5100 Thlr. verkauft. Bei einer Steuerindiction von 8300 Thlr. für die Prieborner Güter stellt sich mithin ihr Kaufwerth 1672 auf pr. pr. 71,000 Thaler, wobei jedoch die in 7 Jahren wieder erheblich gestiegenen Güterpreise nicht außer Acht zu lassen sind. Unter Kaiserl. Verwaltung brachten sie eine jährliche Revenue von 5000 Fl. Rh.

unbezahlten Kaufgelder von den Scholtiseien zu Habendorf und Tscham-mendorf blieben für Herzog Christian vorbehalten. Endlich übernahm es der Herzog, die Confirmation des Kaisers für die Schenkung nachzusuchen und zu bevorworten, wogegen Graf Augustus sich zur Tragung der damit verbundenen Kosten anheischig macht. Der Donationsbrief ist mit folgendem Annahmevermerk des Grafen versehen: „Daß vorher-gesezte Donation, inmaßen dieselbe vorhero beschriebener abgefaßt, von mir gehorsamlich und mit Dankagung angenommen, beliebt und zugleich in die daselbst ausgedrückten Reservaten und Bedingungen vor mich und meine ehelichen männlichen Descendenten gewilligt worden, bekenne ich hier nachgenannter wohlbedächtigt und beständig unter meiner eignen Handschrift und wissentlich vorgestelltem Insiegel. So geschehen Brieg, den 24. März 1665.“

Graf Augustus verließ nunmehr den Hof und siedelte mit seiner jungen Gemahlin auf seine neue Herrschaft über. Das Zusammenleben der Schwägerinnen an ein und demselben Hofe, beide Fürstinnen von Geburt, aber die eine regierende Herzogin, die andre bloß die Gemahlin des jüngern nicht fürstlichen Bruders des Herzogs, würde schwerlich gut gethan haben, auch nicht von Dauer gewesen sein. Gewisse Freundschaften werden herzlicher, wenn die Herzen einander nicht allzunahel schlagen. Das Prieborner Haus, 1643 von den Schweden ausgebrannt, 1654 noch wüste und von den Herzögen später zur Noth wieder hergestellt, hätte, um den Hofhalt des Grafen aufzunehmen, erst umgebaut werden müssen; er schlug deßhalb seine Residenz in dem wohl erhaltenen und freundlichen Schlosse in Siebenhufen auf. Mit Herzog Christian in Brieg, an welchen ihn jetzt neue Bande der Dankbarkeit fesselten, und dessen Familie blieb Graf Augustus im besten Einvernehmen. Nie hat er die dem regierenden Herzog gebührenden Rücksichten aus den Augen gesetzt; nie sich für etwas anders als den ersten Unterthanen seines Bruders betrachtet<sup>1)</sup>; alles, was nach den Gesetzen der Courtoisie Höhere von Niederen irgend erwarten können, hat er jederzeit außpeinlichste in Obacht genommen. Nicht bloß dem Herzog und seiner

<sup>1)</sup> In seinen Briefen an Herzog Georg titulirt er den Bruder in der Anrede: „Durchlauchtiger, hochgeborner Fürst, Gnädiger, hochgeehrter, herzlichster Herr Bruder und Herr Vater!“ (wohl so viel als „Gevatter;“ wahrscheinlich ist Herzog Georg der

Gemahlin, auch den herzoglichen Kindern gratulirt er von Siebenhusen aus zu den Ferien und wünscht ihnen Glück zum Weihnachtsfeste. Ob schon er nach Herzog Georgs Tode sein Amt als Statthalter und Landeshauptmann niedergelegt und sich von den Geschäften auf seine Güter zurückgezogen hatte, so bediente Herzog Christian sich in Regierungs-Angelegenheiten nach wie vor seines Beiraths; er gehörte zu den von Hause bestellten Räten, welche auf ihren Gütern wohnten und wenn der Herzog ihrer bedurfte, zu den Sitzungen eingeladen wurden. Wie beehrt sein Rath gewesen ist und in welchem Ansehn Graf Augustus auch an den verwandten Höfen gestanden hat, geht daraus hervor, daß er nach dem Tode des Herzogs Sylvius Nimrod von Württemberg Dels 1664 zum Ehrevormund der hinterlassenen Prinzen erwählt wird <sup>1)</sup>).

Ueber den Hofhalt in Siebenhusen hat sich Urkundliches leider nicht erhalten, aber mit einer Fürstin vermählt, war Graf Augustus genöthigt ihrem Stande Rechnung zu tragen und fürstlich hauszuhalten. Die Vorurtheile der damaligen, äußern Prunk und umständliches Ceremoniell liebenden Zeit würden eine Einschränkung, selbst wenn Graf Augustus sie beabsichtigt hätte, nicht zugelassen haben. Schon die Gemahlinnen der Freiherrn mußten von Adelsjungfrauen und Pagen bedient werden, bis wohin mögen sich da die Ansprüche der Gräfinnen und Fürstinnen erstreckt haben? Solchem Aufwande waren die Einkünfte des Grafen Augustus auch nach seiner Belehnung mit den Prieborner Gütern nicht gewachsen und daraus erklären sich die immerwährenden Geldnöthe, mit denen er bis an sein Lebensende zu kämpfen gehabt hat.

Seinen lutherischen Unterthanen ist der reformirte Graf Augustus ein großmüthiger Herr gewesen. Er ließ sie nicht bloß unangefochten ihres Glaubens leben, welcher durch die Klausel des Donationsbriefes: Kirchen-ceremonien dürfen nicht geändert werden, gegen etwaige Gelüste ihres neuen Herrn, sie reformirt zu machen, sicher gestellt war, sondern half ihnen auch gern ihre Kirchen bessern, die ihm als Reformirtem so gut wie verschlossen waren. Die beiden schönen Glocken, welche er der Kirche zu

---

Vathe seines Sohnes). Im Context: „Euer fürstlichen Gnaden.“ Unterschrift: „treu gehorjamer Diener und Knecht,“ dem Bruder gegenüber jebensfalls zu devot. Die Adresse kurzweg: à son Altesse, Monseigneur à.

<sup>1)</sup> Sinapius, Olsnogr. I. 269.

Prieborn 1668 als ein Zeichen seines Wohlmeinens verehrt, bezeugen es uns, daß er die Zusammengehörigkeit der beiden Confessionen, die sich damals so bitter bekämpften, klar erkannt hat. Ein urkundliches Zeugniß aus dem Jahre 1708 erwähnt „die ehemalige im Schlosse zu Siebenhufen gehabte Gelegenheit der Kapelle und Wohnung für den Kapellan;“ offenbar ist die Hofkapelle des Grafen Augustus gemeint, in welcher ein besondrer Hofprediger den Gottesdienst für den Grafen und seine reformirte Dienerschaft verwaltete, ebenso wie auch der böhmische Freiherr von Kiczjan in dem benachbarten Ober-Rosen seinen eignen reformirten Hofprediger hielt <sup>1)</sup>).

Graf August's zweite Ehe blieb ohne Nachkommenschaft; ein um so schwererer Schlag für ihn war der Tod seines einzigen Sohnes erster Ehe Christian August, welcher am 26. Mai 1671 in dem jugendlichen Alter von 16 Jahren an den Blattern gestorben ist. Aus der fast lakonischen Meldung dieses Todesfalls an Herzog Christian tönt die Klage des Vaterherzens vernehmlich hervor. Dieser Todesfall bewog ihn, seiner zweiten Gemahlin außer ihrem in Canterdors, Neudorf und dem ebenfalls in's Erbe versetzten Kurtwiz bestehenden Leibgedinge noch den Genuß der Prieborner Güter auf ihre Lebenszeit von seinem Bruder Herzog Christian auszuwirken. In der am 12. Januar 1672 über diese Bewilligung ausgefertigten Urkunde heißt es: „sollte Graf Augustus ohne Leibeserben vor seiner Gemahlin Todes verfahren, so sollen und mögen die oben specificirten (sämmtlichen Prieborner) Güter sammt dem Penzkeschen Antheil von Arnsdorf und Czirnschen Priebornischen Hause zu Strehlen, wie sie bebaut, besetzt und instruirt sodann angetroffen werden, nichts davon, weder klein noch groß ausgeschloffen, gedachter seiner liebsten Gemahlin zu ihrem Genuß ad dies vitae verbleiben,“ unter der Bedingung, sämmtliche Güter ohne

<sup>1)</sup> Von den Hofpredigern in Rosen ist Daniel Better durch das Testament der Frein Salome von Kiczjan vom 16. Dezember 1665, welche ihm und seinem Sohne Georg 100 Fl. Rh. letztwillig vermacht, urkundlich bezeugt. Auch der Kirche in Rosen war von ihr ein Legat von 50 Fl. Rh. ausgesetzt, wie denn Reformirte öfter lutherischen Kirchen Legate zugewendet haben. Nach der Schließung der reformirten Schloßkirche in Brieg 1676 mußte der Freiherr von Kiczjan seinen Hofprediger abschaffen. Schönwälder III. 274. 225. Von den Hofpredigern des Grafen Augustus ist keiner bekannt.

Zuthat der Herzöge in beständiger Umbauung zu halten und unter ausdrücklichem Vorbehalt des Heimfalls an das herzogliche Haus nach dem Tode der Gräfin. „Beständig, Fürstlich, Aufrecht.“

Diese neue Begnadung seines Bruders war eine der letzten Regierungshandlungen Herzog Christian's. Schon seit Jahren krankend begab er sich auf den Rath seiner Aerzte, welche von einer Luftveränderung Besserung erwarteten, am 28. Januar 1672 nach Liegnitz, wo er 4 Wochen darauf, am 28. Februar Todes verblid. Dieser Todesfall führte den Grafen Augustus noch einmal auf den Schauplatz des öffentlichen Lebens, von dem er sich zurückgezogen hatte. Georg Wilhelm, der Erbe aller 3 Fürstenthümer, war 12 Jahre alt; seine Mutter, die Herzogin Louise, durch Testament ihres Gemahls zur Vormünderin und Regentin bestellt, und Graf Augustus und der Brieg'sche Rath Christian Koth zu Mitvormündern verordnet. Als solcher wohnte Graf August am 29. August der Huldigung der Stadt Strehlen bei. Bereits dachte man an den möglichen Heimfall der Fürstenthümer<sup>1)</sup>; „sollte der jezige Lehnserbe, so lautete der Huldigungseid, ohne männliche Leibeserben versterben, so geloben wir Ihre Kais. Majestät als König von Böhmen für unsre rechtmäßige Obrigkeit anzuerkennen.“ Der bei dieser Feierlichkeit seinem Neffen zur Seite stehende älteste Pfast, Graf Augustus, zählte schon nicht mehr mit; aber wer hätte 1672 geglaubt, daß der blühende, lebensfrische Knabe, dem alle Herzen entgegenzuschlugen, seinem Vater so früh in die Ewigkeit nachfolgen würde!

So bedeutend der Gütercomplex des Grafen war, so reichten die Einkünfte aus demselben zu einem nach damaligen Begriffen standesgemäßen Leben dennoch nicht aus und es dürfen uns deshalb die bitteren Klagen nicht Wunder nehmen, welche Graf Augustus in dem (Präsentationsvermerk den 15. Mai 1675) an seinen Neffen Georg Wilhelm zu dessen Regierungsantritt gerichteten Gratulationschreiben über seine eigne Lage anstimmt, „wie er sich mit unerträglicher Last allzu hoher Steuerindiction seiner besizenden Güter, und hieraus entstehender kundbarer Coarctation seines Zustandes vor jezo höchlich beschwert befinde. Zwar erkenne, fährt er fort, die von dero Herrn Vater mir durch Belehnung

<sup>1)</sup> Schönwälder Pfasten III. 236. Gbrlich, Strehlen, 490.

der Herrschaft Prieborn erwiesene Gnade, . . . allein wenn man die auf gedachter Herrschaft haftenden onera und praestationes betrachtet, so erscheint, daß bei jetzigen eisernen Zeiten des erlauchten conferentis ruhmwürdige Wohlthätigkeit mir zu dem abgezielten Effect nicht zu statten kommen könne.“ Graf August bittet daher um Erlaß der Fürstenthumssteuern, „der Herzog wolle der Gütigkeit des Vaters gnädigen Zusatz thun und mit den auf der Herrschaft haftenden Steuern nach gnädigem Gefallen es auf seine Lebenszeit ohnmaßgeblich solcher Gestalt einrichten lassen, als es bei Zeiten fürstlicher Kammerhaltung gestanden. Ew. Fürstlichen Gnaden, heißt es dann weiter, werden in gnädiger Betrachtung, daß durch Dispensation beschriebner Steuern dero fürstl. Kammer Interesse so sehr nicht gemindert wird, während es mir im Gegentheil außer meinem äußersten Verderb und gänzlicher Erliegung fernerhin zu continuiren unmöglich fällt, dero seligsten Herrn Vaters Wohlthätigkeit mich völliger genießen zu lassen gnädig geruhen.“ Ob diese Bitte den gewünschten Erfolg gehabt hat, ist ungewiß; indessen zu dergleichen Bewilligungen, selbst wenn sie einem Oheim aufhelfen können, pflegt sich Jedermann Zeit zu lassen, und am 21. November desselben Jahres lag Georg Wilhelm bereits auf der Bahre.

Mit Georg Wilhelm war der letzte fürstliche Piast gestorben, aber der Mannstamm der Piasten war noch nicht erloschen; noch lebte Johann Christians Sohn zweiter Ehe, Graf Augustus. Allerdings hatte Herzog Johann Christian die Söhne zweiter Ehe von der Lehnsfolge ausgeschlossen, doch offenbar nur in der Absicht, durch diese Maßregel der gänzlichen Zerplitterung des ohnehin kleinen Landes und der davon unzertrennlichen Verarmung der Familie vorzubeugen, nicht weil er irgend welchen Zweifel in ihre Successionsfähigkeit gesetzt hätte. Morgantische Ehen im heutigen Sinne des Wortes hat es damals noch nicht gegeben; der Abstand zwischen Fürst und Adel war noch nicht so groß als heut. Die Gemahlin des Herzogs Nikolaus von Münsterberg (1341—1346) Agnes war eine Gruschina von Leuchtenburg, und piastische Fürstentöchter haben mehr als einmal Adelige geheirathet. Des Freiherrn Sigismund von Kurzbach Gemahlin war eine Tochter Herzog Friedrichs III. von Liegnitz, und Margarethe Sibylle Gräfin von Dönhof eine Tochter Johann Christians. So ist auch Anna Hedwig von Sitsch von aller

Welt als Herzogin angesehen und geehrt worden, und jetzt sollte ihr Sohn dafür büßen, daß der Vater an die Möglichkeit des Erlöschens der fürstlichen Linien im Mannstamm nicht gedacht und es versäumt hatte, für diesen damals ganz unwahrscheinlichen Fall, welcher jetzt urplötzlich eingetreten war, seinen Söhnen zweiter Ehe die Lehnfolge ausdrücklich vorzubehalten! Nach göttlichem und menschlichem Rechte gebührte dem Grafen Augustus die Nachfolge in der Regierung. Auch Georg Wilhelm hatte in einem auf dem Sterbebette an den Kaiser geschriebenen Briefe dieses Recht seines Oheims anerkannt, „welchem, wie es darin heißt, nicht sowohl einige anderweitige Unfähigkeit als vielmehr die unterlassene ausdrückliche Provision seines Herrn Vaters die völlige Lehnfolge zweifelhaft macht“<sup>1)</sup>. Der Versuch, sich das Erbe seiner Väter zu retten, mußte gemacht werden; die eigne Ehre und die seiner verewigten Mutter forderten ihn dazu auf; seine Gemahlin und die verwitwete Herzogin, seine Schwägerin, mögen ihn darin bestärkt haben. Unverweilt reist er trotz der weit vorgeschrittenen Jahreszeit mit der Herzogin Louise nach Wien, um die vom Kaiserlichen Oberamt in Breslau zur Besitzergreifung der Fürstenthümer bereits getroffenen Einleitungen zu fixiren und sich wenigstens in einem derselben die Nachfolge zu sichern. In seiner am 27. Dezember 1675 dem Kaiser überreichten Supplik stellt er vor<sup>2)</sup>, „sein Vater, Herzog Johann Christian, habe in den mit seiner Mutter zu Brieg am 24. Juni 1626 geschlossenen Ehepacten ihn in der Succession seinen Brüdern und deren Erben, mit denen er sonst in gleichem Erb- und Lehnrecht gestanden, allerdings nachgesetzt; indeß mit der Bestimmung, daß, so lange seine Brüder und deren männliche Leibeserben am Leben wären, die Kinder zweiter Ehe den Fürstenstand nicht führen sollten, habe der Vater grade innuirt, daß nach Abgang der fürstlichen Erben die lezt gezeugten Kinder von der Succession nicht ausgeschlossen werden sollten. Durch diese Disposition und Einziehung der *jurium successione* habe sein Vater die Erhaltung der Blüthe und des Glanzes der Familie beabsichtigt und es sei nicht zu vermuthen, daß, wenn er den *fatalom terminum* seines fürstlichen Hauses

1) Gedruckt in Ehrhardts *Presbyterol.* II. 33 und *Schönwälder* III. 251.

2) Eine kurze Analyse derselben giebt *Schönwälder* III. 266.

vorhergesehn, er ihn, den Sohn zweiter Ehe habe excludirt wissen wollen. Er präscindire indessen in allerunterthänigster Devotion von allem, was er an rechtlichen Befugnissen für sich anzuführen hätte und flehe des Kaisers weltberühmte Clemenz an, ihm als dem letzten des Piastischen Stammes die hohe Kaiserliche Gnade wiederfahren zu lassen und ihn von seiner Ahnherrn ansehnlichen Land und Leuten auf einen unmaaßgeblichen Antheil aus Kaiser- und Königlischen Huld und Gnaden zu investiren. Ew. Majestät werden hierdurch, heißt es weiter, Dero hohen Gütigkeits- und Gerechtigkeitsruhm ein mehreres vergrößern, wenn Dieselbe aus Dero Kaiserlichen Gnadenhand demjenigen zu ehrlicher Durchbringung seines Lebens ein Stücke zuwerfen werden, welchem sonsten dem natürlichen, durch väterliche Disposition, deren Zweck aber nunmehr leider expiriret, auf gewisse Weise unbeschränkten Successionslauf nach das Ganze zufallen sollte, und weil ich ohne einiges Kind, auch wegen merklich abnehmenden Kräften und annahenden Alters kurze Zeit zu leben übrig habe, werden Ew. Majestät an deme, was Dero Kaiserliche Mildigkeit mir zuversichtlich Allergnädigst mittheilen wird, nichts als die wenige Zeit verlieren.“ Graf Augustus hatte klug daran gethan auf sein durch den Buchstaben der väterlichen Verfügung annullirtes Recht nicht allzu sehr zu pochen, sondern lediglich an die Großmuth des Kaisers zu appelliren; es war der einzige Weg, auf welchem etwas zu erlangen gehofft werden durfte, allein die Sprache, welche er führt, ist nicht geeignet unsre Sympathien zu erregen; wegwerfen soll sich Niemand, und am wenigsten ein Mann von fürstlicher Abkunft, selbst wenn damit ein Fürstenthum zu gewinnen ist; und ließ sich im Besiß der Herrschaft Prieborn und der Güter Kanterzdorf, Neudorf und Kurtwitz denn wirklich das Leben nicht mehr ehrlich durchbringen? Der dem Grafen auf seine Supplik am 4. Januar 1676 ertheilte Interimsbescheid war nichts sagend und lautete ausweichend: „der Kaiser habe die heimgefallenen Fürstenthümer sollempni modo noch nicht apprehendirt, auch die Erbhuldigungspflicht von den Ständen noch nicht abgenommen; er trage daher Bedenken, schon jetzt über das Ansuchen des Grafen etwas zu resolviren, wolle jedoch seiner Zeit die gebührende Reflexion darauf machen und denselben sodann ferner gnädigst vorbecheiden lassen.“ Was das „seiner Zeit“ in Wien bedeutete, war bekannt und die Vertröstung auf die Huldigung nichts anders als verblümmte

Ablehnung der Bitte des Grafen. Hatten die Fürstenthümer erst gehuldigt, so war an eine Investitur des letzten Pfasten nicht mehr zu denken, und darum wurde auch die Huldigung, welche Graf Augustus gern abgewendet hätte, möglichst beschleunigt; sie erfolgte in Brieg am 27. und 28. Februar 1676.

Graf Augustus ließ sich durch das Fehlschlagen seiner Bewerbung um die Succession in einem der heimgefallnen Fürstenthümer nicht abschrecken, seine Ansprüche in Wien auß neue zur Sprache zu bringen und zugleich die zur Abnahme der Huldigung und Uebernahme des Landes verordnete Kaiserliche Commission zu bitten, (Präsentationsvermerk den 23. März 1676) in ihrer Relation an den Hof sein petitum mit vorbittlicher Recommendation begleiten zu wollen. Wie in seiner ersten Supplik appellirt Graf Augustus wieder „in allerunterthänigster Devotion allein an des Kaisers angeborne hohe Gütigkeit, sie werde ihn bei seinem demüthigsten Anliegen des sichersten Grundes nicht verfehlen lassen. Wenn er nicht in Abrede sein könne, daß die Verordnung seines Herrn Vaters ihn seinen fürstlichen Brüdern und deren männlichen Nachkommenschaft in der Succession nachgesetzt habe, so sei aus sothaner Verordnung doch augenscheinlich abzunehmen, daß sein Vater damit allein auf den Flor und die Conservation des fürstlichen Hauses gezielt und auf den Fall des gänzlichen Abganges fürstlicher Nachfolger ihn, seinen leiblichen Sohn, nicht ganz habe ausgeschlossen wissen wollen. Es widerspreche dem die natürliche Liebe eines Vaters gegen sein eigen Fleisch und Blut. Wenn sein Vater in den Ehepacten die Succession der Söhne zweiter Ehe nicht förmlich determinirt habe, so habe er mehr auf die dem hochlöblichen Erzhaufe Oesterreich angestammte Gütigkeit als auf die buchstäbliche Ausdrückung seiner geführten Intention gebauet. So beharre ich denn billig, fährt Graf Augustus alsdann fort, in solchem meines Herrn Vaters gehalten allerunterthänigsten Vertrauen und falle in tiefster Demuth Ew. K. K. Majestät zu Fuße, höchst flehentlich bittend, Sie geruhen doch allergnädigst meinen unbeobachtet gelassenen Zustand zu Dero allergütigstem Herzen zu fassen, mit den Strahlen Dero himmelsähnlichen Gütigkeit mich zu beseligen und nunmehr nach beschehener Apprehension mich nach Dero allergnädigstem Belieben mit Verleihung einer analogia dignitatis meiner Vorfahren, erspriesslichen, ohnmaßgeblichen Provision bei

mehrer allergnädigster Erwägung, daß ich ohnedieß sonder einiges Kind und allem Ansehn nach kurze Zeit zu leben übrig habe, allergütigst zu begnadigen. Ew. Majestät werden hierdurch ein sonderbares Beispiel Ihrer Kaiserl. landesväterlichen Obhut, welche auch selbst eines natürlichen Vaters Vorjorge weit vorzuziehn, nicht nur allen, meiner Vorfahren gewesenen, nunmehr aber in Ew. K. K. Maj. allergütigsten Schooß unmittelbar gediehenen Land und Leuten, sondern auch der späten Nachwelt zeigen.“ Graf Augustus denkt nicht mehr an Investitur in einen Theil der Länder seiner Vorfahren, er denkt nur noch an eine Pension; allein selbst die Schmeicheleien größtens Kalibers, mit welchen er seiner Würde und seiner Abkunft uneingedenk die weltberühmte Klemenz und Gerechtigkeit des Kaisers und dessen landesväterliches Herz zu bestürmen fortfährt, erwiesen sich machtlos, die Strahlen der himmelsähnlichen Kaiserlichen Gütigkeit auf seinen unbeobachtet gelassenen Zustand zu lenken und ihm die fußfällig ersuchte Pension zu verschaffen. Graf Augustus mußte warten, und er hatte doch nicht viel Zeit, um lange warten zu können.

Auf ein neues Gesuch bei Hofe im Jahre 1677 wurde ihm die Resolution, sich bei der Kaiserlichen Commission anzumelden und deren Gutachten zu imploriren, und obschon er bereits 1676 im März unaufgefordert sich bei ihr gemeldet und nicht bloß ihr Gutachten implorirt sondern auch um ihre vorbittliche Recommendation seines Petitums angehalten hatte, ließ er sich doch nicht verdrießen, ihr am 5. Juli 1677 seine Angelegenheit noch einmal ausführlich vorzutragen, „wie seine Herrn Brüder bei ihrem Leben ihn einer und der andern Hülfe hätten genießen lassen, wodurch er in der gegen sie stets wohl bewahrten Devotion conservirt worden sei, auch hätte er ohne diese Subsidiën unmöglich subsistiren können, da ihn sein Vater in der gewissen Zuversicht, daß die Brüder ihn nicht lassen würden, mit einer fast geringen Abfertigung providirt habe. Die Commission wolle daher seinen kundbarlich sehr coarctirten Zustand bestens bei Hofe vorstellen und mit ihrem vielvermögenden Gutachten der K. K. Maj. gütigstes Herz dahin bewegen helfen, damit er als der einzige überlebende Diastische Zweig in den, seinen Vorfahren von so viel seculis her zugestandnen und dem Königreich Böhmen aus freiwilliger Subjection zugebrachten und jetzt heimgesallnen 3 Fürstenthümern, noch diese Kaiserliche Gnade überkommen und mit einer erspriesslichen Provision aller-

mildest begnadet werden möge, welche, wie sie allein von Ihrer Maj. allergütigsten Disposition und Mildigkeit verlangt werde, ihm füglich vor der vorhabenden Separation allodii a feudalibus widerfahren könnte. Ihro Majestät werde dadurch den weltberühmten Ruhm ihrer angestammten Gütigkeit bei allen aufrichtigen Patrioten dieser Lande, welche über seine gänzliche Uebergehung gewiß ingemisciren würden, um ein mehreres vergrößern.“ Auch dieser neue Versuch blieb erfolglos. Graf Augustus mußte die vorhabende Sonderung des Lehns vom Erbe abwarten und kam erst nach der am 29. März 1678 erfolgten Abfertigung der Herzogin und ihrer Tochter an die Reihe. Am 9. Oktober desselben Jahres wurde dem letzten Piasten eine jährliche Pension von 6000 Fl. Rh. auf Lebenszeit bewilligt. Der Kaiser hatte zu lange gezögert, als daß der Ruhm seiner Großmuth hätte unbeschädigt bleiben, Graf Augustus zu lange gewartet, als daß die ihm gewordne Erleichterung ihm noch große Freude hätte bereiten können. Seine wiederholte Versicherung, daß er wegen merklicher Abnahme der Kräfte nur noch kurze Zeit zu leben habe, war keineswegs Redensart gewesen sondern bewahrheitete sich wenige Monate nach dem Empfang jener Pension, welche sein Alter sicher stellen sollte. Graf Augustus starb am 14. Mai 1679 Abends zwischen 9 und 10 Uhr in seinem Schlosse zu Siebenhufen, im noch nicht vollendeten 52. Lebensjahre.

In seinem am 19. Januar 1673 abgefaßten und in die Hände des Landeshauptmanns Adam von Posadowsky und des Kanzlers Friedrich von Roth niedergelegten Testamente hatte er verordnet, seinen verstorbenen Leichnam standesgemäß jedoch sonder Pracht christlichem Brauche nach ehrlich zur Erde zu bestatten, den Ort aber, wo es geschehen sollte, „je nachdem es der Zustand und die Zeit im Lande mitbringen möchte,“ freigestellt. „Sollte es, heißt es in seinem Testamente, bei ruhiger Zeit sein, so wäre es mir am liebsten, daß gedachter mein verblibner Leichnam in die Gruft zu Prieborn zu meinem selig verstorbenen Sohne möchte gelegt werden.“ Die Zeiten waren ruhig, und dieser letzte Wunsch konnte ihm erfüllt werden, ja ist in Beziehung auf den verbetnen Prunk, wie es scheint, nur zu gewissenhaft erfüllt worden. Seine Wittwe hat es nicht einmal für nöthig befunden, ihrem Gemahl, dem letzten Sprossen eines ruhmreichen 800 jährigen Fürstengeschlechts, in der Kirche, in welcher er

begraben liegt, ein Denkmal zu setzen. In keiner der drei Kirchen seiner Herrschaft hat auch nur ein Todtenschild oder eine Trauerfahne das Gedächtniß des letzten Piasten den kommenden Geschlechtern überliefert; ja wir würden überhaupt nicht einmal den Ort kennen, wo er begraben liegt, wenn nicht das neulich aufgefundene Testament des Grafen jeden Zweifel darüber ausschloffe. Die Beisetzung der Leiche erfolgte erst am 28. September; nach dem Grunde dieser langen Verzögerung forschen wir vergebens. Eine Gruft durfte nicht gebaut werden, sie war vorhanden; fehlten die zu einem standesmäßigen Begräbniß erforderlichen Mittel, oder waren sie nicht zu beschaffen? oder war über einem Lebenden auf den Todten vergessen worden? Fast möchte man das letztre annehmen, denn kaum hatte sich das Grabgewölbe über dem letzten Piasten geschlossen, so feierte seine tiefbetrübtte Wittwe ihre Hochzeit mit Graf Neckheim; „sie hat, merkt der alte Hofapotheker Felckel in seinem Tagebuche darüber an, und wir sehn ihn den Kopf dazu schütteln, „sie hat gleich 21 Wochen getrauert und 10 Tage nach dem Begräbniß wieder Beilager gehalten; dabei sollen gewesen sein Braut und Bräutigam, des Bräutigams Herr Bruder und der Vater, den der Herr Bräutigam mitgebracht.“ Wenn die Liebe schon so schnell vergaß, so dürfen wir der Geschichte keinen Vorwurf machen, daß sie einen Mann, welcher in dem kleinen Lande, dem er angehörte, vorübergehend zwar eine äußerlich glänzende Rolle gespielt, aber nie und nirgend in die Handlung entschieden eingegriffen, so gut als vergessen hat; aber wichtigere Dinge nahmen ihre Aufmerksamkeit in Anspruch; vor dem Uebergange der Fürstenthümer an den Kaiser trat alles übrige in den Hintergrund zurück, auch der allerletzte Piast, zumal in Georg Wilhelm der letzte bereits begraben war. Den Gipfel des bei seinen Exequien in der Brieger Kirche aufgestellten Piastischen Stammbaums bildete die Tafel mit Georg Wilhelms Namen; eine Hand langt aus dem Wolkenhimmel hervor und bricht den Gipfel ab<sup>1)</sup>. Der letzte Piast hatte zusehn müssen, wie der vorletzte als letzter begraben und beklagt worden war; Graf August war in der Welt so gut als verschollen, in dem Begräbniß seines Neffen eigentlich für todt erklärt. Niemand hat sich seitdem noch groß um ihn gekümmert und so wurde auch sein Tod, der nirgends eine

<sup>1)</sup> Schönwälder Piasten III. 256.

Lücke machte, gleichgültig hingeommen und über dringlichem vergessen. Ebenowenig kann bei seinem Begräbniß viel hergemacht worden sein, denn keiner der Chronikenschreiber der benachbarten Städte hat davon etwas berichtet. Wäre davon etwas bekannt gewesen, sie würden sich gewiß die günstige Gelegenheit nicht haben entschlüpfen lassen, den dabei zur Schau gestellten Pomp der Mit- und Nachwelt mit gebührender Ausführlichkeit zu beschreiben. Dergleichen Schauspiele boten den schreiblustigen Federn der damaligen Zeit den ergiebigsten und dankbarsten Stoff, der mit bewunderungswürdiger Gewissenhaftigkeit verarbeitet und ausgenutzt wurde. Aber selbst der alte Hofapotheker Felckel, dem doch die Pfasten an's Herz gewachsen waren, wußte von der Hochzeit der Gräfin augenscheinlich mehr als vom Begräbniß des Grafen; indeß hat er wenigstens Jahr und Tag des Todes und des Begräbnisses des allerlepten Pfasten in seinem Tagebuche angemerkt und ohne seine, glücklicher Weise vor dem Vernichtetwerden in irgend einem obsuren Käseladen bewahrt gebliebenen Aufzeichnungen würden wir uns in Verlegenheit befinden, ob wir den Tod des Grafen Augustus mit Sommersberg in's Jahr 1672, oder mit Stenzel in's Jahr 1675, oder mit Schönwälder in's Jahr 1677, oder mit Sinapius in's Jahr 1679 setzen sollen. Des leptern Angabe ist die richtige.

### Die Wittwe des Grafen Augustus.

Graf Augustus hatte seine Gemahlin „um empfundner ehelicher Treue, guten Verhältnisses und recht inniglicher Zuneigung willen“ in seinem am 19. Januar 1673 errichteten Testamente zur Universalerin seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens, so wie alles dessen, wozu er vor seinem Ende einiges Recht erlangen würde,“ eingesetzt und darin nochmals die Zuversicht ausgesprochen, „daß seine Gemahlin, ob er vor derselben verstürbe, bei dem Besiß und Genieß der Prieborner Lehngüter Inhalts landesherrlicher gnädiger Concession sub acto Brieg, den 12. Januar 1672 ad dies vitae werde geschützt werden.“ Indes der Nießbrauch dieser Güter war wohl der Wittwe des Grafen Augustus, aber nicht der Gemahlin des Reichsgrafen zu Asprenont, Dun und Reckheim, Freiherrn zu Borschheim, Thiene und Steinbeck, Herrn zu

Blaringen, Hontheim, St. Simeon und Onze zugesichert und so reducirte sich die Erbschaft der Fürstin abgesehen von dem beweglichen Vermögen des Grafen Augustus auf die drei Güter Cantersdorf, Neudorf und Kurtwitz, letzteres das Jahr vorher aus dem Lehn in's Erbe versetzt, und die von ihm verlassenen Schulden, so weit sie nicht aus dem Lehn zu bezahlen waren. In Betreff Prieborns blieb ihr bloß übrig sich zum Abzug zu rüsten und zu versuchen, was sich von der Großmuth des Kaisers, der von den an ihn als Oberlehnherrn zurückgefallnen Gütern alsbald hatte Besitz ergreifen lassen, an Abzugsgeld würde erlangen lassen. Der von ihr eingeschlagne Weg war schwerlich der geeignete. Ohne begründete Ansprüche zu haben, reichte sie bei Hofe eine Liquidation ihrer vermeintlichen Forderungen ein, die sich auf nicht mehr und nicht minder als 53639 Fl. 40 Kreuzer Rh. belief und aus folgenden Posten bestand:

1) Wegen der 2 Güter Johndorf und Nieder-Rudelsdorf, welche Graf Augustus abgetreten, . . . . .	28800 Fl.
2) Schulden auf Prieborn, welche Graf Augustus bezahlt, . . . . .	8229 Fl.
3) Der Frauen Gerade, Morgengabe, Mustheil, . . . . .	3000 Fl.
4) Getreide, . . . . .	700 Fl.
5) Die Hälfte vom Zug- und Nutzvieh, nach Absonderung dessen, was zur Gerade und Morgengabe gehört, . . . . .	1500 Fl.
6) Die Hälfte dessen, was die Egge bestrichen hat, . . . . .	1800 Fl.
7) Die Fische in den besetzten Teichen, . . . . .	400 Fl.
8) Meliorationen laut specificirter Rechnung, . . . . .	7254 Fl.
9) Der erkaufte und ganz neu gebaute Kretscham zu Prieborn, . . . . .	1500 Fl.
10) Ein erkauftes Bauergut zu Prieborn, geschätzt auf . . . . .	216 Fl.
11) Ein zweites erkauftes Bauergut zu Tschammendorf, . . . . .	240 Fl.

Über grade die bedeutendsten dieser Posten entbehrten jeden rechtlichen Grundes. Hätte Graf Augustus eine Tochter aus zweiter Ehe hinterlassen, so hätte allerdings die letzte aus dem Prieborner Lehn eine Abstattung bis zum fünften Theil des wahren Werths zu fordern gehabt; anders aber lag die Sache mit der Wittwe, deren Leibgedinge, Gerade und Morgengabe in den Ehepacten auf den Erbgütern ihres Gemahls vollständig gesichert war; und hatte Herzog Christian aus Rücksicht

auf seinen Bruder ihr den Genuß der Prieborner Güter unter der Voraussetzung, daß sie Wittwe blieb, auf Lebenszeit gesichert, so schloß ihre Wiedervermählung folgeredht den unbedingten Verzicht auf diese, wenn ich so sagen darf, Wittwenpension ein, und die Güter fielen ebenso, wie wenn sie gestorben wäre, ohne weiteres an den Lehnherrn zurück. Auch gewährte der Donationsbrief der Herrschaft Prieborn nirgends einen Anhalt zur Rechtfertigung der Anforderungen der Fürstin. Die Abtretung der beiden Güter Johnsdorf und Nieder-Rudelsdorf war eine der Bedingungen gewesen, unter denen Graf Augustus die Belehnung mit Prieborn empfangen hatte. Die Annahme der Donation war zugleich der Verzicht auf die genannten Güter, welche überdieß als Lehngüter das Schicksal der Herrschaft Prieborn getheilt haben würden. Und welchen Preis stellt die Fürstin für sie in Rechnung! Beide Güter waren dem Freiherrn Sigismund 1657 mit etwa 12000 Thlr. angerechnet worden; sie scheut sich nicht das Doppelte für sie anzusetzen. Rechtlich ebensowenig begründet war die Forderung auf Rückerstattung der von Graf Augustus bezahlten Prieborner Schulden. Sie waren vom Donatar als Beschwörung des Lehns mit übernommen worden, aber das Lehn war ja nicht bloß ihm für seine Person auf Lebenszeit, sondern ihm und seinen männlichen Descendenten übertragen und Graf Augustus hatte 1665 einen Sohn. Bei den Meliorationen greift derselbe Fall Platz. Pächtern oder Nutznießern werden sie billig vergütet, aber Lehne waren wirkliches Eigenthum und der Lehnsträger besserte für sich und seine Kinder; höchstens war für die neu angekauften Stücke billige Entschädigung zu beanspruchen, doch es ist einmal alter Brauch, um Etwas zu erlangen möglichst viel zu fordern und so möchte diese Liquidation passiren, wenn die Ansprüche der Fürstin wenigstens damit erschöpft gewesen wären; allein sie begehrte noch mehr; ihre Wünsche gingen auf den Fortbezug der Pension ihres verewigten Gemahls, und daß sie seinen Namen bereits abgelegt hat, hält sie durchaus nicht ab, den Kaiser anzuflehn, die ihrem Gemahl ausgesetzt gewesene Pension ihr auf Lebenszeit oder wenigstens noch auf einige Jahre fortzugewähren, „da kaum so viel vorhanden sei, als die Abtragung des aeris alieni erfordern werde.“ Diese Ansprüche der Fürstin überstiegen in der That alle Grenzen. Im Vergleich mit dem, was sie prätendirt, würde das Verlangen, ihr die

Prieborner Güter zu schenken, beinahe bescheiden genannt werden dürfen. So hat man auch die Sache in Wien angesehen. Ohne in eine Discussion ihrer vermeintlichen Ansprüche einzutreten wurden der Fürstin am 10. Mai 1681 ein für allemal 10,000 Fl. Rheinisch als Abfindung geboten, und rücksichtlich des von ihr erbetnen Fortbezugs der Pension ihres ersten Gemahls ihr zu erkennen gegeben, „daß Graf Augustus von der Lehnsfolge nicht durch den Kaiser sondern durch seines eignen Vaters Verfügung ausgeschlossen worden sei und bloß illo intuitu die Pension, die eine lautre Personalgnade gewesen, erhalten habe.“ Das der Frau Fürstin gemachte Gebot von 10000 Fl. auf die von ihr liquidirten 53640 Fl. 40 Kr. war allerdings sehr, sehr niedrig, in Anbetracht der Verhältnisse aber immer noch anständig, und da, wie die Dinge einmal lagen, schwerlich auf ein besseres zu rechnen war, so ist es schließlich bestens acceptirt worden. Natürlich verblieben jetzt die vom Grafen Augustus angekauften Erbstücke, der Kretscham und die beiden Bauer- güter, Eigenthum der Fürstin; sie sind nach Ausweis des Prieborner Schöppenbuchs später für ihre Rechnung verkauft worden.

Mit den Schulden des Grafen Augustus hatte es übrigens seine Richtigkeit und wahrscheinlich sind sie durch die Versuche, wenigstens einen Theil der Erbschaft Georg Wilhelms sich zu retten, noch vermehrt worden. Der Aufenthalt am Hofe war für die, welche dort etwas suchten, ein sehr kostspieliger und ohne vollen Beutel durfte sich Niemand nach Wien wagen, geschweige dort etwas auszurichten hoffen. Geschenke zu geben und zu nehmen galt nicht für unehrenhaft und auch die höchsten Würdenträger waren für derlei Aufmerksamkeiten nicht unempfindlich. Diese Erfahrung wird auch Graf Augustus gemacht haben und vielleicht ist eine Anleihe von 1000 Thlr., welche er am 4. Januar 1677 bei dem Rathe der Stadt Brieg aufgenommen hat, auf dieses Conto zu schreiben. Für dieses in 3 Jahren zurückzahlende Kapital mußte Graf Augustus den Gläubigern sein ganzes Vermögen und insonderheit unter Einwilligung seiner Gemahlin, welche dieser Schuld die Priorität vor ihrer habenden Gerechtigkeit einräumt, seine Erb- und eignen Güter Cantersdorf und Neudorf verpfänden. Aus diesen Bedingungen zu schließen ist sein Credit nicht groß gewesen; übrigens scheinen diese kleinen Schulden zahlreich gewesen zu sein, denn am 2. Okt. 1673 bekennt Graf Augustus, „von Herrn Christoph

Zollkoffer von und zu Altenklingen, Fürstl. Liegnitz-Brieg-Wohlau'schem Kammerrath aus J. F. G. der vermählten Herzogin zu Nassau geb. Herzogin in Schlessien (Georgs III. Tochter Dorothea Elisabeth) hier sich befindendem Zustande 1000 Thlr. in Treuen vorgeliehen erhalten zu haben“ und verspricht einen Consens auf Kurtwiz. Endlich wissen wir von 11000 Thlr., welche Graf Augustus der Ruppaschen Pupillenmasse schuldete. Das Gesagte reicht hin, uns zu überzeugen, daß die Erbschaft der Wittwe unmöglich sehr bedeutend gewesen sein kann.

Bei dem Mangel aller Baarmittel mußte, um die Schulden des Grafen zu bezahlen, mit den Gütern losgeschlagen werden, und die verwittwete Fürstin besann sich damit auch nicht lange. Mit Kurtwiz wurde der Anfaug gemacht. Das Gut war 1678 aus dem Lehn in's Erbe transferirt worden und dadurch der Werth desselben gegen früher um etwa ein Fünftel gestiegen. Der dafür erzielte Kaufpreis reichte zur Befriedigung des Hauptgläubigers hin und ergab noch einen Ueberschuß von 2000 Thlr. Käufer von Kurtwiz war des Grafen Augustus Schwager Wilhelm Freiherr von Rupp<sup>1)</sup>. „Vor das erkaufte Gut giebt Herr von Rupp<sup>a</sup> zu einem gewissen Kaufpretio 13000 Thlr. schlef. jeden zu 36 wgl. nebst 500 Thlr. Schlüsselgeld und verspricht folgender Gestalt zu bezahlen: nämlich er soll wegen der von dem seligen Herrn Grafen schuldig verbliebenen Rupp<sup>a</sup>'schen Pupillarpost nach nunmehr beschehener richtigen Berechnung und gethanem Nachlaß zu seiner Solution 11000 Thlr. ihm zu behalten und an dem Kaufpretio zu decurtiren befugt sein, die übrigen 2000 Thlr. aber sammt dem Schlüsselgelde binnen 3 Monaten a die traditionis baar entrichten.“ Siebenhufen den 23. Mai 1679.

Diese 2000 Thlr. haben nicht lange vorgehalten; Begräbniß und Hochzeit kosteten Geld. Bereits am 23. Februar 1680 nimmt die Gräfin von Neckheim durch ihres Gemahls Rath und Hofmeister Hartwig

<sup>1)</sup> Kurtwiz war dem Freiherrn Sigismund von seinen Brüdern 1657 für 8342 Thlr. angerechnet worden. Den Mehrwerth durch die Versezung in's Erbe auf 2000 Thlr. angenommen, ergibt binnen 22 Jahren eine Preissteigerung von 3000 Thaler. Freiherr von Rupp<sup>a</sup> verkaufte Kurtwiz 1682 für 15000 Thlr. an einen Verwandten, Johann Georg von Dombrowke und Jaschin (Gaschin?) und dieser 1684 an Friedrich von Kindler für 14000 Thlr. und 200 Thlr. Schlüsselgeld.

Dobrzykowski von Malegow von Siegfried Erdmann von Zierotin, Herrn der Herrschaft Falkenberg und Tillowitz ein Darlehn von 5000 Thlr. auf unter Verpfändung ihrer Erb- und eigenen Güter Canterisdorf und Neudorf und ausdrücklicher Einräumung eines Vorkaufrechts auf dieselben. In Ansehung der sonderbaren ihr und ihrem Gemahl mit diesem Darlehn erwiesenen Freundschaft soll der Freiherr, wie es in der Schuldenkunde heißt, im Fall sie Rath's werden Canterisdorf und Neudorf zu verkaufen, „wenn er uns unsern Willen darum macht und ebenso viel, als wir die Güter aufs Höchste ausbringen können, dafür giebt und bezahlet, vor einem andern zum Kaufe admittirt werden.“ Die ganze Fassung der Urkunde läßt schließen, daß die Geldnoth sehr groß gewesen sein muß. Der Freiherr hat deswegen auch nicht lange warten dürfen; bereits am 20. September 1680 schließt Graf Reckheim in Vollmacht seiner Gemahlin den Kaufcontract mit ihm ab, und als im Mai 1681 die vom Kaiser bewilligte Abfindung aus der Herrschaft Prieborn für die Fürstin flüssig geworden war, sah sich das junge Ehepaar durch nichts mehr in Schlessen zurückgehalten. Sehr groß wird das Vermögen nicht gewesen sein, welches die Fürstin Charlotte ihrem Gemahl, dem Kaiserlichen General Ferdinand Gobert Graf von Aspremont und Reckheim zugebracht hat. Nach Sinapius ist sie 1686 in Ungarn gestorben.

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

## VII.

### Die Siegel Boleslaw des II. von Schlesien.

Ein Beitrag zur Urkundenkritik von H. Grotefend, Dr. phil.

Schon in der Vorrede zu dem ersten Bande der schles. Regesten ist die Wichtigkeit der Siegel für die Urkundenkritik anerkannt und die Hoffnung ausgesprochen worden, durch die Beigabe eines Heftes Siegelabbildungen derselben neues Material zuführen zu können. Die Abbildungen liegen jetzt in der jüngsten Publikation des Vereins: „die Schlesiſchen Siegel bis 1250“ vor uns und, wenn wir auch im Einzelnen hie und da Ausſetzungen zu machen haben, so müssen wir doch anerkennen, daß unsere Provinzialgeschichte um ein neues Material bereichert worden ist, wie sich eines ähnlichen keine deutsche Territorialgeschichte zu rühmen hat.

Das Siegel ist in hohem Grade ein Maßstab der Urkundenkritik. Während bei der Urkunde selbst nur gewisse mehr oder weniger allgemeine Regeln der Kritik zu Gebote stehen, die aus der Lehre von der Schrift oder dem Schriftwesen entnommen, manches Mal noch gar nicht die Sicherheit verdienen, mit der man sich ihrer bei Beurtheilung der Urkunden bedient, so kommen bei den Siegeln — von den etwaigen aus der Farbe oder der Befestigungsart hergeleiteten Regeln abgesehen — wesentlich concrete, meßbare Unterschiede zur Geltung.

Die Form, das Aussehen des Siegels hängt bei weitem nicht so sehr wie die der Urkunde von Zufälligkeiten ab, die durch den Verfertiger, den Stoff oder die Hülfsmittel zur Herstellung bedingt werden. Der Siegel-

Stempel drückt ein Siegel so aus wie das andere, wenn nicht etwa abnorme, unschwer zu erkennende Verhältnisse eine Abweichung bedingen. Es ist also hier nicht allein eine subjective, sondern eine objective Kritik möglich, eine Kritik nach den Resultaten einer Messung mit Zirkel und Lineal. Allerdings gehört zum Erkennen der manchmal feinen Unterschiede falscher und echter Siegel ein in der Abschätzung kleiner Entfernungen, in der Beobachtung winziger Details geübtes Auge, allein hier heißt's wie überall: Uebung macht den Meister.

In bedeutend höherem Maße als es bis jetzt in anderen Gegenden Deutschlands beobachtet worden ist, finden sich in den schlesischen Klosterarchiven Siegelfälschungen vor, die theils auf den ersten Blick erkennbar sind (Boleslaw der Lange, Heinrich der dritte und die Bischöfe Siroslaw und Laurentius), theils erst durch eine genaue Vergleichung erkannt werden können (Heinrich der erste und Boleslaw der zweite). Ueber die Siegel beider letztgenannten Fürsten stellt Arwin Schulz in der erwähnten Publikation nähere Untersuchungen meinerseits in Aussicht. Vor der Hand aber kann ich dieses Versprechen nur in Betreff des Siegels von Boleslaw lösen, das ich gewählt habe, da es mich auch in andrer Beziehung interessirte.

Wir besitzen nämlich in dem Siegel Boleslaws eines der nicht grade häufigen Beispiele der Siegelveränderung durch Ausschneidung und Wiedereinsetzen eines Stückes der Umschrift. Schulz führt für Schlesien noch ein zweites Beispiel einer solchen Stempelveränderung an, das Siegel des Egidius, der vom Archidiaconus zum Domscholaster befördert, sein Siegel in entsprechender Weise durch Einsetzen eines Stückes der Umschrift verändern ließ.

So ist auch bei Boleslaws Siegeln eine Veränderung des Stempels mittels Ausschneidens durch unzweifelhaft echte Exemplare nachzuweisen, wenn es auch nicht so deutlich ist, weshalb diese Stempelveränderung vorgenommen wurde.

Wir finden also unter den Siegeln Boleslaws zwei durch die Umschrift verschiedene Stempel vertreten, deren einer BOLSL — AI: der andere BOLEZLA — I: führt <sup>1)</sup>. Der letztere Stempel, welche der Zeit nach

<sup>1)</sup> Beide haben übrigens SLEZIE nicht SLESIE wie Schulz im Text angiebt.

als der spätere bezeichnet werden kann, ist, wie man deutlich aus den Schnittlinien erkennen kann, in der angegebenen Weise, durch Ausschneiden und Wiedereinsetzen des betreffenden Stückes der Umschrift angefertigt. Es ist dieses um so evidenter, als wir aus der letzten Zeit der Regierung Boleslavs nur noch Siegel haben, die statt des letzten I einen Buckel zeigen, bei deren Stempel — den wir fortan der Einfachheit halber als den dritten bezeichnen wollen — also das betreffende eingesezte Stück auf der rechten Seite des Herzogs herausgefallen war.

Außer der angegebenen Veränderung der Umschrift ist zwischen dem ersten und zweiten Stempel nur noch ein Unterschied zu bemerken, der zwar geringfügig und zufällig ist, der aber ein sicheres Kriterium für die Echtheit der Exemplare des ersten Stempels abgiebt. Das Siegelbild ist nämlich von einem Kreise, einer Linie umgeben, die auf dem ersten Stempel auch da, wo die Fußenden der Thürme die Linie berühren, deutlich abgegrenzt fortgeführt ist, was Schulz leider nicht deutlich genug hervorgehoben hat. Bei dem Einsetzen der neuen Umschrift, oder vielmehr wohl bei dem Ausschneiden des alten Stückes hat nun der Stempelschneider, vielleicht durch Abgleiten des Instruments, diese Linie unter dem zur Linken des Herzogs — rechts vom Beschauer — stehenden Thurme verlegt, so daß sie absezt und sich etwa 1 bis  $1\frac{1}{2}$  Millimeter in den für die Umschrift bestimmten Raum hineindrängt. Der erste Stempel kann naturgemäß dieses Absezen der Linie nicht zeigen, und finden wir es auch nicht auf den echten Exemplaren des Staatsarchivs, deren Urkunden auch sonst keinen Zweifel aufkommen lassen <sup>1)</sup>).

Andere Urkunden des Staatsarchivs dagegen, die die Umschrift des ersten Stempels, BOLESL. — AI: tragen, zeigen an der bezeichneten Stelle unter dem Thurme entweder directe Spuren der absehenden Linie, oder wenigstens Spuren des Versuchs diesen Fehler zu verbessern.

Den Fälschern stand also wohl kein Stempel des ersten Siegels von Boleslav zu Gebote, sie mußten durch Wiedereinsetzen der veränderten

<sup>1)</sup> Die Urkunden Boleslavs auf dem Domarchive haben mir zu kurze Zeit vorgelegen, um sichere Urtheile über alle fällen zu können, daher ich sie hier gänzlich übergehe, in der Hoffnung diese Lücke einmal später ausfüllen zu können.

Stücke der Umschrift sich erst aus einem Stempel zweiter Art einen erster Art herstellen. Einen Stempel zweiter Art sich durch Abformen herzustellen, war bei der größeren Anzahl echter Siegel wohl leichter zu bewerkstelligen.

Der Fälschung kam dabei allerdings der mir unerklärliche Umstand zu statten, daß das erste Siegel, auch auf den entschieden echten Exemplaren unzweifelhafte Spuren davon zeigt, daß die Buchstaben BOESL — AI: auf einem eingesehten Stücke stehen. Der Character der Schrift ist bei diesen Buchstaben noch in höherem Maße, als die Schulz'sche Zeichnung es wiedergiebt, ein von dem der übrigen Schrift verschiedener. Die Schrift ist weniger kolbig, im Körper schwächer und geradlinigter. Auch erscheint der Boden, auf dem die Buchstaben stehen, erhabener als die übrige Bildfläche des Siegels.

Kam dieser Umstand nun auch den Fälschern zu statten, so hatten sie wiederum den Nachtheil, die betreffende Stelle graviren zu müssen. Sie hatten zwar, wie es scheint, eine Vorlage, die ihnen ermöglichte die Eigenthümlichkeiten der Buchstaben des ersten Stempels bis zu einem gewissen Grade nachzuahmen, allein die erwähnte absehbende Linie, so wie auch einige geringe, nur durch Zirkelmessungen zu bestimmende Unterschiede in der Stellung der Buchstaben verrathen doch die Fälscherhand.

Entschieden echt sind von den Siegeln des Staatsarchivs nur 2 Exemplare zu nennen, Lenbus 72 und 73, Reg. 607, 1243 Oct. 16. Alle zeigen sie deutlich die unversehrte Linie unter dem Thurme, während gleichzeitig die Urkunden, an denen sie hängen, unverdächtig sind.

Ihnen schließt sich noch Trebn. 56, Reg. 591<sup>a</sup>, 1242 Oct. 18, eine ganz unverdächtige schöne Urkunde mit einem Siegel, das ich unbedingt als echt bezeichnen würde, wenn nicht die Befestigung eine Unregelmäßigkeit zeigte. Das Siegel hängt an Hanffäden, die nach der üblichen Art in zwei Strängen rechts und links durch einen Schnitt ins Pergament hindurchgezogen sind. Allein zwischen diesen beiden Schnitten sind noch zwei andere übereinander befindliche Schnitte bemerklich, wie sie zur Anhängung des Siegels an Pergamentstreifen gemacht zu werden pflegen. Vielleicht daß man zuerst die Absicht hatte, das Siegel an solchen zu befestigen. Den Anforderungen, welche man in späteren Zeiten bei Transsumpten und Beglaubigungen an Urkunden stellte, daß sie non vitiata

non cancellata u. sein sollten, genügte diese Urkunde entschieden nicht. Die Verletzung ließ sich doch nicht abstreiten. Noch ein weiteres Exemplar, an Trebnitz 60, Reg. 622, 1244 Mai 23, trägt so weit es die etwas verwitterte Oberfläche erkennen läßt, den Typus der Echtheit. Jedoch macht die Schrift die Urkunde selbst sehr verdächtig. Der Schreiber erlaubt sich die größte Inconsequenz in der Schreibung des Schluß-s, des d, des ot und st, des a, das er entgegen dem Minuskelgebrauche der Zeit — und die Schrift ist entschieden noch der Minuskel zuzurechnen — auch wenn keine obere Verbindung es verlangte, geschlossen einstäckig schrieb, so daß die Vermuthung sich aufdrängt, Schreiber habe die ältere Minuskel zwar nachahmen wollen, sei aber hier und da in die Züge der ihm geläufigern Schrift seiner Zeit (Anfang des 14. Jahrhunderts etwa) zurückgefallen. Auch die Seidenfäden des Siegels, blau, gelb, roth und grün bieten in ihrer Vielsfarbigkeit wenig Garantie für die Echtheit. Jedoch ließe die eigenthümliche Mischung des Siegelwaxes der Rückseite (aus reinem klarem Wachs und weißlichem schiefriem Wachs mit Pechzusatz zusammengesetzt) eher auf eine geschickte Verwerthung eines echten Siegels schließen<sup>1)</sup>.

Ein derartiges Verfahren ist bei Leubus 76, Reg. 628, 1245 o. L. entschieden anzunehmen. Die Urkunde ist schon in den Regesten für eine grobe Fälschung des 14. Jahrh. erklärt, ein Urtheil, dem ich vollkommen beipflichte. Das Siegel dagegen muß ich dem Typus nach als echt vindiciren. Die auffallende Dicke, die andere Farbe und größere Weichheit des Waxes der Rückseite, das auf der Vorderseite ringsum über den Rand der Siegelfläche jedenfalls des sicherern Haftens wegen umgebogen ist, beweist, daß das Siegel durch Verwerthung eines der echten, durch-

<sup>1)</sup> Eine solche ist z. B. entschieden bei einer Urf. Heinrich des III. von 1250 Febr. I. (Reg. 715) bei dem Siegel der Anna anzunehmen, das vermuthlich verletzt und zersprungen, deutlich die Bruchlinien in der (nunmehrigen) Oberplatte zeigt, während die (hintergeflügte) Schale unverletzt ist. Das abgefallene Siegel Heinrichs wurde von dem Restaurator durch die Fälschung Tafel IX. Nr. 65 ersetzt. Von dem 3. Siegel (Bischof Thomas) sind nur noch die Schnitte im Pergament und Spuren vorhanden, daß in ihnen ein Siegel gehängt hat. Ich halte diese Urkunde so wie die an demselben Tage ausgestellte Reg. 716 für echt, trotzdem auch letztere in sofern Anstoß erregt, daß ihr jede Spur der Anhängung des im Texte angekündigten Siegels der Anna fehlt. Das Siegel Heinrichs ist bei ihr von unzweifelhafter Echtheit.

weg dünneren Siegel Boleslaws entstanden ist. Wahrscheinlich konnten die Fälscher das Siegel der echten Urkunde benützen, der ihre Interpolation galt. Alle übrigen Siegel erster Art können wir nicht für echt halten, da sie entweder deutliche Spuren des durch das Herausschneiden entstandenen Verletzung der Umkreislinie oder doch Spuren des Versuches zeigen, diese Verletzung durch Vertiefen der sie umgebenden Stelle des Siegelgrundes verschwinden zu machen — ein Versuch, dem diese Stelle auf den Siegeln selbst ein noch erhöhteres Ansehen verdankt.

Gehen wir von den größten und evidentesten Fälschungen aus: Trebnitz 54, Reg. 585, 1242 März 10, schon in den Regesten für unecht, jedoch noch dem 13. Jahrh. entstammend erklärt. Die rohe stumpfe Schrift (den Zügen nach Cursive, allein von der Größe der graden unverbundenen Minuskel des 13. Jahrh.), das Fehlen der Initiale, und mehrere Nachlässigkeiten und Schreibfehler werden dort neben der auffallenden Siegelbefestigung als Verdachtsgründe geltend gemacht<sup>1)</sup>. Ich möchte sie für eine archaisirende Fälschung der späteren Jahre des 14. Jahrh. halten, für welche Zeit auch das unter die Linie reichende j (auch am Anfange des Wortes in, für das ja sogar die Abkürzung j gebraucht wird) und die siebenerei verschiedenen Abkürzungen für et sprechen, deren eine sogar die im 14. Jahrh. aufkommende z ähnliche ist. Außerdem sind auch die Invokation: In nomine salvatoris domini nostri Jesu Christi amen und die Datirungsformel anno gratie völlig ungewöhnliche.

Daß Korn in seinem Urkundenbuche der Stadt Breslau, trotz der verdächtigenden Note der Regesten, diese Urkunde wie eine völlig unbeanstandete, und ohne irgend welche Bezugnahme auf die Regesten abdruckt, ist bei der Wichtigkeit dieser Urkunde für die Geschichte der Stadt Breslau geradezu unverantwortlich.

Die Idee, daß sie aus einem Copialbuche herausgeschnitten sei, hat Grünhagen, der sie zur Erklärung der eigenthümlichen Siegelbefestigung und des auffallend schmalen Randes annahm, als unhaltbar neuerdings selbst verworfen.

<sup>1)</sup> Leider hat auch dieses Siegel durch die öftere Beschäftigung sich von der Seidenschnur, mit der es nur noch lose zusammenhing, gelöst.

Dieser Urkunde steht am nächsten Trebnitz 112, in den Regesten übersehen, weil ohne Datum. Auch sie ist ein Versuch, die grade Minuskel des 13. Jahrhunderts nachzuahmen, der aber, wenn auch im allgemeinen Schriftcharakter zutreffender, doch in der Behandlung der einzelnen Buchstaben und der Abkürzungen ebenso mißlungen als bei der vorigen Urkunde genannt werden muß.

Hier sind es namentlich außer dem auch hier fehlenden Initial die viererlei Formen des Schluß s (2 Sorten s und 2 Sorten f) das Compendium v mit übergeschriebenem t, das gleich nach videlicet stehend doch nur für ut gebraucht sein kann, und gleichwie bei voriger Urkunde ungewöhnlich geschriebene Worte und Schreibfehler: Boleslaw<sup>9</sup>, condā, auxilio povozs und narazs und vorzüglich collate, bei dem das t auf ganz unerhörte Weise mit dem a verbunden ist. Ein datum oder actum fehlt gänzlich.

Auch die Siegelbefestigung ist eine völlig gleiche, also ebenso tadelnswerthe, wie bei der vorigen Urkunde. Daß die Schnüre, wie bei der vorigen weiße Seidenschnüre, zerrissen und von jüngerer Hand außs mangelhafteste befestigt und zusammengenäht ist, spielt bei der Abschätzung der Echtheit keine Rolle.

Trebn. 58, Reg. 608, 1243 Oct. 18, die bis auf die geographische Begrenzung des geschenkten Walddistricts wörtlich mit der schon behandelten Urkunde Trebn. 56 übereinstimmt, ist schon in den Regesten für eine Fälschung, aber noch des 13. Jahrhunderts erklärt. Außer den dort angeführten für die Unechtheit erstgenannter Urkunde sprechenden Gründen und dem falschen Siegel ist noch das bei echten Herzogsurkunden beispellose Schafpergament zu nennen.

Trebn. 55, Reg. 590, 1242 Aug. 24. in den Regesten unbeanstandet gelassen. Dr. Schulz erklärt wohl mit Recht das an der Urkunde mit anhängende Siegel des Bischofs Thomas des rothen Wachses halber für unecht. Auch die Siegel der Anna, der Hedwig und des Bischofs von Leubus von schwarzem Wachs sind verdächtig, da diese Farbe im Osten in dieser Zeit nur bei posenschen Geistlichen als einigermaßen unzweifelhaft nachgewiesen ist. Noch dazu sind die hier angehängten schwarzen Siegel sonderbar scheckig. Das Siegel Boleslaws aber ist eine Fälschung von demselben Stempel wie die vorgenannten.

Für die Unechtheit der Urkunde selbst sprechen mancherlei paläographische Verdachtsgründe.

Die Schrift, die zwischen verdächtigen Tintelinien läuft, tritt beiderseits bis an den Rand heran, die Initialen, deren sich auch zwei im Contexte finden, und die Züge der übrigen Schrift sind roh. Die Invocations- und Datirungsformel lauten wie bei Trebn. 54. *In nomine salvatoris domini nostri Jesu Christi amen und anno graciae.*

Außerdem aber erregt die Form einzelner Buchstaben einen starken Verdacht. Das *m*, das Zeichen für *us* (*9*), das allgemeine sonst strichartige Abkürzungszeichen (meist für *m* und *n*) sind hier mit eigenthümlichen Zeichen geschrieben, die sich von allen mir bekannten Urkunden nur noch in der bereits als falsch verurtheilten Urkunde Trebn. 54. vorfindet. Auch das *j* wird hier angewandt und zwar noch in weiterem Umfange als in Trebn. 54, nämlich auch bei *vi* in der Mitte der Worte. Das *x*, das beinahe jedesmal etwas anders geschrieben sich zeigt, hat im Ganzen die Form des 14. Jahrhunderts, dem ich auch nach allem diese Fälschung zuweisen möchte. Die große Verwandtschaft mit Trebn. 54 erkläre ich mir dadurch entstanden, daß der Fälscher von Trebn. 54 die Urkunde Trebn. 55 als Vorlage benutzt hat. Ihr entstammt nämlich auch das *j* für *in* sowie das *pelce* für *predicte* (*p̄dce*), welches hier, wo das *d* stets dem *cl* ähnlich geschrieben wird, einigermaßen entschuldbar ist.

Trebn. 61, Reg. 629, 1245. o. L. Der Schrift nach könnte diese Urkunde wohl echt sein, und muß sie, gerade der Schriftzüge halber, im Falle sie falsch sei sollte, für eine sehr geschickte, vielleicht noch dem 13. Jahrh. entstammende Fälschung bezeichnet werden. Gründe für die Unechtheit möchte ich außer in dem unechten Siegel in der abweichenden Invocation *in nomine domini Jesu Christi amen*, der Datirung *anno graciae*, sowie der directen Anrede *vos und vestrum monasterium* der Confirmationsformel, während doch sonst die Urkunde ganz objectiv die Klöster Leubus und Trebnitz namentlich aufführt, finden.

Endlich noch Trebnitz 110 ebenfalls wie Trebn. 112 ohne Jahr und darum in den Regesten übersehen. Die Schrift, die im Wesentlichen mit der der gefälschten Urkunden Reg. 92, 127 und 193 übereinstimmt, kann sehr gut noch dem dreizehnten Jahrhundert angehören. Das Siegel,

eine entschiedene Fälschung, hängt an blau, roth und gelben Seidenfäden.

Diesen Fälschungen, die sämmtlich der Trebnitz-Leubuser Fabrik entstammen, schließt sich noch eine Urkunde des Klosters Naumburg am Bober an, Sagan 10, Reg. 640b, 1245 o. L. Die Schrift, die der von Trebnitz 60 im allgemeinen Charakter, wie besonders in der Inconsequenz bei Behandlung einzelner Buchstaben sehr nahe steht, weist die Entstehung dieser Urkunde dem 14. Jahrhundert zu. Das gefälschte Siegel, soweit es die verlegte Umschrift erkennen läßt, ganz dem Trebnitzer ähnlich hängt an einer viereckigen, von weißen Hauffäden geklöppelten Kordel, ein Befestigungsmittel, das, wenn auch echt schlesisch, doch für diese Zeit an und für sich verdachterregend ist.

Wir kommen nunmehr zu dem zweiten Stempel, der durch Veränderung des Namens in BOLEZZA—I: entstanden ist. Entschieden echt sind von den im Besitze des Staatsarchivs befindl. Urkunden die Siegel von Leub. 75, Reg. 616, 1244 o. L. Schulz giebt fälschlich Reg. 617, die Regesten Leub. 74.

Leub. 80a, Reg. 698, 1249. Juni 1. Schulz giebt durch Verwechslung mit Leub. 80b, 702 als Regestennummer an.

Leub. 80b, Reg. 702, 1249. Juni 15. Schulz giebt fälschlich 689 als Regestennummer an.

Leub. 78, Reg. 662, 1247. Oct. 18. Allerdings ist bei der letzteren Urkunde die Befestigung in dem jetzigen Zustande nicht echt. Es sind zwei viereckige Löcher in den unteren Rand geschnitten, aber nur durch das eine derselben sind die rothen Schnüre des Siegels einfach durchgezogen und nachher durch einen Knoten verknüpft. Die Regesten vermuthen deshalb wohl nicht mit Unrecht, daß der eine Schnürenstrang sich durchgeschauert habe, was bei den sehr locker gesponnenen Seidenfäden nicht zu verwundern wäre.

Undatirt ist die Urkunde Trebn. 125, die in der schönen Minuskelschrift der echten Urkunden Boleslaws geschrieben, das zweite Siegel an schwarz-weiß-rothen Seidenfäden führt.

Grünhagen glaubt (Zeitschrift VI, 160) in Uebereinstimmung mit Meigen (Cod. dipl. Sil. IV, 247), diese Urkunde in das Jahr 1253 setzen

zu müssen<sup>1)</sup>. Die späteste Urkunde, die ein Siegel dieser Art führt, ist Grüssau 5 von 1254. Febr. 6. Diese Urkunde jedoch wie die ihr sehr ähnliche Grüssau 4 von 1249, Reg. 687, deren Siegel defect und daher nicht zu classificiren ist, zeigt in Format und Schrift ein von den sonstigen echten Boleslaw-Urkunden wesentlich verschiedenes Aeußere. Auch zeichnet sie sich durch die Ausfertigungsformel *datum per manum domini Valentini notarii* aus, die in keiner der bisher besprochenen echten Urkunden vorkommt, sowie durch die ungewöhnliche Invocation: *in nomine sancte et individue trinitatis*. Jedoch würden diese Gründe nicht hinreichen, um einen Verdacht gegen die beiden Urkunden wachzurufen. Auffallender aber ist, daß beide Urkunden, die doch 5 Jahre auseinander liegen, wörtlich desselben Introitus sich bedienen, der auch nicht einmal annähernd in irgend einer anderen Urkunde Boleslaw's sich wiederfindet. Das Siegel von Grüssau 5 ist sehr dick und kann recht wohl durch eine geschickte Benutzung eines echten Exemplares entstanden sein. Ueber die Echtheit des Siegels von Grüssau 4 läßt sich bestimmtes nicht sagen, da man wegen der Defecte es nicht einmal einer bestimmten Art zutheilen kann. Jedoch ist die Wachsmischung dieses Siegels, sowie des mitanhangenden — auch sehr zerstörten — Siegels Conrads (von Passau) nicht nur von dem der Siegel beider Herzöge aus dem Jahre 1249, sondern von dem aller andern Siegel derselben völlig verschieden. Eine absolute Glaubwürdigkeit kann ich beiden Urkunden nicht vindiciren.

Ebenfalls wegen der Defecte nicht zu classificiren ist das Siegel von Heindr. 3, Reg. 654, 1247. Apr. 29. Da jedoch weder Urkunde noch Siegelbefestigung irgend einen Zweifel erwecken, so stehe ich nicht im mindesten an, das Siegel den echten dieses Stempels zuzuschreiben.

Auch das an Trebn. 111 (ohne Jahr) hängende Siegel kann man wegen der Defecte nicht classificiren, doch kann man sehen, daß es dem 2. oder 3. Stempel angehören muß. Es ist ein kleiner, etwa  $1\frac{1}{2}$  Zoll breiter und 6 Zoll langer Pergamentstreifen mit 6 Linien feiner Cursschrift beschrieben ohne Invocation und Promulgation einfach beginnend: *Nos Boles-*

<sup>1)</sup> Ich möchte sie in das Jahr 1249 oder 1250 verweisen. Mit ersterem Jahre hört die schöne große Minuskelschrift in den Urkunden Boleslavs auf, und 1250 in den Urkunden seines Bruders Heinrich III., die entschieden derselben Hand entstammen.

laus d. g. dux Slesie presentibus profitemur quod etc. Noch dazu wird in der Siegelankündigung dieses Schriftstück litera genannt, während doch das in der Form ähnliche Leub. 95b (siehe später) wenigstens nur von cedula spricht. Der Abschnitt der Urkunde zeigt, daß das Siegel ein abhängendes gewesen, augenblicklich hängt mit Zwirnsfäden an den unten aus dem Siegel herausstehenden Pergamentenden angenäht das oben besprochene Siegelfragment. Ob es das ursprüngliche Siegel ist?

Nur ein Siegel der 2. Art muß man entschieden in das Reich der Fälschungen verweisen:

Matth.: Stift Breslau 2, 1253. Febr. 26. Das Siegel Boleslaw's ist entschieden erst später angehängt. Schon bei der oberflächlichsten Betrachtung zeigen sich die rothen Seidenfäden in Farbe und Feinheit wesentlich von denen der übrigen anhängenden Siegel verschieden. Die Anhängung geschah dadurch, daß man den einen Fadencomplex loschnitt, das eine Ende durch die Urkunde hindurchzog und wiederum mit dem andern verknüpfte (der Knoten — entschieden ein alter — ist noch sichtbar). Man war dabei, wie bei Leub. 78, wegen der durch das Verknüpfen entstehenden Verkürzung der Fadenstränge genöthigt, die Anhängung abweichend von der der anderen Siegel und möglichst einfach zu machen. Der Grund der späteren Anhängung war wohl der frühzeitige Verlust dieses Siegels. Denn daß, wie Korn, Bresl. Urkb. S. 15, behauptet, außer diesem Boleslaw'siegel nur noch die Siegel des Wladislaw und der Anna (deren Bruchstücke noch anhängen), die andern (3) jedoch nie angehängt gewesen wären, ist entschieden ein doppelter Irrthum<sup>1)</sup>. Erstens sind die sämtlich noch erhaltenen Seidenfäden auf den entsprechenden Stellen durch das Aufgießen des heißen Waxes anders gefärbt und zweitens stammt das Bruchstück des herzoglichen Siegels entschieden von dem zweiten Siegel Herzog Heinrich's III<sup>2)</sup>.

Daß übrigens der Abdruck des Siegels ein echter durch Hinterkleben

<sup>1)</sup> Korn behandelt auch die Urkunden Matth. 2 und 3 fälschlich wie zwei Ausfertigungen einer Urkunde, während doch letztere auf die erstere Bezug nimmt.

<sup>2)</sup> Einen ähnlichen Irrthum begeht auch Stenzel, indem er (Heinr. Gründbch. S. 39) das Bruchstück des Siegels Konrads von Glogau für dem Boleslaw'siegel angehörig erklärt.

von anderem Wachs bewerkstelligter ist, kann ich trotz der auffallenden Dicke kaum annehmen. Zur Annahme einer selbstständigen Fälschung zwingt mich vielmehr der Umstand, daß das I des Namens zwar deutlich sichtbar ist, aber auf einer dem Buckel des dritten Stempels gleichenden Erhöhung steht, als sei es erst in einen Stempel dieser Art hineingravirt, oder vielleicht durch Abschaben des durch die ausgefallenen Buchstaben entstandenen Buckels auf dem fertigen Siegel hergestellt.

Die dritte Sorte unterscheidet sich ja von der zweiten, wie oben schon gesagt, nur durch den Buckel, welcher durch das Ausfallen des für das I des Namens zur Rechten des Herzogs eingesezte Stück entstanden ist.

Unverdächtige Siegel dieser Sorte sind mit Sicherheit nur wenig anzuführen. Zunächst Grüssau 6, 1256 ohne Tag und Grüssau 7. 1263 April 14. Beide per manum magistri Ludowici ausgestellt, der 1256 Pphycus und Capellan, 1263 aber Notar genannt wird, da wahrscheinlich der in Grüssau 6 bereits berücksichtigte Tod des Notars Valentin<sup>1)</sup> inzwischen eingetreten war.

Alle übrigen Urkunden müssen als mehr oder weniger verdächtig bezeichnet werden.

Der Stempel, dem die ihnen anhängenden Siegel entstammen, ist nach einem echten Siegelabdrucke gefertigt, jedoch ist durch die Abformung von dem Siegel bei der in jener Zeit mangelhafteren Technik der Abformung und bei den vielleicht schon etwas verwischten Zügen des Originals, das Relief bei dem Siegelbilde sowohl als besonders bei der Umschrift ein weit schwächeres geworden, so daß besonders letztere einen ganz anderen Charakter erhalten hat: sie ist spitzer und dünner, d. h. weniger kolbig geworden. Bei dem Siegelbilde hat besonders die ein sehr schwaches Relief zeigende Schwertscheide sehr gelitten, so daß sie fast nicht mehr sichtbar erscheint. Auch erscheint die untere Fensterhöhle des Thurms rechts vom Herzoge breiter als auf den echten Siegeln aller Arten. Außerdem ist der Buckel, der sich wohl auf dem Originalsiegel etwas platt und breit gedrückt hatte, bei den falschen Siegeln breiter als auf den

<sup>1)</sup> Der Herzog schenkt dem Kloster Grüssau unter andern 30 Husen, von denen der Notar Valentin bis zu seinem Tode die Nutznießung haben sollte.

echten und was ein bedeutendes Moment für die Untersuchung abgiebt, die äußere Umfassungslinie, die auf den echten Siegeln aller Stempel deutlich zu sehen ist, ist auf keiner der Fälschungen dieses dritten Stempels zu entdecken. Entweder hat der Former diese Linie beim Abformen nicht mit gefaßt, oder der Stempelschneider hat sie — etwa weil sie nicht ringsum gleich gut erhalten war — mit weggeschnitten.

Als entschieden falsch sind nun zu bezeichnen Leubus 83, 1251. 27. Dec., der Schrift nach eine Fälschung des 15. Jahrhunderts, durch die Dicke des Siegels an die gleichaltrige Fälschung des Leubuser Stiftungsbriefes erinnernd.

Ebenso ist auch Grüssau 8, 1265. 6. Janr. eine Fälschung des 14. Jahrhunderts wie aus der Schrift mit dem zweistöckigen geschlossenen a klar hervorgeht. Auch die Fassung der Urkunde ist eine ganz ungewöhnliche, besonders ist der Schluß ganz eigenthümlich formulirt: *Facta est autem hec empicio in Richenow anno domini 1265 in die sancto Epiphanie domini, confirmata vero a nobis in Haynow testibus empicionis et confirmacionis subscriptis videlicet . . . folgen ganz unwahrscheinliche Zeugen . . . Super quo facto, ut firmitus roboretur sepe dicto domino abbati et conventui presentem litteram nostri majoris sigilli appensione contulimus roboratam. Was soll das majus sigillum, da Boleslaw nie mit einem minus gesiegelt?*

Drei andere Urkunden, deren Siegel sämtliche oben angegebenen Eigenthümlichkeiten der falschen Siegel dieser Art an sich tragen, sind Leub. 95<sup>b</sup>, 1274. 29. Juni; Vinc. 99, 1278. 22. Juli und Trebn. 130, 1278. 26. Dez. (in extremo tempore vite nostre constituti).

Alle drei zeigen die Cursive des 13. Jahrh., die aber, trotzdem bei allen dreien der Magister Nicolaus der Ausfertiger gewesen zu sein scheint<sup>1)</sup>, bei allen dreien einen ganz verschiedenen Charakter trägt. Alle drei haben kein Proömium sondern nur die Promulgation: *Noverint universi presentes ac posteri hunc literam* (Leub. 95<sup>b</sup>; hujus

<sup>1)</sup> Bei Leub. 95<sup>b</sup> und Trebn. 130 ist dieses ausdrücklich durch *per manum* etc. gesagt, bei Vinc. 99 erscheint er unter den Zeugen.

scripti seriem Vinc. 99; hanc paginam Trebn. 130) inspecturi, wobei allerdings noch Leub. 95<sup>b</sup> die Invocation: In nomine domini amen fehlt. Eine definitive Entscheidung über ihre Echtheit wage ich nicht zu fällen.

Ebensowenig ist dieses der Fall bei Leub. 94, 1268 o. L. Es ist dieses die bei Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaus I, 72 und Cod. dipl. Morav. IV, 16 gedruckte Confirmation des Jglauer Bergrechtspruches, der ebenfalls im Originale (Leub. 130) erhalten ist. Was gegen die Echtheit des Siegels sprechen könnte, wäre, daß der Buckel so breit wie auf den unechten Siegeln ist, und daß man auch hier den äußern Rand nicht sehen kann. Indes machen die dickeren kernigen Züge der Umschrift etwas mehr den Eindruck der Echtheit.

Das mit anhangende Siegel seines Sohnes Heinrich (des späteren Heinrich V) kommt allerdings noch einmal an einer unverdächtigen Urkunde vom 3. Mai 1278 vor, wo Heinrich sich nach dem 1277 an ihn und seinen Vater temporär abgetretenen Sauer dominus de Jawor nennt, allein das Vorkommen dieses Siegels mit dem Titel dux im Jahre 1268 ist verdächtig, weil noch 1267 Heinrich mit einem kleineren Siegel mit der Umschrift † S. HĒRICI DOMICELLI siegelt, also damals noch nicht zur Volljährigkeit gelangt zu sein scheint.

Auch ist die Befestigung der Siegel, so oft sie auch in den Archiven der Klöster Leubus und Trebnitz vorkommt, für Herzogsurkunden dieser Zeit eine sehr verdächtige. Ein Pergamentstreifen, etwa 2 Finger breit, ist in der Mitte fast ganz gespalten, so daß die beiden neu entstandenen fingerbreiten Streifen nur noch am obersten Ende zusammenhängen. Diese Streifen sind nun analog der sonstigen Befestigungsart mit Pergamentstreifen so durch die Urkunde gezogen, daß beiderseits ein Streifen herabhängt, wobei das Kopfende, in der Verlängerung des Schnitts geknickt, auf der Rückseite der Urkunde hervorsteht.

Der hier transsumirte Jglauer Spruch enthält übrigens mehrere Abweichungen von dem Originale, darunter eine wesentliche: statt de septima parte des Originals liest die Confirmation de septem partibus. Was auch auffallend erscheint, ist, daß Boleslaw sagt, er habe den Jglauer Spruch erhalten, jura que in montibus inventis habentur . . . de Jgla ipse recepimus in hec verba, während doch nicht er der

Empfänger war, sondern das Kloster Leubus, das ihn nur nachträglich zur Confirmation veranlaßt hat oder doch haben soll. Was die Schrift anbetrifft, so kann sie noch sehr wohl der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. angehören.

Es bleiben uns noch drei Urkunden des Magdalenerinnenklosters zu Raumburg übrig, die alle drei nur mit einem näher nicht zu bestimmenden Siegelfragment Boleslavs versehen sind. Nur von Magd. Raumb. 1. Reg. 661, 1247. Oct. 9. können wir wenigstens sagen, daß es dem ersten Stempel nicht angehört. Wie diese in den Regesten für echt hat passiren können, ist mir unbegreiflich. Priorin und Convent transsumiren eine Urkunde zweier Herzoge, deren einer — die Urkunde redet auffallenderweise nur von *sigillum nostrum* — so freundlich ist, sein Siegel daran zu hängen! Noch dazu fehlt dem Vidimus jegliches Datum. Die hier zur Anwendung gebrachten verdächtigen Eintelinien finden sich auch in der ebenso verdächtigen Urkunde Magd. Raumb. 5, Reg. 689, 1249 o. Tag., deren Schrift der der oben besprochenen Urkunde sehr ähnlich ist, wenn ich sie auch nicht gerade einer Hand zuschreiben möchte. In dem Gebrauche der zweierlei *d.* in der Setzung von *v* und *u* am Anfang der Wörter befinden sich die Schreiber durchaus in Uebereinstimmung. Das Protokoll der letztgenannten Urkunde bietet auch noch einige verdächtigende Momente: *anno graciae, excepimus . . . ab omni servicio et subdicione nostrorum*, und der Schlußsatz wo es von den Zeugen <sup>1)</sup> heißt *resignantibus prefatam villam domui memorate*. Entweder sie hatten dem Herzoge resignirt und dieser schenkte oder sie resignirten und schenkten dem Kloster und der Herzog bestätigte. Nicht aber konnte der Herzog ein Dorf zum Andenken seiner Familie schenken, auf das gleichzeitig und durch eine gelegentliche Anmerkung Unterthanen resignirten. Noch dazu ist nicht einmal zu ersehen,

---

<sup>1)</sup> Auch diese möchte ich als verdächtig bezeichnen. Zum wenigsten muß es auffallen bei der sonstigen Gleichförmigkeit der Zeugenregister Boleslavs, daß wir hier Männern gegenübersehen von denen wir mehrere nie, einzelne nur noch zweimal, allerdings in demselben Jahre und in völlig unverdächtigen Urkunden als Zeugen Boleslaw'scher Urkunden finden. Sollte nicht jene Urkunde aus diesen Leub. 80<sup>a</sup> und 80<sup>b</sup> geschöpft haben? Dann möchte ich die Wahl des Ausstellungsorts Crossen bei jener dem Auftreten des Otto filius Conradi de Crossen in diesen zuschreiben.

wer denn überhaupt resignirte, die beiden letztgenannten oder sämtliche Zeugen? Wohl ist es möglich, daß die Verletzung der Urkunde die Schwestern zu einer späteren Nachahmung gezwungen hat, wie sie die Regesten l. c. in Magd. Naumb. 4 erkennen wollen, indeß benimmt diese Fälschung den für die Unechtheit ihrer Vorlage aufgestellten Gründen nichts von ihrer Stärke, im Gegentheil sie vermehrt diese nur, da sie uns das große Interesse zeigt, daß die Schwestern an dem Besitze dieser Urkunde nahmen. Beide Urkunden übrigens, Nr. 4 und 5, führen zur Befestigung des Siegels geklöppelte Ritzen, deren Verdächtigkeit ich schon oben hervorhob, Nr. 5 schwarz und weiße platte Ritze, Nr. 4 grün und weiße mit rothen Fäden künstlich verflochtene rundliche Kordeln.

Zum Schlusse will ich hier noch zwei Fälschungen erwähnen, deren eine Leub. 15 allerdings mit dem hier besprochenen Siegel Boleslaw's des II. versehen ist, die jedoch so gut wie die gleichlautende, aber mit dem bei Schuß Tafel II. Nr. 4 abgebildeten Siegel versehene Urkunde Leub. 16<sup>a</sup> eigentlich nicht auf Boleslaw den II. sondern auf seinen gleichnamigen Urgroßvater gemünzt zu sein scheint. Gewißheit hierüber kann man nicht erhalten, da das vorgegebene Jahr 1213 nach dem Tode des einen und vor der Geburt des andern fällt. Mit den Regesten 733 bin ich darin völlig einverstanden, daß beides Fälschungen späterer Zeit sind, auch daß das Exemplar Leub. 16<sup>a</sup> das jüngere sei, wofür sich gerade die Anhängung eines passenderen Siegels und die Verbesserung des auffallenden Domanz in Melez geltend machen läßt. Die Schriftzüge (besonders der zweiten Ausfertigung) deuten — was sich allerdings bei der sichtlich archaisirenden Schreibart kaum mit Sicherheit beurtheilen läßt, auf das Ende des 14. Jahrh. hin. Gleicher Zeit könnten auch etwa die Siegelschnüre beider Siegel entstammen. Das Siegel dagegen, (d. h. die Siegelplatte) der Urkunde Leub. 15, ist echt. Wir stehen hier einer Fälschungsmanier gegenüber, die mir anderweitig noch nicht vorgekommen ist. Man hat nämlich aus der glatten Hinterwand des echten Siegels vorsichtig und ohne die Vorderseite zu verletzen einen fingerbreiten Streifen Waxes von oben nach unten, wahrscheinlich mit einem erwärmten Messer herausgeschnitten und so die alte Verknüpfung mit der Urkunde gelöst. Mit den Resten des Waxes — aber augenscheinlich noch unter Zusatz von etwas frischem, da der Streifen durch etwas dunklere Farbe

sich verräth — hat man nun nach Einknüpfung neuer Schnüre in die gefälschte Urkunde, das von der echten Urkunde losgetrennte Siegel mit jener verbunden und durch — noch sichtbares — Glätten und Schaben die Spuren der Einfügung zu verwischen gesucht. Das falsche Siegel von Leub. 16\* zeigt in keiner Weise etwas Auffallendes.

Ich habe in obigem Aufsatze versuchen wollen, die Siegelkunde als einen wesentlichen Factor der Urkundenkritik zu erweisen, und ich hoffe im Interesse der Sache, daß dieser Versuch mir gelungen sei. Vielleicht daß ich hier und da etwas scharf in meinem Urtheile gewesen bin, aber man möge bedenken, daß der Gärtner, wenn er ernstlich Unkraut ausrotten will, stets auch dieses oder jenes Pflänzchen wird entfernen müssen, das erhalten zu können anderen, vielleicht sogar ihm selbst, angenehmer gewesen wäre.

## VIII.

### Zur Geschichte des Breslauer Aufstands von 1418

nebst urkundlichen Beilagen.

Von Professor Dr. Grünhagen.

Für unsere schlesischen Geschichtsquellen gilt nicht die sonst so natürliche Voraussetzung, daß dieselben mit der fortschreitenden Zeit immer reichlicher fließen, vielmehr haben wir für das XIII. und die erste Hälfte des XIV. Jahrh. in der *Chronica Polonorum* (oder wie sie in den *Mon. Germ.* heißt *Chronicon Polono-Silesiacum*) und in der *Chronica principum Poloniae* viel reichhaltigere Nachrichten als wir sie für das Ende des XIV. und das XV. Jahrh. aufweisen können. Hier sind wir eigentlich ganz allein auf die immer noch dürftigen Annalen des Kosicz angewiesen, der noch dazu nur in sehr fehlerhaftem Abdrucke bei Sommersberg und erhalten ist, während das ältere Manuskript verloren gegangen ist. Die wichtige Zeit der Breslauer Verfassungskämpfe 1389 — 1420 kennen wir eigentlich allein aus den Urkunden und selbst für die Revolution von 1418, den größten und blutigsten Aufstand, der je in den Mauern Breslaus gespielt hat <sup>1)</sup>, haben wir abgesehen von einigen dürftigen Zeilen bei Kosicz und Dlugosz <sup>2)</sup> auch wieder nur Urkundliches, nämlich eine

---

<sup>1)</sup> Bezüglich des thatsächl. Hergangs kann ich nur auf die älteren Darstellungen z. B. in Menzels topogr. Chronik — und meinen Aufsatz über die Bresl. Verfassungskämpfe (*Grenzboten* 1859, Nr. 2) verweisen, das Strafgericht von 1420 behandelt dann noch eingehender ein Aufsatz von mir: *Abhandlungen der vaterl. Gesellschaft* 1868, Heft 2.

<sup>2)</sup> Winderich, der Augenzeuge gewesen zu sein behauptet, (*Leben Sigismunds bei Menden* Ss. I. 1135) giebt nur das Datum und die Zahl der Enthaupteten an.

Notiz im liber proscriptionum und das Straf-Urtheil, welches König Sigismund 1420 über die Empörer fällte. Was wir von Einzelheiten des wichtigen Ereignisses kennen, ist einer Quelle entnommen, auf die, wo ältere Zeiten in Frage kommen, ein gewissenhafter Historiker sehr ungern sich beruft, nämlich Pol's Bresl. Jahrbüchern, und wenn Földner in seiner schles. Bibl. ähnliche Einzelheiten einem „alten Manuscripte“ entnommen zu haben versichert, so beruhigt uns auch dies sehr wenig. Wir wissen in der That nicht, woher der Bericht bei Pol, der dann mit geringen Veränderungen in den meisten der zahlreichen handschriftlichen Chroniken späterer Zeiten wiederkehrt, entnommen sein mag. Allerdings finden sich einerseits viele der darin erzählten Umstände in Faber's handschriftlichen aber viel verbreiteten Origines Wratislavienses wieder, wodurch das Alter um ein halbes Jahrhundert weiter hinausrückt, andererseits gewinnt die Autorität des Berichtes durch die Wahrnehmung, daß er die Namen der Beurtheilten wenn auch nicht ohne Abweichungen so doch im Wesentlichen übereinstimmend mit der Straffsentenz von 1420 wiedergiebt, aber freilich für alle die verschiedenen Einzelheiten, die er anführt, entbehren wir doch der Bürgschaften, die ein kritischer Historiker verlangen muß, und wir haben daher alle Veranlassung uns weiter umzusehn, ob wir nicht vielleicht in der Ferne gleichzeitige und authentische Berichte finden, wie wir sie bei uns vergebens suchen.

Eine solche Bemühung würde unter anderen Umständen wenig Erfolg versprechen, denn draußen im Reiche kümmerte man sich um das, was in dem entlegenen Breslau vorging, sehr wenig, doch walteten damals ganz besonders günstige Umstände ob, insofern bei dem Strafgerichte, welches im J. 1420 König Sigismund über die Empörer von 1418 hier abhielt, Gesandte aus allen deutschen Landen hierher zu einem Reichstage in Sachen der Hussiten berufen anwesend waren und so das ganze Ereigniß näher in den Gesichtskreis auch von Fremden gerückt wurde.

In der That ist es gelungen aus 3. Th. sehr entlegenen Orten einige Quellen über jenes Ereigniß zu sammeln, von denen ich hier nun Nachricht geben und die daraus zu gewinnenden Resultate kurz angeben möchte. Es handelt sich dabei vornämlich um folgende Stücke:

1) den in niederdeutscher Sprache geschriebenen Bericht des Franziskaners Rufus in den Lübeckischen Chroniken, herausg. von Grautoff,

Lh. II. 489, und damit dem Sinne nach vollkommen übereinstimmend den lateinischen Bericht des niederdeutschen Chronisten Hermann Corner bei Eccard corp. histor. II. col. 1232,

2) eine Stelle aus des Abts Rudolf von Sagan (Mitte des XV. Jahrh.) größerer Schrift *de longevo schismate*. Dieselbe ist nur handschriftlich vorhanden und zwar in der Markus-Bibliothek zu Venedig. Palacky theilt in seiner italien. Reise Einzelnes daraus mit, und was von Silesiacis in jenem Manuscripte neben der gedachten Schrift sich noch befindet, hat Wattenbach in den *monum. Lubensia* zum Abdrucke gebracht. Die Stelle über den Breslauer Aufstand hat mir vor einer Reihe von Jahren Herr Prof. Dr. Koepell die Güte gehabt zu verschaffen. (Vgl. unten Beilage 1.)

3) Einen Brief des Breslauer Bürgers Peter Raster, genannt Molschreiber, an den Rath zu Görlitz vom 19. Febr. 1420, den ich vor 2 Jahren in der großen Brieffammlungs-Handschrift der Görlitzer Stadt-Bibl. (212) gefunden. (Vgl. unten Beil. 2.)

4) Die Nachschrift zu einem Berichte der Straßburger Gesandten bei dem Breslauer Reichstage vom 5. März 1420 aus dem städtischen Archive zu Straßburg mir freundlichst mitgetheilt durch Professor Dr. Weizsäcker in Tübingen, den Herausgeber der Reichsakten. (Vergl. unten Beil. 3.)

Es wird nun möglich sein das Neue, was uns jede dieser Quellen bietet, kurz und bestimmt hervorzuheben.

1) Die erwähnten niederdeutschen Chroniken haben den Vorzug uns über die Entstehung des Aufstandes einen sehr glaubhaften Umstand nachzutragen, indem sie andeuten, daß der damalige Rath einen Plan zur allmählichen Tilgung der bedeutenden städtischen Schuldenlast ausgedacht und deswegen eben jene neue Steuer eingeführt habe, die dann so große Erbitterung hervorgerufen.

2) Aus dem etwas schwülstigen Berichte Ludolfs von Sagan dürfte als das Wichtigste die Auffassung hervorzuheben sein, als habe König Wenzel die Breslauer Revolution von 1418 als *fait accompli* hingenommen und gewissermaßen anerkannt. Bekanntlich haben die Hussiten später das strenge Auftreten Sigismunds in Breslau mit für die gegen den Letzteren aufgesetzte Klagepunkte verwerthet und behauptet, König Sigismund habe eine Anzahl Breslauer Bürger hinrichten lassen um Ver-

gehen willen, für welche dieselben bereits von Jenes Vorgänger Wenzel Amnestie erlangt hätten. Dieser Vorwurf wird uns erklärlicher, wenn wir nun auch von anderer Seite einer ähnlichen Auffassung des Sachverhaltes begegnen, ja der Abt drückt sogar einen Zweifel daran aus, ob wirklich alle die 1420 Hingerichteten der ihnen zur Last gelegten Verbrechen überführt worden seien.

3) In dem Görlitzer Brief vom 19. Febr. 1420 berichtet Peter Kaster, genannt Mühltschreiber, er vermöge den einen der ihm vom Görlitzer Rathe übersandten Briefe nicht zu bestellen, da Adressat von des Königs wegen verhaftet sei und er nicht zu demselben gelangen könne. Es wird hieraus vielleicht der Schluß erlaubt sein, daß auch in den höheren Schichten der Bevölkerung sich Compromittirte befunden haben. Ferner berichtet P. Kaster, der König habe viele Leute aus der Gemeinde gefänglich eingezogen, „was er damit meine, könne man noch nicht wissen.“ Auf welche Anklage hin jene Leute verhaftet worden, darüber kann unser Gewährsmann wohl kaum im Zweifel gewesen sein, wohl aber scheint es nach jener Aeußerung, als hätte man auch in Breslau noch gezweifelt, ob der König die ganze Strenge des Gesetzes werde walten lassen. Endlich erzählt unser Briefsteller noch, von den Verhafteten seien Einige gegen Bürgschaft wieder freigelassen worden, bei Anderen aber von dem Könige keine Bürgschaft angenommen worden.

4) Der Straßburger Gesandtschaftsbericht giebt uns dann trotz seiner Kürze eine Reihe höchst schätzbarer Notizen. Unser Gewährsmann berichtet, der König habe bei Gelegenheit des Prozesses bei andern schles. Städten anfragen lassen, was er zu thun habe. In diesem Punkte sind wir nun durch die Straßentenz selbst noch genauer unterrichtet, wir wissen, daß der König Rathmänner aus den Städten der beiden unmittelbaren Fürstenthümer Breslau und Schweidnitz-Fauer zur Fällung der Strafsentenz direct zugezogen hat.

Von hervorragender Wichtigkeit ist dann aber die Nachricht, daß die Hinrichtung der 23 Aufrührer auf dem Plage vor dem Rathhause erfolgt sei; im Gegensatz zu der sonstigen, wesentlich auf dem erwähnten Bericht bei Pol beruhenden Tradition, welche nur die Verkündigung des Todesurtheils resp. die Ceremonie des Stabbrechens auf dem Ringe uno zwar an der Ecke des Elisabethkirchhofs, dagegen die Exekution selbst auf dem

Hofe der kaiserl. Burg (an der Stelle der heutigen Universität) vorgenommen werden läßt. Allerdings war die Meinung über die Lokalität nicht ungetheilt. Krato von Kraftheim in seinem Abriß der Geschichte Breslaus in Briefform <sup>1)</sup> läßt den König Sigismund aus dem Hause der Rath. Wolf am Ringe dem grausen Schauspiele zusehen und Leonh. Aßig, Syndikus in Breslau am Ende des XVII. Jahrhunderts, der diese Stelle kennt <sup>2)</sup>, läßt die Sache unentschieden; nun jedoch werden wir nach dem Berichte des Straßburger Gesandten, in dem wir einen Augenzeugen vermuthen dürfen, daran festhalten, daß die Exekution wirklich auf dem Ringe stattgefunden.

Ferner erfahren wir erst aus dem Berichte, daß der König zwar bei den Geflüchteten das gesammte Gut confiscirt, dagegen nicht bei den Hingerichteten, sondern deren Gut ihren Erben gelassen habe.

Der letzte Passus unseres Gesandtschaftsberichtes setzt dem Verständniß einige Schwierigkeiten entgegen; derselbe lautet: ouch wissent von den also gerichtet ist, das do unser herre der kunig het tun bestellen, das nieman horte den sinen weder schrigen noch klagen, denn reht ein stille swigen, als ob nit do geschehen were. Ich möchte zunächst konjiciren für den sinen der einen oder vielleicht auch deheinen, und bezüglich der ersten Worte müßte man entweder hinter von den ein Relativum wie z. B. abe den ergänzen oder wie Dr. Grotefend vorschlägt, statt von den vor dem lesen. Dann würde der Sinn sein: auch wisset, daß bevor die Hinrichtung erfolgt ist, der König hat Vorkehrungen treffen lassen, daß Niemand hörte deren Sinen schreien und klagen, vielmehr herrschte ein rechtes Stillschweigen, als ob da Nichts geschehen wäre.

Mit dieser Deutung würde das, was in zahlreichen handschriftlichen Chroniken <sup>3)</sup> und auch bei Klose II 372 erzählt wird, der Kaiser sei erstaunt über die Standhaftigkeit der Verurtheilten, deren Keiner geklagt oder um Gnade gefleht habe, allerdings nur dem kleineren Theile nach zusammenstimmen.

<sup>1)</sup> Brief an A. Zentwig in Henel's handschriftl. Breslographia renovata, Bibl. des Gesch.-Vereins.

<sup>2)</sup> Chronicon f. 157 auf dem Stadtarchive.

<sup>3)</sup> Z. B. in dem Bericht über die Bresl. Bürger Rebellionen v. 1333 — 1418 angehängt der Handschr. der Breslogr. renovata des Henel. Eigenth. des Geschichtsvereins.

Uebrigens dürfen wir in Erinnerung daran, daß damals auf dem Breslauer Reichstage neben einer größeren Anzahl von Fürsten, Gesandte aus nicht weniger als 32 Reichsstädten versammelt waren, für die doch die Hinrichtung von 23 Bürgern auf öffentlichem Marktplatz ein bemerkenswerthes Schauspiel sein mußte, die Hoffnung hegen, daß noch ähnliche Berichte wie jener Straßburger aus andern reichsstädtischen Archiven an's Licht kommen werden. Es ist meine Absicht demnächst im Anzeiger des germ. Museums die Sache anzuregen.

---

### Beilagen.

#### I.

Aus Abt Ludolfs von Sagan tractatus de longo schismate. Bei Erwähnung des Reichstags, den K. Sigismund 1420 hier gehalten, heißt es:

A civibus et Wratislaviensibus cum tripudio aliarum civitatum Slesie scilicet recepit homagium sui regni nomine Bohemorum. Multos tamen Wratislaviensium incolarum ultra viginti capitali fecit plecti sententia, qui prius vivente adhuc Wentzelao fratre suo impetum et seditionem dicebantur fecisse Wratislaviae et aliquos de consulatu ibidem ignominiose et contumeliose morti contra sancte rationis<sup>1)</sup> jura et equitum ordinem tradidisse. A<sup>o</sup> siquidem incarn. domin. 1418 in die S. Arnolphi confess. atque pontif. consulibus et unionibus civitatis illius in pretorio congregatis populus et turba civitatis ejusdem in effrenata multitudine cum gladiis armis et fustibus in ipsum pretorium violenter irruunt, consules aliquos cepit et non confessos nec convictos nec sententia condemnatos in ipso foro civitatis gladio per spiculatorem truncari fecit. Quod Wentzelaus, dum viveret, impuniter non sine causa forte dimittens ipsi Sigismundo etsi non verbo tamen opere vel quasi si non

---

<sup>1)</sup> religionis?

committendo tamen obmutescendo comprobaverat. Sane etsi justa fuit contra seditiosarios ad mortem lata sententia, tamen si istorum morte punitorum aliqui, ut quidam volunt, in prima nece consulum fuerunt inoxii, non meretur quoad hos lata sententia collaudari, nisi forte coram iudice, qui secundum allegata et probata iudicare tenetur, de ipsa fuerunt per testimonia legitimo modo producta et examinata convicti, etsi testimonia ista non fuerunt civitati subnixa, tum quippe etsi quoad hos sententia prefata meretur<sup>1)</sup> injusta, quoad causam tamen ipsam ad cives ordinem eam (sic) redarguere non audemus etc.

---

## II.

1420. Februar 19.

(Görlitzer Stabtbl. Brieffsammlg. 212.)

An den Rath zu Görlitz.

Meinen fruntlichen grus mit allir behegelichkeit zuvor. Besundern lieben herren u. gunner, euwir liebe tue ich zu wissin, als ir mir geschreben hat mit eyner czedil in euwerm briffe euwern dyner czu undirwiesin, wo her die funde, den die brife sprechen, zo wissit, der briff, der do spricht Jentsch, und der selbe man ist iczunt nicht eynhemisch noch was in der stat czu der selben czeit, sundir wenn her kommit und in der stad sein wirt, so wil ich en ym gerne antwortten von ewertwegen; adir der andir briff, er do spricht Bomgarthen, zo wissit, das her gefangen ist u. die stad helt en ynne von des koniges wegen und czu ym nicht kommen mochte, adir so ym Got aus gehilfft, zo wil ich en ym gerne antworten. Auch lieben herren, welde ich euch gerne icht vorschriben von czitungen, wie is czu Breslaw stunde adir bliben worde, ich kun sein nicht gewissin. Noch kan euch nicht geschriben von worer czitunge, sundir wissit das unser gnediger

---

<sup>1)</sup> Hier scheint ein Wort wie appellari zu fehlen.

herre der konig hot lossen vohen vil lewte aus der gemeyne, und was her domit menit, das kan man noch nicht gewissin, sundir eyn teil synt auskommen und hot sie lossin ausburgen, adir die andern wil man nicht ausgeben zu burgen, u. was her mit en machen wil, das weis unsers herren gnöde wol; nicht me kan ich euch geschriben zur desir czeit, sundir wenne ich icht hore adir dirfare von worhaftigen sachen und wie is bliben wirt, so wil ichs euwer liebe gerne zu wissin thnen. Gegeben am Montage noch esto mihi.

Peter Raster genant Molschriber,  
mitburger zu Bresslaw.

### III.

1420. März 5.

Nachschrift zu einem Bericht der Straßburger Gesandten, Peter von Dunczenheim, Cunrat Pfaffenlapp zum Ruste und Hans Armbroster, an Meister und Rat zu Straßburg [aus Breslau] feria tertia post dominicam reminiscere anno etc. 20.  
[1420 März 5.]

Aus Straßburg St.-A. Act. corresp. polit. or. ch. lit. cl. c. sig. in verso impr. integro.

Die Nachschrift auf einem besondern in den Brief eingelegten Blatt.

Ouch lont wir uwere wisheit wissen, daz unser herre der kúnig vil grosser sachen zu Presselo understot. und besunder so ist in zweien joren ein grosser uflouf geschehen von der menige doselbs, das si úber den rat liefert und slugent súbenen der rete den erbersten die kopfe abe mit irme eigenen gewalte und one geribte und mahtent andere rete von in selbs. das ist also dohar gestanden unz das der kúnig von Behem dot ist und unser herre der kúnig Presselo ingenommen het und ime gesworn hant. so het er noch den sachen erfaren, wie sich die verloufen hant und wer die sint, die die sache angefangen hant zum ersten. und het noch den gestalt und tun vohen die ime werden mohtent. der andern vil enweg komen sint. und hat do geschicket noch andern stetten in dem lande und het die tun fragen. was ime dozu ze tunde sie. die habent ime erkant libe

und gut. als het er uf gester datum etc. 23 personen die kopfe lossen abeslahen uf dem placz vor dem rathuse, und den die enweg kummen sint, tun ir gut nemen und alles sament uf das rothuß tun tragen. aber abe den gerihet ist, den nimmet er kein gut und lot es bi den erben bliben. wie er aber mit dem gute tun welle, das er uf daz rothuß het geheissen antwurten, weiß man noch nit. Ouch wissent von den <sup>1)</sup> also gerihet ist, das do unser herre der kúnig het tun bestellen, das nieman horte den sinen <sup>2)</sup> weder schrigen noch klagen, denn reht ein stille swigen als ob nit do geschen were.

---

<sup>1)</sup> vor dem? vgl. S. 192.

<sup>2)</sup> der einen oder deheinen, vgl. oben S. 192.

## IX.

### Gegenüberstellung der Zustände in Myslowitz kurz vor und nach Eintritt der preussischen Herrschaft.

Von Dr. Eustig in Myslowitz.

Bei Bearbeitung der Geschichte von Myslowitz und dem damit verbundenen Quellenstudium hat sich mir die Ueberzeugung recht lebhaft aufgedrängt, daß es nicht das Genie und das Glück Friedrich des Gr. allein gewesen, welches ihn einen Angriffskrieg gegen das weit mächtigere Oestreich wiederholt führen und schließlich das schwer eroberte Schlesien bleibend behaupten ließ, sondern daß zum großem Theil die uralten soliden Institutionen des brandenburger, ursprünglich doch nur sehr kleinen, aber meistentheils sehr gut regierten Ländchens, die Mittel zu so bedeutenden Erfolgen boten. Eine Gegenüberstellung der hiesigen Zustände kurz vor und nach Eintritt der preuß. Herrschaft wird es klar machen, wie sehr Oestreich in dieser Beziehung schon damals gegen Preußen im Rückstande war, und wie sehr dasjenige Wirken der Staatsgewalt, das man Regierung nennt, sich in Oestreich sozusagen noch in der Kindheit befand, als es in Preußen schon zu männlicher Reife gelangt war.

Erwiesenermaßen war Myslowitz 1379 schon Stadt und hat, soweit die Nachrichten zurückreichen, stets eine demokratische Verfassung gehabt. An der Spitze der Verwaltung befand sich (1576) ein Rath, unter dessen 4 Mitgliedern das Bürgermeisteramt vierteljährlich wechselte. Neben ihm fungirte als zweite Behörde in der Stadt der Erbvogt mit seiner „Bank“ (kawica), d. i. mit seinen Beisitzern (kawniki Schöffen, scabini), die gez-

wöhnlich Geschworene genannt werden, und deren Zahl in älterer Zeit (1590) 2 — 3 gewesen zu sein scheint. Die Thätigkeit des Erbvogtes, an dessen Stelle in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts — in Bendzin schon in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts — der Landvogt bemerkbar wird, erstreckte sich über den Kreis derjenigen Gegenstände, die heutzutage der Polizei zufallen. Unter seiner Aufsicht stand das Gefängnißwesen, auch hatte er einen wesentlichen, wo nicht den hauptsächlichsten Antheil an der Criminaljustiz<sup>1)</sup>. Die Geschworenen waren ihm untergeordnet. Sie hatten eine doppelte Bestimmung, indem sie, wie erwähnt, Beisitzer des Erbvogtes, später des Landvogtes waren, dem Rathe aber als Sachverständige nach allen möglichen Richtungen hin dienten. Sie wurden von demselben mit Ausführung von Bauten, Vermessungen, Schätzungen, Leichenbesichtigungen, Beurtheilung von Verletzungen u. s. f. beauftragt. Die Amtsdauer war bei den Rathsmitgliedern jedenfalls 1 Jahr, beim Landvogt unbestimmt, denn die Landvögte fungiren meistentheils mehrere Jahre. Das Gleiche scheint auch bei den Geschworenen der Fall gewesen zu sein. Die Wahl erfolgte durch die Gemeinde, die Bestätigung — wenigstens war es in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. der Fall — durch die Grundherrschaft. Meistens finden die Sitzungen beider Behörden gemeinschaftlich statt; in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. nehmen die Geschworenen, auch ohne den Landvogt, immer an den Sitzungen Theil.

Die Bevölkerung wie ihre Sprache war durchaus polnisch.

Die Bestimmung der genannten Behörden war die Regierung der Stadt im weitesten Sinne des Wortes, denn sie übten die Gerichtsbarkeit in ihrer höchsten Potenz, d. h. über Leben und Tod, an, verwalteten die Polizei im Orte, sorgten für Schule, Kirche, Armenwesen, für Schutz der Stadt, Gesaugenenwesen, kurz es gab fast keinerlei Verwaltungszweig, der nicht in den Händen der städtischen Behörden lag. Die Stadt bildete einen kleinen Freistaat (*rzecz pospolita*), wie sie sich oft nennt. Es fehlen zwar Nachrichten darüber, ob dieses heutzutage den Städten, wie wohl in engeren Grenzen, durch die Städteordnung wieder verliehene, sich sehr bewährende selfgovernment, auch hier gute Früchte getragen, doch ist nicht zu zweifeln, daß dies so lange der Fall war, als nicht die Eifer-

<sup>1)</sup> Vereinszeitschrift X, 213.

sucht des gesetzlichen Ordnung vielfach abgeneigten Adels dadurch geweckt wurde und er es für vortheilhaft erachtete, den Städten ihre Privilegien nach Möglichkeit zu schmälern und für sich auszunutzen.

Durch den Einfluß der Grundherrschaft, die eine Art Aufsichtsrecht führte, dessen ursprüngliches, jedenfalls nur geringes Maß nicht bekannt ist, namentlich der Mieroszewski's, unter denen Christoph während einer vieljährigen Besitzzeit einen großen Theil der 1617 getheilten, später sehr zersplitterten, ehemaligen großen Herrschaft M. an sich brachte und 1678 ein Majorat daraus bildete, sank die Selbständigkeit der Stadtbehörden ungemein, und unter Johann Christoph, dem Besitzer des Majorats, zur Zeit der Besitzergreifung Schlesiens durch Fr. d. Gr., waren die Stadtbehörden zu reinen Werkzeugen des Grundherrn herabgewürdigt, was den gänzlichen Verfall des wehrlosen Städtchens zur Folge hatte.

Wenn nun solcher Weise die Stadt für alle ihre Bedürfnisse vom geringsten bis zum größten selbst Sorge trug, was hatte dann die Regierung noch zu thun? Die Antwort ist einfach: sie zog ihre Steuern, Proviantlieferungen ein, nahm die ihr gestellten Recruten oder schon ausgerüsteten Mannschaften in Empfang und kümmerte sich um die Stadt nur soweit, als sie diese Angelegenheiten interessirten, in der Stadt befand sich daher auch nur ein einziger kaiserlicher Beamter, der Einnehmer des Grenzzollamts, dessen die Nachrichten 1642 das 1. Mal erwähnen. In den Patenten, so hießen die von Zeit zu Zeit hierher gelangenden, in böhmischer Sprache abgefaßten amtlichen Bekanntmachungen, sind die das Abgabewesen betreffenden Verordnungen stereotyp, andere dagegen sehr sparsam. Am häufigsten wiederholen sich noch die Verordnungen wegen abzuhaltenden Dankgebetes bei der Geburt eines Erzherzogs oder einer Erzherzogin, sowie das Verbot von Lustbarkeiten und Tanzmusiken bei einem Todesfall in der kaiserlichen Familie. Ein Patent vom 5. Novbr. 1678 enthält 4 Punkte, deren erster die Proviantlieferungen bespricht, der 2. eine Mahnung bezüglich der abzuführenden verschiedenen Steuern enthält, der 3. vor der in Polen herrschenden Pest und deren Einschleppung warnt, der 4. den Beitrag zu den Privatausgaben des plesser Ländchens festsetzt. Myslowitz stand nämlich unter der freistandesherrlichen Regierung in Plesß, welche die Patente nach Anweisung des Königl. böhmischen Oberamtes in Breslau erließ, da Schlesien zu Böhmen und mit diesem

(seit 1526) zu Oestreich gehörte. Ples bildete auch eine Instanz in Streitigkeiten zwischen der Bürgerschaft und dem Gutsherrn. Daß eine Appellation an das Oberamt in Breslau oder gar an den Kaiser selbst vorgekommen wäre, eines solchen Falles thun die hiesigen Schriften nie Erwähnung.

Um zu zeigen, wie das östreichische Regierungswesen sich kurz vor Eintritt der preuß. Herrschaft noch auf der ebenbezeichneten Stufe befand, wird folgendes Patent mitgetheilt: (Aus dem Böhmischem.)

„Patent, präsentirt am 23. (Januar) im J. 1732.

Wir entbieten den Landesständen Unserer freien Herrschaft Ples Unseren Gnädigen Gruß und alles Gute.

Wohlgeborene, Ehrsame, Achtbare, Unsere Beliebte.

Weil pro termino der heil. Agnes des laufenden Jahres 1732 150 Gulden auf Militärbedarf auf Grund der Currende sub A ausgeschrieben sind, aus Unserer diesseitigen Herrschaft das Contingent, nämlich 2267 Guld. 55 Kr. beträgt und dieser bezeichnete Termin sich nähert, daher legen wir die Subrepartition sub B zu dem Zwecke bei, damit jeder seine Schuldigkeit wahrnehmen und in der zugemessenen Zeit zur Vermeidung der Execution ausführen kann.

Zum 2. machen wir auch bekannt, bezügl. einer andern Currende sub C, in welcher Weise die in's hiesige Land zur Einquartierung bestimmten Regimenter auseinandergelegt werden sollen.

Zum 3. auf Antrag des schles. Fiscals tit. Anton Ignaz Felbiger wird die Herstellung der Wege und Landstraßen, ebenso der Brücken unaufschiebbar unter Verfall in die ausgesetzte Strafe strengstens anempfohlen und wie in diesem Maße in Hinkunft vierteljährlich von den Behörden und Regierungen an das Hochlöbliche Königl. Oberamt Berichte abgesandt werden sollen, das Alles werdet Ihr des Weiteren aus der Currende sub D. entnehmen, daß auch in die bekannte Strafe von 100 Ducaten keiner verfallen möchte, daher empfehlen wir gnädig, so auch nachdrücklich, ihr möget alle Wege, Landstraßen und Brücken auf euren Gütern ohne jeglichen Verzug gehörig herstellen lassen.

Zum 4. geben wir euch zu wissen, was für gedruckte Patente das Hochlöbl. Königl. Oberamt sub E rücksichtlich der im türkischen Reiche und dem venetianischen Dalmatien grassirenden Seuche unter Beifügung eines Receptes, welches bei der im Reiche grassirenden Viehkrankheit bewährt gefunden worden, bekannt zu machen nöthig befunden, weshalb wir nämlich ferner befehlen, ihr möget, vorzüglich aus Polen, auf euren Grund keine Zigeuner und verdächtige Juden und solche Waaren, durch welche das contagium in's Land eingeschleppt werden könnte, nicht durchlassen, insbesondere sorgsame Achtung darauf

haben, und in diesem Maße alle Vorsicht anwenden, wie ihr auch fragliches Medicament, so lange noch irgendwo Hornvieh fallen sollte, anwenden möchtet.

Zuletzt legen wir diesem Patent bei einen Auszug der Abgabenreste sub F, wie viel ein jeder (Guttsbesitzer) mit seinen Unterthanen zur Landeskasse (in Pless) bis Ende des verfloffenen Jahres 1731 restirt mit der hinzukünftigen Weisung, ihr möget die Reste, welche den in das diesseitige Land einmarschirten Regimentern angewiesen sind und unausschiebbar bezahlt werden müssen, ohne jede Zögerung zu Händen des angeordneten Einnehmers absenden und die militärische Exekution und meinen scharfen Befehl nicht abwarten.

Dies alles zur Sache. —

Gegeben auf dem Plessers Schlosse am 16. Jan. 1732.“

Wie ganz anders gestalteten sich diese Verhältnisse nach Eintritt der preuß. Herrschaft. An die Stelle der freistandesherrlichen Regierung trat als Bevollmächtigter der Staatsregierung der Landrath, damals Graf Solms, des neu gebildeten Plessers Kreises, zu dem auch M. gehörte und der ungefähr das Gebiet der damaligen Herrschaft Pless, lateinisch immer „dominium Plessense“<sup>1)</sup> genannt, umfaßte. Der Landrath war von jetzt ab das vermittelnde Organ zwischen Staatsregierung, damals die Kriegs- und Domainen-Kammer in Breslau, und der Kommune. Er hatte für richtige Ausführung der königlichen Verordnungen zu sorgen und war der nächste Vorgesetzte des hiesigen Magistrats. Von ihm konnte die Stadt den bis dahin vergeblich gesuchten Schutz gegen die Übergriffe des Grundherrn, wie überhaupt jeden möglichen Beistand erwarten. Zur Veranschaulichung des Unterschiedes zwischen den österreichischen Patenten und den preuß. Verordnungen die mit Beginn des J. 1743 in deutscher Sprache hierher gelangten, hier aber nur in polnischer Sprache auszugsweise vorhanden sind, werden die ersten preuß. Patente — welche Benennung hier noch gebraucht wird — obgleich wahrscheinlich schon jetzt, wie es später der Fall war, die amtlichen Bekanntmachungen Currenden hießen — nachstehend mitgetheilt.

„Patent, präsentirt den 23. Febr. im J. 1743.“

A. Wem Unrecht geschehen, der möge sich an's Oberamt (jedenfalls ist die an seine Stelle getretene Kriegs- und Domainen-Kammer gemeint) oder an das Breslauer Consistorium (?) wenden.

1) Vereinszeitschrift IX. 77.

B. Man verlangt von der Herrschaft Pleß 60 Rekruten, gesunde Leute im Alter von 17—35 J. nach beigegebenem Maß.

3. Wer an Sr. Majestät den König in irgend einer Angelegenheit eine Bittschrift einreichen will, soll Datum und Jahr, seinen Wohnort und Character, Beinamen und Vornamen angeben.

4. Der ausgeschriebene Beitrag pro re fortificatoria soll nach Abzug dessen, was schon darauf bezahlt worden, binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Execution gezahlt werden.

5. Zu diesem Zwecke wird eine Aufstellung aller Abgabenreste und der domesticalia (?) bekannt gemacht, damit jeder, der sich darin (in der Aufstellung) überbürdet glaubt, in der Pleßer Landeskasse reclamirt.

Auf dem Pleßer Schlosse.“

„Patent, präsentirt in Mysl. den 20. April 1743.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs von Preußen etc.

1. betrifft 2 neuverliehene Jahrmärkte der Hauptstadt Schlesiens, Breslau.

2. Gespinnordnung in Preussisch-Schlesien.

3. enthält die, fremden Handwerkern und Fabrikanten ertheilten Freiheiten, die sich in Schlesien niederlassen wollen.

4. Scharfes Verbot des Schießens bei Hochzeiten oder andern Lustbarkeiten auf Dörfern, wo die Dächer gewöhnlich mit Stroh gedeckt sind.

5. Kartell oder Uebereinkommen zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen, unserem allgeliebtesten Herrn, und dem Kurfürsten von Baiern, betreffend die gegenseitige Auslieferung der Deserteure.

6. die den Schwentfeldianern ertheilte Freiheit, sich in Preußen niederzulassen.“

„Im J. 1743 d. 13. Juni präsentirtes deutsches Patent Sr. Maj. des Königs, aus welchem die einzelnen Punkte polnisch ausgeschrieben worden.“

1. Niemand soll mit Galmei handeln, bei Strafe von 2000 Ducaten.

2. Es soll kein Getreide nach Polen verkauft werden, auch nicht auf die Seite (Land) der Königin (von Ungarn, Maria Theresia).

3. Daß erkranktes Vieh weit von der Straße vergraben werde.

4. Keinem Offizier soll Vorspann gegeben werden, der nicht einen Breslauer Paß hat.“

„Patent, präf. den 24. Juni 1743.

1. Daß Salz soll bei Strafe nur in den königlichen Niederlagen genommen werden.

2. Wer von Handwerkern oder sonstigen Arbeitern nach Glogau gehen will, kann sich an einem gewissen Orte anbauen und wird 10 Jahre Freiheit genießen. Der Ort soll Neustadt heißen.

3. Wer einen Deserteur erblickt, soll ihn gefangen nehmen. Alle 4 Wochen soll hierüber berichtet werden.

4. Tuchmacher, welche anstatt des Handwerks Kaufmannschaft treiben, sollen vollkommen auslernen.

5. Wer in der Wiener Lotterie ein Kapital hat, soll sich binnen 8 Tagen beim Grafen Solms melden.

6. Wer nach Polen auswandern will, soll sich beim Grafen Solms melden.

7. Jeder soll, soweit seine Grundstücke reichen, die Wege bessern.

8. Wer wahrnimmt, daß Leute in das Land der Königin (Maria Theresia) auswandern, soll dies zur Anzeige bringen."

Die angeführten Patente reichen hin, um deren große Verschiedenheit von den österreichischen darzuthun. Während dort das Abgabewesen die Hauptrolle spielt, andere Verordnungen, für deren richtige Ausführung Niemand verantwortlich ist, nebenhergehen, spricht hier nur das erste Patent von Abgaben-Keften, in den folgenden, hier angeführten kommt dieser Gegenstand gar nicht, sonst aber nur selten vor, weil die richtige Abführung der Steuern als selbstverständlich betrachtet wird. Dagegen lassen sich die andern Punkte sehr speciell auf die Verwaltung ein und hierin liegt der große Unterschied zwischen den früheren österreich. und dem jetzigen preuß. Verwaltungswesen, oder der Regierung. Zunächst ist der Landrath dazu bestimmt, für die pünktliche Ausführung Sorge zu tragen, und daß dies wirklich geschah, werden wir weiter unten mehrfach wahrzunehmen Gelegenheit haben.

Wenn die preuß. Herrschaft, die am hiesigen Orte, wahrscheinlich in ganz Schlesien, erst mit Anfange des J. 1745 recht in Kraft tritt, sich mit der Verordnung einführt: Wem Unrecht geschehen u. s. f., wie sie dies an der Spitze ihres ersten Patents in dem neu erworbenen Lande thut, so wird wahrscheinlich jeder Groberer gleiche oder ähnliche Mittel anwenden, um die Sympathieen der neuen Unterthanen zu gewinnen, man läßt es jedoch in der Regel bei der Aufforderung bewenden und giebt sich selten die Mühe etwaige Klagen wirklich, wie dies hier geschah, zu beseitigen. In Folge eingereichter 15 Beschwerdepunkte gegen den Grundherrschaft ist vom Landrath Solms „mit vieler Mühe“ am 2. Febr. 1744 ein Vergleich zu Stande gebracht, und am 17. März von der Bresl. Kriegs- und Domainen-Kammer bestätigt worden, der noch bis in die 50er Jahre dieses Jahrhunderts Geltung hatte und erst durch die in den 40er und

50er Jahren erfolgte Ablösung der Holzservitut seine Wirksamkeit verlor, man sieht also, daß die Arbeit keine oberflächliche war, die sich nur vorübergehender Wirkung erfreut hätte. Fiel jener Vergleich, der hier unter dem Namen „Complanation“ als ein Palladium betrachtet wurde, für die Stadt auch lange nicht so günstig aus, als man es gewünscht hatte, so bildete er doch eine Grundlage für die Gerechtfamen der Bürger, an welcher es bis dahin gemangelt hat, weil über kein einziges Recht mehr eine Urkunde vorhanden war.

Am 14. November hat die Regierung eine Nachweisung der städtischen Behörden verlangt und es wird der Bürgermeister, der Landvogt, 2 Rathmänner, 3 Geschworene, noch eine Person, wahrscheinlich der Instigator (öffentlicher Ankläger, Staatsanwalt<sup>1)</sup>), und der Stadtschreiber genannt. Wie trostlos aber sieht es mit dem hiesigen Handwerkerstande aus, der nach einer ebenfalls für die Behörde bestimmten Nachweisung vom 14. März 1744 nur besteht aus: 2 Tuchmachern, 2 Schuhmachern, 1 Schneider und 1 Kürschner. Unter dem 10. Juli 1744 wird eine Nachweisung der hier existirenden Juden gegeben. Von den hier wohnenden 5 Familien repräsentiren 3 den hiesigen, aber so kümmerlichen Kaufmannsstand, daß man versucht ist an der Richtigkeit der über denselben gemachten Angaben zu zweifeln. In einem Patent vom 17. Dezember 1743 wird der Vertreter des neugegründeten Physicats, Dr. Hausleutner in Pleß, den Kreisinsassen empfohlen, „wer ihn brauchen möchte.“ Es folgen außerdem noch medicinisch-polizeiliche Anordnungen — alles Einzelheiten, um welche sich die frühere Regierung nie gekümmert hat.

Zur Hebung des sehr gesunkenen Städtchens werden demselben verliehen:

1) durch Kammerrescript vom 10. Juli 1744 ein Viehmarkt, desgl. durch Kammerrescript vom 10. October 1746 3 Viehmärkte, nachdem die Stadt zu den seit ältesten Zeiten hier bestandenen 3 Jahrmärkten 4 neue erhalten hatte.

Die Regelung der Beziehungen zur Grundherrschaft, die Unterstützung, welche durch die allgemeinen Verordnungen auch dem hiesigen Gewerbe

<sup>1)</sup> Gesch. v. Mpl. S. 349.

zu gute kam, die Besserung der Erwerbquellen durch Verleihung der Jahrmärkte und dergl. mußten eine Hebung des Wohlstandes zur Folge haben, wenn nicht der auf dem Fuße folgende 2. schlesische Krieg eine Unterbrechung ihrer wohlthätigen Wirkungen verursacht hätte. Schon am 28. Oktober 1744 erscheint wieder ein Patent der Königin Maria Theresia, in welchem sich, nebenbei bemerkt, ein unverkennbar warmes Interesse für das frühere Herrscherhaus kundgiebt; es lautet:

„Gedrucktes Patent Ihrer Majestät der Frau Maria Theresia, der Königin, unserer, unser Aller von Gottes Gnaden, allergnädigsten Herrin, in welchem sie ihren Schutz verspricht uns Allen, Ihren Unterthanen, doch konnte sie unter dem Einfluß verschiedener Drangsale und mit ihrer unerschöpften Gnade nicht beschützen, aber jetzt sollen wir unter Gottes Beistand die Hoffnung auf ihre Gnade festhalten u.“ Sehr trocken dagegen heißt es in einem Patentauszug vom 21. Juli 1744, die Steuern möchten so wie zu Zeiten des preussischen Königs gezahlt werden und die Accise „iак zaprusa, wie unter dem Preußen,“ bestehen bleiben. Das, wie man es heut zu Tage zu nennen pflegt, „stramme preussische Regiment“ mag, obschon seine Tüchtigkeit anerkannt wurde, nicht gefallen haben, nächstdem daß eine Anhänglichkeit an das frühere Herrscherhaus in neu eroberten Ländern in höherem oder geringerem Grade überall angetroffen wird.

Trotz dieser durch den 2. schlesischen Krieg eingetretenen Störung bemerken wir doch in der Zunahme des hiesigen Handwerkerstandes, der 1747 schon 11, 1749 außer den Bäckern 15 Meister zählt, eine lediglich auf Rechnung der preussischen Regierung zu setzende Hebung des Städtchens.

Aus der Zeit des 7jährigen Krieges sind nur sparsame Nachrichten vorhanden, denen zufolge noch 1762 Steuern an den Feind gezahlt wurden, der Druck der feindlichen Occupation also noch auf dem Städtchen lastete.

In die Zeit des 7jährigen Krieges fällt auch der sehr wichtige Waldprozeß, den M. 9 Jahre lang gegen die Grundherrschaft mit ungünstigem Erfolge geführt hat; endlich wurde es am 31. Mai 1758 von einer verheerenden Feuersbrunst heimgesucht — Calamitäten, die seinen völligen Ruin herbeiführen mußten. Nichtsdestoweniger finden sich im Abgaben-

register von 1761 80 Contribuenten, jedenfalls weit mehr als bei Eintritt der preussischen Occupation, den Propst mit eingeschlossen, unter der 81. Nummer stehen die propsteilichen Unterthanen, ihre Zahl jedoch nicht angegeben, neu hinzugekommen sind 9. Es waren also die ungünstigsten äußeren Verhältnisse nicht im Stande, die Wirkungen der guten Regierung ganz zu entkräften und den Zuwachs der Einwohnerschaft zu verhindern.

Man würde irren, wollte man glauben, daß Friedrich d. Gr., nachdem er durch dreimaligen Krieg sich im Besiz von Schlesien hinlänglich befestigt hatte, nichts weiter that, um das Land seiner Monarchie zu assimiliren, im Gegentheil entwickelten die Behörden jezt wenn möglich eine noch größere Thätigkeit. Alle Verwaltungszweige wurden einer weiteren Verbesserung unterworfen, wie namentlich die städtische Verwaltung, Justiz- und Unterrichtswesen. Alle 3 Jahre mußte ein Etat aufgestellt und der Kriegs- und Domainenkammer zur Bestätigung eingereicht werden. Die Jahresrechnungen wurden durch einen königlichen Calculator sehr eingehend im Beisein der Deputirten geprüft. Letztere bildeten eine den Stadtverordneten ähnliche, früher hier nicht gekannte Vertretung, die jedenfalls durch die neue Regierung geschaffen, in den 60er Jahren zum Vorschein kömmt. Das Handwerk, auf's Nachdrücklichste unterstützt, nahm einen außerordentlichen Aufschwung, und wenn bei Beginn der preuß. Herrschaft dessen gänzlicher Verfall constatirt worden, so haben wir jezt Gelegenheit, sein Aufblühen zu bewundern. 1775 befinden sich hier nicht weniger als 59 Handwerker, darunter allein 12 Weber, weil die Regierung vorzugsweise bemüht war, die Leinwandfabrikation zu heben. Da Friedrich d. Gr. auch die Seidenindustrie in Schlesien einführen wollte, so mußten Maulbeerbäume angepflanzt und jährlich über deren Bestand berichtet werden. 1776 existirten hier 33 Stück. Außerdem wurde eine Baumschule angelegt und zur Beaufsichtigung ein Plantagenaufseher angestellt. Unter dem 31. Mai 1764 schreibt Landrath von Skrbenski an den Magistrat: „der Bericht wegen der Baumschule und wegen der gepflanzten Bäume ist vollkommen gutt, es ist nur dahin zu sehen, daß alles ordentlich gemacht wird. Nur muß ich noch Nachricht haben, welche Nummern und wie viel der Herr Propst und

ieder seiner Häußler, so nahmentlich anzuführen, von denen 200 Stangen an der Nicolaier Straße übernimmt.“

Es würde zu weit führen, sich über alle getroffenen Verbesserungen zu verbreiten, an den hier erwähnten soll nur gezeigt werden, wie der Regierung der unbedeutendste Gegenstand nicht entging und sie jede Gelegenheit wahrnahm, um Ordnung herzustellen und des Landes Gedeihen zu fördern. Unsterbliches Verdienst hat sich Landrath von Strbensi, erweislich von 1749—86 im Amte, um das hiesige Städtchen erworben, dem er stets mit Rath und That väterlich beistand.

Friedrich dem Großen wird zwar keine Vorliebe für die deutsche Sprache nachgerühmt, indessen lag und liegt noch das Germanisiren im System der preuß. Regierung, sie muß es, will sie anders in den ihr untergebenen Ländern die zum Regieren erforderliche Einheit herstellen. Schon oben haben wir gesehen, daß die Patente, anstatt wie früher in böhmischer, jetzt in deutscher Sprache erschienen; der briefliche Verkehr der Behörden mit der Stadt, der unter der östereich. Regierung zu den Seltenheiten gehörte, da alles durch die Patente vermittelt wurde, fand ebenfalls in deutscher Sprache statt. Landrath Graf Solms schreibt unter dem 22. Dezember 1743, indem er dem Magistrat für die abzuschließende obenerwähnte „Complanation“ den Termin anzeigt: „Als habe solches hierdurch dem Magistrat bekannt machen wollen, womit derselbe durch Deputirte vor der Commission erscheine und zugleich einen unter sich ausmache, der die Beschwerden deutsch proponiren könne.“ Unter dem 5. Juni 1764 rescribirt die Kriegs- und Domainen-Kammer in einer Myslowitz betreffenden Angelegenheit an den Landrath v. Strbensi: „Uebrigens habt Ihr zukünftig denen in Pohlischer Sprache gefaßten Beylagen Guerer Berichte sofort eine deutsche Uebersetzung beizufügen.“ Am 28. Juni 1766 ist von dem hiesigen „deutschen Schulmeister“ die Rede und am 10. Oktober 1779 wird mit dem neuangestellten Schullehrer ein Vertrag abgeschlossen, laut welchem er in der neuerbauten Schule „in der Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, und absonderlich in der deutschen Sprache,“ unterrichten soll. Auch wurden stoßdeutsche Beamte hierhergesetzt, wie sich namentlich solche unter den Grenzbeamten, damals gardes à pied und à cheval genannt,

finden. Denn daß z. B. einer derselben statt Protokoll „Brodokoll“ schreibt, wird ihn als Sachsen hinlänglich charakterisiren, auch verrathen die Namen Möller, Dietrich, Semper, Morretig, Hanisch, Lindner u. s. f. keine polnische Abstammung.

Trotz dieser Umstände ist M. überwiegend polnisch geblieben, bis 1844 der hier begonnene Eisenbahnbau eine Menge Deutscher nach dem Orte brachte, und wie mit einem Schlage die deutsche Sprache, selbst bei der hiesigen polnischen Bevölkerung, wenigstens dem jüngern Theil derselben, allgemein in Gebrauch kam.

Die angeführten Thatsachen werden genügen, um den Unterschied zwischen der österreichischen und preussischen Regierung darzulegen, sie werden es aber auch erklärlich machen, wie die unbedeutende Markgrafenschaft Brandenburg sich nach und nach zu einer Monarchie ersten Ranges erheben und erweitern konnte.

Noch einmal sollte mir bei meinen Forschungen Gelegenheit werden, von der außerordentlichen Organisationsfähigkeit Preußens in einem neu erworbenen Lande, Ueberzeugung zu gewinnen. Als ich nämlich, nicht ohne Mühe, die Erlaubniß erhielt, das Bendziner Archiv — wenn man einen auf dem Boden über dem Magistratsbureau liegenden Haufen alter Papiere so nennen darf — behufs Erlangung von Nachrichten über Myslowitz zu durchsuchen, lief mir ein preussisches Currendebuch aus den ersten Jahren dieses Jahrh. in die Hände, welches in dem seit der letzten Theilung Polens (1795) preussisch gewordenen Bendzin, in gleicher Weise wie wir es oben gesehen haben, die eingehendsten Verordnungen für die mannigfachsten Verwaltungszweige enthält. Ist mir auch der Zustand der Bendziner Verwaltung vor Eintritt der preussischen Herrschaft nicht bekannt, so darf doch vermuthet werden, daß in einem Lande, welches nicht ohne Mitschuld der Nation sowie ihrer Regierung seine Selbständigkeit eingebüßt, jene Verwaltung kaum sehr musterhaft gewesen sein wird, und ohne den Vorwurf der Ruhmredigkeit könnte die preussische Regierung behaupten, daß die Physiognomie dieses Landes, wenn es der Tilfster Friede (1807) nicht bald wieder von Preußen getrennt hätte, eine andere geworden wäre, als sie heute ist.

## X.

### Archivalische Miscellen.

Herausgegeben von Grünhagen, Kraffert, Schulz.

#### 1. Kurze Annalen der Franziskaner zu Löwenberg.

Mitgetheilt von Grünhagen.

Unter den Handschriften der Fürstensteiner Bibliothek befindet sich unter fol. 371 eine cronica Boemorum aus dem XV. Jahrh. <sup>1)</sup>

Auf dem innern Umschlage steht von einer Hand des XVI. Jahrh.:  
Ex liberali donacione Martini Girlachs Boleslaviensis ad me devolutum ipsa dominica post Francisci que erat 8 Octobris 1559.

Dann steht auf dem ersten zur Hälfte herausgeschnittenen Pergamentblatte (die Handschrift ist sonst auf Papier) von derselben Hand wie das Obige

fui Boleslavie 19 Octobris 1550.

Auf dem letzten Blatte stehen von einer Hand, die dem Ende des XV. Jahrh. angehört, folgende Aufzeichnungen:

Conventus Lewenbergensis fundatus est per duces Henricum juniorem Slesie filium S. Hedwigis. A<sup>o</sup> dom. 2148 et nobiles dicti Langen dederunt aream in suburbio castri, et Henricus Lange dedit allodium pro area cum terra <sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Diese letztere dürfte auch eine nähere Untersuchung verdienen. Da in der Fürstensteiner Bibl. die Monum. Germ. nicht vorhanden, habe ich die Handschrift mit dem Cosmas noch nicht verglichen, doch kann ich konstatiren, daß 2 von mir ausgeschriebene Stellen z. B. J. 1252 u. 1260 mit der in den M. G. abgedruckten Fortsetzung des Cosmas nicht übereinstimmen.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu meine schlef. Regesten S. 259.

A<sup>o</sup> 1382 ist der wyrdige herr Conradus von Queynfurt pfarrherr zur Stenkyrchen zu Lewenberg in Got verscheyden, welcher den lantz gemacht, item Gotes namen woln wyr ruffen an, von der kyrmeß, unius panis etc. gesenge mer, unnde leyt in der capelle des Klosters doselbst gen dem ringe begraben.

A<sup>o</sup> 1453 kam gen Lewenbergk Johannes Capistranus der wyrdige vatter genant, brachte mit sich ettliche bruder des ordens von der observantz undt predigte doselbst, ließ alle brettspil verburnen, wirt geredt, daß er eynen blynden edelman sehende gemacht aber wie, derselbe ist widder uber die bruck kommen ist widder blindt worden.

A<sup>o</sup> 1454 am tage Barbare kam konigk Ladislaus konigk zu Behem gen Lewenbergk.

A<sup>o</sup> 1455 hath daß wetter den Kirchthurm zu Lewenbergk angetzundet unnd ausgebrant.

A<sup>o</sup> 1430 am 9. Juli hath daß wetter den bruder thurm zur Zittaw unnd dem closter schaden gethan am selben tage auch schaden gethan dem closter zu Lewenbergk.

A<sup>o</sup> 1479 umb weynachten waß bischoff Johannes von Waradyn zu Lewenbergk unnd fordert des konigs gelt geschoß; welche do byrr brewthen, haben von eynem byre müssen geben eyne halbe margk, also auch zum Buntzlaw. Ily auff den dorffen hath man von jder huben müssen geben sechtzehn gr.

A<sup>o</sup> 1508 hath zu Gorlitz, Legnitz, Lewenbergk<sup>1)</sup>. Uirschpergk pestis aber gnedigklich regiirt.

## 2. Annahme eines Büchsenmeisters in Schweidnitz 1434.

Mitgetheilt von Grünhagen.

Schweidnitzer Stadtbuch II. f. 12.

a. 1434 am fritage vor dem sontage Invoc. gescheen ist, daz wir rotmanne durch bete unserer eldisten und gesworu hant-

<sup>1)</sup> Diese letzte Aufzeichnung scheint von andrer Hand als das Uebrige.

werkmeister Otczen dez predigers thorme, dem got gnade in der buttnergasse gelegen, geligen haben <sup>1)</sup> mit einer solchen undirscheide, daz er der stat alles pulfer machen und vornewin sal, alz ofte und dicke daz not wirt sein an alles gelt gebunge und also lange, alz is den hern gut duncket, die iczunde sein und hernochmals sein werden; und sein wochengelt sol sein XV gr., u. sol wol zuseen zu allirley bochsen, u. sunderlichen sol er der stat kleyne bochsen gissen alz pisczallen u. der gleich an alles gelt, und daz alles alles sol sten czu des herren willen.

### 3. Ein Schreiben des Cardinals Grafen Sinzendorf an den Minister von Münchow <sup>2)</sup>.

Mitgetheilt von Dr. Kraffert in Siegniß.  
(Siegnitzer oberes Archiv 122a. Original.)

Hochwohlgebohrner Ritter!  
Hochgeehrter Herr!

Nachdeme ich all dasjenige, so zu bezeugung meiner unterthänigsten Treu und Devotion gegen Ihro zu Preußen Königl. Maytt. gehöret, veranstaltet; als versehe ich mich billichermassen zu Dero höchsten Clemenz alles Königl. Schuzes und gnade vor meine Person, und das mir anvertraute Bisthum. Da aber zu genießung deren Effecten dieser Königl. Höchsten gnade Ewer Excell. nachdrucksame Officia, vorstellungen und beystand bey Sr. Königl. Maytt. ungemein Vieles beytragen können, als lebe der getrostestn Hoffnung: daß Sie mir solche Ihres orths belieben werden angedeihen lassen, Vor welche Willfährigkeit ich Deroselben allstets mit äußersten Danck verbunden seyn, auch keine gelegenheit außer acht lassen werde, meine vollkommenste Ergebenheit und Verehrung zu bezeugen, mit welcher allstets verharre

Ew. Excellenz

Ergebenster Diener

Cardinal von Sinzendorf

mpp.

Dumß den 25<sup>ten</sup>

8bris 1741.

An den Herrn v. Münchow.

<sup>1)</sup> Ich verstehe das so, daß dem Dtcze der von dem verstorbenen Prediger bewohnte Thurm in der Büttnergasse gleichsam als Amtswohnung überwiesen wird.

<sup>2)</sup> Der im Text mitgetheilte Brief zeigt, daß die Verständigung des Bresl. Bischofs mit dem König früher erfolgte, als man bisher angenommen hat, vgl. Zeitschr IV 224 u. 226

#### 4. Aufzeichnungen des Georg Dresden und eine Notiz über Herrn Hans v. Sagan.

Mitgetheilt von Dr. Alwin Schulz.

In der Handschrift der K. und Universitäts-Bibliothek IV. D. 81 (Regulae grammaticae) hat der Schreiber Georg Dresden verschiedene interessante Notizen über sich und seine Genossen eingetragen.

fol. 123a schließt er die Abschrift eines Tractates mit den Worten:  
„Anno domini M<sup>o</sup>cccc<sup>o</sup>lxij<sup>o</sup>“.

Finitus est liber, sit scriptor crimine liber,  
Per me Georgium Naustadt cognomine dictum  
De Dresden opido et loco satis ameno.

1462. fol. 124b. Item Anno M<sup>o</sup>ccclxij<sup>o</sup> venerabilis baccalaureus Caspar Socker de Czalnig filius sculteti suscepit me Jeorgium Naustadt de Dresden in succentorem in civitate Lobenensi (Lüben) super quartale cinerum.

Item possessor libri Georgius Naustat de Dresden  
Pater eius Mathias Naustat  
Mater Margaretha Kepchenynne.

1464. Item Anno M<sup>o</sup>ccclxxij<sup>o</sup> feria tertia post dominicam qua canitur protector noster vel feria 3<sup>a</sup> ante nativitatem Marie obiit honorabilis dominus Johannes Corscho de Freistat, capellanus in Lobin.

Sed in vigilia natiuitatis marie nel profesto obiit honorabilis vir dominus Johannes Quosaw plebanus eiusdem ciuitatis, qui eciam fuit cancellarius domini ducis Henrici de Freistat antiqui.

Anno Mccclxiiij<sup>o</sup> feria 2<sup>a</sup> post dominicam, qua canitur in voluntate tua, obiit honorabilis ciuis Hans Hoffeman.

1468. Item Anno Mccclxviiij<sup>o</sup> circa festum assumptionis clerus in provincia ducis Henrici dedit eidem contribucionem. Item eodem anno super festum Martini episcopus et legatus recepit eciam contribucionem a clero per totam Slesiam.

1469. Item Anno Mcccclxix<sup>o</sup> super festum Hedwigis iterum re-  
 1470. cepit vnam contribucionem, sed anno lxx<sup>o</sup> subintrante  
 super festum natiuitatis Christi iterum recepit vnam con-  
 tribucionem. Item Anno lxx<sup>o</sup> In die sancti Quintini in  
 feria 3<sup>a</sup> decimam ex parte altaris trium marcarum domino  
 legato et episcopo Wratislouiensi summa illius xij gr. et  
 xxx hellenses (!). Collector, cui dedi, fuit Steffanus  
 Swarczschuster de Sagano et dedi sibi hanc summam  
 in sacristia in posteriori altari sub prima in summo Glo-  
 gouieni. Item in qualibet contribucione ego de meo  
 altari dedi vj gr. et vj hl.“

fol. 56b.

1467. Anno lxxvij feria sexta post natiuitatis marie obiit honora-  
 bilis dominus Mathias Weigant de Lobin, vicarius ec-  
 clesie collegiate Glogouie maioris, specialis fautor meus  
 et promotor, cuius anime misereatur cunctipotens deus,  
 Joannes Kawitez campanator in Lobin, Joannes  
 Torwarter de Steinauia subcampanator.

fol. 573b.

1421. Anno domini M<sup>o</sup>cccc<sup>o</sup>xxj pugna in Brugis.

1425. Anno domini M<sup>o</sup>cccc<sup>o</sup>xxv in augusto facta est pugna in  
 Auligk.

Innenseite des letzten Einbanddeckels:

1467. Anno lxxvij obierunt hij Glogouie:

Joannes Kyke tempore yemali.

Joannes Camentez bursalis in profesto Bartholomei.

Joannes patruus Martini Engilman feria v<sup>ta</sup> post  
 natiuitatis Marie.

Mathias Weigant de Lobin vicarius feria vj<sup>ta</sup> post  
 natiuitatis Marie.

Dominus Nicolaus Weichbroth de Frawenstad vica-  
 rius sabbato ante Mathei.

Dominus Nicolaus doctor medicine. In die Mathei  
 apostoli et ewangeliste tercia. barbitonsoris de Garlitez et  
 filius ipsius Bernhardinus.

1469. Item Anno lxiix<sup>o</sup> feria 3<sup>a</sup> dominice xviiij<sup>e</sup> et in profesto sancti Francisci confessoris obiit honorabilis dominus Caspar Man de Glogouia circa horam xvij<sup>am</sup> in domo honorabilis domini Augustini Ortlip vicarii.

Innenseite des vorderen Deckels:

Poma, pira, nuces miseri sunt Slesie duces,  
 Attendant horum et nolunt defendere murum.  
 Sunt socii furum et semper spoliant geburum.

Auf der Innenseite des Vorsatzblattes:

Joannes Thorwartir de Steynauiā campanator in  
 Lobin, quod distat tribus miliarijs a Legnitez vel alias  
 Cleynglacke, illigator huius libri requiescat in pace.

Aus der Handschrift der Universitäts-Bibliothek tit. decret. II. Q. 14  
 aus Glogau.

Anno domini mccccxxvij dux Slesie Johannes occasione habita veniens cum comitatu scilicet sexcentis equitibus et septuagintis peditibus ferit Franckford et exeuntes de ciuitate armatos de optimatibus quibusdam marggrauij et ciuibus eiusdem ciuitatis ibidem strauit et cepit et se pecunia redimentes videlicet quatuordecim milibus aureis liberos in ciuitatem redire permisit. Extunc marggrauio per muros respiciente pontem incendit, qui in magna parte concrematus est et totum districtum cum (?) nominata ciuitate usque ad Slesie confinia vbique spolians cum preda magna nemine contradicente reuersus est.

## XI.

### Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften aus dem Gebiete der schlesischen Geschichte mit urkundlichen Beilagen.

Grünhagen, Geschichtsquellen der Hussitenkriege. Script.  
rer. Siles. t. VI. 1871.

Zu Nr. 107. In der Ueberschrift steht Albr. v. Kolbitz statt Hand  
v. Polenz.

Nr. III. S. 82. 3. II. ließ nedirsten st. nedisten und weiter unten  
am Rande Jan. 16 st. 12.

Nr. 124 dürfte richtiger ins J. 1428 zu setzen sein, wo es dann vom  
1. April zu datiren wäre. Mich hatte die Erkundigung nach Welek, der  
1430 seinen Zug nach Ungarn machte, irre geführt.

In Nr. 149 ließ zweimal Kommunion statt Kommunikation.  
Anm. 2 erledigt sich dadurch, daß Tischein böhmisch Jiczin heißt.

Nach Nr. 149 würde im Auszuge wenigstens nachstehende Urkunde  
gehören, die erst neuerdings aus dem Lübener Stadtarchive an unser  
Archiv gekommen ist:

1431 sonnab. v. Hedw. (Okt. 13) Lüben. Ludwig in Schlef.  
Herzog, Herr zu Lüben und Ohlau schenkt der Stadt Lüben die Erträge  
der Stadtgerichte merglichin und nemelichen durch des sweren  
und grosens vorterbuis, das se genomen, entphangin und geleden  
haben von fewers noeth ober se hewer ditez jör irgangu und

gescheen mit namen in der czeith, so se von den hereu der vordampften und snoden ketezer beranth, umblegin und uff das hoeste vorterbith woren etc.

Nr. 151 gehört ins J. 1430 nach unsrer Zeitrechnung. Man begann damals das Jahr noch mit Weihnachten.

Nr. 157 gehört ins J. 1430, wo es dann mit Mai 11 zu datiren ist, ebenso muß es auch am Rande heißen Apr. 15 statt Apr. 19.

Vor Nr. 159 gehört noch die wichtige Urkunde des ersten Waffenstillstandes der schles. Fürsten mit den Hussiten, sie fand sich in ziemlich gleichzeitiger Copie in einem Convolut von Urkundenabschriften, die zu den aus dem Nachlasse des Justizraths Ziekursch in Glogau an's Archiv gekommenen Papieren gehören. Sie ist in Beilage I mitgetheilt. Diese Urf. drängt dann doch auch dazu bei Nr. 161 an eine Verwechslung mit Joh. dem Käufer zu denken.

In Nr. 162 Z. 2. sind hinter dem Doppelpunkte folgende Worte weggeblieben: Et marchio Misuensis conclusit treugas nobiscum.

In Nr. 165 ist in dem Ausstellungsorte Nymczoth in Hinblick auf S. 118 nicht Nimptsch sondern die Burg Nimmersatt zu suchen.

Nr. 170 Z. 2. In den Worten Segemund rothen dürfte Rothen als Eigennamen anzunehmen sein.

Bei Nr. 184 ist in der Ueberschrift auf Grund sonstiger Angaben als ungefähre Zeit der Abfassung der Monat Mai angenommen; dabei ist außer Acht gelassen, daß in dem Beischlusse ja ein bestimmtes Datum Freitag vor Invocavit, das wäre der 28. Febr., angegeben ist. Aber dieses eben stimmt durchaus nicht mit allen sonstigen Angaben; nach dem Verlaufe des Feldzuges kann nicht wohl angenommen werden, daß die Hussiten schon vor dem 28. Febr. über Liegnitz hinaus vorgedrungen waren; und wir sehen uns zu der Annahme gedrängt, daß hier in dem Datum ein Schreibfehler stecke und etwa statt Invocavit Jubilate zu lesen sei, wo dann das Datum Mai 1 sein würde. Wollte man um das Datum zu retten ein andres Jahr annehmen, so könnte eigentlich nur noch das Vorjahr in Betracht kommen, und da würde der bestimmt datirte Brief der Glogauer unter Nr. 155 entgegenstehen.

Zu S. 175 letzter Absatz. Die hier aus einem Volkenhainer Stadtbuch nach Steige B'sche Denkwürdigkeiten S. 75 mitgetheilte Nachricht

über die Plünderung von Bolkenhain fiel mir, als ich die Ereignisse des Jahres 1428 im Zusammenhange übersah, schon deshalb auf, weil die bei mir unter Nr. 103 und 104 abgedr. Briefe vom 22. resp. 26. August jenes Ereignisses nicht Erwähnung thaten. Nun hat sich mir als ganz unzweifelhaft herausgestellt, daß hier eine arge Entstellung der Jahreszahl vorliegt, daß die Begebenheit gar nicht mehr in die eigentlichen Hussitenkriege fällt, sondern in's J. 1444, zu welchem Jahre sie Martin von Bolkenhain (Ss. rer. Lusat. I 371) ausführlich und mit demselben Datum Donnerstag vor Barthol. erzählt. Böhmisches Söldner des Johann von Ebersbach überfielen damals in einer Fehde mit Hain von Tschirne die Stadt. Als Ketzer wurden die Böhmen ja auch nach den Hussitenkriegen angesehen. Dazu paßt dann auch die von Steige weiterhin gebrachte Nachricht, es seien im Jahre 1445 die bei der Plünderung geraubten Glocken auf's Neue geschenkt worden. Grünhagen.

Grünhagen. Ueber die Unechtheit der angeblichen Chronik des Brieger Stadtschreibers Blasius Gebel.

Außerdem daß Sommersberg im Anhange zum 3. Bande seiner *Scriptores* über Heinrich VII. von Brieg Gemahlin Helena v. Drlamünde eine Notiz von Blasius Gebel mittheilt, die er mit den Worten einleitet: quod Blasius Gebel Notarius Annotatis in Annalibus Curiae Bregensis A<sup>o</sup> D 1552 his Verbis perhibuit, hat auch sein Schwiegersohn (Max Ludwig Sachs von Löwenheim, oder wie eine handschriftliche Notiz in einem Exemplar ihn nennt E. S. S. v. L.) in seinen „Berichtigungen, Ergänzungen und Anmerkungen zu den von Sommersbergischen Schlesiens Historischen Schriftstellern, neuntes Stück, Breslau 1789 8<sup>o</sup> S. 26 sich in Betreff derselben Fürstin auf Blasius Gebel mit folgenden Worten berufen: „Ferner veroffenbart sich aus eines gewissen Blasius Gebels *Chronico manuscripto rerum potissimum Bregensium* eine Helena von Drlamünde als erste Gemahlin Herzog Heinrich VII. Weiter unter S. 52 kommt er noch einmal auf diese Sache zu sprechen und beruft sich zum Beweise dafür auf die von Sommersberg abgedruckte Stelle, setzt aber hinzu, daß bei Sommersberg hinter dem vorletzten Worte noch Folgendes fehle: und oblemeldes Chor genannts Closters folgendes auch vollend ab-

gebrochen und eingeäschert, welches über etliche hundert Jahr, wie aus Documentis darinnen befunden, abzunehmen, gestanden.“ Diesen Zusatz kann Löwenheim aus dem Manuscript seines Schwiegervaters haben. Was hat es aber nun für Bewandniß mit dem Chronicon zc. und in welchem Verhältniß steht dieses zu den annales curiae etc.? Hier nur die Bemerkung, daß sich Löwenheim öfter des Besizes von Handschriften rühmt, in diesem Falle aber keine Andeutung über das Chronicon zc. giebt. —

Markgraf.

Dr. A. H. Kraffert, Gymnasial-Oberlehrer. Chronik v. Liegnitz. Zweiter Theil, zweite Abtheilung. Vom Tode Friedrichs II. bis zum Aussterben des Piastenhauses. 1547 — 1675. Liegnitz, 1871. XVI und 330 S. 8. (In Commission bei H. Krumbhaar.)

Der Unterzeichnete hat es unternommen, die vor ungefähr anderthalb Decennien auf Anregung des Oberbürgermeisters Boeck begonnene und von Dr. Sammler in zwei Bänden bis zum J. 1547 geführte Chronik von Liegnitz weiter fortzusetzen. Obgleich kein Schlesier von Geburt und erst seit wenigen Jahren der Provinz angehörig, war ich durch die vor zwei Jahren von mir geschriebene Geschichte des hiesigen Gymnasiums mit der schles. und speziell mit der unsere Stadt betreffenden Literatur bekannter geworden, und meine Ueberzeugung von der Verdienstlichkeit des Unternehmens ist durch die unverkennbar im Abnehmen begriffene Theilnahme des hiesigen Publikums nicht erschüttert worden.

Gegenüber dem von den Vätern der Stadt ausgesprochenen Verlangen, den Rest der Chronik von 1547 an auf 30 Druckbogen beschränkt zu sehen, zeigte sich mir das Material, welches das rathhäusliche Archiv für die Geschichte der Stadt bietet, als ein überreichliches, wie ein Blick in das Archiv lehrt, wo die Räumlichkeiten, welche zugleich für die Zwecke der Sparkasse in Anspruch genommen sind, für die bequeme Aufstellung der Akten nirgends ausreichen, auch Manches bei der Rückgabe nach erfolgter Benutzung nicht an den rechten Ort gestellt und zur Zeit nicht zu ermitteln ist. So ist es mir besonders mit dem Werke des ehemaligen Proconsuls Bernhard Ludwig Wittiber († 1742), Denkwürdigkeiten der Stadt Liegnitz, ergangen, das ich erst nach dem Abschlusse der vorliegenden Abtheilung ermittelte. Zum Glück,

wie ich bald fand, giebt es für diese nichts von Werth, und ist nur für die Zeit, wo der Verfasser, ein wahrer Anekdotenjäger, als Augenzeuge spricht, also die letzten Decennien der österreichischen Herrschaft, zu beachten. — Was aber den durchgehends gemachten Unterschied zwischen oberen und unteren Archiv betrifft, so habe ich ihn vorgefunden und nur acceptirt; übrigens ist er nicht nur ein sehr äußerlicher, sondern auch nicht einmal im Einzelnen consequent durchgeführter. Im unteren Archiv sollten die einzelnen Urkunden, namentlich die mit Kapseln versehenen, zur Aufbewahrung gelangen, im oberen handelt es sich um Aktenstücke, Fascicel und Bücher. Das Schlimmste bei der Sache ist nun, daß die verschiedenen Männer, welche im hiesigen Archiv thätig gewesen sind, einzelne Gegenstände verschiedenen Abtheilungen zugewiesen und darnach bezeichnet haben, im unteren Archiv wieder für die Zeit, welche das Schirmmachersche Urkundenbuch umfaßt (— 1455), eine doppelte Numerirung durchgeht. Ich habe nicht durch Umbezeichnung die Confusion mehren wollen, sondern, anknüpfend an das Gegebene, nur einige in den Büchern und Räumen des oberen Archivs herumliegenden Originalurkunden — zugleich um sie vor Verlust zu sichern — in das Untere, andere zu Fasciceln gesammelt in das Obere mit fortlaufender Nummer a, b, c u. s. w. eingefügt.

In Bezug auf einzelne Punkte meines Buches mag hier noch Einiges Erwähnung finden, was in dem für ein gemischtes Publikum berechneten Vorworte nicht füglich Platz fand. Zunächst gedenke ich des „Zochmannschen Skizzenbuches;“ ich habe diesen von meinem Vorgänger herstammenden Titel — der vom Verfasser herrührende lautet: Beiträge zur äußeren und inneren Geschichte der Stadt Liegnitz, zusammengetragen vom Bürgermeister Zochmann — wegen seiner Kürze und allgemeinen Verbreitung recipirt. Es ist die Frucht eines jahrelangen, mühevollen Fleißes, die Anordnung freilich oft nicht sehr zweckmäßig, da nicht einmal die Reihenfolge der Jahre durchweg beobachtet, Manches wiederholt gefunden wird. Das Buch, dessen Einleitung die benutzte gedruckte Literatur (23 Werke), Klöster und Münzen aufzählt, besteht aus zwei Theilen von sehr verschiedenem Werthe. Zuerst giebt Zochmann eine allgemeine Geschichte jedes Zeitabschnitts, resp. der Regenten und zwar meist nach Menzel's Schlesischer Geschichte, wobei er manche Irrthümer unbedacht-

samerweise kopirt<sup>1)</sup>); auffallenderweise nennt er aber dieses Buch in der Angabe der benutzten Literatur nicht. Der bei weitem werthvollere Theil ist der zweite, welcher auf Grund umfassender archivalischer Studien die Hauptbegebenheiten jeder Periode kurz aufzählt. Diese Angaben sind meist zuverlässig, nur die Zahlen nicht, und einen eigenthümlichen Eindruck macht es, wenn man von dem am 24. November 1663 verstorbenen Herzog Ludwig IV. f. 75 liest: „Todestag 29. November oder 21. August.“

Von der Petro-Paulinischen Kirchenbibliothek p. IV ist noch zu sagen, daß außer den dort angeführten Manuscripten einige andere an geeigneter Stelle angeführt worden sind.

p. VI ist gesagt, daß von dem Fürstensteiner Manuscript Fol. 206, *Annales Lignicenses* der Liegnitzer Gottlieb Eippert († 1667) der Verfasser sei (vgl. S. 297). Hier ist ein Irrthum zu berichtigen, der durch Namensgleichheit entstanden ist. Der Verfasser der *Annales*, als deren Abfassungszeit an einer Stelle das Jahr 1708 sich vermerkt findet, ist jedenfalls der hier geborene G. Eippert, welcher Conrector, dann Rector in Zauer war und 1715 dort gestorben ist, hier aber ein Denkmal erhalten hat (vgl. Wahrendorff p. 307 — 8). Daß er die Petro-Paulinische Kirchenchronik<sup>2)</sup> benutzt hat (vgl. p. VI Anm. 2) und dieser die Priorität gebührt, zeigt unwiderleglich ein Vergleich beider.

Das Werk Eipperts verräth überall die Hand des kürzenden Redactors.

Von den Sammlungen der Kgl. Ritter-Akademie verdient noch die bekannte Vibran'sche Brieffsammlung Erwähnung, doch enthält sie in den Briefen von Liegnitzern, Herzog Georg Rudolph, Abraham Frieße, Simon Grundaus u. s. w. zur Geschichte der Stadt nichts von Belang.

Von der gedruckten Literatur ist die Geschichte und Verwaltungsübersicht der milden Stiftungen p. VIII eine sehr verdienstliche Arbeit Tsch-

<sup>1)</sup> Ein auffallendes Beispiel betrifft Herzog Georg Rudolph, von dem es f. 63b heißt: „Er war mit dem Breslauer Bischof Martin Gerstmann sehr vertraut und schaffte endlich den Calvinismus ab.“ Nun ist aber Bischof Martin 1585, also volle 10 Jahre vor des Herzogs Geburt (1595) gestorben, die Verwechslung mit Georg II. liegt auf der Hand.

<sup>2)</sup> Der unpassende Titel: „Vom Ursprung der Schlesler und anderen Geschichten“ (vgl. *Gesch. d. Gymn.* S. 10 Anm. 3) verdankt wohl nur dem Buchbinder die Entstehung. Ein Anhang des Werks handelt von Fürstenstein.

manns (1832). Zu bedauern ist nur, daß die neue Auflage (1868) viele sinnentstellende Druckfehler der ersten erneut. Ein wunderbares Versehen ist der Redaction S. 129 begegnet, wo der Passus der ersten Auflage: Nur dieses scheint den städtischen Verwaltungsbehörden zum Vorwurf zu gereichen, daß unsere Stadt sich noch nicht im Besiß einer Gewerbeschule befindet — ruhig stehen geblieben ist, während S. 141 ff. die Geschichte der inzwischen (seit 1836) ins Leben getretenen Anstalt erzählt wird.

Meine Arbeit unterscheidet sich von der Samnterschen zunächst äußerlich durch die streng durchgeführte chronologische Anordnung und die Einteilung in Bücher. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Anordnung ihre Uebelstände hat, aber sie sind unerheblicher und — namentlich mit Hilfe eines guten Registers — fast gänzlich zu vermeiden, während die Sachordnung oft Anlaß giebt aus dem Hundertsten in das Tausendste überspringen, und in der That ist Samnter bei seiner Methode dahin gekommen, Ereignisse zu anticipiren, welche ein Jahrhundert und darüber später sich ereignet haben. Die kulturgeschichtlichen Momente der ganzen Periode aber habe ich nicht in mehrere „Rückblicke“ zersplittert, sondern zusammenhängend am Ende der ganzen Periode behandelt.

Die Eigennamen habe ich in der alten, beglaubigten Schreibart der Personen, welche sie geführt, gegeben: Melanthon, wie deutlich in dem Autograph des großen Reformators auf der hiesigen Ritter-Akademie zu lesen ist<sup>1)</sup>, Thebes, Duwall, Wahrendorff. Was den Thebes betrifft, so steht es fest, daß der Historiker sich so geschrieben hat (vgl. auch seine Briefe an den Brieger Rector Thilo in Fürstenstein Ms. Fol. 51), während die übrigen Familienmitglieder der noch jetzt üblichen lateinischen Endung, vielleicht als gelehrter klingend, den Vorzug gegeben zu haben scheinen. Wenn Wahrendorff p. 90 die Hedwigsstiftung in das Jahr 1540 legt und Friedrich II. zuschreibt, so ist das wohl nur eine Vermuthung, für die er keine Autorität anzuführen vermochte.

Unterm Jahr 1565 berichtet Zochmann Skizzenb. f. 50b nach Wittiber's Denkwürdigkeiten p. 302 ff. von einer „unglücklichen Fastnacht der Bäcker;“ da aber in den Akten dieses Jahres nichts davon zu finden,

<sup>1)</sup> Vgl. Dr. Schulze im Programm der Akademie von 1824 p. 53 — 55, wo aber der Name in der üblichen Schreibung sich findet.

die Petro-Paulinische Kirchenchronik p. 364 das Ereigniß mit mehr Wahrscheinlichkeit in das Jahr 1365 verlegt, so habe ich es unerwähnt gelassen.

p. 142. Anm. 4 ist das Werk von Ramsler irrthümlich nach Ehrhardt citirt, der Titel lautet vielmehr: Ausführlicher Bericht von Wassern und Wasserfluthen und insonderheit von der zuvor unerhörten Ergießung der Ragbach u. s. w. — p. 289 ist zu den Werken des Thebes im hiesigen oberen Archiv noch Nr. 422 und 346 nachzutragen, Anm. 2 statt F. 2 — F. 4, 1 zu lesen. — p. 296 ist unter den Bürgermeistern noch zu nennen Melchior Jeschke, der in den Jahren seit 1547 wiederholt dieses Amt bekleidete. Ebendasselbst Anm. 2 ist die Angabe, daß das Fürstensteiner Manuscript Fol. 29 von dem Bürgermeister Dr. Johann Friedrich stammt, ein Irrthum des Katalogs; es rührt vielmehr von dessen Vater Paul Friedrich her. Auf derselben Seite ist Zeile 2 von oben „aus der Mark“ zu streichen und Zeile 3 statt 1619 — 1615 zu setzen. — p. 298 konnte bei den Buchdruckern noch erwähnt werden Wigand Funck und Georg Gerhard Nerlich, bei den Ärzten p. 297 Dr. Tobias Kluge, Erbherr auf Siegendorf, Stadtphysikus und Schwiegervater des Georg Thebes, starb 1656 an der Pest.

Die Inschrift an der Lindenbuscher Kapelle (vgl. p. 194) ist, wie ich später bemerkt habe, offenbar nach Menzel, Schles. Geschichte II, 430—31, wo der Kampf von 1634 fast genau mit denselben Worten berichtet wird, fabricirt. Nur der merkwürdige Schluß der Inschrift wird bei Menzel nicht gefunden, der auch in der Zahl der eingäscherten Gebäude differirt.

Der Irrthum, vor welchem p. 289 (vgl. Anm. 7) gewarnt ist, Georg Thebes Vater und Sohn zu verwechseln, scheint Wahrendorff p. 333 begegnet zu sein. Unser Geschichtschreiber aber war 1650, in welchem die Sylloge verfaßt ist, erst 14 Jahre alt, wohl aber könnten die Worte: oculis alienis et puerilibus des Titelblattes auf diesen sich beziehen, so daß der Vater seine Sammlung mit Hilfe des Sohnes angelegt, der auf diese Weise früh für seinen künftigen Beruf und unter den Augen Jenes sich herangebildet hätte, — eine Erklärung, die außerordentlich viel Einschmeichelndes hat. Zu den rathhäuslichen Arbeiten unsers Thebes p. 288 ist noch sein Protokollbuch im oberen Archiv Nr. 422 und von den Missiven namentlich Nr. 346 nachzutragen.

Statt der umständlichen Bezeichnungen: Kirche zu St. Peter und

St. Paul und Kirche Unserer Lieben Frauen habe ich die nicht minder officiellen, kürzeren: Oberkirche und Niederkirche gebraucht. — Was die p. 148 erwähnte Verbindung des Bibliothekaramtes mit dem Oberdiakonats bei der erstgenannten Kirche betrifft, so ist dieselbe die Regel gewesen, doch haben auch Prorectoren der „vereinigten Schulen,“ z. B. 1658 Theophilus Pitiscus, und um 1775 der Pastor Petro-Paulinus Gottwald dieses Amt verwaltet.

Was die Anmerkungen unter dem Texte betrifft, so war es eine mit Vorliebe ins Auge gefaßte Nebenrückicht die gedruckte Literatur zur Geschichte der Stadt möglichst vollständig anzuführen. Inwieweit mir dies gelungen, werden Andere beurtheilen können, welche eine umfassendere Uebersicht dieses Literaturzweiges besitzen; das bekannte, vor nun fast 50 Jahren erschienene Handbuch von Thomas ist in seinem unsere Stadt betreffenden Theile (S. 267 ff.) völlig unzureichend und antiquirt.

Im Anhange habe ich nur vollständige Urkunden mitgetheilt (18), deren Auswahl bei dem beschränkten Raum, der dafür ausgeworfen werden konnte, nicht geringe Mühe machte. Es ist natürlich, daß ich zunächst denjenigen Urkunden den Vorzug gab, welche, abgesehen von ihrem Werthe, völlig unbekannt (14) oder bisher in nicht genauer Form veröffentlicht waren. Letzteres gilt von Nr. 1<sup>1)</sup> und 18, Nr. 4 aber, ob schon in die *Scriptores rerum Silesiacarum* IV aufgenommen und dadurch weiteren Kreisen zugänglich, habe ich doch wegen der hervorragenden Bedeutung, die der „Erbvertrag“ für unser Fürstenthum hat, mitzutheilen mir nicht versagen können: er dürfte in einer Chronik von Liegnitz nach meinem Dafürhalten nicht fehlen. Nr. 11 betrifft die Krenshemsche Sache, also eine religiöse, die aber für die Stadt eine einschneidende Wichtigkeit gehabt hat. Nr. 15 ist eine Reliquie des berühmten „Friedländers.“

Der letzte Theil, welcher die Geschichte der Stadt bis zu Beginn der preussischen Herrschaft ausführlich, die Zeit von 1740—1800 im Abrisse liefern soll, wird in nicht zu langer Frist erscheinen.

Dort am Schlusse des ganzen Werks gedenke ich neben einem

<sup>1)</sup> Das Original habe ich nachträglich im oberen Archiv Nr. 185 aufgefunden.

vollständigen Register auch ein Verzeichniß der Urkunden des unteren und der wichtigsten Aktenstücke des oberen Archivs mitzutheilen.

Kraffert.

August Mosbach, die Wahl des elfjährigen polnischen Prinzen Karl Ferdinand zum Bischof von Breslau 1625. Breslau 1871.

Wir vermissen jede Bezugnahme auf die von Unterzeichnetem seinem Aufsätze: die Conföderation der Schlesier mit den Böhmen im Jahre 1619 (Zeitschrift Bd. VIII. Heft 2) beigegebene 1. Beilage, eine Urkunde des Bischofs Karl von Breslau, d. d. Warschau 20. Decemb. 1619, nach welcher dieser den Sohn des Königs Sigismund III von Polen, Karl Ferdinand, schon in jenem Jahre zu seinem Coadjutor ernennt. Das Actenstück war bisher unbekannt; es gehört der bischöflichen Correspondenz unsers Staatsarchivs an und ist für die in der Brochüre behandelte Frage von entschiedener Wichtigkeit.

Nicht minder erwünscht wäre eine Erklärung des Verfassers gewesen über ein in dem oben erwähnten Aufsatz S. 285 besprochenes Schreiben des Bischofs Karl an den Erzbischof von Gnesen vom 14. August 1619, worin letzterer aufgefordert wird, Angriffe gegen die evangelischen Fürsten und Stände Schlestens zu unterstützen. Mosbach führt S. 39 ein Schreiben dieses Bischofs an denselben Adressaten aber vom 31. Dezember 1619 an, ohne sich über jenes von ihm selbst in den Wiadomości do dziejów Polskich z archiwum prowincji Szląskiej p. XXVIII abgedruckte und in seiner Echtheit allerdings bezweifelte Document auszulassen.

H. Palm.

Perl bach, Reinerz und die Burg Landfried (Hummelsburg) bis zum Jahre 1471. (IX. 270 ff.)

Von der Bd. IX. S. 275 erwähnten ältesten Urkunde über Reinerz haben sich in der Grafschaft Glaz noch 2 Abschriften erhalten, nach einer Copie Balbins angefertigt, die dieser den *libris erectionum* der Prager Kirche entnahm. Da die Urkunde bisher noch nicht in ihrem ganzen Wortlaute bekannt war, aber einige nicht uninteressante Details bietet, theilen wir sie als Beilage II vollständig mit.

Erhalten ist sie 1. in der Sammlung Köglers: Gläzer Urkunden-Sammlung II, 164 im Pfarrarchive zu Ullersdorf. 2. im Reinerzer

Stadtarchive in einem Sammelband in fol. betitelt: „Merkwürdigkeiten von Reinerz.“

Aus dieser Urkunde ergeben sich mehrere nicht unwichtige Ergänzungen und Berichtigungen unserer obigen Darstellung. Da der böhmische Name *Dusnic* in der Urkunde von 1366 nicht vorkommt, sondern erst in der Eintragung von 1403 erscheint, so werden wir schließen dürfen, daß der deutsche Name der ursprüngliche, die Bevölkerung des Städtchens von Anfang an deutsch gewesen. Nach der Ansicht von Herrn Professor Wattenbach in Heidelberg, hat eine förmliche Colonisation stattgefunden. Darauf deutet der Name *oppidum Reinhardi*. Wir sehen ferner, daß bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts die Tuchbereitung betrieben, da dem Altaristen eine Abgabe vom Tuche zufallen soll. Die Bestimmung, daß der Altarist auf der Burg neben dem Burggrafen frühstücken solle, ist nicht erst, wie wir IX. 275 n. 6 vermutheten, ein Zusatz aus dem 15. Jahrhundert: ebenso ist der Altarist *Mathias* dort unrichtig nach *Bach's* Vorgang als Bruder der 5 Herren von *Pannewitz* bezeichnet. Endlich ist die Polemik gegen die bisherige Ansicht über die Stiftung von 1403 ungegründet (ib. 278). Aus der Notiz *Balbins* am Schluß unserer Urkunde geht hervor, daß am 28. Sept. 1403 die Stiftung von 1366 in die *libri erectionum* eingetragen und dadurch vom Erzbischof *Zbinko* von Prag bestätigt wurde: aus dem kurzen Regest in *Balbins* *Miscell.* war dieß freilich nicht ersichtlich.

In Betreff der beiden böhmischen Namen *Homole* und *Dusnic* machte mich Herr Professor Wattenbach, nach *Jungmann's* Wörterbuch, darauf aufmerksam, daß ersteres von *homolatý* kegelförmig, letzteres von *dušno* eng (*dušnik* ein enges Zimmer) abzuleiten ist.

Perlbach.

### Urkundliche Beilagen.

#### I.

1432. Juni 24.

Staats-Archiv. Aus dem Fascikel in Ziefursch 53 Gleich. Abschrift.

Nos Conradus dei gratia episcopus Wratislaviensis cum civitate nostra Nissensi ac cum omnibus terris castris et civitati-

bus nostris militibus clientibus ac omnibus nostris subditis hominibus tam spiritualibus quam secularibus, ac nos Bernhardus dominus Opuliensis et Falkenbergensis, Conradus dictus Kanthener et Conradus dictus albus fratres domini Olsinenses et Kossilienses, Lodwicus junior dominus Lobinensis et Olaviensis eadem gracia duces Slesie cum omnibus et singulis earundem (sic!) ducatum terrarum et civitatum nostrarum nobilibus, militibus clientibus, civibus et incolis uiversis, Hermannus Ceteras vicecapitaneus ducatum Sweidnicensis et Jevrensis cum nobilibus, militibus, clientibus et terrigenis necnon cum magistris civium, consulibus et civibus civitatum et oppidorum omnibus ad ducatus premissos pertinentes (sic), consules civitatis Wratislaviensis capitaneatum ducatus Wratislaviensis tenentes et regentes una cum districtu et civitate Noviforensi et ceteris districtibus et territoriis ad nostrum capitaneum pertinentibus cum nobilibus militibus clientibus et incolis terrarum et districtuum eorundem cum omnibus civitatis nostre Wratislaviensis predictae civibus, mercatoribus et incolis ac cum districtus civitate Namslaviensi cum eorum magistro civium consulibus et incolis ejusdem districtus et civitatis universis, quos nobis adjunximus et adjungimus per presentes, et cum omnibus predictorum locorum terrarum et districtuum inhabitatoribus, servitoribus, censualibus et subditis tam spiritualibus quam secularibus universis nullis penitus demptis seu exclusis presentibus nostris litteris omnibus eas visuris lecturis et auditoris (!) publice profiteamur, quod nos propter commune bonum ac utile et comodum generale dampnificationes et devastaciones terrarum et hominum irrecuperabiles inantea evitendas cum nobilibus et famosis Ottikone de Loza thaboritarum et Janone Czapka de Saan orphanorum communitatum capitaneis generalibus omnibusque ipsorum adherentibus et ad eos et ipsorum exercitus pertinentibus ubilibet locorum constitutis et ipsorum successoribus capitaneis communitatum et exercituum predictorum pro tempore existentibus iuterecepimus, suscepimus et liberaliter adivimus et presencium vigore suscipimus unam veram christianicam intercepcionem et bonam treu-

garum stabilitatem, quam quidem treugarum et boni status intercepcionem debemus nos et promittimus nominibus, quibus supra sub bona christianica fide firmiter et ordinariter observare absque omni interruptione et indicione omnis doli mali a data literarum presentium ad integrum byennium sese secutarum (!) et die ultima ejusdem biennii decurrente usque ad occasum solis sub subscriptorum articulorum et determinacionum specialitate primum videlicet, quod nos omnium nostrorum premissorum nomine promisimus et promittimus omnia et singula dicta et decreta, que per sacrosanctum concilium in Basilia celebrandum determinata et inibi conclusa fuerint, absque omni contradiccione suscipere servare et absque omni nova altercacione seu adinvencione totaliter adimplere, in casum vero, quodsi forsan cum ipsorum nunciis, quos ad dictum Basiliense concilium transmiserunt, aliqua controversia accideret et specialiter articulis, sub quibus ipsorum versatur intencio, ita nuncii ipsorum cum prefato concilio absque finali determinacione seu conclusione se segregarent, quod deus omnipotens avertat, tunc inter nos prefatos duces terras et districtus et civitates premissas ab una, dictos Thaboritarum et Orphanorum exercituum capitaneos, qui sunt vel pro tempore fuerint, sub nomine omnis partis ipsorum supra-scripte parte ex altera dictum dispositum et ordinatum existit, quod post adventum seu reditum nunciorum ipsorum a concilio Basiliensi debeamus cum capitaneis premissis seu senioribus exercituum predictorum insimul convenire infra quatuor mensium spacium in metis et greniciis nostris et ipsorum, ibidem detractaturi et conclusuri, quicquid pro cultu divino seu honore omnipotentis dei et pro communi utilitate et honore corone regni Bohemie et omnium inhabitancium profectu et commodo videbitur expedire.

Item dictum et recitatum existit, si forsan aliqui ex dominis subscriptis in hujusmodi intercepcionem et pacis stabilitate stare seu inherere nollent videlicet domini Girzik de Weissinburg, Janko Cruschin de Hostynniho, Mathias et Johannes dicti Salawi fratres de Scall, Janko Holy de Porostle et de Nachod, Nicolaus Trezca

de Lypa in Homoly commorans et Ottik de Ogitez et de Prziecztan, horum quidem contradictionem ipsi Ottik et Jano Czapek capitanei communitatum et exercituum, quorum supra, intimare debent suis scriptis litteralibus versus Sweidenicz, quibus etiam dominis supra nominatis huic intercepcioni contradicentibus et servare renuentibus aut eorum alteri nullum favorem nec adjuvamen publice vel occulto per se vel alios aliqua ratione facere promiserunt, sed nominibus ipsorum exercituum suorum, quibus supra se submiserunt promittentes huic nostre intercepcioni contradictoribus et violatoribus seu hiis, qui dampna et rapinas in prefatorum dominorum ducum et nostris terris et districtibus prescriptis facerent et ipsorum subditis et adherentibus nullum suffragium auxilium seu adjuvamen facere hac intercepcione ad byennium durante et quod tales in ipsorum municiones et propugnacula non admittere nec colligere debeant, quod eciam econtra facere et tales non colligere in prejudicium ipsorum spondemus ad tempus predictum absque dolo. Item promiserunt nullam novam alicujus castri civitatis seu opidi possessionem proprie dictum poszatike in terris et ducatus Slesie facere suscipere seu exusta reformare dicta intercepcione durante, quod eciam simili modo facere promittimus et nullam erga ipsos possessionem novam erigere seu construere volumus ad tempus treugarum predictum quovis modo.

Item notabiliter dictum et recitatum existit in casu quod ipsi cum exercitibus ipsorum aliquem, qui cum ipsis nullam pacis habeat intercepcionem, sub termino intercepcionis prescripte pertransire contingeret, quod extunc recepcio alimentorum et necessariorum pro personis et equis ipsorum huic intercepcioni non debeat obnocere et simili modo si quem ipsis fortassis verbo aut litterarum scripturis ad promissum alicujus obligacionis pecunialis seu alicujus fidejussorie caucionis obligatum pro hujusmodi obligato ipsos pervadere oporteret et contingeret, quod tunc ipsorum pertransitus in recipiendo esculentum et potulentum pro personis et equis huic eciam intercepcioni minime debeat esse nocivus, tali tamen condicione interjecta, quod si contingat ipsos cum exercitibus ipsorum per terras

nostras pergere, possent convenientem et pasibilem tam alimenterum quam pabulorum recipere necessitatem pertransitum humanum faciendo. Non tamen propter hoc stacionem dierum facere aliqualem, sed isti perdurantes in tenetis seu possessionibus videlicet Nymptsch, Othmachow et Cruczeburg nullas necessitates corporum pro personis nec equis recipere nec rapere debeant alioquin durante predicta intercepcione quodsi quis a possessionibus predictis Nymptsch, Othmachow et Cruczeburg et quivis alter in forefacto rapine homicidii seu alterius criminis arrestatus seu deprehensus fuerit, suis penis debitis debeat molciri omni contradictione non obstante nec per hoc quod quis debita legum pena sub dicto termino delinquens punietur, presens intercepcio debeat infringi quovis modo. Etiam quod captivati per ipsos sub termino intercepcionis memorate ante omnia sint et debeant esse libertati et bona eciam sub eodem termino quomodolibet per ipsos rapta restitui debeant seu pro hiis fieri debeat plena et integra satisfaccio, quibus satis fieri debeat contradiccione non obstante quacunque, eo eciam salvo, quod pars infringens ad penam ad trium milium sexagenarum grossorum pragensis numeri et pagamenti bohemicalis solvendam obligetur. Sed parti premissam intercepcionem in suis punctis et clausulis observanti violacio alterius partis in nullo obstare debet. In casu vero, quod deus omnipotens avertat, quod nos cum parte nostra predictam intercepcionem in aliquibus ejus articulis infringeremus violaremus seu contraveniremus, de hac quidem violencia nos arbitramur et damus informandum nobilem et validum dominum Bolkonem Ketthelicz de HolyNSTEYN, Pelkonem marchalkum domini Bernhardi ducis prenominati et Ffranczkonem de Hugvicz parte ex nostra necnon nobiles dominos Symilonem de Sternberg in Brandis, Alssonem de Rysenberg in Wrzessav et famosum Johannem dictum Czyrum in Wissoka residentem parte ex altera. Ita quid per ipsos judices ab utraque parte concorditer decretum et recitatum fuerit infra unius mensis spacium, promittimus finaliter satisfacere solvere concordare et terminare. Quod si hoc non faceremus,

tunc confitemur partis pressum (!) contra (!) nos ipsos fidei et honoris fractores contra partem cum qua nostram intercepcionem subire curavimus, et nichilominus nos in penam predictam trium milium sexagenarum grossorum numeri et pagamenti similium predictorum ipso facto incidisse confitemur, et extunc promittimus penam pecuniariam predictam post decretum iudicum nostrorum predictorum infra quatuor septimauas tunc inmediate sequentes in parata et bona pecunia solvere in loco, quem nobis partes adverse pro loco solucionis faciende assignabunt, et si forsitan quod deus non permittat nos solucionem hujusmodi minime adimpleremus, tunc nos damus dictis partibus ex adverso nobis confidentibus plenam potestatem, quod ipsi presencium litterarum auctoritate possint et debeant nostros quosvis subditos homines captivare et invadere in omni loco et eos dampnificare et angariare tam longe quousque pecunie summa et omnia predicta loco pene interposita sint integraliter persoluta, cum omnibus dampnis ob hujusmodi nostram non solucionem in amovendo equitando et transeundo susceptis que, ipsi bono testimonio probare possint. Item notabiliter dictum et recitatum est in casu si nos aut partis nostre homines seu familiares durante predicta treugarum intercepcione aliquam civitatem opidum seu castrum in terris ipsorum invaderent et obtinerent aut aliquos de ipsorum hominibus seu familiaribus nobiscum hujusmodi treugas tenentes invaderent vel interimerent in campo aut alibi, extunc nos hujusmodi civitatem opidum seu castrum restituere debemus cum omnibus ablatis et pro interfecto seu invaso satisfacere promittimus ad omnem voluntatem partis adverse predictae sub fide et honore ac pena pecuniarum supra descripta, in quam nos absque omni iudicum et arbitratorum nostrorum predictorum dictamine et recognitione incidisse confitemur ipso facto juxta inscriptiones et continenciam litterarum nostrarum ex utraque parte desuper confectarum. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum sigillum civitatis Nysse in ausencia prefati domini Conradi episcopi Wratislaviensis suo terrarum civitatum ac subditorum suorum

omnium nomine una cum sigillis prefatorum dominorum Bernhardi Conradi dicti Canthener, Conradi dictus Albus et Lodwici ducum Slesie premissorum suo ac omnium ducatum et terrarum suarum nomine necnon sigillum Hermanni Ceteris vicecapitanei predicti una cum sigillo provinciali terrigenarum ducatum Swydnicensis et Jawerensis ac eciam sigillo civitatis Sweidenicz vice et loco terrigenarum civitatum et opidorum omnium utriusque ducatus predicti nec non sigillum terrigenarum ducatus Wratislaviensis una cum sigillo civitatis Wratislaviensis loco et nomine terrigenarum ejusdem ducatus ac civitatum Wratislaviensis, Noviforensis et Namslaviensis presentibus sunt subappensa. Datum Wratislavie die Johannis Baptiste anno domini 1432.

---

## II.

1366. März 1.

Nos Tyczko, Tamon, Wolframus, Otto et Nicolaus fratres de Panevicz recognoscimus tenore presentium nniversis presentes litteras inspecturis, quod accedens<sup>1)</sup> ad nostram presentiam honorabilis vir dominus Matthias sacerdos altaris ecclesie Reinharcensis nobis flagitavit supplicando, quatenus litteras suas super altare suum sibi datas illuminare ac renovare dignaremur, quod quidem altare nobilis miles Tyczko de Panevicz quondam genitor noster charissimus felicis memorie dominus castri quondam (!) Landfrede ac oppidi Reinharcz in ecclesia parochiali ibidem ad laudem et gloriam Dei ac beatissime sue genitricis semperque virginis Marie ob remedium anime sue, suorum parentum, heredum atque successorum omnium legittimorum fabricavit, fundavit atque ad prefatum altare dotavit unam habitationis cum una hereditate medium mansum agri continenti<sup>2)</sup> cum duobus hortis et uno prato circum posito, additis quinque marcis et quatuor grossis annui veri et perpetui census grossorum Pragensium gravis pagamenti, singulis annis mediam partem

---

<sup>1)</sup> D. Hdschrft. haben accedens: vielleicht ist auch ascendens zu lesen.

<sup>2)</sup> continentis d. Hdschrft.

super festum beati Michaelis, in et super villa Romum unam marcam, item in Harta super villam unam marcam et super judicio unam sexagenam pro octo sexagenis recomperandam<sup>1)</sup>, quam quidem sexagenam per judicem pro octo sexagenis totaliter prius persolutis recomperatam pro eisdem octo sexagenis; alter census debet recomparari juxta meliorum possibilitatem, scilicet in Ottshindorf unam marcam, item in antiqua Waltheri villa districtus Habelschwerdensis quatuor solidos grossos super IX virgas bonorum judicum, item in Reinharz super uno stanno pannum quindecim grossos, cum omni jure, utilitatibus, libertatibus et fructibus ac proventibus, quod etiam predicto domino Mathie primo propter deum contulit, tribuit et donavit usus consilio et scitu . . .<sup>2)</sup> plebani Reinerzensium tunc temporis existentis, sibi suisque successoribus libere absque cujuslibet servitutis onere taliumque rerum occupatione ad habendum, tenendum et possidendum, percipiendum et tollendum perpetuis temporibus perdurandum, ita quod pretactus dominus Mathias aut omnes sui successores super eodem altari perpetuo missarum solemnias debet et debent celebrare, Boëmos ad ecclesiam spectantes confiteri ipsosque corpore Christi communicare et inungere sacra unctione sine prejudicio ac damno speciali ipsius ecclesie et plebani, tali conditione principaliter advoluta, quod tempore contingenti hominem Boëmum praeparare se potentem sacra communione et unctione, tempore opportuno ipse plebanus aut omnes sui successores antedictum dominum Mathiam aut successores suos in domo sua querere debet et debent et ante fores ecclesie equum valentem et sellatum<sup>3)</sup> ordinare; insuper sepedictus dominus Mathias aut successores nobis videlicet Panoviczen (sibus) aut nostro castellano castri Landfrede presenti et futuro ex parte nostri existenti temporibus perpetuis tribus diebus in hebdomada in

1) Es ist wohl recomparandam ic. zu lesen.

2) In der Reinerzger Abschrift ist hier ein Absatz gemacht, in der Ullersdorfer geht der Text ohne Unterbrechung weiter.

3) vellatum hat die Reinerzger Abschrift.

castro missam legere debet et debent ibique prandere proxime juxta latus ipsius castellani, cujus<sup>1)</sup> equus debet sufficienter pabulari. Sed si castrum ad manus deveniat alienas, videlicet per vendicionem aut per quamcunque aliarum rerum alienationem, extuuc ipse dominus Mathias aut sui successores amplius castro nullum servitium teneantur; nam littera sua super ejusdem altaris collationem et donationem sibi in combustione civitatis Glacz est combusta. Nos igitur fratres prius scripti de Panevitz — predictam fabricationem, fundationem, dotationem — atque collationem — confirmamus<sup>2)</sup>. In cujus rei testimonium et robur perennis securitatis presentibus sigilla nostra sunt appensa. Datum et actum in oppido Reinhardi anno domini MCCCLXVI primo die mensis Martii.

Darunter steht in beiden Abschriften:

Porro quia illud altare initio non erat ab archiepiscopo Pragensi confirmatum, seu non erat in tabulas erectionum inscriptum, nobilis dominus Theodericus de Nachod alias de Janowicz dominus prescripti castri Landfriede alias Homole illud altare in Rynharcz alias in Dusnick Pragensis dioeceseos a nobilibus viris de Panevicz dominis castri Landfriede et Rynharcz oppidi jam olim in honorem S. Catharinae sic fuudatum (ut ibi notatur) renovavit et supplicando a Sbinkoni archiepiscopo Pragensi confirmari et litteras ipsas Panvitzinas in acta et in libros erectionum inseri impetravit quod factum est rite et solemniter per Adamum de Nezeticz<sup>3)</sup> decretorum doctorem et archiepiscopi Sbinkonis vicarium in spiritualibus generalem, Pragae anno 1403 die 28. mensis Septembris.

Von Balbin abgeschrieben Prag den 15. März 1671.

<sup>1)</sup> = et ejus, d. h. des Altaristen.

<sup>2)</sup> Die sehr lange, aber inhaltlose Bestätigungsformel geben wir nur im Auszug wieder.

<sup>3)</sup> Er wird als Prager Domherr bei Balbin Misc. Boh. III. 99, 1397, 13. Sept. erwähnt: 1419, 18. Juli wurde sein Testament verlesen: ib. 221.

## Inhalt des ersten Bandes, ersten Heftes.

	Seite
I. Errichtung der Königlich-kammer in Schlessen. Nach den Akten des k. k. östr. Reichs-Finanzarchivs von Dr. Franz Kürschner . . . . .	1
II. Die betenden Kinder in Schlessen. Von Sommer, freiresignirtem Pfarrer von Arnsdorf (Kr. Hirschberg). Im Anschlusse an den Aufsatz dess. Verf. X. 342. . . . .	18
III. Eine archivalische Reise nach Wien (Pfingsten 1871). Von Professor Dr. Grünhagen. . . . .	25
IV. Jägerndorf unter der Regierung der Hohenzollern. Von Professor Biermann in Teschen . . . . .	36
V. Entwurf einer systematischen Darstellung der schlesischen deutschen Mundart im Mittelalter. Von Professor Heinrich Rückert. (Fortsetzung.)	97
VI. Herzog Johann Christians von Brteg zweite Ehe mit Anna Hedwig von Sitsch und die aus derselben abstammende piastische Neben-Linie der Freiherrn von Liegnitz. Von Dr. C. A. Schimmelpfennig, ev. Pfarrer in Arnsdorf . . . . .	120
VII. Die Siegel Boleslaws II. von Schlessen. Ein Beitrag zur Urkundenkritik von H. Grotefend, Dr. phil. . . . .	171
VIII. Zur Geschichte des Breslauer Aufstands von 1418 nebst urkundlichen Beilagen. Von Professor Dr. Grünhagen . . . . .	188
IX. Gegenüberstellung der Zustände in Myslowitz kurz vor und nach Eintritt der preussischen Herrschaft. Von Dr. Eustig in Myslowitz. . . . .	197
X. Archivalische Miscellen:	
1. Kurze Annalen der Franziskaner zu Löwenberg. Mitgetheilt von Professor Dr. Grünhagen . . . . .	209
2. Annahme eines Büchsenmeisters in Schweidnitz 1434. Mitgetheilt von Professor Dr. Grünhagen . . . . .	210
3. Ein Schreiben des Cardinals Grafen Singendorf an den Minister von Münchow. Mitgetheilt von Dr. Kraffert in Liegnitz . . . . .	211
4. Aufzeichnungen des Georg Dresden und eine Notiz über Herzog Hans von Sagan. Mitgetheilt von Dr. Alwin Schulz . . . . .	212
XI. Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schlesischen Geschichte, mit urkundlichen Beilagen . . . . .	215